

Das
S t r a f g e s e z b u c h
für
das Deutsche Reich

nebst dem Einführungs-Gesetze vom 31. Mai 1870, — dem
Einführungs-Gesetze und den Einführungs-Verordnungen zum
Preussischen Strafgesetzbuche und dem Einführungs-Gesetze
für Elsaß-Lothringen vom 30. August 1871,

erläutert durch

Dr. F. C. Oppenhoff,

Ober-Staatsanwalt beim Königl. Preuss. Ober-Tribunal in Berlin.

Achte verbesserte und bereicherte Ausgabe,

herausgegeben von

Th. F. Oppenhoff,

Erstem Staatsanwalt beim Königl. Landgericht zu Aachen.

Berlin,

Druck und Verlag von G. Reimer.

1881.

V o r r e d e

zur fünften Ausgabe.

Es war dem Verfasser nicht vergönnt, das Erscheinen dieser Ausgabe zu erleben. Nur wenige Tage vor seinem, am 14. Dezember v. J. erfolgten Hinscheiden wandte er sich an mich, seinen Bruder, mit der Bitte, die von ihm bereits begonnene Bearbeitung derselben fortzusetzen und zu vollenden. Indem ich mich der Erfüllung dieser Bitte, unter Benutzung des von ihm gesammelten reichhaltigen Materials, bereitwilligst unterzog, war mein Streben stets dahin gerichtet, das Werk ganz in dem Geiste zu fördern, welcher dasselbe von seinem ersten Erscheinen an befehlte.

Wenn die gegenwärtige Ausgabe gleichwohl verhältnißmäßig zahlreiche Abweichungen und Zusätze aufweist, so ist dies in Erster Linie den mannigfachen, tiefeingreifenden Aenderungen beizumessen, welche der Text des erläuterten Gesetzbuchs durch die Novelle vom 26. Februar d. J. erfahren hat. Außerdem fällt in die seit dem Beginne des Drucks der vierten Ausgabe verflossene Zeit der Erlaß des R.-Pres.-Gesetzes, des R.-Militär-Gesetzes, des Personenstands- und Eheschließungs-Gesetzes, der Preussischen Vormundschafts-Ordnung und mehrerer anderer, wichtiger Gesetze, deren Vorschriften wegen ihrer engen Beziehungen zu gewissen Materien des Strafgesetzbuchs in den Kreis der Erörterung gezogen werden mußten und in jener früheren Ausgabe theils nur gegen das Ende, theils gar nicht mehr Berücksichtigung finden konnten. Auf der anderen Seite war, wie bisher, die Doctrin und die Rechtsprechung gewissenhaft zu benutzen, insbesondere die namhafte Bereicherung, welche der Strafrechtsliteratur in den letzten beiden Jahren durch das Lehrbuch von H. Meyer und eine Reihe sonstiger verdienstvoller Schriften zu Theil geworden ist, auf geeignete Weise zu verwerthen.

Aachen, den 1. Oktober 1876.

Th. F. Oppenhoff.
Ober Procurator.

V o r r e d e

z u r a c h t e n A u s g a b e .

Seit dem Erscheinen der siebenten Ausgabe sind zwanzig Monate verflossen. In diesen Zeitraum fällt nicht allein das Inkrafttreten der früher verkündeten, in jener Ausgabe bereits eingehend berücksichtigten Reichs=Justizgesetze, sondern auch die Neuverkündigung mehrerer, vorzugsweise dem materiellen Strafrecht angehöriger Gesetze, namentlich des Deutschen Wucher= und des Pr. Feld= und Forstpolizei= Gesetzes, von welchen das erstere den Inhalt des Strafgesetzbuchs erweitert, das zweite die Handhabung einzelner Bestimmungen desselben für einen großen Theil seines Geltungsbereichs nach verschiedenen Seiten hin begrenzt und sonst beeinflusst. Während auf solche Weise dem Commentar ein ansehnlicher, gänzlich neuer Stoff zur Bearbeitung unmittelbar durch die Gesetzgebung zugeführt wurde, erachtete der Unterzeichnete es auf der anderen Seite für angezeigt, an Stelle der mit Einführung der Deutschen Konkurs=Ordnung aufgehobenen §§ 281—283 des Strafgesetzbuchs die sämtlichen Strafvorschriften jener Ordnung, mithin nicht bloß die den *citt.* §§ 281ff. entsprechenden in den Kreis der Erörterung aufzunehmen.

Von wissenschaftlichen Werken strafrechtlichen Inhalts, welche obigem Zeitraum angehören, erschien Hälschner's „*Gemeines deutsches Strafrecht*“ (1. Band) erst, nachdem der Druck der gegenwärtigen Ausgabe fast beendet war und konnte daher zum großen Bedauern des Unterzeichneten nicht mehr benutzt werden. Dagegen hat die sonstige Strafrechtsliteratur der jüngsten Zeit, insbesondere der Commentar von Olshausen (1. Band), manche höchst schätzbare Ausbeute geliefert.

Das weitaus reichste und wichtigste neue Material für die gegenwärtige Ausgabe bot jedoch die fast unmittelbar nach dem Erscheinen der früheren in's Leben getretene Wirksamkeit des Reichsgerichts, welche, bestimmt, die Einheit des Deutschen Reichs auch auf dem Gebiete der Strafrechtspflege zur vollen Geltung zu bringen, diese Aufgabe mit großem Erfolge erfüllt und schon jetzt, trotz ihrer verhältnißmäßig kurzen Dauer, nach allen Richtungen hin den mächtigsten Einfluß geäußert hat.

Wenn der Unterzeichnete auch in dieser Ausgabe noch manche Bemerkungen beibehielt, welche seit Einführung der Reichsjustizgesetze ihre unmittelbare praktische Bedeutung eingebüßt haben, so glaubt er dies damit zu rechtfertigen, daß durch Gegenüberstellung des früheren und des jetzigen Rechtszustands das Verständniß des letzteren wesentlich erleichtert und gefördert wird.

Aachen, 27. April 1881.

Th. F. Oppenhoff.

Inhaltsverzeichnis.

I.	Seite
Einführungsgesetz vom 31. Mai 1870	1
II.	
Strafgesetzbuch	17
Einleitende Bestimmungen §§ 1— 12.	18

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt. Strafen §§	13— 42.	45
Zweiter Abschnitt. Versuch §§§	43— 46.	90
Dritter Abschnitt. Theilnahme §§§	47— 50.	100
Vierter Abschnitt. Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern §§	51— 72.	125
Fünfter Abschnitt. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen §§	73— 79.	199

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt. Hochverrath und Landesverrath §§	80— 93.	224
Zweiter Abschnitt. Beleidigung des Landesherrn §§§	94— 97.	241
Dritter Abschnitt. Beleidigung von Bundesfürsten §§§	98— 101.	245
Vierter Abschnitt. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten §§	102— 104.	247
Fünfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte §§	105— 109.	250
Sechster Abschnitt. Widerstand gegen die Staatsgewalt §§§	110— 122.	255
Siebenter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung §§	123— 145.	289
Achter Abschnitt. Münzverbrechen und Münzvergehen §§§	146— 152.	338
Neunter Abschnitt. Weineid §§§	153— 163.	345

	Seite
Zehnter Abschnitt. Falsche Anschuldigung	§§ 164—165. 365
Elfte Abschnitt. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen	§§ 166—168. 369
Zwölfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand	§§ 169—170. 375
Dreizehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit	§§ 171—184. 378
Vierzehnter Abschnitt. Beleidigung	§§ 185—200. 398
Fünfzehnter Abschnitt. Zweikampf	§§ 201—210. 446
Sechszehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider das Leben	§§ 211—222. 451
Siebzehnter Abschnitt. Körperverletzung	§§ 223—233. 467
Achtzehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit	§§ 234—241. 489
Neunzehnter Abschnitt. Diebstahl und Unterschlagung	§§ 242—248. 499
Zwanzigster Abschnitt. Raub und Erpressung	§§ 249—256. 553
Einundzwanzigster Abschnitt. Begünstigung und Hehlerei	§§ 257—262. 562
Zweiundzwanzigster Abschnitt. Betrug und Untreue	§§ 263—266. 577
Dreiundzwanzigster Abschnitt. Urkundenfälschung	§§ 267—280. 603
Vierundzwanzigster Abschnitt. Bankerott	§§ 281—283. 648
Fünfundzwanzigster Abschnitt. Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse	§§ 284—302 d. 671
Sechszwanzigster Abschnitt. Sachbeschädigung	§§ 303—305. 705
Siebenundzwanzigster Abschnitt. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	§§ 306—330. 712
Achtundzwanzigster Abschnitt. Verbrechen und Vergehen im Amte	§§ 331—359. 741
Neunundzwanzigster Abschnitt. Uebertretungen	§§ 360—370. 788
III.	
Gesetz, betr. die Abänderung und Ergänzung des Strafgesetzbuches, vom 26. Februar 1876	870
IV.	
Gesetz, betr. den Wucher, vom 24. Mai 1880	872
V.	
Einführungsgesetz zum Preuß. Strafgesetzbuche vom 14. April 1851	875
VI.	
(Frankfurter) Einführungs-Verordnung zum Preuss. Strafgesetzbuche vom 12. Dezember 1866	887
VII.	
(Neue) Einführungs-Verordnung zum Preuss. Strafgesetzbuche (für die neuen Provinzen) vom 25. Juni 1867	889
VIII.	
Gesetz, betr. die Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen, vom 30. Aug. 1871	899
IX.	
Verichtigungen und Zusätze	907
X.	
Register	912

Erklärung

der hauptsächlichsten Abkürzungen.

Ann. (v. K. Ann.)	bezeichnet: v. Kampz: Annalen der Pr. innern Staatsverwaltung: Berlin.
AK. (I., II., III., F.)	- Aufhebendes (vernichtendes) Erkenntniß des Reichsgerichts (des ersten, zweiten, dritten oder Ferienenats für Strassachen).
ANn.	- Annalen der Großh. Badischen Gerichte: Manß.
BEntsch.	- Sammlung der Entscheidungen des obersten Gerichtshofs für Bayern: Erlangen.
BEntsch. Nf.	- Sammlung der Entscheidungen des Oberlandesgerichts München.
Beschl. (I., II., Pl.)	- Beschluß des Pr. Ober-Tribunals (der ersten, zweiten oder der vereinigten Abtheilungen des Senats für Strassachen).
Beschl.	- Beschluß des Pr. Ober-Appellations-Gerichts.
BGr.	- Berner: Grundsätze des Pr. Strafrechts: 1868.
Bindung	- Bindung: die Normen und ihre Uebertretung.
BZ.	- Berner: Lehrb. des D. Strafrechts, 10. Aufl. 1879.
Br. Z.	- Zeitschrift für Rechtspflege im Herz. Braunschweig.
D. HGB., D. W.D.	- Deutsches Handelsgesetzbuch, D. Wechselordnung.
EG.	- Einführungs-gesetz z. D. StGB. v. 31. Mai 1870.
Entsch.	- Entscheidungen des Reichsgerichts in Straff. 1880 ff.
FEW.	- Einführungs-Verordnung z. Pr. Strafgesetzbuch für Frankfurt v. 12. Dez. 1866.
FFP.-Gef.	- Pr. Feld- u. Forstpolizei-Gef. v. 1. April 1880.
FMVf.	- Verfügung des Pr. Ministers der Finanzen.
Forstdiebst.-Gef.	- Pr. Forstdiebstahls-Gef. v. 15. April 1878.
Fuchs	- Fuchs: Anklage und Antragsdelikte: Breslau 1873.
GA.	- Goldammer zc.: Archiv f. Pr. Strafrecht: 1853 ff.
Gew.-D.	- B.-Gewerbe-Ordn. v. 21. Juni 1869.
GM.	- Goldammer: Materialien z. Pr. StGB.
GSaal	- Gerichtssaal, Zeitschrift zc.: Stuttgart, 1849 ff.
HS.	- v. Holzendorff: Handbuch d. D. Strafrechts: 1871 ff.
HMVf.	- Verfügung des Pr. Handelsministers.
HS.	- Hältschner: System des Pr. Strafrechts I. II. Thl.: Bonn 1858. 1868.
Heinze	- Heinze: Das Verhältniß des Reichsstrafrechts zum Landesstrafrecht: Leipzig 1871.
HEntsch.	- Entscheidungen des Großh. Hessischen Kassationshofs: Darmstadt.
JMbl.	- Pr. Justiz-Ministerial-Blatt.
JMVf.	- Verfügung des Pr. Justiz-Ministers.
Jahrb. (v. K. Jahrb.)	- v. Kampz: Jahrbücher f. d. Pr. Gesetzgebung.
Inn.-MVf.	- Verfügung des Pr. Ministers des Innern.
KBI. KBI.	- Bericht der Kommission der ersten (zweiten) Kammer zum Pr. Strafgesetzbuch.
v. Kirchm.	- v. Kirchmann: das Strafgesetzbuch zc.: Ebersfeld, 1870.
KMVf., Kr.-MVf.	- Verfügung d. Pr. Kultus-, bzw. Kriegsministers.
Löwe	- Löwe: D. Strafprozeßordn. mit Kommentar.
Mebes	- Mebes: d. Strafgesetz-Novelle zc.: Erl. 1876.
Meyer	- F. Meyer: Das Strafgesetzbuch zc.: Berl., 1870.
MZ.	- H. Meyer: Lehrb. d. D. Strafrechts, 2. Aufl. 1877.
Neffel	- Neffel: Die Antragsberechtigung zc.: Berl. 1873.
NEW.	- Einführungs-Verordnung z. Pr. Strafgesetzbuch f. d. neuen Provinzen v. 25. Juni 1867.

MEPD.	bezeichnet: Strafprozeß-Ordn. f. d. neuen Pr. Provinzen v. 25. Juni 1867.
DHG.	Erkenntniß des Reichs-Ober-Handelsgerichts.
Olb. Arch.	Archiv für die Praxis des im Großherzogth. Oldenburg geltenden Rechts: Oldenburg, 1843 ff.
Olsch.	Olschhausen, Kommentar z. StGB. (I. Band).
Oppenh. Bergges.	Th. F. Oppenhoff: das allgemeine Berggesetz zc., erläutert zc.: Berlin, 1870.
Oppenh. Kessfortgef.	Th. F. Oppenhoff: die Preuß. Gesetze über die Kessfortverhältnisse zc.: Berlin 1863.
Oppenh. Strafverf.	Oppenhoff: die Preuß. Gesetze ü. d. öffentliche und mündliche Verfahren in Strafsachen: Berlin, 1860.
Otto	Otto: Aphorismen z. d. Allg. Th. des StGB.'s: 1873.
Puch.	Puchelt: Das Strafgesetzbuch zc.: Carlsruhe, 1872.
Puch. CPD.	Puchelt: D. Civilprozeßordn. zc.: Leipzig.
Rbd.	Rechtssprechung des Kgl. Ober-Tribunals in Strafsachen, herausg. v. Oppenhoff: Berlin, 1861 ff., fortgef. v. d. Mitgl. d. Gen.-StA. 1876 ff.
RbA.	Rechtssprechung des Reichsgerichts in Straff., herausg. v. d. Mitgl. der Reichsanwaltschaft.
RA.	(Rheinisches) Archiv zc.: Köln, 1820 ff.
Reber	Reber: die Antrags-Deilite zc.: Münch. 1873.
REPD.	D. Civilprozeßordn. v. 30. Jan. 1877.
ROBGB.	D. Gerichtsverfassungsges. v. 27. Jan. 1877.
R.R.D.	D. Konkursordn. v. 10. Febr. 1877.
RE.	Lottner zc.: Sammlung der f. d. Pr. Rheinprovinz ergangenen Gesetze zc.: Berlin, 1834 ff.
REPD.	D. Strafprozeßordn. v. 1. Febr. 1877.
Rubo	Rubo: Kommentar ü. d. Strafgesetzbuch: 1870 ff.
Rüborff	Rüborff: das Strafgesetzbuch zc. mit Kommentar; 2. Aufl.: 1877.
SGZ.	v. Schwarze: Gerichtszeitg f. d. Agr. Sachsen.
Schütze (Anh. z. Sch.)	Schütze: Lehrb. des D. Strafrechts; 2. Aufl.: 1874 (Anhang von Waniek u. Villnow: 1877).
Schw.	v. Schwarze: Commentar z. D. StGB. 4. Aufl.
Schw. StPD.	v. Schwarze: Commentar z. D. Strafprozeßordn.
Sontag	Sontag: die Festungshaft, Leipzig u. Heidelberg, 1872.
Staudinger	Staudinger: d. Strafgesetzbuch zc.: Nördl. 1872.
StMZ.	v. Holzendorff: Allgem. deutsche Strafrechts-Zeitung.
StA.	Striethorst: Archiv f. Rechtsfälle zc.: Berlin, 1851 ff.
StZ.	M. Stenglein: Zeitschrift für Gerichtspraxis zc.
TL.	Temme: Lehrb. des Pr. Strafrechts: Berlin, 1853.
Tr. (Trierer) Ann.	Annalen f. Rechtspflege zc. in den Pr. Rheinprovinzen.
V.	Vernichtendes Erkenntniß des Pr. Ober-App.-Gerichts.
V. (I, II, Pl.)	Vernichtendes Erkenntniß des Pr. Obertribunals (im Uebrigen wie bei „Beschl.“).
VMBt.	Pr. Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
Voitus	Voitus: Commentar z. D. Strafprozeßordn.
Voll.	Vollert: Blätter f. Rechtspflege in Thüringen zc.: Jena.
Wöbl.	v. Kübel, Württemb. Gerichtsblatt: Stuttgart.
Z.	Erkenntniß des Pr. Ober-App.-Gerichts, welches eine Wichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen hat.
Z. (I, II, Pl.)	Zurückweisendes Erkenntniß des Pr. Ober-Tribunals (im Uebrigen wie bei „Beschl.“).
ZR. (I, II, III, F.)	Zurückweisendes Erkenntniß des Reichsgerichts (des ersten, zweiten, dritten oder Ferienssenats für Strafsachen).

Einführungsgesetz

zum

Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870.

(Bundes-Gesetz-Blatt 1870 Nr. 16, S. 195 ff.)

§ 1. Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund [für das Deutsche Reich] tritt im ganzen Umfange des Bundesgebietes mit dem 1. Januar 1871 [1872] in Kraft.

[I. Entw.: Art. I; II. Entw.: § 1; EG. 3. Pr. StGB.: Art. I.] — Vgl. Bundes-Versaff. (vereinbart mit Baden und Hessen) Art. 80 II (StBl. 1870 f. 648); Bundes-Vertr. m. Württemberg v. 25. Nov. 1870 Art. 2 Nr. 6; Bundesvert. m. Baiern v. 23. Nov. 1870 Art. I § 26, III § 8; RGes. v. 16. April 1871, die Reichs-Versaffung betr., § 2; RGes. v. 22. April 1871 § 7; RGes. v. 15. Mai 1871; StGB. § 2.

§ 1.

1. Auf Grund des Art. 80 der mit Baden und Hessen vereinbarten Bundesverfassung sowie der mit Württemberg und Baiern abgeschlossenen Beitrittsverträge v. 25. und 23. Nov. 1870 sind u. a. das „Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund“, sowie das Einführungsgesetz zu demselben v. 31. Mai 1870 durch § 2 Abs. 2 des die Reichsverfassung verkündenden Ges. v. 16. April 1871 zu Reichsgesetzen erklärt worden. Der cit. § 2 Abs. 2 bestimmt gleichzeitig:

„Wo in denselben [Gesetzen] von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Organe zu verstehen.“

Demzufolge hat das StGB. selbst durch das R.-Ges. v. 15. Mai 1871 unter der Bezeichnung „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“ vom 1. Januar 1872 an eine berichtigte Fassung erhalten. Ein Gleiches ist in Betreff des Einf.-Gesetzes nicht geschehen. Dieses ist daher oben in seiner ursprünglichen Fassung abgedruckt, es sind aber gleichzeitig in Klammern mit lateinischer Kursivschrift diejenigen Bezeichnungen eingeschaltet worden, welche nunmehr an die Stelle der (zum Theil) nicht mehr passenden früheren treten.

2. Das StGB. und das EG. hatten durch das letztere im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1871 an Wirksamkeit erlangt. Sodann wurden dieselben durch Art. 80 II der Bundesverfassung (cit. n. 1) von demselben 1. Jan. 1871 an in Hessen südlich des Rhains, und vom 1. Jan. 1872 an in Baden eingeführt (vgl. Staatsvertr. v. 15. Nov. 1870; StBl. f. 651). Ebenso erfolgte die Einführung für Württemberg vom 1. Jan. 1872 an durch den Staatsvertr. v. 25. Nov.

§ 2. Mit diesem Tage tritt das Bundes- und Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund [für das Deutsche Reich] sind, außer Kraft.

1870; vgl. RGel. v. 16. April 1871 § 2. — Für Baiern wurde durch den Beitrittsvertr. v. 23. Nov. 1870 I § 26. III § 8 die Geltung des cit. Art. 80 der Bundesverfassung (n. 1) vorläufig außer Anwendung gelassen. Dagegen erfolgte dort die Einführung des StGB.'s und des CG.'s vom 1. Jan. 1872 ab durch das RGel. v. 22. April 1871 § 7, mit einer den § 4 des CG.'s betreffenden Abänderung; vgl. dort n. 10. — In Elsaß-Lothringen ist das StGB. (ohne das CG.) durch Gesetz v. 30. Aug. 1871 vom 1. Okt. ej. an eingeführt.

3. In dem zwischen Preußen und Belgien gemeinschaftlichen f. g. neutralen Gebiete von Moresnet (bei Aachen) hat weder das Pr. noch das D. StGB. Gesetzeskraft erlangt, vielmehr gilt dort noch der alte franz. Code pénal: JMBf. v. 31. Dez. 1852 (RS. X, 532). Der Bewohner jenes Gebiets ist als Ausländer im Sinne des § 4 Nr. 1 des StGB.'s zu behandeln: A. G. Köln 4. Nov. 58 (Tr. Ann. X, 7); vgl. jedoch ZII. 16. Nov. 75 (RbD. XVI, 728).

§ 2.

1. Art. II des CG.'s z. Pr. StGB. hob die in den verschiedenen Theilen des Staats geltenden todtsüchtigen Strafgesetzbücher im Ganzen auf. Dagegen beschränkt sich der obige § 2 darauf, das Bundes- und Landesstrafrecht insoweit außer Kraft zu setzen, als es „Materien betrifft, welche Gegenstand des neuen GB.'s sind“. Enthielten daher die früheren Landesstrafgesetzbücher Vorschriften, welche andere vom StGB. nicht berührte Materien betrafen, so sind diese in Geltung geblieben, es sei denn, daß deren Beseitigung anderweitig zu begründen wäre, z. B. wenn aus der Entstehungsgeschichte des StGB.'s hervorgeht, daß sie in dieses grade deshalb nicht aufgenommen wurden, um sie für die Zukunft unwirksam zu machen. Indessen hat ein großer Theil der Bundes-Staaten die älteren Strafgesetzbücher ausdrücklich aufgehoben; so Baiern, Hessen, Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Bremen &c. In Preußen geschah ein Gleiches nicht; vgl. aber n. 22.

2. Zu den „Materien, welche Gegenstand des StGB.'s sind“, gehören zunächst die in den „Einleitenden Bestimmungen“ und in Thl. I aufgestellten „allgemeinen Grundsätze über die Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen“. Anderweitige allgemeine Vorschriften der älteren Landes-Strafgesetzbücher, auch solche, welche Gesichtspunkte auffassen, die Thl. I des StGB.'s nicht berührt, sind für beseitigt zu erachten, weil ihre Beibehaltung dahin führen würde, daß die Einzelbestimmungen des StGB.'s in dem einen Bundesstaate anders aufzufassen und anzuwenden wären, als in den andern: Darmst. 9. Okt. 71 (HEntsch. 71 f. 30); OStG. 20. Sept. 72 (StZ. II, 17); W. f. 95 (nimmt nur dem im StGB. nicht erschöpfend geregelten Strafvollzug aus). — Jene allgemeinen Grundsätze beherrschen das ganze Strafrecht; sie kommen sonach auch bei den in besonderen (Reichs- oder Landes-) Gesetzen enthaltenen Strafvorschriften zur Anwendung, selbst bei solchen Straffällen, für welche die Vorschriften eines früheren Landesstrafgesetzbuchs in Kraft verblieben sind (n. 1); ZII. 28. Okt. 74 (RbD. XV, 718); Manh. 7. Febr. 74 (WAnn. 40 f. 225); vgl. § 57 n. 17; — es sei denn, daß aus der eigenthümlichen Natur der behandelten besonderen Materie die Unanwendbarkeit eines im allgemeinen Theile aufgestellten Grundsatzes nachzuweisen wäre. Wenn dagegen ein in Geltung verbliebenes besonderes Gesetz lediglich für die in ihm geregelten (im StGB. nicht berührten) Straffälle spezielle Vorschriften über die in Thl. I des StGB.'s behandelten allgemeinen Grundsätze enthält, so sind sie mit jenem Gesetze in Kraft geblieben, da hierdurch die Anwendung des StGB.'s selbst nicht berührt wird; vgl. n. 12; Einl. Best. n. 1. 2; contra (theilw.); Reber n. 92.

3. Für den zweiten. „von den einzelnen Verbrechen &c.“ handelnden Theil des StGB.'s deutet der Ausdruck „Materien“ auf die mit Strafe bedrohten Handlungen, somit weder auf die Gegenstände, in Beziehung auf welche eine Mißthat begangen wird, noch auf die Rechte, die durch dieselbe beeinträchtigt, noch

In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Bundes-
[Reichs-] und Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Ver-
letzungen der Presspolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-,

auch auf die Zwecke, die durch sie verfolgt werden; VII. 11. April 61 (N. 56. II. 111); vgl. Abs. 3 a. E.: „Handlungen, über welche das StGB. nichts bestimmt“. Ebensovienig hat derselbe auf die Strafgeattungen (z. B. die Polizeiaufsicht) Bezug: VII. 10. Nov. 53 (Mbl. 54 S. 136). — Als Materien sind daher hier die (hergebrachten) Verbrechen- u. Begriffe anzusehen, welche in das System des StGB.'s aufgenommen, in demselben definiert und geregelt sind: Z. 13. Okt. 69, 29. Juni 70 (Mbl. X, 636; XI, 378). In dieser Beziehung bieten zwar nicht die Abschnitts-Überschriften (vgl. Tbl. II. Abschn. 25 n. 1), wohl aber die in den einzelnen §§ gebrauchten allgemeinen technischen Bezeichnungen des betr. Straffalles (: wer —, wird „wegen Hochverrats“ u. — bestraft) einen Anhaltspunkt. Fehlt es an einer solchen technischen Bezeichnung, so fragt sich, ob die Begriffsbestimmung einen in der älteren Strafrechtslehre hergebrachten, in der früheren Gesetzgebung berücksichtigten Straffall hat präzisieren wollen. Wo das eine oder das andere zutrifft, sind alle Bestimmungen der früheren Strafgesetzgebung aufgehoben, welche sich auf denselben bezogen, und zwar selbst dann, wenn das StGB. jenen Verbrechensbegriff anders definiert hat, als die älteren Gesetze: H. S. I, 24. — Dagegen ist einem Ent. Jena 25. Sept. 71 (S. Z. I, 161) nicht zuzustimmen, wenn es die Frage, welche Gesetze aufrecht erhalten und welche außer Wirksamkeit gesetzt sind, danach beurtheilen will, je nachdem die Materien „ihres allgemeinen kriminalrechtlichen Charakters wegen überhaupt in die Strafgesetzbücher aufgenommen zu werden pflegen, oder nicht“; für eine solche Unterscheidung fehlt es an jedem Anhalte; auch kommt es nach § 2 nur darauf an, ob die betr. Materie „Gegenstand des StGB.'s sei.

4. Nach dem unter n. 3 aufgestellten Grundlage trifft die Regel des § 2 auch da zu, wo eine besondere landesgesetzliche Vorschrift einen speciellen Thatbestand, welcher an sich der allgemeinen Begriffsbestimmung eines im damals geltenden Strafrechte vorgesehenen Straffalles entsprach, und also (in Ermangelung besonderer Bestimmungen) nach diesem zu bestrafen gewesen wäre, ausgedehnt und unter Berücksichtigung der ihm beimwohnenden Eigenthümlichkeiten mit anderen Strafen bedroht hatte. Nach dem demals der Gesetzgeber diesen besonderen Thatbestand als eine für sich bestehende, aus dem allgemeinen Begriffe angegliederte „Materie“ aufgefaßt und behandelt haben, so kann diese Rücksicht jetzt nicht mehr zutreffen, da das StGB. für die in ihm behandelten Materien ein einheitliches Recht schaffen wollte, welches eben deshalb mit abweichenden Sonderbestimmungen der einzelnen Bundesstaaten nicht mehr verträglich ist; Beisp.: n. 35—37, 41, 47. Das Gesagte erleidet eine Ausnahme bei den in den Absätzen 2. 3 ausdrücklich aufgezählten bundes- und landesstrafrechtlichen Vorschriften; vgl. hierüber unten n. 7. 12.

5. Mit Rücksicht auf das unter n. 3 i. A. Gesagte ist daraus, daß das StGB. (besonders im Abschn. 29) eine Reihe von Polizeivorschriften enthält, welche in das Gebiet irgend eines speciellen Zweiges der Polizeiverwaltung fallen, z. B. der Feuer-, Straßen-, Eisenbahn-, Maß-, Gewichts-Polizei u. c., nicht zu folgern, daß diese Zweige der polizeilichen Thätigkeit als „Materien“ anzusehen seien, auf welche sich das StGB. beziehe, und daß ebendeshalb alle sonstigen älteren Strafbestimmungen, welche auf jene Zweige der Polizeiverwaltung zurückzuführen sind, als aufgehoben betrachtet werden müßten. Beispiele vgl. bei §§ 364. 365. 368. 369.

6. Im Abs. 2 bezeichnet der Ausdruck: „besondere Vorschriften u. c.“ (nicht, wie im Art. II des E. O.'s z. Pr. StGB., den Gegensatz gegen das kodifizierte Landes-Strafgesetzbuch, sondern) den Gegensatz gegen das in Abs. 1 erwähnte „Strafrecht, insoweit es Materien betrifft, welche Gegenstand des D. StGB.'s sind“. Es gehören sonach diejenigen Strafvorschriften hierher, welche nicht nach dem Grundsatz des Abs. 1 durch die Bestimmungen des StGB.'s ersetzt sind; vgl. Heinze i. H. II, 11. — Dabei macht es keinen Unterschied, ob sich jene Vorschriften in den früheren kodifizierten Landesstrafgesetzbüchern oder in Specialgesetzen finden.

7. Anders verhält es sich mit den Zuwiderhandlungen gegen die im Abs. 2

Jagd-, Forst- und Feldpolizei-Gesetze, über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts und über den Holz- (Forst-) Diebstahl.

unter „namentlich . . .“ herborgehobenen Gesetze. Sie sind dadurch von Gesetzeswegen als „besondere Vorschriften“ hingestellt worden, welche unbedingt in Kraft verblieben sind, selbst wenn sie eine Handlung zum Gegenstande haben, welche (in einer konkreteren Gestaltung) unter den allgemeinen Thatbestand eines im StGB. vorgehenden Straffalles zu bringen wäre, z. B. Forstweidbrevel: VI. 5. Mai 75 (RbD. XVI, 352), Widersektlichkeit gegen Steuer- u. Beamte, Bestechung eines solchen u., insoweit diese Handlungen in den betr. Spezialgesetzen mit besonderen Strafen bedroht sind: ZII. 13. Nov. 73 (RbD. XIV, 717), Mordel i. S. III, 672. Das erleidet nur da eine Ausnahme, wo das StGB. genau denselben Thatbestand (in derselben konkreten Gestaltung, wie ihn früher eines der erwähnten Gesetze vorgegeben hatte,) nunmehr zum Gegenstande einer neuen Strafanandrohung gemacht hat, oder wo eine spezielle Bestimmung des StGB.'s mit einer jener älteren Gesetze unvereinbar sein würde; in diesen Fällen würde selbstverständlich die Vorschrift des StGB.'s vorgehen. Vgl. § 275 n. 7. Dieser Grundtat würde z. B. anzuwenden sein, wenn genau der Thatbestand der §§ 117, 292—296 oder einer der im § 368 Nr. 1, 2, 9—11 oder im § 370 Nr. 2 aufgezählten Uebertretungen auch in irgend einem der aufrecht erhaltenen Jagd-, Forst- oder Feldpolizeigesetze mit Strafe bedroht wäre. — Von diesen zuletzt erwähnten Fällen abgesehen, kann es bei den in Abs. 2 aufgezählten Materien allerdings geschehen, daß dieselbe Handlung in dem einen Bundesstaate nach dem StGB., in dem anderen nach einem dort in Kraft verbliebenen Landesgesetze zu beurtheilen und zu bestrafen ist. Beisp.: die Wegnahme und Aneignung eines aufstehenden, nicht zur Holznutzung gezogenen Baumes wird in Preußen als Diebstahl, dagegen im Kgr. Sachsen (bei geringem Werthe) aus Art. 1 des G.'s v. 11. Aug. 1855 als Forstdiebstahl bestraft: Otto s. 4.

8. Demgemäß (n. 7) sind die Landes-Feldpolizeigesetze selbst, insoweit sie den Diebstahl (die Entwendung) von Bodenerzeugnissen betreffen, in Geltung verblieben; vgl. Pr. Gef. v. 22. Mai 1852 Art. III; R. G. B. Art. III. VI Nr. 1, welche dieses (den Vorschriften des Pr. StGB.'s gegenüber) ausdrücklich aussprechen; sie haben unweifelhaft als Muster für die Abfassung des Abs. 2 gedient. Das Gegentheil ist nicht daraus zu folgern, daß die Gesetze „über den Holzdiebstahl“ neben den Forstpolizeigesetzen ausdrücklich aufgezählt sind; letzteres erklärt sich dadurch, daß in Preußen der Holzdiebstahl zum Gegenstand eines besonderen Gesetzes gemacht ist. Vgl. Münch. 18. Jan. 75 (B. Entsch. V, 17); M. J. 464; Staubinger zu § 242; contra: Schwarze i. G. Saal 22 f. 394; Kub. f. 77; Meves i. St. R. J. XI, 545; Kubo f. 125; Heinze f. 76. 80.

9. Das Nähere über die aufrechterhaltenen Fischerei- und Jagdpolizeigesetze findet sich in den Bemerkungen zu den §§ 292, 296, 368 Nr. 10 u. 370 Nr. 4.

10. Die Landes-Preßpolizeigesetze sind durch das R. Preßgef. v. 7. Mai 1874 außer Kraft gesetzt; das gilt auch von den die polizeiliche Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses (einschl. der vom Staatsanwalt veranlaßten) betreffenden Bestimmungen. Dagegen sind Vorschriften eines älteren Preßgesetzes, welche lediglich das gerichtliche Verfahren (z. B. bei einer vom Richter angeordneten Beschlagnahme) regeln, in Kraft verblieben (sofern sie nicht neuerdings durch die Bestimmungen der R. St. P. O. ersetzt wurden): Schw. i. S. G. J. XVIII, 234. 241. 248. Außerdem haben ältere Landes-Vorschriften über das öffentliche Anschlag-, Anheften-, Ausstellen-, sowie die öffentliche unentgeltliche Vertheilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Ausrufen ihre Geltung bewahrt: arg. R. Preßgef. § 30 Abs. 2.

11. Abs. 3 (nebst der an denselben sich knüpfenden Streitfrage, ob nur die den Konkurs der Nichtkaufleute, oder auch die den Konkurs der Kaufleute betreffenden Landesstrafgesetze aufrecht erhalten seien) ist mit dem Inkrafttreten der R. K. O., d. h. seit dem 1. Okt. 1879 gegenstandslos geworden. In Betreff der unberührt gebliebenen Gesetze vgl. G. O. J. R. K. O. § 5.

12. Insoweit § 2 (Abs. 2, 3) zutrifft, bleiben die betreffenden Vorschriften in ihrem ganzen Umfange einschließlich der Strafanandrohung (mit der im § 6

Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes [Reichsgesetzes] über den Konkurs bleiben ferner diejenigen Strafvorschriften

ausgesprochenen Maßgabe) wirksam; die Beschränkung, welche § 5 für die später zu erlassenden landesgesetzlichen Vorschriften enthält, ist auf unsern Fall nicht auszu-
dehnen: *Rüd.* f. 84; *Schw.* f. 163; *Schölge* i. *ÖA.* 20 f. 358; *contra*: *Heinze* f. 84; die von diesem hervorgehobenen Inkongruenzen genügen nicht, um den § 5 in der
gedachten Weise auszuweiten. Ebeneshalb haben die besonderen „Vorschriften“ der
Feldpolizeigesetze zc. (*Abf.* 2), selbst insofern sie Abweichungen von Theil I des *StGB.*'s
enthalten, ihre Geltung bewahrt: *Bl.* 29. Juni 76 (*AbD.* XVII, 476); vgl. n. 2;
§ 5 n. 2; *StGB.* § 68 n. 41.

13. § 2 entzieht die dort aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Bestimmungen
nicht der Abänderung durch die Landesgesetzgebung. Im Gegentheil ist aus dem § 2
zu folgern, daß letztere in den betreffenden Materien (vorbehaltlich der Bestimmung
des § 5) ihre Zuständigkeit bewahrt habe: ebenso: *Schw.* f. 160; vgl. *Bl.* 5. Juli 77
(*AbD.* XVIII, 504: § 2 beziehe sich nicht lediglich auf das zur Zeit des Inkrafttretens
des *StGB.*'s bestehende Recht, sondern gewähre der Landesgesetzgebung auch die Be-
fugniß, das von der Reichsgesetzgebung unberührt gebliebene Landesstrafrecht in Zu-
kunft abzuändern). Dies ist bezüglich des Erlasses neuer Bestimmungen über die
Feld- und Forstpolizei, sowie den Holz-(Forst-)Diebstahl in einem Bundesrathsbe-
schlusse v. 13. Febr. 1875 (*RAng.* Nr. 48) ausdrücklich ausgesprochen und durch den
Erlaß des *Pr. Forstdiebst.-Ges.*'s v. 15. April 1878 sowie des *Pr. FFP.-Ges.*'s
v. 1. April 1880 praktisch gehandhabt worden. Im Uebrigen vgl. § 5 n. 2.

14. Nach den oben entwickelten Grundsätzen sind solche Bestimmungen, welche
Vorbereitungs-handlungen zu einer im *StGB.* vorgesehenen Mißthat mit
Strafe bedrohen, für aufgehoben zu erachten. Dagegen sind Polizeivorschriften, welche
bezwecken, einer Mißthat vorzubeugen, (z. B. Strafandrohungen gegen die Ver-
heimlichung der Schwangerschaft oder Niederkunft), in Kraft verblieben:
Heinze f. 35; *contra*: *Schwarze* i. *CSaal* 22 f. 400; *Puch.* f. 217 n. 2!

15. Ebenso haben Vorschriften, welche die Theilnahme an einer straflosen
Handlung (z. B. einem Selbstmorde) als selbstständige Handlung mit Strafe be-
drohen, ihre Wirksamkeit bewahrt; *contra*: *Heinze* f. 36; *Schw.* i. *CSaal* 22 f. 391.

16. Daraus, daß das *StGB.* den Rückfall nicht mehr allgemein als Straf-
schärfungsgrund hingestellt hat, folgt nicht, daß die den Rückfall betr. Vorschriften
eines in Geltung verbliebenen besonderen Gesetzes unwirksam geworden seien, vgl.
n. 8 und *Pr. FFP.-Ges.* §§ 2. 3. Auf derartige Vorschriften finden die Grundsätze
der §§ 244. 245 keine Anwendung: *Bl.* 30. Jan. 73 (*AbD.* XIV, 93). — In an-
deren Fällen kann der Rückfall als Strafzumessungsgrund Berücksichtigung finden:
Z. 12. Okt. 72 (*AbD.* XIII, 521).

17. Besondere landesgesetzliche Bestimmungen, welche den Ungehorsam gegen
eine amtliche Weisung mit Strafe bedrohen, sind (trotz der §§ 113 ff. des *StGB.*'s)
nicht außer Kraft gesetzt: *Schwarze* i. *CSZ.* XV, 257; *Beisp.*: die *Ostpreuß. Dorf-*
ordn. v. 26. Mai 1786 § 23 (den Ungehorsam g. d. Anordnungen des Schulzen betr.);
Bl. 27. Sept. 61 (*AbD.* I, 556).

18. Dasselbe gilt von den Vorschriften, welche eine wahrheitswidrige nicht-
eidlich vor einer öffentlichen Behörde abgegebene Aussage für strafbar erklären
(das *StGB.* sieht nur die Materie der falschen Eidesleistung vor): *Bl.* f. 587;
Schw. i. *CSaal* 22 f. 395; *contra*: *Heinze* f. 117; *id.* i. *SS.* II, 7; *Dresd.* 27. Sept.
72 (*StZ.* II, 33); *Rubo* f. 122; vgl. *StZ.* III, 307.

19. ebenso von den die widerrechtliche Benutzung fremden
Eigentums betr. Strafvorschriften, z. B. *R.* Sächj. *StGB.* Art. 330 *Abf.* 3;
contra: *Dresd.* 17. März 71 (*CSZ.* XV, 86), „weil § 290 eine solche Handlung
des Pfandgläubigers bestrafe“; dieser § beruht aber auf der besonderen Stellung des
Pfandgläubigers zum Pfande; deshalb ist nicht jene ganze Materie zum Gegenstand
des *StGB.*'s gemacht.

20. ebenso von den Vorschriften, welche eine unerlaubte Eigen-
macht (z. B. unerlaubte Selbsthilfe) bestrafen; die möglicherweise hier in Be-

in Kraft, welche rücksichtlich des Konkurses in Landesgesetzen enthalten sind, insoweit dieselben sich auf Handlungen beziehen,

tracht kommenden §§ 113. 123. 124. 137. 201. 246. 303 des StGB.'s finden das Strafbare nicht in der Eigenmacht, sondern in der Verletzung des fremden Rechtes; *contra*: Dresd. 17. März 71, Jena 25. Okt. 71 (SÖZ. XV, 111; StZ. I, 162); Feinze f. 36; Osh. I, 11; ein Antrag: die Selbsthilfe zu bestrafen, ward in der Reichstags-Kommission abgelehnt; vgl. Schw. i. Osaal 22 f. 392.

21. ebenso von den Vorschriften, welche (ausnahmsweise) die fahrlässige Beschädigung fremder Sachen unter Strafe stellen, da das StGB. im Wesentlichen nur die vorsätzliche Sachbeschädigung vorseht; vgl. u. 3, VI. 5. Mai 75 (RbD. XVI, 352); *contra*: v. Wächter Beilagen zc. f. 237, Osh. I. 11 (: sofern sie keine der im Abs. 2 namentlich aufgeführten Materien betreffen).

21a. Dagegen sind ältere Vorschriften, welche jedes Glückspiel verbieten, jetzt durch die §§ 284. 285 außer Kraft gesetzt: Jena Voll. 21 f. 280).

22. Aus dem Preussischen StGB. sind keine Bestimmungen in Kraft geblieben. Die allgemeinen Grundsätze wurden durch die des D. StGB.'s ersetzt (vgl. u. 2). Die im zweiten und dritten Theil enthaltenen, auf die einzelnen Strafsfälle bezüglichen Vorschriften sind dagegen, insoweit nicht Einzelbestimmungen des D. StGB.'s an ihre Stelle traten, anderweitig für befähigt zu erachten:

die §§ 199. 200. 201. 203 und 265 durch die B.-Gew.-D. (vgl. dort §§ 29. 30. 143. 144. 147. 1. 35; Motive z. StGB. f. 113; an letzterer Stelle wird § 201 für unvereinbar erklärt mit der durch die Gew.-D. zur Geltung gebrachten Freigebung der Geburtshilfe); —

die §§ 112. 261 Nr. 4. 262. 270. 297, weil der R. die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in das StGB. abgelehnt hat (Stenogr. Ber. f. 470. 721. 724. 742); damit dürfte die Aufrechthaltung jener §§ für das ganze Gebiet des Pr. Staates unvereinbar sein; so (in Betreff des § 270): Beschl. II. 25. Juni und 19. Nov. 74, Beschl. I. 11. Sept. 74, 9. Sept. 75 (RbD. XV, 448. 555. 801; XVI, 568); Schütze f. 494 n. 8; Meves i. GA. 23 f. 25; *contra*: Merkel i. h. V. IV, 77; (in Betr. des § 261 Nr. 4 und des § 262): Rüb. f. 477 und im Prinzip: Rubo f. 122. 128. 178. 194; vgl. auch StGB. § 367 n. 54.

Von den älteren Preussischen Gesetzen sind folgende weder durch das Pr. noch durch das D. StGB. aufgehoben:

23. AGD. I, 7 § 38, (die Verweigerung der Annahme einer gerichtlichen Verfügung betr.): Beschl. I. 13. Nov. 61 (RbD. II, 54, sprach gleichzeitig aus: die betr. Geldstrafe sei eine Ordnungsstrafe, die nur derjenige Richter verhängen könne, von welchem die Anordnung ausgegangen sei).

24. AGD. I, 23 § 52 Nr. 4, 5; 24 § 40 a. E., betr. frevelhaftes Zeugnen im Prozesse; die Strafen können aber nur von dem mit der Sache befasten Civilrichter (1. oder 2. Instanz) verhängt werden: ZI. 12. Juli 54 (Entsch. 28 f. 196); VII. 18. Okt. 55 (GA. III, 823). Daraus ist nicht zu folgern, daß die Gegen-Partei die Entscheidung durch Rechtsmittel angreifen könne; es bedarf daher der Justellung eines von dieser Strafe freisprechenden Erkenntnisses an den Gegner nicht: ZI. 5. Dez. 60 c. Tegmar.

25. AGD. III, 1 § 30. 31, betr. das Dueruliren: ZI. 17. Mai 71, ZII. 22. Sept. 74 (RbD. XII, 268; XV, 578). Jene §§ finden auch auf Beschwerden bei den Staatsanwälten, General-Kommissionen und überhaupt bei solchen Behörden, welchen durch neuere Gesetze gewisse bis dahin den Gerichten obliegende Functionen übertragen wurden, nicht aber auf Beschwerden bei reinen Verwaltungsbehörden Anwendung: ZI. 2. Juli 73, ZII. 25. Okt. 77 (RbD. XIV, 482; XVIII, 672). Die Strafbarkeit ist durch eine vorhergegangene zweckentsprechende, von dem Angeeschuldigten unbeachtet gelassene Vorbescheidung bedingt: ZI. 15. Jan. 75 (RbD. XVI, 52), nicht aber durch die Kenntniß von der Unbegründetheit des Verlangten: cit. ZI. 2. Juli 73.

26. RR. I, 9 § 103, die Bestrafung desjenigen betreffend, welcher von

über welche das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund
[für das Deutsche Reich] nichts bestimmt.

[I. Entw.: Art. II; II. Entw.: § 2; C. z. Pr. StGB.: Art. II]. Vgl. §§ 3. 5;
Genossensch.-Ges. v. 4. Juli 1868 § 27; C. z. R.R.D. § 1. 4. 5.

einem auf seinem Grundstücke gefundenen Schätze der Obrigkeit keine Anzeige macht: VI. 30. Juni 66 RbD. VII, 396); vgl. § 246 n. 5.

27. AR. II, 1 § 170. 1008. 1010, die Strafen der vorsächlichen Uebertretung eines Ehegesetzes betreffend: VI. 11. Mai 59 c. Fischer. Diese Strafandrohung trifft Denjenigen nicht, welcher, um die verbotene Ehe abzuschließen, mit Konsens aus Preußen ausgewandert ist: ZI. 29. März 65 (RbD. VI, 25).

28. Regl. v. 15. Sept. 1798 § 2 Nr. 4, betr. die einschlagewidrige Verwendung des aus Kgl. Forsten an Berechtigte gelieferten Freibauholzes; die Strafvorschrift ist auch auf die zum Kron-Fideikommiß gehörigen Forsten anwendbar: DTr. III. Civ.-Senat 10. Sept. 57 (StA. 26 f. 170; vgl. ib. 20 f. 179); vgl. jetzt RFP.-Ges. § 42.

29. 30. Vorluths-Edikt v. 15. Nov. 1811 § 8. 9, betr. das Aufstauen des Mühlenwassers über die durch den Merkpfahl festgesetzte Höhe: VII. 19. April 55, VI. 15. Juni 55 (JMH. f. 243. 355).

31. alle Disciplinargesetze; vgl. Thl. II Abschn. 28 n. 5.

32. Im Uebrigen vgl. § 263 n. 72 (pct. des zweimaligen Vermietens des Gestübes), § 286 n. 12 (pct. des Spielens in auswärtigen Lotterien), § 360 n. 46 (pct. des unzeitigen Tragens der Nationalfarbe), § 361 n. 46 (pct. unzeitigen Umhertreibens), § 367 n. 26. 59 a (pct. der Ankündigung von Geheimmitteln und der heimlichen Führung mörderischer Waffen), § 368 n. 5 (pct. feuerpolizeilicher Verordnungen), § 369 n. 27 (pct. der Benutzung ungestempelter Masse zc. durch Nichtgewerbetreibende).

Dagegen sind in Preußen (theilweise bereits durch das C. v.

14. Apr. 1851) aufgehoben:

33. AGD. I, 7 § 41, die Bestrafung unrichtiger Injuvationsberichte betreffend: ZI. 7 Juni 61 (RbD. I, 428: eine solche Handlung sei nur noch im Disciplinarwege zu rügen); contra: früher B. 17. Sept. 52 c. Kaiser.

34. AR. Einl. § 23, betr. die Entschuldigung mit der Unkenntniß des Strafgesetzes.

35. AR. I, 6 § 114, die Bestrafung der Beleidigungen betr.

36. AR. I, 9 § 73, wonach als Dieb zu betrachten war, wer dem Richter gegenüber einen Fund ablegnete: ZII. 14. Okt. 58 (GA. VII, 108).

37. AR. I, 11 § 740: betr. Bestrafung der Cession resp. Einklagung einer Darlehnsforderung, auf welche die Valuta ganz oder zum Theil nicht bezahlt worden, als Betrugs: ZII. 10. Juli 73 (RbD. XIV, 491); es ist in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob die Begriffserfordernisse der §§ 263 ff. vorliegen.

38. AR. I, 14 § 463—465 betr. unrechtmäßige Pfändungen (vgl. RPD. v. 1. Nov. 1847 § 75 und Anhang, bzw. jetzt RFP.-Ges. § 17): VI. 9. Okt. 57 c. Smolewski.

39. AR. II, 20 § 242 (die Bestrafung der Hinterziehung fiskalischer Abgaben betr.: durch C. z. Pr. StGB. Art. II): ZII. 1. Febr. u. 21. Nov. 72 (RbD. XIII, 107. 612).

40. C. Civ. Art. 298. 308, betr. die Ehebruchstrafen; vgl. § 172.

41. Rh. StGB. Art. 479, demzufolge Jeder, welcher sich in einer Versammlung der Gläubiger eines Fallirten auf einen simulirten Titel stützt, als Theilnehmer am betrügerischen Bankerutt zu bestrafen ist: (Abf. 3 h. l. blieb außer Anwendung, weil die Aufhebung schon durch das Pr. StGB. erfolgte).

42. Crim.-Ordn. v. 11. Dez. 1805 § 10, die Pflicht zu benutziiiren betreffend (durch § 39 des Pr. StGB.'s): VI. 17. Nov. 54 (GA. III, 130); vgl. § 139 n. 1; § 141 n. 12.

43. die Vbn. v. 14. Juli 1797, insofern sie Strafe androht wider Solche, welche sich vereinigen, um bei öff. Versteigerungen durch einen vorgeschobenen Namensträger anzusteigern und die angesteigerten Objekte zum gemeinsamen Vor-

§ 3. Wenn in Landesgesetzen auf strafrechtliche Vorschriften, welche durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund [für das Deutsche Reich] außer Kraft gesetzt sind, verwiesen wird, so treten die entsprechenden Vorschriften des letzteren an die Stelle der ersteren.

[I. Entw.: (fehlt); II. Entw.: § 3; GG. z. Pr. StGB.: Art. III]: vgl. R.-Mil.-StGB. § 2.

theile wieder zu verkaufen, nicht aber, insofern sie dergleichen Vereinigungen für wirkungslos erklärt: DStG. 21. Dez. 75 (St.-s.-Anz. 1876 Nr. 16).

44. der Bundesversammlungsbeschl. v. 5. Juli 1832 (Pr. GG. f. 216), soweit er sich auf Vereine und Versammlungen bezog, sowie die AKD. v. 27. Jan. 1858 (GS. f. 13). Studentenverbindungen betreffend, durch das Gef. v. 11. März 1850; vgl. Pr. Verfass. v. 31. Jan. 1850 Art. 29. 30; StGB. § 129; contra: GM. II, 156; Schw. f. 367 Note.

45. AKD. v. 9. Okt. 1833, die Verhängung des Strafminimum bei freiwilligem Eingeständniß betr.: ZII. 11. Mai 54 (GM. II, 542).

46. AKD. v. 20. Juni 1835, die Befragung eines Verbrechers betr., welcher wegen früherer Verbrechen bereits zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurtheilt ist: Z. 8. Sept. 52 c. Henning (beil.).

47. Gef. v. 8. Mai 1837 § 17. 28 (GS. f. 102), insoweit dasselbe die Aufstellung einer übermäßigen Brandentschädigungsforderung bei einer Versicherungsgesellschaft zum Gegenstande hat; siehe das Nähere bei § 263.

48. Das die Stellung unter Polizeiaufsicht betr. Gesetz v. 12. Febr. 1850 war, soweit es sich auf Kontrebanden u. Zollbetrugationen bezog, durch das Pr. StGB. nicht außer Kraft gesetzt worden: ZII. 10. Nov. 53 (ZMbl. 54 f. 136). Wohl aber ist dies geschehen durch das Vereinszollwesen und namentlich auch die Befragung der Hinterziehungen zc. für das ganze Vereinsgebiet neu und erschöpfend regelnde Zollges. v. 1. Juli 1869; § 150 1. c. verweist nur in Betreff der zu erkennenden Art der Freiheitsstrafe, und rücksichtlich der Folgen, welche außerdem die Verurtheilung nach sich zieht, auf die Landesgesetze: die Polizeiaufsicht war aber keine Folge der Verurtheilung, sondern eine im Urtheil auszusprechende Strafe; contra: Hartm. Strafgesf. f. 825.

§ 3.

1. Der Grundsatz dieses § gilt auch für ältere Bundes-Gesetze; ebenso: Rüb. n. 1; Henze f. 87; Osh. I, 19; contra: Rüb. f. 199 n. 4.

2. Der Ausdruck „Landesgesetze“ ist nicht auf Strafgesetze zu beschränken: er umfaßt auch Prozeß- und Civilgesetze; ebenso (in Betreff des Pr. Gef.'s v. 22. Mai 1852): Beschl. II. 21. Sept. 76 (RbD. XVII, 585).

3. Die „Verweisung“ braucht keine ausdrückliche zu sein; der Gebrauch eines technischen Ausdrucks (z. B. „Verbrechen, Vergehen“ im GG. z. Pr. StGB. Artt. XIII, XIV) genügt; contra: Rüb. f. 198 n. 3.

4. Unter den „entsprechenden Vorschriften“ sind diejenigen zu verstehen, welche nunmehr im StGB. die betreffende Materie regeln; es wird also keineswegs vorausgesetzt, daß die einen bestimmten Straffall betreffenden, neuen Vorschriften genau denselben Thatbestand wiedergeben; es genügt, wenn die neue Vorschrift an die Stelle der älteren tritt und diese dadurch ersetzt. Insbesondere gehören dahin auch alle Erweiterungen, welche in Folge der geänderten Gesetzgebung die bisherige landesgesetzliche Vorschrift erfahren hat: Beschl. II. 10. Juni 79 (RbD. XX, 291).

5. Fehlt es an entsprechenden Vorschriften des D. StGB.'s, so ist die betr. Verweisung gegenstandslos geworden; es darf deshalb nicht etwa auf die außer Kraft gesetzten älteren Vorschriften zurückgegangen werden.

6. In Betreff der Anwendbarkeit der „allgemeinen Bestimmungen des StGB.'s auf die durch besondere Reichs- oder Landesgesetze vorgeesehenen Straffälle vgl. Einll. Befst. z. StGB. (f. 18) n. 1; R.-Mil.-StGB. § 2.

7. In Betreff des Rückfalls vgl. § 2 n. 16.

§ 4. Bis zum Erlasse der in den Artikeln 61 und 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes [des Deutschen Reichs] vorbehaltenen Bundesgesetze [Reichsgesetze] sind die in den §§ 81. 88. 90. 307. 311. 312. 315. 322. 323 und 324 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund [für das Deutsche Reich] mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Theile des Bundesgebietes, welchen der Bundesfeldherr [der Kaiser] in Kriegszustand (Art. 68 der Verfassung) erklärt

§ 4.

1. Das im § 61 der Verfassung vorbehaltene R.-Mil.-Gesetz ist unter dem 2. Mai 1874 erlassen worden. Da aber dem § 68 ib. noch nicht genügt ist, so ist § 4 zur Zeit noch in Kraft: Rubo f. 201 n. 2; *contra* (in Betreff der zweiten Alternative des §): Dtsch. I, 20.

2. Der cit. Art. 68 lautet:

„Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlasse eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preuß. Gesetzes v. 4. Juni 1851.“

Der obige § 4 ist als eine der durch diesen Art. 68 vorbehaltenen bundesgesetzlichen Bestimmungen aufzufassen; die dadurch herbeigeführte Mobilisation des gedachten Artikels konnte eben deshalb erfolgen, ohne daß es dazu der „Veränderung der Verfassung“ nach Anleitung des Art. 78 derselben bedurft hätte.

3. Die Erklärung des Kriegszustandes in einem Theile des Bundesgebietes kann nur durch den Kaiser erfolgen. Das Staatsministerium und die Militärbefehlshaber (vgl. cit. Ges. v. 4. Juni 1851 §§ 1. 2) sind dazu nicht befugt. Ebensovienig kann die „Erklärung in Kriegszustand“ durch eine Erklärung in „Belagerungszustand“ nach Anleitung des cit. Ges. ersetzt werden; *contra*: eine Aeußerung des Bundeskommissars im R.L.: Sten. Ber. f. 776 b.

4. Der Kriegszustand kann nur im Falle eines Krieges, oder im Falle eines Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit erklärt werden: Ges. v. 4. Juni 1851 §§ 1. 2, auf welches Art. 68 der Reichsverfassung in Betreff der Voraussetzungen der Maßregel verweist; eine anderweitige „Bedrohung der öffentlichen Sicherheit im Bundesgebiet“ reicht dazu nicht hin. Ebenso: Dtsch. I, 22; *contra*: Rubo n. 4.

5. Hinsichtlich der Verkündung des den Kriegszustand verhängenden Erlasses vgl. Ges. v. 4. Juni 1851 § 3. Diese besondere Verkündungsart (bei Trommelschlag etc.) wurde mit Rücksicht auf die eintretende außerordentliche Strafschärfung für nöthig erachtet, um die Maßregel sofort zur allgemeinen Kunde zu bringen; deshalb muß die Verkündung in jeder Einzelgemeinde vorgenommen werden (sonst hätte die Abweichung von der gewöhnlichen Verkündungsform eines Gesetzes keinen Sinn); *contra*: Bechl. I. 19. Apr. 71 (Abd. XII, 215); Dtsch. I, 22; Rubo f. 203 (welcher aber bei erwiesener Untertänigkeit den § 59 anwenden will).

6. Ob der „Kriegsschauplatz“ im In- oder Auslande liegt, macht keinen Unterschied, sobald nur nach allgemeinen Grundsätzen die cit. §§ des StGB. die Anwendung finden; doch sind die Worte „auf dem Kriegsschauplatze“ und „im Felde“ nicht gleichbedeutend; vgl. R.-Mil.-StGB. §§ 9. 160. 161.

7. Die Todesstrafe greift nur da Platz, wo sonst auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen wäre. Insofern daher die cit. §§ des StGB. die Verhängung anderer Strafen gestatten, behält es dabei auch in dem durch § 4 vorgesehenen Falle sein Verwehen; jene anderen Strafen konkurriren dann elektiv mit der Todesstrafe; ebenso: Joh. i. H.F. III, 58; *contra*: Ditto f. 6; Rubo f. 213 n. 9, während letztere beim Vorhandensein „mildernder Umstände“ ganz ausgeschlossen

hat, oder während eines gegen den Norddeutschen Bund [gegen das Deutsche Reich] ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangen werden.

[I. Entw.: (fehlte); II. Entw.: § 4; EG. i. Pr. StGB. (fehlte)]. Vgl. R.-Verfass. Artt. 61. 68; Pr. (B.) Ges. v. 4. Juni 1851 (GS. f. 451); R.Ges. v. 16. April 1871 § 2; R.Ges. v. 22. April 1871 § 7 Abs. 2; R.-Mil.-StGB. §§ 9 Nr. 2. 57—59. 160. 161; R.-Mil.-Ges. v. 2. Mai 1874.

§ 5. In landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund [für das Deutsche Reich] sind, darf nur

bleibt, wenn einer der im § 4 cit. §§ des StGB.'s für diesen Fall an Stelle der lebenslänglichen Zuchthausstrafe eine mildere Strafe setzt. Hiernach ist § 8 des Pr. Ges.'s v. 4. Juni 1851 durch den vorliegenden § 4 ersetzt und beseitigt; Meyer n. 1; *contra*: Beschl. I. 10. Febr. 71 (RbD. XII, 89); Otto f. 7.

8. Dagegen bleibt § 9 des cit. Ges.'s für die dort vorgesehenen Fälle nach wie vor in Wirksamkeit.

9. In Betreff des „während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangenen“ Landesverraths (Kriegsverraths) sind die Vorschriften des § 4 des EG.'s sowie die der §§ 88—92 des StGB.'s durch die auf Ausländer und auf Deutsche bezüglichen §§ 160. 57—59 des R.-Mil.-StGB.'s ersetzt.

10. Mit dieser Einschränkung (n. 9) gilt § 4 auch für Militärpersonen; vgl. Mil.-StGB. §§ 3. 56; *contra*: Kubo f. 206, in Betreff der Fälle des § 81, weil der cit. § 56 neben § 81 nicht auch des § 4 h. l. gedenke; ebenso: Dtsk. I, 21, welcher außerdem die Fälle der §§ 88. 90 ausnimmt.

11. Der § 4 hat (gleich den Artt. 61. 68 der Verfassung) für Baiern keine Geltung, vgl. Schlusprotok. zum Staatsvertr. v. 23. Nov. 1870, III § 5 VI; der § 7 Abf. 2 des R.Ges.'s v. 22. Apr. 1871 bestimmt in dieser Beziehung:

„An Stelle der Vorschriften des § 4 des Einführungsgesetzes hat es für Baiern bis auf Weiteres bei den einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafrechts, sowie bei den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Standrecht sein Bewenden.“

§ 5.

1. Das Verbot dieses § bezieht sich nur auf die demnächst im Wege der Landesgesetzgebung zu erlassenden Strafvorschriften; in Betreff der neben dem StGB. in Kraft verbliebenen älteren Bundes- und Landesgesetze enthält § 6 die maßgebende Bestimmung: Schütze i. GA. XX, 359; *contra*: VL. f. 96; Kubo f. 193.

2. Die Landesgesetzgebung darf in Zukunft neue Strafvorschriften nur noch in Betreff solcher Materien erlassen, welche nicht Gegenstand des D. StGB.'s sind: sie darf also nicht einen in dem letzteren vorgesehenen Thatbestand in irgend einer besonderen Gestalt zum Gegenstande abweichender (dem StGB. derogirender) Vorschriften machen; diese würden unverbindlich sein: Dresd. 4. März und 27. Sept. 72; vgl. Münch. 13. Juni 73 (StZ. II, 33. 354). Dagegen ist es (vorbehaltlich der Vorschrift des § 5) statthaft, in Betreff der im § 2 Abf. 2 aufgezählten besonderen Materien, neue (dem StGB. derogirende) Vorschriften zu erlassen; ebenso: VII. 5. Juli 77, VI. 6. Juli 77 (RbD. XVIII, 504. 510); vgl. § 2 n. 7. 9. 13; Einl. Best. (f. 18) n. 3; Feinsie i. H. II, 15; Schütze i. GA. XX, 358. — Dergleichen konnten in Betreff des Konkurses der Nichtkaufleute (bis zum Erlasse eines die Materie regelnden Reichsgesetzes, vgl. § 2 Abf. 3) neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden: Münch. 28. Dez. 72 (StRZ. XIII, 72; VEntsch. II, 307); *contra*: Kubo f. 196 n. 17; das war aber nicht auf den (im StGB. behandelten) Konkurs der Kaufleute auszudehnen. Vgl. Jena (Vol. XIX, 244).

3. „Satz“ und „Geldstrafe“ können nach den Maßbestimmungen des StGB.'s, jene nur im Höchsbetrage von sechs Wochen, diese aber ohne Grenzbestimmung an-

Gefängniß bis zu zwei Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände und die Entziehung öffentlicher Aemter angedroht werden.

[I. Entw.: Art. IV; II. Entw.: § 5; GG. z. Pr. StGB.: (fehlt)]. Vgl. § 6. 8.

§ 6. Vom 1. Januar 1871 [1872] ab darf nur auf die im Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund [für das Deutsche Reich] enthaltenen Strafarten erkannt werden.

gedroht werden; ebenso: Schw. 162, Rubo f. 220; *contra*: Staubinger f. 9 n. 3; Dsh. I, 25.

4. In Betreff der „Einziehung einzelner Gegenstände“ vgl. § 40 n. 5. 6.

5. Die Androhung der „Entziehung öffentlicher Aemter“ darf sich nur auf solche Berufs-Stellungen beziehen, welche ein öffentliches Amt im Sinne des StGB.'s darstellen; vgl. § 6 n. 7, StGB. § 31 Abs. 2 und dort n. 6 ff. Diese „Entziehung öffentlicher Aemter“ ist gleichbedeutend mit dem in den §§ 81. 83. 87—90 erwähnten, neben der Festungsstrafe fakultativ angedrohten „Verluste der bekleideten öffentlichen Aemter“, welcher dort mit dem Verluste „der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte“ verbunden ist. Auf diesen wird auch die oben erwähnte „Entziehung“ auszudehnen sein, weil sonst (dem Grundsätze des § 6 des GG.'s zuwider) das Landesstrafgesetz eine Strafart (Entziehung des Amtes ohne gleichzeitige Entziehung der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte) androhen würde, welche das StGB. in dieser Weise nicht kennt.

6. Den Verlust anderer Ehrenrechte kann ein Landesstrafgesetz nicht mehr androhen, insbesondere nicht die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter; — wohl aber die Suspension der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte während der Dauer einer Untersuchung (sie ist keine Strafe): Heinze f. 106.

7. Ebensovienig kann ein Landesgesetz eine Arbeitsstrafe androhen; dies erleidet nach Rüb. f. 88, Heinze f. 106 in Betreff der Forst- und Gemeinde-Arbeit (§ 6 Abs. 2) eine Ausnahme. Vgl. Pr. Forstdiebst.-Ges. v. 15. April 1878 § 14. 34.

8. Dasselbe soll nach Dsh. I, 25 hinsichtlich der Buße gelten, die zwar keine Strafe sei, immerhin aber „angedroht“ werden müsse [?]; vgl. übrigens Pr. FFP.-Ges. § 69.

9. Die in einem Landesgesetz enthaltene Anordnung einer nach § 5 unstatthafter Strafe würde unverbindlich sein: Reichsverfass. Art. 2; Motive v. 1870 f. 156. Inwiefern dann auf eine andere nach § 5 statthafte Strafe erkannt werden könne, ist nach dem unten zu § 8 des GG.'s n. 7 entwickelten Grundsätze zu beurtheilen; vgl. Heinze f. 134 ff.

10. Auf Landes-Disziplinalgesetze findet § 5 keine Anwendung; vgl. § 2 n. 35; Rüb. f. 85; Staubinger f. 9 n. 6; Schw. f. 163; *contra*: Rubo § 5 n. 4.

§. 6.

1. Der § 6 bezweckt eine Gleichförmigkeit in Betreff der zu verhängenden Strafarten auch für solche Straffälle herbeizuführen, welche nicht nach dem StGB., sondern nach einem andern Gesetze zu bestimmen sind; demgemäß bezieht sich derselbe sowohl auf die schon vor dem 1. Jan. 1871 (1872) begangenen und daher nach den damals geltenden Strafgesetzen zu beurtheilenden Fälle (StGB. § 2), als auf die später begangenen, für welche aber ein in Kraft verbliebenes besonderes Gesetz die Bestrafung regelt: Darmst. 3. Apr. 71, 13. Febr. 72 (StZ. I, 252; Hentfch. 71 B. f. 10. 18); Johu i. StRZ XI, 342; *contra*: v. Wuri i. Osaal 23 f. 161. — Der Landesgesetzgebung ist vorbehalten, die für die Zukunft beizutreten und die neben dem StGB. in Kraft verbliebenen Landesstrafgesetze mit den Vorschriften des letzteren in Uebereinstimmung zu bringen (§ 8). Insofern es hierzu der Modifikation eines Reichsgesetzes bedürfen sollte, könnte die Abänderung selbstverständlich nur im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen. — Darüber, wie zu verfahren sei, wenn es an einer bezüglichen gesetzlichen Vorschrift fehlt, vgl. § 8 n. 7.

2. Die Vorschrift des § bezieht sich auf alle Strafarten, auch auf f. g. Ordnungstrafen; *contra*: Schw. i. StGZ. XV, 165; vgl. id. f. 165. Eine Ausnahme machen nur die Disziplinarstrafen; *contra*: Rubo f. 149. 227.

3. Unter den im StGB. enthaltenen „Strafarten“ sind nicht bloß diejenigen zu verstehen, welche in den §§ 13–42 des StGB.'s näher behandelt worden sind, sondern alle diejenigen, welche das StGB. überhaupt kennt und in Einzelfällen androht; vgl. StGB. Thl. I. Abschn. 1. n. 2.

4. Die „im StGB. enthaltenen Strafarten“ dürfen nur in dem Sinne (in derjenigen Dauer, Höhe etc.) verhängt werden, wie sie das StGB. kennt, z. B. Zuchthausstrafe nur als lebenslängliche oder — wenn zeitlich — im Höchstbetrage von fünfzehn Jahren: Rubo f. 146; *contra*: Schw. f. 164; Dsh. I, 16.

5. Auf andere begrenzte Vorschriften, welche nicht die Strafart betreffen, ist § 6 nicht auszudehnen. Demgemäß kann auf Grund eines anzuwendenden besonderen oder älteren Gesetzes die Einziehung einzelner Gegenstände verhängt werden, selbst wenn sie nicht durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgerufen, oder zur Begehung eines solchen gebraucht oder bestimmt waren und wenn sie weder dem Thäter noch auch einem Theilnehmer gehören (§ 40); auch das StGB. droht bei einzelnen Uebertretungen ohne jene Beschränkungen eine Einziehung an; vgl. auch § 5. — Ueber die Aberkennung einer Berechtigung vgl. § 40 n. 6.

6. Nach dem unter n. 2 ff. Gesagten kann aus einem zur Anwendung kommenden älteren Gesetze auch gegen Strafmündige auf Verweis erkannt werden: John i. StRZ. XI, 344; *contra*: Rüb. f. 87; VL f. 97.

7. Geistliche Aemter sind keine „öffentlichen Aemter“; es darf daher jetzt von keinem Gerichte auf Entsetzung von einem solchen erkannt werden: Zl. 17. Juni 74 (RbD. XV, 422). Ein diese Strafe androhnendes Landesgesetz würde unverbindlich sein (§ 5). Vgl. übrigens StGB. § 31 n. 8.

8. Das StGB. hat die öffentliche Bekanntmachung einer Verurtheilung nicht als selbstständige Strafe oder als Strafschärfung aufgenommen; sie kommt im § 200 nur noch als Privatgenugthuung vor. Demgemäß sind ältere Vorschriften, welche eine derartige Bekanntmachung nicht als Privatgenugthuung (n. 14), sondern als Theil der Bestrafung anordnen (z. B. Pr. Cr.-Ordn. § 549. 574), für beseitigt zu erachten; *contra*: John i. Hb. III, 346; Rubo f. 227 n. 4. Dies gilt namentlich von § 146 Nr. 3 der Gew.-D., betreffend die Bekanntmachung jeder Verurtheilung wegen einer Zuwiderhandlung im Sinne des Truchsystems (§ 146 in seiner jetzigen, ihm durch das RGeF. v. 17. Juli 1878 gegebenen Fassung wiederholt daher jene Bestimmung nicht), und von der analogen Vorschrift im § 91 des Pr. Verggef.'s v. 24. Juni 1865; vgl. n. 9.

9. Bei Abfassung des § 6 ist übersehen worden, daß einzelne im StGB. nicht enthaltene Strafarten durch die (ältere) Bundesgesetzgebung bereits anerkannt waren. Das gilt namentlich von der in einzelnen Bundes- und Landesgesetzen (z. B. Brausteuerges. v. 4. Juli 1868 § 25, Branntw.-St.-Ges. v. 8. Juli 1868 § 53; Vöht. f. 380. 397; — Pr. Steuer-D. v. 8. Febr. 1819 § 62; Pr. Preßgef. v. 12. Mai 1851 § 54) ausgedrohten Entziehung des Rechts zum Betriebe eines bestimmten Gewerbes, welche durch § 143 der Gew.-D. ausdrücklich für Steuer- und Preßvergehen beibehalten war. Es lag nach den Mot. f. 22. 111 nicht in der Absicht der Redaktions-Kommission, diese Strafe zu beseitigen; auch sind noch im Jahre 1871 im Reichstage Anträge gestellt worden, welche dahin abzielten, jene Strafandrohungen aufzuheben (Stenogr. Bericht f. 530 ff., 629 ff., 702 ff.); man ging also von ihrer zur Zeit fortdauernden Gültigkeit aus. Nichtsdestoweniger ist die Vorschrift des § 6 so klar und positiv, daß jene Annahme nicht für gerechtfertigt erachtet werden kann; auch fehlt es an einer Strafbestimmung gegen diejenigen, welche trotz des Verlustes des Rechts den betr. Gewerbebetrieb fortsetzen, da § 147 Nr. 1 der Gew.-D. das Erforderniß einer polizeilichen Genehmigung voraussetzt und § 148 Nr. 4. 5 sich nur auf die in den §§ 35. 43 ib. vorgesehenen Fälle beziehen; vgl. V. 14. Sept. 72. 29. März 73 (RbD. XIII, 452; XIV, 238); Schütte i. GA. XX, 360; Heinze f. 98; id. u. Kahler i. Hb. II, 14; IV, 54; Weves i. StRZ. XI, 554; Rubo f. 193. 225 n. 1; Dsh. n. 4; *contra*: Bl. 28. April 71, Zl. 12. Mai 71, Bl. 7. Dec. 71, Bl. 26. Juni 73 (RbD. XII, 242. 266. 632; XIV, 462); Schw. f. 163; vgl. v. Specht i. GA. XX, 164. — Für Preßvergehen besteht die erwähnte Strafe gemäß § 4 des RPreß-Ges. v.

Wenn in Landesgesetzen anstatt der Gefängniß- oder Geldstrafe Forst- oder Gemeinde-Arbeit angedroht oder nachgelassen ist, so behält es hierbei sein Bewenden.

[I. Entw.: Art. V; II. Entw.: § 6; GG. z. Pr. StGB.: Art. VIII—X]. Vgl. § 8; StGB. § 2.

7. Mai 1874 jedenfalls nicht mehr. Die durch das (frühere) Pr. Holzdiebst.-Ges. § 46 angebrohte „Unterfagung des gewerblichen Fortbetriebs des Holzhandels“ war bereits durch cit. § 143 der Gew.-O. beseitigt. (Die Entziehung der Befugniß zur Ausübung des Schiffergewerbes ic. nach § 26 des RGes.'s v. 27. Juli 1877 ist keine Strafe. Dagegen begründet § 23 des RGes.'s v. 21. Okt. 1878, indem er gewissen Gewerbetreibenden unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen die Unterfagung des Gewerbetriebs androht, eine wirkliche Ausnahme von der Regel des § 6 h. 1. Vgl. überbies StGB. § 38 n. 6.)

10. Dasselbe (n. 9) gilt von dem Verluste des Anspruchs auf freien Salzbezug, sowie von dem Verluste der Befugniß zur eigenen Verwaltung eines eigenthümlich besessenen Salzwerks (WGes. v. 12. Okt. 1867 §. 11. 14).

11. Ähnlich verhält es sich mit der in einzelnen Landesgesetzen als Strafe angebrohten „Unfähigkeit zur Ableistung eines Partei-Eides“: Puch. f. 191 n. 3.

12. Dasselbe dürfte von dem Verluste des Loosienpatents (Pr. Regul. v. 5. Aug. 1834 § 19: GG. f. 153) gelten. Daß der durch § 150 der Gew.-O. angebrohte Verlust der Befugniß, jugendliche Fabrikarbeiter zu beschäftigen, als Strafe noch fortbestehe, erkannte zwar § 2 des RGes.'s v. 12. Juni 1872 ausdrücklich an. Dies ist jedoch, gemäß § 150 cit. in seiner jetzigen Fassung (vgl. RGes. v. 17. Juli 1878 Art. 2), gegenwärtig nicht mehr der Fall. Inwiefern der Verlust des Rechts zur Anleitung jugendlicher Arbeiter als Folge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte eintrete, darüber vgl. StGB. § 34 n. 10.

13. Nach dem Grundsatz des § 6 darf nicht mehr auf „polizeiliche Gefängnißstrafe“ (Pr. StGB. § 333), sondern nur auf „Halt“, nicht mehr auf „Konfiskation“, oder „Vernichtung“, sondern nur auf „Einziehung“ eines Gegenstands (§ 40), bzw. „Unbrauchbarmachung einer Schrift ic.“ (§ 41), nicht mehr auf „Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte“ (Pr. StGB. § 21), sondern nur auf den „Verlust“ (die „Aberkennung“) dieser Rechte erkannt werden (StGB. § 32. 33); Bl. 10. Mai 71, Münch. 16. Febr. 77 (RbD. XII, 200; WEntsch. VII, 65).

14. Civil-Entschädigungen, auf welche der Strafrichter zu erkennen hat, werden durch den § nicht berührt; vgl. n. 15; z. B. der Wertherfag nach dem Pr. Forstdiebst.-Ges. § 9; vgl. Pr. FFV.-Ges. § 68. — Dasselbe dürfte von Privatgenugthuungen (z. B. Abbitte, Ehrenerklärung, Widerruf, Schmerzensgeld ic. gelten, welche in einem in Kraft verbliebenen Landesgesetze androht sind: Franke i. GA. XX, 68; contra: John i. StRz. XI, 347; MZ. f. 413; vgl. § 188 n. 32.

15. Nach französischrechtlichem Verfahren war die Niederlegung eines verbotwidrig (z. B. mit Ueberschreitung der polizeilich gezogenen Baulinie, oder zu nahe an einem Staatswalde; vgl. Ord. v. Aug. 1669 Tit. 27 Art. 18; StRG. v. 25. vond. — 22. brum. XIV; Creugn. Forst-Bdn. v. 21. Jan. 1815) errichteten Baues oder die Beseitigung eines verbotwidrig angelegten Strohdaches (ARd. v. 2. Juli 1836: RS. V, 313) nicht als Strafe, sondern als Civil-Entschädigung (als Herstellung des gesetzlichen Zustandes) anzusehen, welche der Strafrichter auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums zu verfügen hat; die eine solche Niederlegung anordnenden gesetzlichen Vorschriften wurden daher durch § 6 nicht außer Wirksamkeit gesetzt, zumal wenn gleichzeitig die Einziehung der Materialien auszusprechen ist, welche nur durch das Niederlegen des Baues möglich wird: Bl. 22. März 55 (RZ. 55. II. 92); Jil. 2. April 68, VII. 7. Febr. 73, 4. Febr. 75 (RbD. IX, 253; XIV, 112; XVI, 103); Gilb. C. d'instr. cr. art. 161 n. 30 ff., 165. Ueber die Errichtung von Feuerstellen in der Nähe von Wäldungen vgl. übrigens jetzt Pr. FFV.-Ges. §§ 47—51.

16. Die gesetzlich begründete Befugniß der Polizeibehörden, polizeiwidrige Anstalten und Zustände zu beseitigen und die Herstellung des gesetzlichen Zustandes

§ 7. Vom 1. Januar 1871 [1872] ab verjährten Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung

herbeizuführen, ist selbstverständlich durch das StGB. nicht aufgehoben: Beisp.: Gew.-D. § 147 Abs. 3. Unter denselben Gesichtspunkt fällt die Befugniß der Polizeibehörde, die Fortsetzung eines ohne die erforderliche Genehmigung begonnenen Gewerbebetriebs zu hindern (ib. § 15), einem Unqualificirten einen Gewerbebetrieb zu untersagen (ib. § 35), oder eine ertheilte Approbation zc. zum Gewerbebetriebe zurückzunehmen (ib. §§ 53. 54. 151), nicht minder die auf § 8 der Pr. Vbn. v. 11. März 1850 beruhende Befugniß der Polizeibehörde, einen politischen Verein, welcher die ihm gezogenen Beschränkungen überschreitet, vorläufig zu schließen. Das Gleiche hat das Dr. wiederholt in Betreff der durch Straferkenntniß auszusprechenden definitiven Schließung solcher Vereine angenommen (§ 16 l. c.). Vgl. Pr. StP.-Ges. § 51.

17. Abs. 2 behält die in einzelnen Landesgesetzen statt der Gefängniß- oder Selbststrafe als Strafe angebotene oder nachgelassene Forst- oder Gemeinbearbeit bei. Unter „Gefängniß“ ist hier die in den Einzelstaaten bisher bestehende einfachere Form der Freiheitsstrafe, im Gegensatz gegen die geschärfte, zu verstehen; es gehört daher „Gefängniß“ und „Polizeigefängniß“ im Sinne des Pr. StGB.'s („Haft“: § 18) hierher. — Außerdem dürfte die Forst- und Gemeinbearbeit auch da, wo sie als Principalstrafe angebroht ist, beizubehalten sein. Vgl. § 5 n. 7; § 18 n. 3.

18. Die s. g. „Handarbeitsstrafe“ (Kgl. Säch. StGB. Art. 23) ist künftig nur noch als Forst- oder Gemeinde-Arbeit statthaft: Otto f. 9.

19. An den vor dem 1. Jan. 1871 [1872] verhängten, demnächst rechtskräftig gewordenen Verurtheilungen wird durch § 6 Nichts geändert; sie sind so, wie sie ausgesprochen worden, zu vollstrecken: Motive f. 17. Es verbleibt sonach auch bei solchen Strafarten, welche das StGB. nicht mehr kennt, und bei den an solche Strafarten nach der früheren Gesetzgebung sich knüpfenden Folgen: (ein im entgegengesetzten Sinne gestellter Antrag ward im R. abgelehnt: Sten. Ber. f. 152 ff.). Das gilt z. B. von der Unfähigkeit eines Verurtheilten zur Verwaltung seines eigenen Vermögens oder zur Ablegung eines eiblichen Zeugnisses oder zur Verfassung zu einem nothwendigen Eide, wenn diese Folgen mit der Verurtheilung (z. B. zum Verluste der Ehre oder mit der Untersagung der Ausübung bürgerlicher Ehrenrechte) verknüpft waren: Beschl. I. 19. Apr. 71, Beschl. II. 1. Juni 71, Bl. 25. Okt. 71, Beschl. I. 20. Dez. 71, Präj. Pl. 16. Sept. 72, Bl. 9. Juni 75 (RdD. XII, 213. 292. 531. 669. 670; XIII, 457; XVI, 432); Dr. IV. Civ. Sen. 12. Nov. 72 (StA. 87 f. 14); ähnlich verhält es sich mit den Wirkungen einer früher verhängten Polizeiaufsicht; vgl. Inn.-Minstr. v. 12. April 1871 § 1 (Wbl. f. 127). *Contra*: v. Bar i. GN. XX, f. 78 — Vgl. aber für Preußen den Kgl. Erben-Erlass v. 28. Febr. 1872 u. die Inn.-Minst. v. 9. März 1872 (Wbl. f. 80).

20. Dagegen ist § 6 auch für den Richter zweiter Instanz maßgebend, selbst wenn die Aburtheilung erster Instanz unter dem alten Rechte erfolgt war; jener muß daher die ergangene Verurtheilung (unter Wahrung einer eingetretenen relativen Rechtskraft) mit der jetzt geltenden Gesetzgebung in Einklang bringen, sollte auch eine Abänderung des ersten Urtheils nicht stattfinden.

§ 7.

1. Die dreijährige Frist gilt für die Strafverfolgung der betr. Zuwiderhandlungen. Für die Vollstreckung der erkannten Strafen ist nur § 70 maßgebend.

2. Abgesehen von der hier bestimmten Dauer der Verjährungszeit, kommen die allgemeinen Grundsätze, welche das StGB. in Betreff der Verjährung der Strafverfolgung (z. B. in Betreff der Unterbrechung derselben) aufstellt, auch bei den im § vorgeseheneu Zuwiderhandlungen zur Anwendung; vgl. Einll. Best. n. 2.

3. Der § gilt für Zuwiderhandlungen jeder Art, einschließlich der Zuwiderhandlungen wider die die Entrichtung sichernden Vorschriften: Z. 15. Febr. 73 (RdD. XIV, 144) und aller nur mit einer s. g. Ordnungsstrafe bedrohten: Wll. 1. Juli 75 (RdD. XVI, 504); eine Ausnahme hiervon enthält R.-Braunsenergef. v. 31. Mai 1872 § 40; die Verfolgung der nach diesem Gesetze zu verhängenden Ordnungsstrafen verjährt in Einem Jahre.

der Branntweinsteuer, der Biersteuer und der Postgefälle in drei Jahren.

[I. II. Entw. sechste). Vgl. Reichsverf. Art. 35. 38. 49; Tabaksteuerges. v. 16. Juli 1879 § 45; Wechselstempelges. v. 10. Juni 1869 § 17; Zollges. v. 1. Juli 1869 § 164; Ges. v. 1. Juli 1869 (die vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamb. Gebietsteile betr.) § 12; Braust.-Ges. v. 31. Mai 1872 § 40; Spielartenst.-Ges. v. 3. Juli 1878 § 20; Ges., betr. die Steuerfreiheit des Branntw.'s zu gewerbl. Zwecken, v. 19. Juli 1879 § 4.

Preußen: Vgl. Ges. v. 22. Mai 1852 Art. V (GS. S. 252; RG. v. 25. Juni 1867 Art. XI; — Kgl. Erlaß v. 28. Febr. 1872 (GS. S. 259).

§ 8. Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Uebergangsbestimmungen zu treffen, um die in Kraft bleibenden

4. Die Postgefälle und die der Reichsgesetzgebung unterliegenden Abgaben (zu welchen mit Ausschluß von Baiern, Württemberg und Baden auch die Branntwein- und die Biersteuer gehören) fließen in die Reichskasse; vgl. Reichsverf. Art. 35. 38. 49. Dasselbe gilt von dem Ertrage der Zölle, der Salz-, Tabaks- und Rübenzuckersteuer, des Wechsel- und Spielartenstempels (Reichsverf. Art. 35. 38; Ges. v. 10. Juni 1869 u. 3. Juli 1878). Gleichwohl ist § 7 auf die Zuwiderhandlungen gegen die diese Abgaben betreffenden Vorschriften nicht auszudehnen. Zollkontrebanden und Hinterziehungen verfahren nach dem Zollges. v. 1. Juli 1869 § 164 und dem (Hamburger) VGes. v. 1. ej. Art. 12 ebenfalls in drei Jahren, bloße Ordnungswidrigkeiten in Zollangelegenheiten dagegen in Einem Jahre; in ähnlicher Weise und unter Normirung gleicher Verjährungsfristen unterscheidet das Tabakst.-Ges. v. 16. Juli 1879 § 45 zwischen Defraudationen sowie Zuwiderhandlungen gegen die §§ 27. 38 ib. einer- und zwischen bloß mit Ordnungsstrafen bedrohten Zuwiderhandlungen andererseits; Wechsel- und Spielartenstempelhinterziehungen zc. verfahren nach § 17 des Ges.'s v. 10. Juni 1869 bzw. nach § 20 des Ges.'s v. 3. Juli 1878 in drei Jahren. Das Salzst.-Ges. v. 12. Okt. 1867 und das Zuckerst.-Ges. v. 26. Juni 1869 enthalten in Betreff der Verjährung keine besonderen Bestimmungen, es kommen daher hier die Vorschriften des StGB.'s zur Anwendung. Ein Gleiches ist der Fall in Betreff der Abgaben von Bier und Branntwein an die Gemeinden; so: Jena 9. Dez. 75 (StZ. VI, 90: weil der Gesetzgeber beim Erlasse des GG.'s nur solche Verbrauchssteuern dieser Art im Auge gehabt habe, welche nach Art. 38 der BVerfass. in die Bundeskasse fließen sollten).

5. Dagegen findet die Bestimmung des § 7 gemäß § 4 des RGes.'s, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, v. 19. Juli 1879 auf strafbare Handlungen im Sinne der §§ 2. 3 ib. Anwendung.

6. In Preußen verfahren nach dem Ges. v. 22. Mai 1852 Art. V und nach der RG. Art. XI „Vergehungen und Uebertretungen“, welche durch Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern, Zölle, Postgefälle, Kommunikationsabgaben und aller übrigen öffentlichen Abgaben und Gefälle begangen werden, in fünf Jahren;“ diese Vorschriften sind, soweit nicht eine neuere Gesetzesbestimmung (insbesondere also § 7) zutrifft, in Kraft verblieben: Z. 7. Juni 71 (AbD. XII, 313).

§ 8.

1. Da in Zukunft nach § 6 auf andere als die im StGB. enthaltene Strafarten nicht mehr erkannt werden darf, so wird in allen Fällen, wo aus einem älteren Landesgesetze auf eine im StGB. nicht enthaltene Strafart zu erkennen wäre, die gesetzliche Regelung nötig, welche Strafart jetzt an die Stelle der unzulässig gewordenen treten soll. Diese Regelung ist der Landesgesetzgebung überlassen worden, insofern es sich um die Abänderung eines Landesgesetzes handelt; dagegen versteht es sich von selbst, daß die erforderliche Abänderung eines Bundesgesetzes nur im Wege der Reichsgesetzgebung ergehen kann.

2. Die Landesgesetzgebung hat die erwähnte Aufgabe (n. 1) nicht bloß in Betreff der „in Kraft bleibenden Landesstrafgesetze“, sondern auch in Betreff der

Landesstrafgesetze mit den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund [für das Deutsche Reich] in Uebereinstimmung zu bringen.

[I. Entw. (fehlte); II. Entw.: § 7; *CG. z. Pr. StGB.* (fehlte)].

durch das StGB. außer Kraft gesetzt, insoweit dieselben noch auf ältere Straffälle Anwendung finden; es bedurfte indessen keines hierauf bezüglichen Vorbehaltes, da die Reichsgesetzgebung durch eine derartige Aenderung nicht berührt wird.

3. Bei Erörterung der Frage, ob ein älteres Gesetz eine im StGB. nicht enthaltene Strafart androhe, ist die in jenem Gesetze der Strafe beigelegte Bezeichnung (der Name) nicht entscheidend; es kommt vielmehr lediglich darauf an, ob sie ihrem Wesen nach (wenn auch vielleicht unter einer anderen Benennung) einer Strafart des StGB.'s entspricht.

4. Bei der vorzunehmenden Abänderung der in besonderen Gesetzen angedrohten Strafarten ist § 5 als maßgebend anzusehen; es dürfen also für die Zukunft nur die dort aufgezählten Strafen bestimmt werden. Dieses ist aber nicht auf solche Vorschriften auszudehnen, welche die wegen älterer Straffälle nach einem jetzt durch das StGB. außer Kraft gesetzten Gesetze zu verhängenden Strafen regeln, da es sich hierbei um solche Materien handelt, welche Gegenstand des StGB.'s geworden sind; vgl. Heintze s. 92.

5. Die Landesgesetzgebung darf ein Reichsgesetz, z. B. das StGB. selbst, ebensowenig erläutern, wie abändern; (eine solche Erläuterung führte dahin, daß das Reichsgesetz in verschiedenen Bundesstaaten verschieden anzuwenden wäre); derartige Vorschriften würden unverbindlich sein; vgl. § 5 n. 8. — Das gilt selbst da, wo das StGB. durch die fakultative Fassung einer Strafvorschrift dem Richter-Amte ein Ermessen übertragen hat; auch dieses kann durch landesgesetzliche Vorschriften nicht beschränkt werden. Das Gegentheil dürfte da anzunehmen sein, wo einzelne Maßnahmen in das Ermessen einer verwaltenden Behörde (z. B. der Staatsanwaltschaft) gestellt sind; Beisp.: §§ 15. 16. 22; vgl. Heintze s. 49; i. *GH.* II, 9.

6. Eine Uebersicht der auf Grund des § in den einzelnen Bundesstaaten ergangenen Ausführungsgesetze (Verordnungen zc.) geben *Nöb.* s. 63 ff. und Kaiser i. *GH.* IV, 3 ff., eine Kritik derselben giebt Heintze's Schrift.

7. Fehlt es an einer maßgebenden Uebergangsbestimmung, so sind solche Strafandrohungen, welche eine im StGB. gänzlich beseitigte Strafart betreffen, als aufgehoben anzusehen: *ML.* s. 81. Zu Betreff solcher Strafarten aber, welche in veränderter Art in das StGB. übergegangen sind, ist nach dem unter n. 3 a. E. aufgestellten Grundsatze zu verfahren. Ergiebt es sich bei dieser Prüfung, daß irgend eine Strafart zwar nicht in derselben, wohl aber in einer milderen Form im StGB. vorkommt, so ist anzunehmen, daß diese mildere Form jetzt an die Stelle der früher angebrohten strengeren getreten sei: *Darmst.* 3. Apr. 71 (*GHentsch.* 71 B, s. 18).

8. In Betreff der in Preußen anzuwendenden Strafarten vgl. die Bemerkungen z. *CG. z. Pr. StGB.* (Eingang n. 1 ff.), Artt. VIII IX.

Strafgesetzbuch

für

das Deutsche Reich

(in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Febr. 1876, *RGBl.* S. 25).

Strafgesetzbuch. Vgl. B.-Rechtshilfe-Ges. v. 21. Juni 1869 (*BGBl.* S. 305, eingeführt in die süddeutschen Staaten durch die vereinbarte Bundesverfassung Art. 80 I Nr. 19, die Staatsvertr. mit Württemberg u. Bayern v. 25. bezw. 23. Nov. 1870 und die *RGes.* v. 16. u. 22. Apr. 1871, in Elsaß-Lothringen durch Ges. v. 11. Dez. 1871); *RGBl.* §§ 157 ff. — *R.-Braunsteuergef.* v. 31. Mai 1872 § 42 (ib. S. 166).

1. Das *RGes.* v. 15. Mai 1871 hatte dem am 31. Mai 1870 verkündeten „Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund“ unter der Bezeichnung „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“ vom 1. Jan. 1872 ab eine neue, dem Gesetze v. 16. April 1871 § 2 Abs. 2 entsprechende Fassung gegeben. An Stelle der letzteren ist die hier abgedruckte Fassung getreten, und zwar auf Grund des *RGes.*'s v. 26. Febr. 1876 (der s. g. Novelle zum *StGB.*), welches nicht allein eine Reihe von §§ abänderte, sondern auch mehrere ganz neue §§ dem *StGB.* hinzufügte.

2. Das *StGB.* ist als ein für sich bestehendes Gesetz für das ganze Reich ergangen. Es sollte dadurch Einheit des Strafrechts und eine gleichmäßige Anwendung desselben für alle dem Reich angehörigen Staaten erzielt werden. Demgemäß dürfen die Bestimmungen desselben nicht mit Rücksicht auf die sonstigen in den einzelnen Staaten geltenden Gesetzgebungen, sondern nur aus der Reichsgesetzgebung erläutert werden; wo diese keine Anhaltspunkte für die Auslegung an die Hand giebt, darf nur auf die allgemeine Rechtslehre zurückgegangen werden. Im Uebrigen muß der Sprachgebrauch entscheiden.

3. Das unter n. 2 Gesagte erleidet da eine Ausnahme, wo der Thatbestand eines Straffalles durch das Bestehen eines bestimmten civilrechtlichen Verhältnisses, oder durch das Vorhandensein einer civilrechtlichen Bestimmung (z. B. über eine Berechtigung) bedingt ist. Es versteht sich von selbst, daß in einem solchen Falle die betr. civilgesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen sind.

4. Das Reichsgebiet ist, soweit es sich um die Anwendung und Handhabung eines Reichsgesetzes handelt, ein einheitliches Ganzes (§ 8); es ist sonach in der gedachten Beziehung in jedem Bundes-Staate das Gebiet eines jeden andern Bundes-Staates als Inland, und der Angehörige jedes andern Bundes-Staates als Inländer anzusehen. Demgemäß kann jeder Deutsche wegen einer durch ein Reichsgesetz vorgesehenen Missethat in jedem andern Bundesstaate verfolgt und bestraft werden, sobald dort nach den maßgebenden Strafprozeßgesetzen ein Gerichtsstand begründet ist: Münch. 24. Jan. 74, Stuttg. 17. Dez. 75 (*Stz.* III, 266; *RGBl.* XI, 387); *Rüb.* S. 110; *Heinze* I. *Ph.* II, 18; v. *Bar* u. *Spinola* I. *GA.* XVIII, 89; XX, 322; *Schilke* S. 55 n. 1; contra: *Schwarze* I. *GA.* XXI, 64. 72. Dagegen gilt der obige Grundsatz nicht, insoweit es sich um die Anwendung eines Landesgesetzes handelt. In dieser Beziehung steht jeder Bundesstaat selbständig da,

Einleitende Bestimmungen *).

und jedem andern als Ausland gegenüber; vgl. § 8 n. 7, 8. Letzteres trifft nicht bloß bei den landesgesetzlichen Vorschriften des materiellen, sondern auch bei denjenigen des formellen Strafrechts zu, und hatte, so lange in den einzelnen Bundesstaaten noch besondere Strafprozeßgesetze galten, gerade in Betreff dieser eine große praktische Bedeutung, indem das V. Ges. über die gegenseitig zu leistende Rechtshilfe vom 21. Juni 1869 im § 39 nur den allgemeinen Satz aufstellte, daß „bei Anwendung der Civil- und Strafprozeßgesetze, welche Vorschriften zum Rechte der Ausländer enthalten“, jeder Deutsche als Inländer anzusehen sei, und im § 35 die Verfolgung einer wegen derselben That schon in einem andern Bundesstaate zur Untersuchung gezogenen Person nur dann für unstatthaft erklärte, wenn die That im Gebiete jenes Staates begangen und die Verpflichtung zur Auslieferung durch die §§ 24 bis 26 ib. nicht ausgeschlossen war. Von diesem Falle abgesehen stand ein in dem einen Staate ergangenes Urtheil und seine Vollstreckung einer abermaligen Verfolgung (derselben Person wegen derselben That) in einem andern Staate nur dann entgegen, wenn jenes auch in dem letzteren in Gemäßheit der §§ 21 ff. 33 l. c. wirksam werden konnte; vgl. Endemann: die Rechtshilfe zc. zc. (Berlin 1869) S. 128; *contra*: Buch. S. 18. Seit dem Inkrafttreten der R.-Justizgesetze ist jedoch in dieser Hinsicht eine vollständige Aenderung eingetreten, indem nunmehr auch in Bezug auf das durch die RStP. geregelte Strafverfahren ganz Deutschland als Inland gilt, die Entscheidungen eines deutschen Gerichts weithin durch ganz Deutschland vollstreckbar sind und die Wirkungen der bei einem Gerichte eingetretenen Rechtshängigkeit oder rechtskräftigen Entscheidung vor jedem andern Gerichte geltend gemacht werden können zc. zc. Die betreffenden Bestimmungen des Rechtshilfe-Ges. kommen daher jetzt nicht mehr zur Anwendung, ausgenommen bezüglich solcher strafrechtlichen Vorschriften eines Bundesstaates, bei welchen das in der RStP. geregelte Strafverfahren nicht Platz greift; vgl. Not. z. RStP. In Betreff letzterer Ausnahmen unterliegt es übrigens keinem Bedenken, daß die Vorschriften, nach welchen eine im Auslande ergangene Aburtheilung (Strafvollstreckung zc.) einer abermaligen Verfolgung im Inlande entgegensteht oder wenigstens bei der abermaligen Aburtheilung zu berücksichtigen ist (vgl. § 4 Nr. 3, §§ 5, 7), auch im Verhältnis verschiedener Bundesstaaten unter sich Anwendung finden; vgl. § 4 n. 35; § 5 n. 4.

5. Insoweit das StGB. die Verfolgung einer im Auslande begangenen That nach inländischen Gesetzen gestattet (§§ 4, 5), kann diese Verfolgung bei jedem inländischen Gerichte eintreten, wo nach den maßgebenden Prozeßgesetzen ein Gerichtsstand begründet ist. Vgl. § 4 n. 13. In Betreff der Kollisionsfälle findet auch hier das unter n. 4 Gesagte Anwendung.

6. Die Landesgesetzgebung kann das StGB. weder abändern noch erläutern; vgl. GG. § 8 n. 5.

*) Einleitende Bestimmungen.

1. In Ermangelung besonderer Vorschriften haben die in den „Einleitenden Bestimmungen“ und im Ersten Theile des StGB.'s gegebenen allgemeinen Grundsätze auch für die durch (ältere oder neuere Reichs- oder Landes-) Gesetze geregelten Materien Geltung; vgl. GG. § 2 n. 2.

2. Dagegen sind unzweifelhaft mit einem nicht aufgehobenen besonderen Gesetze auch die in demselben enthaltenen oder zu seiner Ergänzung ergangenen auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze bezüglichen Sonder-Bestimmungen in Kraft verblieben, — vorausgesetzt, daß jene Bestimmungen auch früher schon eine Besonderheit für die betr. Materie und nicht etwa nur die Anwendung eines damals allgemein geltenden, hier nur wiederholten, im StGB. aber abgeänderten Satzes darstellten: VII. 22. Febr. 55 (RA. 50. II. 79); XII. 8. März 55 (Entsch. 31 S. 304); B. 7. Juni 71 (RbD. XII, 313); Dresd. 4. Apr. 74 (GGZ. XVIII, 216). Auch solche in Geltung verbliebene Spezialbestimmungen sind aber, soweit sie die betr. Lehre nicht erschöpfend behandeln, aus den allgemeinen Vorschriften des StGB.'s zu ergänzen. Enthält daher ein Spezialgesetz für die behandelten Materien Bestimmungen über die Verjährung, so ist die Unterbrechung zc. derselben nach dem StGB.

§ 1. Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

zu beurtheilen, insofern nicht auch sie im Spezialgesetz ausdrücklich eine besondere Regelung erfahren hat: cit. VII. 22. Febr. 55.

3. Den einzelnen Bundesstaaten ist es unbenommen, bei dem Erlasse besonderer Landes-Strafgesetze in Betreff solcher Materien, auf welche sich das StGB. nicht bezieht, für diese auch rücksichtlich der allgemeinen Rechtsgrundzüge der einleitenden Bestimmungen und des Tpl. I. abweichende Vorschriften zu erlassen, unbeschadet der beschränkenden Bestimmungen der §§ 5. 6 des GG.'s. Vgl. GG. § 5 n. 2.

§ 1.

1. Es wäre zu wünschen gewesen, daß das StGB. einen technischen Ausdruck für eine „mit Strafe bedrohte Handlung“ im Allgemeinen festgestellt hätte. Der Verfasser hat sich gelegentlich in diesem Sinne der Ausdrücke „Straffall“ (vgl. GG. z. Pr. StGB. Art. VI. XXIII; Pr. RStPD. v. 25. Juli 1867 §§ 52. 55. 57. 58. 66. 346. 356), oder (nach dem Vorbilde der Carolina) „Mißthat“ bedient.

2. Die Klassifizierung einer Mißthat richtet sich stets nach dem höchsten Maße der in abstracto zulässigen, nicht nach der im Einzelfalle zu verhängenden Hauptstrafe: Motive f. 15. Dabei sind auch die im Gesetz speziell hervorgehobenen, zum einfachen Thatbestande hinzutretenden, die Strafe erhöhenden tatsächlichen Momente („erschwerende Umstände“, Rückfall) zu berücksichtigen, — *contra* (in Betreff des Rückfalls, der Gewerb- oder Gewohnheitsmäßigkeit): Schütze f. 209, — nicht aber solche Umstände, welche den Thatbestand selbst bestehen lassen und lediglich aus individuellen, der Person des Thäters angehörenden Gründen eine Milderung der ordentlichen Strafe zur Folge haben, z. B. Reiz (§ 213), oder die vom Gesetz berücksichtigten „mildernden Umstände“: Rüd. n. 2; Otto n. 2; Buch. f. 5 n. 6, Heintze i. H. II, 516, Schütze f. 85, 209; *contra*: Schwaper i. H. II, 101; Voitus i. G. Saal 26 f. 516; letztere bleiben sonach bei Beantwortung der Frage, welche Verjährungsfrist maßgebend sei (§ 67), außer Betracht: ZII. 10. Jan. 61 (RbD. I, 199); *contra*: Schw. f. 259. Ebenso ist auf sie bei Regelung der Zuständigkeit keine Rücksicht zu nehmen, da erst der im Allgemeinen zuständige erkennende Richter das Vorhandensein jener Voraussetzungen feststellen kann: VII. 24. Juni 58 c. Kerpert; Löwe f. 212. Eine Ausnahme von dieser Regel enthielt (früher) für das Gebiet des rheinpr. Rechts das Ges. v. 4. Mai 1853, für Elsaß-Lothringen das Ges. v. 30. Aug. 1871 Art. XII.

3. Auch die Jugend (Strafunmündigkeit) behandelt das StGB. als individuellen Strafmilderungsgrund; die That behält somit den ihr nach der Höhe der angebrohten ordentlichen Strafe beimohnenden Charakter: sie bleibt ein Verbrechen (Vergehen), und die für diese vorgeschriebene Verjährungsfrist maßgebend, selbst wenn wegen jenes Milderungsgrundes die Strafe die in den Abff. 1, 2 erwähnte Höhe nicht erreichen kann; vgl. § 57 Nr. 4 (: „ist die Handlung ein Vergehen zc., so kann auf Verweis erkannt werden“); Rüd. n. 2; Münch. 17. Febr. 72 (Bentisch. II, 35); Löwe f. 212; *contra*: Wolfenb. 14. Juli 74 (Br. 3. 21 f. 116); Schw. f. 228. Doch sind (wie früher nach den meisten Landes-Prozessgesetzen so auch) nach § 73 des StGB. für die Verbrechen Strafunmündiger die Strafakammern als erkennende Gerichte zuständig; vgl. § 56 n. 10.

4. Die neben der Hauptstrafe Platz greifenden Nebenstrafen (vgl. Tpl. I. Abschn. 1 n. 2), z. B. die Einziehung, oder der an die Stelle derselben tretende Werthersatz, sind für die Charakterisirung der Mißthat ohne Einfluß: VI. 30. Apr. 73, Z. 20. Sept. 73 (RbD. XIV, 315. 565).

5. Die mit Geldstrafe von mehr als 150 Mark bedrohte That ist ein Ver-

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bedrohte Handlung ist eine Uebertretung.

[I. II. Entw.: § 1; Pr. StGB.: § 1.] Vgl. Esl.-Lothr. Gef. v. 30. Aug. 1871

Art. XI; R.-Mil.-StGB. § 1.

Preußen: Vgl. EG. z. Pr. StGB. Art. VIII—X. XIII—XV.

gehen, selbst wenn die ev. zu substituierende Freiheitsstrafe nur in Haft besteht (Beisp.: Gew.-D. § 147): ZI. 6. Mai 74 u. 13. Nov. 78 (RbD. XV, 283; XIX, 529), oder wenn die einheitliche Gesamtstrafe sich aus verschiedenen Faktoren zusammensetzt, deren jeder 150 Mark nicht übersteigt: V. 7. März 74 (ib. XV, 134).

6. Droht das Gesetz verschiedene Strafarten, sei es alternativ, sei es kumulativ an, so ist die schwerere Strafart für die Klassifizierung maßgebend; eine Missethat ist sonach auch dann ein Vergehen, wenn wahlweise neben der Gefängnisstrafe Haft angedroht ist (vgl. § 185, 186), dagegen eine Uebertretung, wenn sie außer der Haft noch eine 150 Mark nicht übersteigende Geldstrafe nach sich zieht; vgl. VII. 4. Okt. 66 (RbD. VII, 506).

7. Auch der strafbare Versuch einer Missethat, sowie die Anstiftung und die Beihilfe zu einer solchen sind mit Rücksicht auf die für sie angedrohten Strafen nach Anleitung des § 1 zu klassifizieren. Wäre daher die vollendete That im höchsten Maße nur mit einjähriger Zuchthausstrafe bedroht, so wäre der Versuch derselben (nach § 44 Abs. 1 und 4) ein Vergehen; (das StGB. kennt aber solche Fälle nicht).

8. „Handlung“ umfaßt hier auch die strafbare Unterlassung einer durch eine Pflicht gebotenen Handlung: Mot. S. 16.

9. Die Eintheilung des § ist eine alle Straffälle umfassende. Sie bezieht sich daher auch auf die durch besondere Reichs- oder Landesstrafgesetze vorgehenden; vgl. Esl.-Lothr. Gef. v. 30. Aug. 1871 Art. XI; EG. z. Pr. StGB. Art. VIII n. 1.

10. Enthält ein neben dem StGB. in Kraft verbliebenes besonderes Strafgesetz die Androhung einer sechs Wochen nicht übersteigenden Freiheitsstrafe, so ist die That als Vergehen oder als Uebertretung anzusehen, je nachdem die Strafe jetzt als Gefängnis oder als Haft zu vollstrecken sein wird. In Preußen sind alle solche Missethaten Uebertretungen; vgl. EG. z. Pr. StGB. Art. VIII n. 3. 4.

11. Richtet sich die Höhe des Strafmaßes nach dem jedesmaligen Objekte des Einzelsalles (wie bei Zoll- und Steuerhinterziehungen), so ist für die Qualifizierung der That als Uebertretung oder Vergehen nicht die unbestimmte Strafe, mit welcher die Handlung im Allgemeinen belegt werden kann, sondern die im konkreten Falle verwirkte Strafe maßgebend; übersteigt diese nicht das Maß einer Geldstrafe von 150 Mark, so ist die Handlung eine Uebertretung und auch prozessualisch als solche zu behandeln (unbeschadet der Vorschrift des Pr. Ges. v. 22. Mai 1852 Art. V): VI. 12. Febr. u. 30. Apr. 73, 6. Dez. 76 (RbD. XIV, 130, 315; XVII, 793); vgl. Pr. RStPD. § 484, 485; Löwe S. 212, 86. — Liegt ein Rückfall vor, so ist die Rückfallsstrafe entscheidend: ZVII. 8. Okt. 1857 a. Mayland. Dagegen bleibt der einzuziehende Gegenstand bezw. der an seine Stelle tretende Werthersatz außer Berücksichtigung: cit. VI. 30. Apr. 73. — Vgl. n. 14.

12. Dieselben Grundsätze sind maßgebend, wenn sich die Strafe nach der Höhe des Schadens bezw. Schadenersatzes richtet; hier muß also der verfolgende Staatsanwalt zur Begründung der Zuständigkeit eine Schätzung vornehmen, vorbehaltlich der demnächstigen Feststellung und eventuellen Inkompetenzklärung durch das besagte Gericht: Ref. 24. brum. VIII (SN. 1. I. 273); *contra*: Cass. 4. brum. XIII, 4. avr. 23 (ib. 2. I. 12; 7. I. 219) und Gilb. C. d'instr. art. 137 n. 6 (erachten unbedingt das höhere Gericht für zuständig). Vgl. RStGB. § 27 Nr. 4—8, RStPD. §§ 200, 207; Löwe S. 49.

13. Treffen mehrere Straffälle realiter zusammen (§§ 74, 75, 77, 78), so ändert der Umstand, daß in der Regel wegen aller zusammen auf eine Gesamtstrafe zu erkennen ist, nichts an dem Charakter der Einzelthat: für diese bleibt die Höhe der für den Einzelfall angedrohten Strafe maßgebend. Nach ihr ist auch die Zuständigkeit des berufenen Gerichts zu bestimmen.

14. Ähnlich verhält es sich, wenn sich die Strafe nach der Zahl der Objekte der verpönten Handlung richtet: eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften

§ 2. Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

des Pr. Ges.'s über die Schonzeiten des Wildes v. 26. Febr. 1870 (Strafe z. B. für ein während der Schonzeit erlegtes Stück Rothwild: Geldbuße von 90 Mark) ist eine Uebertretung, sollten auch gleichzeitig zwei oder mehr Stücke Rothwild erlegt worden sein. Dasselbe gilt von dem Feilhalten zc. zc. ungestempelter Kartenpiele (RGes. v. 3. Juli 1878 § 10). — Löwe s. 213 nimmt in solchen Fällen regelmäßig ebensoviele Straffälle als Objekte, mithin Realkonkurrenz (n. 13) an.

§ 2.

Aburtheilung: 10.	Gesetz, milderes: 10–24.	Strafanordnung: 15. 16.
Analogie: 3.	" Milderung: 14.	Strafantrag: 18.
App.-Richter: 10. 11.	" temporäres: 7. 8.	Strafe, Ausschließung: 12.
Ausnahme: 8.	Sauptstrafe: 15.	Strafe, Bestimmung: 1. 2.
Buße: 26.	Mehrth. v. Handl.: 22.	Strafe, Milderung: 12.
Civilhaftbarkeit: 25.	Mitb. Umstände: 12.	Strafummündiger: 17.
Ehrenstrafe: 15.	Nebenstrafe: 15.	Strafverfolgung: 17.
Erfolg: 22.	Richtg.-Richter: 10.	Strafvollstreckung: 21.
Erschwerende Umst.: 12.	Pol.-Verordnung: 6. 8.	Tatbestand: 13.
Feststellung: 13. 23. 24.	Rechtsstraf: 10. 11.	Untersuchungshaft: 20.
Gesetzesrückfall: 5. 12.	Rückfall: 12.	Verjährung: 12. 19. 21.
" Aenderung: 5.	Schadensersatz: 26.	Zeit d. Tat: 23.
" Anmordnung: 10. 17.	Spez.-Gesetz: 6. 8.	Zweifel: 23. 24.

1. Die Strafe ist „gesetzlich“ bestimmt, wenn sie durch einen in verfassungsmäßiger Weise ergangenen gesetzgeberischen Erlaß, oder auf Grund und in Gemäßheit einer gesetzlichen Vorschrift durch eine dazu berufene Behörde angebroht ist. Vgl. über den Erlaß von Polizei-Verordnungen Thl. II. Abschn. 29 und für Sachen die Inn.-Mvbn. v. 14. Dez. 1870 sowie Dresd. 9. Okt. 76, SÖZ. 21 f. 221 (welchen zufolge sogar eine bloß an eine einzelne Person gerichtete, polizeiliche Strafandrohung nach Sächsischer Gesetzgebung und § 2 h. 1. eine genügende Grundlage für eine polizeirichterliche Strafe bilden soll). — Trifft dies zu, so kann einer entgegenstehenden Gewohnheit die Bedeutung eines derogirenden Gewohnheitsrechts höchstens dann zugestanden werden, wenn dieselbe den ganzen Geltungsbereich der betreffenden „gesetzlichen Bestimmung“ ergreift: ZL 8. Dez. 75 (AbD. XVI, 780); vgl. MZ. f. 100. Als Quelle des positiven Strafrechts ist das Gewohnheitsrecht durch § 2 unbedingt ausgeschlossen: MZ. l. c.

2. Die Strafe ist (zeitlich) „bestimmt“, wenn der Augenblick eingetreten ist, mit welchem das verübete Gesetz zc. wirksam wird.

3. Analogie darf bei der Strafrechtsflege nur zum Zwecke der Gesetzesauslegung Berücksichtigung finden; sie darf nie dahin führen, daß ein Gesetz auf einen nicht unter dasselbe fallende That angewendet werde. Vgl. über diesen Gegenstand S. I, 78. 88; Merkel i. S. S. IV, 83; Bnd. I, 69.

4. Redaktionsversehen darf der Richter nicht berücksichtigen; ebenso: v. Wächter i. S. Saal 39 f. 321; und (theilweise) Merkel i. S. S. IV, 76; contra: Sont. Redaktionsversehen, f. 42, 52 und Schütze i. O. A. XX, 350 ff. Dies erleidet eine (wohl nur scheinbare) Ausnahme da, wo der Wortlaut dem Gedanken, welchen er zum Ausdruck bringen sollte, nicht adäquat ist, der Zusammenhang aber diesen gesetzgeberischen Gedanken vollkommen erkennen läßt; vgl. Merkel l. c. und unten § 219 n. 1. Andererseits ist die Auscheidung von Schreib-, bzw. Druckfehlern Sache der (auch dem Richter zustehenden) Texteskritik: v. Wächter l. c. Ueber die Bedeutung der parlamentarischen Verhandlungen für die Gesetzesauslegung vgl. Merkel l. c. f. 81.

5. Die Vorschrift des Abs. 2 beruht auf der grundsätzlichen Auffassung, daß der Gesetzgeber, wenn er ein bestehendes Strafgesetz beseitigt oder mildert, die frühere Strafandrohung für unangemessen, über das Bedürfnis hinausgehend ansehe und daß es ebeneshalb nicht gerechtfertigt sei, dieselbe künftig noch für solche Fälle wirksam werden zu lassen, welche unter der Herrschaft des jetzt beseitigten Gesetzes begangen waren. Im umgekehrten Falle soll dagegen der An-

Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

[Entw. I. u. II: § 2; Pr. StGB.: § 2; EG. z. Pr. StGB.: Art. IV.]
Preußen: Vgl. Ges. v. 3. April 1846 (GS. f. 151); Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 125;
Rh. StPD. Art. 364; NStPD. § 262; Verf. v. 31. Jan. 1850 Art. 8.

geschuldigte nicht darunter leiden, daß die Aburtheilung nicht früher unter der Herrschaft des in Geltung gewesenen milderen Gesetzes erfolgt war. — Demgemäß greift Abs. 2 überall Platz, wo das Strafgesetz als solches eine Abänderung erfahren hat, wo also der Gesetzgeber in Beziehung auf die Strafbarkeit einer bestimmten Handlungsweise grundsätzlich zu einer anderen Auffassung gelangt ist: ZI. 7. Juli 69, VII. 3. Juni 75 (RbD. X, 487; XVI, 417). Sie bleibt dagegen ausgeschlossen, wo andere im Strafgesetze vorausgesetzte, persönliche oder sachliche Beziehungen eine derartige Aenderung erfahren haben, daß in Zukunft der betr. Thatbestand entweder überhaupt oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles nicht mehr vorkommen kann, z. B. wenn das durch die Mißthat verletzte Recht inzwischen erloschen oder aufgehoben worden ist. Das gilt selbst dann, wenn jene Aenderungen ihren Grund in einem Wechsel der Gesetzgebung auf einem anderen als dem strafrechtlichen Gebiete hatten. Es ist selbstverständlich, daß die unzüchtige Handlung, welche ein Vormund mit seinem minderjährigen Mündel vornimmt, auch dann aus § 174 Nr. 1 zu bestrafen ist, wenn ein inzwischen verkündetes Gesetz den Großjährigkeitstermin in der Weise verändert hat, daß danach der Mündel zur Zeit der That nicht mehr minderjährig und somit das Vormundschaftsverhältnis aufgehoben gewesen wäre. Ebenso bleibt auch eine Steuer- oder Zollbefraude oder der Mißbrauch der Firma eines Ausländers bei einer Waarenbezeichnung strafbar, sollte auch inzwischen die Steuer aufgehoben, die Waare für zollfrei erklärt (die betr. Zollschranke gefallen) oder der die Gegenseitigkeit des Eitelten-schutzes verbürgende Staatsvertrag außer Wirksamkeit getreten sein, (das den Thatbestand mit Strafe bedrohende Gesetz ist dadurch nicht geändert): ZI. 13. Juni 66, ZI. 12. Jun. 72, VI. 19. Febr. 75, VII. 3. Juni 75 (RbD. VII, 424; XIII, 36; XVI, 141. 417); *contra*: Schw. 171; Rubo n. 11. Ebenso bleibt die Verab-säumung einer für die Kaffnung einer Wechselstempelmarke ergangenen Vorschrift strafbar, selbst wenn inzwischen diese Form-Vorschrift aufgehoben wurde: VII. 11. Jan. 74 (RbD. XV, 396). — Nach gleichen Grundsätzen ist überhaupt stets zu verfahren, wenn ein Strafgesetz nicht aus dem Eingangs entwickelten Grunde, sondern lediglich deshalb in Wegfall kommt, weil es durch eine anderweitige gesetzliche Regelung eines rechtlichen Verhältnisses gegenstandslos geworden ist, so daß in Folge der getroffenen neuen Einrichtungen die Voraussetzungen desselben nicht mehr eintreten können; vgl. Münch. 30. Nov. 73 (WEntsch. III, 59); GA. 22. f. 60. Daher zieht eine Verletzung des Salzmonopols des Staats die früher angedrohten Strafen auch jetzt nach sich, ungeachtet inzwischen das Monopol gänzlich beseitigt und durch eine Besteuerung ersetzt worden ist: VII. 18. Febr. 69 (RbD. X, 98); *contra*: Beschl. I. 2. Juli 69 (RbD. X, 478) in Beziehung auf einen vor Einführung des den Handel mit Spiel-karten freigebenden Pr. Ges.'s v. 23. Dez. 1867 verübten unkonfessionirten Handel dieser Art. Dagegen ward angenommen, daß eine unter der Herrschaft des § 199 des Pr. StGB.'s stattgehabte unbefugte Ausübung der Heilkunde straflos bleibe, nachdem das (im cit. § 199 vorausgesetzte) Erforderniß einer Approbation in Folge der §§ 29. 30. 147 Nr. 3 der Gew.-D. weggefallen ist: ZI. 9. Febr. 70, VII. 31. März 70 (RbD. XI, 85. 220).

6. Der Grundsatz des Abs. 2 gilt allgemein, wo seine Voraussetzungen zu-treffen, er kommt sonach auch bei besonderen Reichs- oder Landes-Strafgesetzen und nicht minder bei den durch Polizei-Verordnungen ergangenen Strafverbote-n zur Anwendung: VII. 18. Jan. 55 (WAbt. f. 106); Münch. 22. Apr. 74 (Stz. IV, 5); v. Bar i. GA. XIX, 80; *contra*: HS. I, 42. Doch ist es gestattet, die Anwendung desselben bei landesgesetzlichen Strafvorschriften ausdrücklich auszu-schließen: VII. 5. Juli 77 (RbD. XVIII, 504); vgl. EG. § 5 n. 2.

7. Eine nur zeitweise Suspension eines Verbotsgesetzes rechtfertigt nicht die Anwendung des Abs. 2. Münch. 22. Apr. 74 (cit. n. 6); *contra*: Dsh. n. 13.

8. Ebenjowenig findet Abs. 2 Anwendung, wenn ein Strafverbot mit Rücksicht auf ein temporäres Bedürfnis von Anfang an als ein nur zeitweise geltendes erging, sei es daß der Zeitraum sofort genau angegeben, oder daß für die Dauer der Geltung in anderer Weise ein Endpunkt bestimmt worden ist, z. B. wenn ein Verbot nur bis zum Eintritte eines künftigen Ereignisses oder bis zu der von vorneherein in Aussicht gestellten Wiederaufhebung in Kraft treten soll (z. B. ein temporäres Ein- oder Ausführverbot). Hier bleiben die zur Zeit der Geltung der Vorschrift verübten Zuwiderhandlungen strafbar, selbst wenn inzwischen jene Geltung ihr Ende erreicht hat: VII. 18. Jan. 55 (cit. n. 6); ZI. 23. Okt. 67, ZII. 22. Juni 76, ZI. 26. Febr. u. 26. März 79 (RbD. VIII, 631; XVII, 448; XX, 100. 157); Münch. 30. Dez. 73 (StZ. III. 149); Dresd. 9. Dez. 78 (SGB. 23 f. 121).

9. Gleichgültig ist es, ob die That nach dem neuen Gesetze unter dieselbe oder unter eine andere Kategorie strafbarer Handlungen gehört, als nach dem alten Gesetze: Wolfenb. 16. Febr. 72 (StZ. I, 216).

10. Die Worte: „bis zu deren Aburtheilung“ beziehen sich auf die Entscheidungen des Richters, insoweit er das Strafgesetz „anzuwenden“ hat; das trifft auch beim Richter zweiter Instanz zu; derselbe muß daher die seit Verkündung des ersten Urtheils eingetretenen Änderungen in der Gesetzgebung berücksichtigen: ZI. 5. Juli 72 (StA. 86 f. 135). Dagegen hatte der Pr. Nichtigkeitsrichter die Nichtigkeit der Gesetzanwendung nur vom Standpunkte desjenigen Gesetzes aus zu prüfen, welches zur Zeit des Erlasses des angefochtenen instanzlichen Urtheils galt; entsprach sie diesem, so konnte nicht deshalb vernichtet werden, weil in der Zwischenzeit ein milderes Gesetz verkündet worden: ZII. 5. Jan. 71, Z. 18. Jan. 71, ZI. 15. Febr. 71 (RbD. XII, 9. 37. 95); vgl. Jena (Voll. VIII, 367. 368. 372. 373); Schw. f. 172; *contra*: Wl. f. 258; Kubo n. 10. Dasselbe dürfte gegenwärtig für das Rechtsmittel der Revision Rechts sein; vgl. RStPD. § 376; *contra*: Dsh. n. 10. Ist aber das instanzliche Urtheil aus irgend einem Grunde vernichtet (aufgehoben), so muß bei der nunmehr erfolgenden neuen „Aburtheilung“ auch das zwischenzeitlich in Wirksamkeit getretene mildere Gesetz Berücksichtigung finden, ohne Unterschied, ob diese neue (instanzliche) Aburtheilung durch ein neubefasstes Instanzgericht oder durch den Nichtigkeits- bzw. Revisionsrichter selbst erfolgt; *contra*: ZI. 14. Juli 71 (RbD. XII, 415) für den Fall, wo ein unter der Herrschaft des älteren Gesetzes ergangenes Urtheil vernichtet, der damals ergangene Geschwornenspruch aber aufrecht erhalten worden ist (bedenklich). Dasselbe gilt, wenn in Folge der Wiederaufnahme des Verfahrens die Hauptverhandlung gemäß § 410 der RStPD. erneuert wird: Dsh. n. 10; vgl. Löwe f. 827.

11. Die relative Rechtskraft des den Angeeschuldigten ausdrücklich mit dem „geringsten gesetzlichen Strafmaße“ belegenden Urtheils erster Instanz hindert den App.-Richter nicht, dieses Urtheil zu bestätigen, sollte auch ein inzwischen in Wirksamkeit getretenes neues Gesetz eine fernere Herabsetzung der Strafe gestatten: ZI. 12. Juli 71 (RbD. XII, 391).

12. Bei einem Gesetzeswechsel soll „das mildeste Gesetz“ angewendet werden; der Richter hat also eine Vergleichung beider Gesetze vorzunehmen, insoweit sie auf den abzurtheilenden Fall Anwendung finden können. Er muß diese Prüfung nach Maßgabe des vorliegenden Thatbestandes unter Berücksichtigung aller nach dem einen wie nach dem andern Gesetze erheblichen tatsächlichen Momente vornehmen; dabei kommen für jedes der Gesetze auch alle die Strafe ausschließenden, mildernden oder schärfenden (thatbestandlichen) Gründe in Betracht, z. B. erschwerende Umstände, Rückfall, Unzurechnungsfähigkeit, Zwang, Nothwehr, Nothstand, Kindesalter, Mangel der Erkenntniß der Strafbarkeit, Verjährung ic. Im Hinblick auf alle diese Umstände ist zu untersuchen, ob und welche Strafsandrodung nach dem einen oder anderen Gesetze für den so ermittelten (vollständigen) Thatbestand maßgebend sein würde, — und es ist dann dasjenige Gesetz anzuwenden, welches sich bei der Vergleichung als das mildere herausstellt: Stutig., 17. Apr. 72, Manb. 30. Juli 72, ZI. 19. Sept. 75 (StZ. I, 251; VAnn. 39 f. 117; RbD. XVI, 617); vgl. § 73 n. 14, Schütze f. 50; Wl. f. 258; *contra*: Schw. f. 169;

Heinze f. 61; Otto f. 12; Kubo f. 257; Dieb. n. 14: sie wollen nicht „das mildeste Gesetz“ anwenden, sondern die mildeste der nach dem einen oder anderen Gesetze zu arbiträren Strafen verhängen; ebenso: Rgl. Sächs. Ges. v. 15. April 1873 § 40 sowie früher die Rgl. Sächs. Vbn. v. 10. Dez. 1871 § 44 (mit Recht von Heinze l. c. gemißbilligt); vgl. C. O. § 8 n. 5. 6. — Demgemäß ist bei der Beurteilung nach dem neueren Gesetze auch die Rückfälligkeit des Angeklagten zu berücksichtigen, sollte sie auch für die Bestrafung aus dem älteren Rechte ohne Einfluß sein: VI. 17. März 71 (RbD. XII, 169). Ebenso kommt Demjenigen, welcher unter der Herrschaft des älteren Gesetzes sich eines mündigen Zeugnisses schuldig gemacht hat, die strafmildernde Vorschrift des § 157 Abs. 1 des StGB. zu statten, wenn er sich zur Zeit der That durch Bekundung der Wahrheit einer Verfolgung wegen eines Vergehens ausgesetzt haben würde, sollte auch diese letztere That nach dem StGB. nur noch eine Uebertretung darstellen: III. 15. April 71 (RbD. XII, 210).

13. Hiernach (n. 12) ist eine Bestrafung nur dann gerechtfertigt, wenn die zu beurteilende That den Voraussetzungen eines jeden der successive in Geltung gewesenen Strafgesetze entspricht. Es muß daher die (durch die Prozeßgesetze gebotene) thatächliche Fest- (Frag-)stellung notwendig die Begriffsmerkmale beider Gesetze umfassen und erschöpfen: III. 18. Okt. 71, V. 7. Sept. 72, VI. 13. Nov. 72, VII. 12. Dez. 72, VII. 23. Apr. 73 (RbD. XII, 512; XIII, 441. 591. 658; XIV, 293); vgl. Oppenh. Pr. Strafverf. Art. 81 n. 25. — Nach Pr. Verfahren war es nicht unstatthaft, je nach den Voraussetzungen des einen oder des andern Gesetzes zu zwei verschiedene Fragen zu stellen, sobald es nur klar gemacht ist, das es sich in beiden um eine und dieselbe That handelt: III. 22. Sept. 71 (RbD. XII, 462); ebenso nach RStPD.: Schw. StPD. f. 458.

14. Die Bestrafung darf nur aus einer der betr. Gesetzgebungen erfolgen; das als das mildere erkannte Strafgesetz ist vollständig anzuwenden; eine Bestrafung, welche theils auf den Bestimmungen des neueren, theils auf denen des älteren Rechts beruht, und also mit keinem der beiden in Betracht kommenden Gesetze übereinstimmt, wäre unzulässig: VI. 17. März 71 (RbD. XII, 169); Dresd. 22. Sept. 71 (C. O. XV, 314); Stuttg. 17. April 72 (StZ. I, 251); Schütze f. 50.

15. Bei der Vergleichung der verschiedenen Strafandrohungen sind zunächst die Hauptstrafen zu berücksichtigen; die härtere Strafart ist selbst bei kürzerer Dauer strenger, als die gelindere. In dieser Beziehung folgen sich in absteigender Ordnung: Todesstrafe, Zuchthaus, Festungshaft von mehr als fünf Jahren, Gefängniß, Festungshaft bis zu fünf Jahren, Haft; Zuchthaus ist strenger als Gefängniß, sollte dies auch wegen obwaltender Realkonurrenz in Zuchthaus zu verwandeln sein: Münch. 9. Nov. 73 (WEntsch. III, 356). Eine Geldstrafe gilt stets für milder als eine (principale) Freiheitsstrafe. — Die Nebenstrafen kommen nur in sofern in Betracht, als sie eine Schwäherung der bürgerlichen Ehre mit sich bringen. Drohen daher beide Gesetze gleichartige Freiheitsstrafen von verschiedener Dauer an, so gilt dasjenige für das strengere, welches außerdem (wenn auch nur fakultativ) noch Ehrenstrafen bestimmt, sollte auch die in ihm angedrohte Freiheitsstrafe kürzer sein, als die in dem andern bestimmte: III. 26. Jan. 60 (GA. VIII, 408); III. 30. Mai 76 (RbD. XVII, 388). Die „öffentliche Bekanntmachung einer Beurteilung“ (§ 200) ist keine Strafe, sondern Privatgenugthuung, bleibt also hier gänzlich außer Betracht: III. 16. Juni 75 (RbD. XVI, 449).

16. Hat bei einer relativ (nach einem Höchst- und Mindestbetrage) bestimmten Strafe das neue Gesetz den Mindestbetrage erhöht und gleichzeitig den Höchstbetrage ermäßigt, so darf dieser so ermäßigte Höchstbetrage nicht überschritten werden, während es statthaft ist, auf den Mindestbetrage des älteren Gesetzes hinabzugehen; eine Kombination beider Gesetze findet hierbei offenbar nicht statt; vgl. H. S. I, 44. Ist umgekehrt der Höchstbetrage erhöht, der Mindestbetrage aber herabgesetzt worden, so darf der Höchstbetrage des älteren Rechts nicht überschritten, wohl aber kann auf den Mindestbetrage des neueren Rechts hinabgegangen werden: Z. 6. Dez. 67, Z. 13. Mai 68, V. 16. Sept. 68 (RbD. VIII, 780; IX, 322. 490); Münch. 9. Febr. u. 4. März 72 (WEntsch. II, 17. 64); vgl. VI. 18. Febr. 72 (RbD. XIII, 183). In solchen Fällen ist keins von beiden Gesetzen das „mildere“.

17. Der Grundsatz des Abs. 2 ist überall maßgebend, wo es sich um die „Anwendung“ des die Strafe „bestimmenden Gesetzes“ handelt. Das trifft auch da zu, wo ein Gesetz die Strafverfolgung (und somit auch die Bestrafung) gänzlich ausschließt. Demgemäß kann eine von einem Kinde, welches das zwölfte Jahr noch nicht vollendet hat (§ 55), vor der Wirksamkeit des StGB.'s begangene Missethat jetzt nicht mehr verfolgt werden.

18. Dagegen bleibt Abs. 2 außer Anwendung, wenn die Strafverfolgung in dem einen oder dem anderen Gesetze (nicht für unstatthaft erklärt, sondern nur) von gewissen Bedingungen, z. B. von einem Antrage des Verletzten abhängig gemacht ist. Eine solche Vorschrift ist wesentlich prozessualischer Natur (vgl. § 61 n. 2), ihre Anwendbarkeit richtet sich daher lediglich nach der Zeit, in welcher die Strafverfolgung angehoben wird: Dresd. 27. März 74 (StZ. IV. 106). Demgemäß ist jetzt Strafverfolgung ohne Antrag statthaft und die Zurücknahme eines gestellten Antrags unwirksam, wenn das neue Gesetz von dem (im älteren aufgestellten) Erfordernisse des Strafantrages absteht: Münch. 4. März 72 (StZ. XII, 301); *contra*: Schw. n. 7; M. f. 109; Dsh. n. 15. Auch in Betreff dieses Punktes hat das oben n. 12 citirte Kgl. Sächs. Ges. v. 15. April 1873 § 48 der Ansicht Schwarze's einen gesetzlichen Ausdruck gegeben. Ebenso trifft der (auf den Vorschlag der R. L.'s-Kommission eingeschobene) Art. III der Novelle der letzteren Ansicht gemäß Bestimmung rückfichtlich der vor dem Inkrafttreten der Novelle begangenen Handlungen. Dagegen bedarf es des Antrags zu einer unter der Herrschaft des StGB.'s anzuhobenden Verfolgung, wenn die That zwar nicht nach dem alten, wohl aber nach dem neuen Gesetze (unter Zugrundelegung des in ihm vorgesehenen Thatbestandes) ein Antragsvergehen darstellt: ZI. 6. März 72 (RbD. XIII, 195); Sena 74 (Voll. 23 f. 71, betraf das Erforderniß der Ermächtigung: § 99); diesem Erfordernisse ist aber genügt, wenn der Verletzte den Antrag unter der Herrschaft des (einen solchen nicht erheischenden) älteren Gesetzes gestellt hatte: ZI. 6. Sept. 71 (RbD. XII, 431). Die für die Stellung des Antrags bestimmte Frist (§ 61) läuft auch hier von dem Tage an, wo der Verletzte Kenntniß von der That und der Person des Thäters erlangt hat, nicht also von der (später beginnenden) Wirksamkeit des neuen den Strafantrag erheischenden Gesetzes: v. Bar, Kistner, u. Franke i. O. XIX, 73. 606; XX, 60; Nessel f. 14; *contra*: Manh. 6. April u. 14. Sept. 72 (StZ. I, 249; II, 257); Darmst. 13. Febr. u. 11. Dez. 71 (S. Entsch. 71 f. 5; O. Saal 24 f. 296); Fuchs f. 15. 23. 28; id. i. O. XIX, 82 u. i. StZ. XI, 413; Klebs i. O. XIX, 576; Beringer i. O. Saal XXIII, 385; Neber n. 471; M. f. 305. — Endlich folgt aus dem obigen Grundsatz, daß eine ohne Strafantrag unter der Herrschaft des älteren (einen solchen nicht erheischenden) Gesetzes angehobene Strafverfolgung nach Einführung des die That für ein Antragsvergehen erklärenden neuen Gesetzes fortgesetzt werden kann, ohne daß es der Nachholung des Strafantrages bedürfte; so die konstante Praxis des Pr. O. R.'s und O. A. G.'s: Z. 15. März 71, VI. 24. März 71, VII. 27. Apr. 71, VI. 25. Okt. 71, VI. 26. Jan. 72, VII. 19. Sept. 72, ZI. 21. März 77 (RbD. XII, 156. 180. 239. 534; XIII, 88. 464; XVIII, 240); ebenso: Darmst. (StZ. XII, 137); Heintze f. 67; id. i. O. II, 8 n. 5; f. 588 n. 4; v. Bar i. O. XIX, 64. 641 (dieser beschränkt den Satz auf den Fall, wo vor Einführung des neuen Gesetzes bereits in erster Instanz erkannt ist: arg. § 64); *contra*: Münch. 12. Febr. 72 (S. Entsch. II, 24); Manh. 6. Apr. 72 (cit.); v. Specht i. O. XIX, 235; Hältsch. ib. f. 367; Spinola ib. f. 371; Fuchs f. 33; id. i. StZ. XI, 406; Neber n. 78. 471. — Die Strafverfolgung war (nach Pr. Prozeßrechte) angehoben, sobald der Staatsanwalt die Einleitung der Voruntersuchung beantragt hat; vgl. VI. 1. Nov. 71 (RbD. XII, 553: die Einleitung der Voruntersuchung genüge); Beschl. 8. März 72, VII. 19. Okt. 76 (RbD. XIII, 200; XVII 682; hielten ein Ermittlungsverfahren des St. A.'s für genügend); *contra*: Nessel f. 14; vgl. gegenwärtig R. St. P. D. §§ 151 ff. 177. — Der gedachten Praxis der Pr. Gerichtshöfe entsprechend, kann auch die unter der Herrschaft des StGB.'s erfolgende Zurücknahme des früher nicht erforderlichen Antrags die Fortsetzung des unter dem alten Rechte (mit oder ohne Antrag) angehobenen Verfahrens nicht ausschließen: ZI. 17. u. 30. Juni 71, VII. 14. Sept. 71, VI. 15. Dez. 71 (RbD. XII, 332. 350. 451. 666); *contra*: Münch. 4. März 72 (S. Entsch. II, 66).

19. In Betreff der Verjährung der Strafverfolgung ist der unter n. 12

aufgestellte Grundsatz maßgebend. Es ist daher zu untersuchen, wann bei unbedingter Anwendung der Vorschriften des alten Rechts, sowohl der die Strafanbahnung als der die Verjährung betreffenden, und wann bei ebenso unbedingter Anwendung des StGB.'s die Verjährung nach der konkreteten Lage der Sache abgelaufen sein würde, und es ist dann die dem Angeklagten günstigere Vorschrift zur Anwendung zu bringen: VI. 11. Mai 61, Z. 11. Nov. 68 (RbD. I, 389; IX, 226); Münch. 21. März 72 (BEntsch. II, 88). Insofern die Vorschriften des älteren Gesetzes in Betracht kommen, ist nach denselben auch die Frage der Unterbrechung der Verjährung zu beantworten, es konnte daher nach Maßgabe des Pr. StGB.'s diese Verjährung auch nach dem 1. Jan. 1871 durch Handlungen der StA.-schaft unterbrochen werden: VII. 20. März 73 (RbD. XIV, 215). Sind die Vorschriften des D. StGB.'s dem Angeklagten günstiger, so wird ihre Anwendbarkeit dadurch nicht ausgeschlossen, daß die nach diesen berechnete Verjährung bereits vor Einführung des StGB.'s abgelaufen sein würde: B. 25. Febr. 52 (GA. I, 67); Darmst. 30. Sept. 72 (StZ. II, 76); vgl. n. 21; RbL. 3. O. 3. Pr. StGB. Art. XII § 1.

20. Die Anrechnung der Untersuchungshaft sowie diejenige einer im Auslande vollzogenen Strafe auf die erkannte, bzw. zu erkennende Strafe (§§ 60. 7) bilden einen wesentlichen Theil der Strafverhängung („Vergütung mit Strafe“); so- nach bildet die Statthaftigkeit einer solchen Anrechnung eines derjenigen Momente, welche zu berücksichtigen sind, wenn es sich fragt, welches Strafgesetz mit Rücksicht auf den vorliegenden Thatbestand das „mildere“ sei (n. 12); *contra*: Münch. 1. Juni 74 (StZ. IV, 99); Franke i. GA. XX, 56.

21. Der Wortlaut des § bezieht sich nicht auf die Verjährung der Straf- vollstreckung (§ 70 ff.); gleichwohl ist der Abs. 2 nach seinem inneren Grunde auch hier anzuwenden: B. f. 321 d. Demgemäß wird das neue mildere Gesetz auch da anwendbar, wo es sich um eine vor der Wirksamkeit desselben rechtskräftig ausgesprochene Strafe handelt; das gilt selbst in Preußen, obgleich § 49 des Pr. StGB.'s ausdrücklich die Strafvollstreckung für unverjährbar erklärte: Beschl. I. 21. Febr. 72 (RbD. XIII, 171); Rubo f. 158; *contra*: Münch. 17. Aug. 72, 20. Apr. 77 (BEntsch. II, 207; VII, 160); Rüb. f. 229; Heine i. S. II, 21; Otto § 70 n. 2. — Auch in diesem Falle beginnt der Lauf der Verjährungsfrist mit der Rechtskraft des Urtheils (§ 70 Abs. 2); es kann somit geschehen, daß die Verjährung bereits in dem Augenblicke, wo das StGB. wirksam wurde, als abgelaufen anzusehen war; vgl. n. 19; *contra*: cit. Beschl. I. 21. Febr. 72 (unter Bezugnahme auf § 14 der Einl. 3. Pr. AN.; vgl. aber f. 18 n. 6); Beschl. I. 3. Jan. 74 (RbD. XV, 5). Tritt man dieser letzteren Ansicht bei, so ist bei der vergleichenden Prüfung, ob nach den Vorschriften des älteren Rechts oder nach denen des D. StGB.'s die Verjährung der Strafvollstreckung abgelaufen sei, für jene der Anfangstermin der Verjährungsfrist nach den dort gegebenen Vorschriften anzunehmen, während für das StGB. in allen Fällen der Tag entscheidet, mit welchem das letztere in Wirksamkeit trat. — Insofern die Vorschriften des StGB.'s auf ältere Verurtheilungen Anwendung finden, ist auch für die Unterbrechung der betr. Verjährung § 72 maßgebend; es sind daher in einem solchen Falle selbst in Preußen die vor dem 1. Jan. 1871 vorgenommenen Unterbrechungshandlungen zu berücksichtigen.

22. Gehört zum Thatbestande eines Straffalles eine Mehrheit von Handlungen, so wird das neue Strafgesetz unbedingt anwendbar, sollte auch nur die dieselben vollendende Handlung unter seiner Herrschaft verübt sein; vgl. ZI. 6. Dez. 72 (RbD. XIII, 647); *contra*: Rubo f. 247 n. 5; 250 n. 9: das ist aber nicht auf den Fall auszubehnen, wo alle Handlungen des Angeklagten in die Zeit vor Einführung des StGB.'s fielen, der zum Thatbestande gehörende Erfolg aber erst später eingetreten ist. Vgl. in dieser Beziehung § 67 Abs. 4; § 3 n. 6—10.

23. Damit ein Zweifel darüber nicht aufkomme, unter der Herrschaft welches Strafgesetzes eine That begangen worden, ist der Zeitpunkt der Verübung in die thatsächliche Feststellung, in die den Geschworenen vorzulegende Frage aufzunehmen. In dieser Beziehung ist es ausreichend, wenn nur festgestellt wird, ob die That vor oder nach Einführung des neuen Strafgesetzes begangen worden: ZI. 3. Febr. 60 c. Albrecht. In Betreff der Möglichkeit einer eingetretenen Verjährung vgl. § 66 n. 6; — in Betreff der Ortsangabe vgl. § 3 n. 19.

§. 3 Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

[Entw. I, II.: § 3; Pr. StGB. § 3]. Vgl. Seemanns-Ordn. v. 27. Dez. 1872.

24. Das bisher (n. 5—23) Ausgeführte gilt in gleicher Weise, wenn es zweifelhaft bleibt, ob die Missethat vor oder nach Einführung des neuen Gesetzes verübt wurde; insbesondere ist auch hier das n. 13. 14. Gefagte zu beachten.

25. Der Grundsatz des Abs. 2 ist auch da anzuwenden, wo es sich nicht um die Verhängung einer Strafe, sondern um die Civilhaftbarkeit eines Dritten (z. B. des Vaters, des Dienstherrn) für die von einem Andern verwickelte Geldstrafe handelt: ZI. 7. Apr. 69, V. 14. Apr. 69, VI. 16. Juni 69, ZI. 18. Mai 70 (RbD. X, 200. 221. 418; XI, 314).

26. Dagegen ist die ganze Vorschrift auf „Strafbestimmungen“ zu beschränken; in Betreff des durch eine Missethat einem Andern zugefügten Schadens und des für diesen daraus entspringenden Ersatzanspruchs sind die zur Zeit der Schadenszufügung geltenden civilrechtlichen Vorschriften maßgebend: Lübeck 15. Apr. 71 (GZ. XIX, 605). — Die Statthastigkeit einer dem Verletzten auf dessen Verlangen (statt der Entschädigung) zuzusprechenden Buße (§§ 188. 231) gehört dagegen wesentlich dem Strafprozeßrechte an (vgl. § 188 n. 1); auf eine solche kann daher auch wegen einer unter dem früheren Rechte zugefügten Beleidigung u. erkannt werden, ohne Unterschied, ob im Uebrigen das ältere oder neuere Strafgesetz das mildere ist; *contra*: VI. 24. Jan. 72 (RbD. XIII, 73).

§ 3.

1. Das StGB. erklärt sich im § 3 für das Territorialitäts-Prinzip, demzufolge der Ausländer, so lange er sich im Inlande befindet, vollständig unter der Herrschaft des inländischen Straf- und Polizeirechts steht. Der § adoptirt dieses Prinzip ausdrücklich zwar nur für „die Strafgesetze des Deutschen Reichs“, dasselbe muß aber ebensovohl für die Landes-Strafgesetze und Polizeiverordnungen gelten, da es dem Willen des Gesetzgebers und der Natur der Verhältnisse offenbar widersprechen würde, wenn in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Handhabung der neben einander wirklichen Reichs- und Landes-Strafgesetze ein so durchgreifender Unterschied bestände, wie er zwischen dem Territorialitäts- und dem Nationalitätsprinzipie bekanntlich besteht; ebenso: ZII. 4. Sept. 79 (RbD. XX, 345). Die Beschränkung der Bestimmung auf die Strafgesetze des deutschen Reichs hat vielmehr praktisch nur die Bedeutung, daß der § einzelnen vom ersteren Prinzipie ausnahmsweise abweichenden Landesgesetzen nicht derogirt, noch auch dem ferneren Erlasse solcher landesgesetzlichen Ausnahmestimmungen entgegentritt.

2. Ueber den Begriff „Ausländer“ vgl. § 8 n. 4ff.

3. Soweit die Reichsstrafgesetzgebung reicht, ist das ganze Reichsgebiet als Einheit zu behandeln; es findet daher in dem Verhältniß der einzelnen Bundesstaaten zu einander die Unterscheidung zwischen Inland und Ausland (Inländer und Ausländer) keine Anwendung: § 8; Mot. z. II. Entw. f. 17. Vgl. in Betreff des Näheren oben f. 17 n. 4. 5.

4. Ein Straferlaß im Gnadenwege steht nur dem Landesherrn desjenigen Bundesstaates zu, von dessen Gerichten in erster Instanz (zur Sache) erkannt war; vgl. § 5 Nr. 2; Ewme f. 25. Das gilt auch dann, wenn mit Rücksicht auf das Rechtsh.-Ges. bezw. die §§ 157 ff. des RStGB. die in dem einen Bundesstaate verhängte Strafe in einem andern zu vollziehen ist; *contra*: Heintze f. 48; id. i. Hf. III, 18. In Elsaß-Lothringen übt gemäß § 3 des RStGB. v. 9. Juni 1871 der Kaiser das Begnadigungsrecht aus. Im Uebrigen steht dem Kaiser als solchem jenes Recht nicht zu; Mf. f. 358, ausgenommen da, wo das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat: RStPD. § 484. Das Recht der Abolition, welches in mehreren deutschen Staaten der Landesherr hat, wird durch jenen § 484 nicht berührt: Schw. StPD. f. 604.

5. „Thäter“ im Sinne dieses § ist Jeder, welcher eine strafbare Handlung begangen hat; er umfaßt also auch alle Theilnehmer; vgl. § 47 n. 1.

6. Eine Missethat wird da „begangen“, wo das strafbare Handeln stattfindet; sie dauert so lange an, als der Handelnde dabei (körperlich) thätig ist. Alle Veränderungen, welche nach Beendigung jener Thätigkeit sich aus dem durch dieselbe unmittelbar und sofort hervorgerufenen Zustande einer anderen Person oder einer Sache entwickeln, sind nicht als Theil der Thätigkeit (Handlung), sondern als Erfolg derselben anzusehen, mag der Zeitraum zwischen beiden groß oder klein sein. Der Ort, wo ein solcher Erfolg eintritt, ist für den „Ort der Begehung“ nicht entscheidend, sollte jener auch als wesentliches Begriffsmerkmal zum Thatbestande der vollendeten Missethat gehören: ZII. 23. März 65 (GA. XIII, 645); Motive z. RStPD. § 1; vgl. § 2 n. 22; § 67 Abs. 4; § 171 n. 6; Beisp.: Ruppelei durch Anwerbung von Frauenzimmern für ein ausländisches Bordell: ZII. 14. Nov. 73 (RdD. XIV, 722); Münch. 18. Febr. 73 (BEntsch. III, 65); Betrug durch Abschließung eines Versicherungsvertrags mit einer im Auslande domicilirten Gesellschaft: ZI. 21. Juni 55 (GA. IV, 831). Vgl. jedoch Hälsh. i. O. Saal 30 f. 50. — Bei Unterlassungsvergehen ist der Ort der Begehung derjenige Ort, wo die gebotene Handlung vorzunehmen war; ebenso: Gläser Abh. I f. 293; Schwaibach i. GA. 31 f. 615; als solcher gilt, wenn kein bestimmter Ort hierfür durch das Gesetz oder die Natur der Sache gegeben ist, der Wohn- bzw. Aufenthaltsort des Thäters.

7. Das unter n. 6 Gesagte erfährt insofern eine Ausdehnung, als der eigenen Thätigkeit des Thäters alles Dasjenige gleich steht, was er durch eine fremde, von ihm als Werkzeug benutzte (menschliche, thierische oder mechanische) bewegende Kraft zu Wege bringt, insofern er eben wegen dieser Benutzung seinerseits doch als „Thäter“ (und nicht als Anstifter) anzusehen ist; vgl. § 47 n. 2—4. Daher dauert auch in diesem Falle die „Handlung“ des Thäters so lange, als die von ihm in Bewegung gesetzte Kraft wirksam ist: das gilt z. B. wenn Jemand eine Schrift (einen Brief oder die Beurkundung eines Vertragsabschlusses zc.) durch einen Boten (durch die Post zc.) überbringen läßt, ein Thier auf einen Andern hetzt oder durch einen Wurf (Schuß zc.) einen Andern verletzt; in allen diesen Fällen ist die Sache so anzusehen, als ob er seine Thätigkeit (persönlich) an dem ersten Orte begonnen und an dem zweiten Orte (wohin jene Kraft reichte) fortgesetzt und dort zum Abschlusse gebracht hätte (n. 10); man darf also diese (an einem andern Ort als dem augenblicklichen Aufenthalt des Thäters) hervorgerufene Wirkung nicht als einen von der Handlung selbst zu trennenden Erfolg (n. 6) betrachten: ZI. 23. Febr. 70, V. 24. Jan. 71, ZI. 2. Dez. 74, ZII. 1. Juli 75 (RdD. XI, 114; XII, 76; XV, 825; XVI, 507); Haager i. WAnn. 43 f. 359; Häberlin i. GA. 25 f. 432; contra: v. Bar Internat.-Recht f. 555; id. i. GA. XVIII, 449; v. Wächter ib., 524; Schw. f. 43; Otto n. 1; Franke i. GA. XX, 38. Vgl. HS. I, 73; id. i. O. Saal 30 f. 50, RL. f. 115.

8. Aehnlich verhält es sich mit denjenigen Missethaten, deren Thatbestand darin besteht, daß irgend eine Handlung, z. B. eine Kundgebung Andern wahrnehmbar gemacht wird. Als Ort der Handlung sind dann alle Räumlichkeiten anzusehen, wo die Handlung von einem Andern wahrgenommen, z. B. wo eine beleidigende Aeußerung gehört, oder eine schamverletzende Handlung gesehen worden ist; vgl. § 85 n. 3; Münch. 20. Okt. 73 (BEntsch. III, 480), Jena (Voll. 24 f. 176).

9. In allen Fällen, wo das Gesetz die „Verbreitung“ oder „Veröffentlichung“ von Schriften zc. („öffentlicher Anschlag“, „öffentliche Ausstellung“, vgl. §§ 186. 200. 85) für strafbar erklärt, ist die Missethat vollendet, sobald eine solche „Verbreitung zc.“ stattgefunden hat, ohne daß es darauf ankommt, ob und wo ein Dritter Kenntniß vom Inhalte des Schriftstücks genommen habe. — Das gilt namentlich von der Veröffentlichung eines Pressezeugnisses strafbaren Inhalts: WPl. 17. Juli 62 (RdD. II, 535); Münch. 9. Aug. 78 (BEntsch. VIII, 425). Die betr. Missethat ist überall da verübt, wo Jemand eine solche Veröffentlichung bewirkt hat; geschah dies an mehreren Orten, so ist die That (selbst wenn die Veröffentlichung eine einheitliche war und somit die Gesamttätigkeit nur einen Straffall darstellte) an jedem jener Orte begangen; vgl. WPreßges. v. 7. Mai 1874 §§ 3. 20. 22. 28; Beschl. I. 9. Sept. 63 (RdD. IV, 28); Darmst. 1. Juli 72, 23. Febr. 73 (StZ. II, 13; GA. 21 f. 202. 300); Mannh. 15. Juni 78 (WAnn. 44 f. 173); cit. Münch. 9. Aug. 78; contra: Beschl. I. 18. Juli 66 (RdD. VII, 331); Münch. 29. Aug. 72 (StZ. II, 12); Otto n. 2; Abh. i. GA. XIV, 347; Schwarze Preßges. f. 96 (hält

nur den Ausgabort für den Ort der Mißthat); ebenso: Häberlin i. *GA.* 25 f. 439; vgl. den Antrag der *GSWA.*-schaft z. cit. Beschl. 18. Juli 66 l. c. Die Richtigkeit jenes Satzes wird bestätigt durch § 21 Abs. 2 des *Rechtsh.-Ges.*'s v. 21. Juni 1869, indem dieser § eine Ausnahme für den dort vorgeesehenen Fall macht, wo ein Bundesstaat von dem andern die Auslieferung einer wegen eines Vergehens verfolgten Person verlangt. — Wer eine Druckschrift an einem andern Orte durch einen Dritten, ohne Dolus Handelnden veröffentlichen läßt, ist so anzusehen, als habe er die Veröffentlichung selbst bewirkt; dagegen kann freilich der Umstand, daß demnachst die Schrift in Folge jener Verjendung auch an andern Orten vorgefunden wird, für sich allein keine durch den Herausgeber zc. dort bewirkte Veröffentlichung beweisen; *VI.* 24. Jan. 55 (*GA.* III, 259), *ZII.* 6. Sept. 55 (*Entsch.* 31 f. 431); *ZII.* 12. Nov. 57 (*RA.* 53. II. 55). Vgl. in Betreff der wechselseitigen Rechtshülfe der Bundesstaaten cit. *Ges.* v. 21. Juni 1869 § 21 bzw. die §§ 157 ff. des *ROVB.*

10. Wenn sich eine strafbare Handlung auf mehrere Orte erstreckt, oder wenn mehrere getrennte, aber zu einem Thatbestande gehörige Handlungen an verschiedenen Orten verübt werden, so ist der Ort der Begehung der die Mißthat vollendenden Handlung als Ort der Gesamthat anzusehen: *ZI.* 18. Apr. 73 (*RbD.* XIV, 291), *Darmst.* 21. Apr. 74 (*Entsch.* f. 9); *Hälsch.* i. *CSaal* 30 f. 70; *Nessel* i. *GA.* 25 f. 16; *contra* (im Grundsatz): *Z.* 1. April 68 (*RbD.* IX, 243); vgl. § 2 n. 22. Das gilt auch in den unter n. 7 erwähnten Fällen, z. B. wenn eine Mißthat durch einen versendeten (verschlossenen) Brief begangen wird; der Brief muß zunächst geschrieben und dann an den Adressaten befördert werden; die That wird erst da verübt und vollendet, wo der Brief zur Kenntniß des Lesers gelangt: *Beschl.* I. 16. Juli 62, *Beschl.* 6. Jan. 69, *ZII.* 1. Juli 75 (*RbD.* II, 534; X, 8; XVI, 507); vgl. *Zena* 30. Jan. 78 (*Boll.* 26 f. 153), *Häberlin* l. c. f. 437; *contra*: *Wolfsenb.* 26. Jan. n. 20. Febr. 77 (*Br.* 3. 24 f. 54. 67); *MR.* f. 116. Hiernach bestimmt sich denn auch der Gerichtsstand, sofern nicht die maßgebenden Strafprozeßgesetze (wie z. B. früher das *Pr. Ges.* v. 3. Mai 1852 Art. 2 Nr. 1; *Pr. RStPD.* f. 39 Nr. 1) in dieser Beziehung abweichende Vorschriften enthalten: *Z.* 3. Mai 73 (*RbD.* XIV, 340). Die *RStPD.* enthält keine Vorschriften der letzteren Art; vgl. *Schw. StPD.* f. 126.

11. Für Versuchshandlungen ist derjenige Ort maßgebend, an welchem die letzte dieser Handlungen begangen wurde: *Schw. StPD.* f. 127; wobei das unter n. 7 Gesagte zu berücksichtigen ist: *Häberlin* l. c. f. 436; vgl. *Münch.* 26. Sept. 79 (*Entsch.* IX, 438). — Ist nach dem (unter n. 6—10) Gesagten eine im Inlande begonnene, im Auslande vollendete Mißthat zc. als im letztern begangen anzusehen, so steht dennoch Nichts im Wege, die im Inlande verübten Handlungen geeigneten Falles als einen hier begangenen Versuch zu bestrafen, sollte auch die vollendete That im Auslande nicht strafbar sein: *Buch.* f. 11 n. 1; *contra*: *hS.* I, 74, id. i. *CSaal* 30 f. 72: „der Versuch könne nicht strafbar sein, wenn die vollendete That eine erlaubte sei“; der im Inlande strafbar begangene Versuch kann aber dadurch nicht straflos werden, daß er im Auslande fortgesetzt und dort (straflos) vollendet wird; es liegt sonach nicht der Versuch einer, wenn (im Inlande) vollendet, straflosen That vor; vgl. *V.* 26. Mai 69 (*RbD.* X, 342).

12. Ist die Strafbarkeit einer Handlung durch ihre *Gewohnheits-* oder *Gewerbemäßigkeit* bebingt, so muß die im Inlande verübte That diesen Charakter an sich tragen, um hier strafbar zu sein; der Richter kann aber, um diesen Charakter festzustellen, wie auf sonstige der Persönlichkeit des Angeklagten anlebende Umstände, so auch auf die im Auslande von demselben begangenen Handlungen Rücksicht nehmen; vgl. § 150 n. 4; § 260 n. 2 ff.

13. In Betreff der Frage, welches Strafgesetz auf den Anstifter oder Gehilfen Anwendung finde, wenn am Orte der Hauptthat ein anderes Gesetz gilt, vgl. § 48 n. 10. — Jeder Mithäter ist so anzusehen, als sei er an allen Orten thätig gewesen, wo seine Mithäter gehandelt haben.

14. Der Grundsatz § 3 erleidet eine Ausnahme bei den *Exterritorialen*. Zu diesen gehören fremde Regenten und deren Gemahlinnen mit ihrem Gefolge, die Chefs und Mitglieder der bei dem deutschen Reich oder einem Bundesstaate beglaubigten Missionen mit ihren Familien, ihrem Geschäftspersonal und ihren nicht-deutschen Bediensteten (einschließlich der Lehrer, Haus Hofmeister zc.), die fremden

§ 4. Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

Zollvereinskommissarien und die kraft eines Staatsvertrags im Bundesgebiet sich aufhaltenden ausländischen Truppenkörper, nicht aber einzelne fremde Militärpersonen; vgl. Pr. Cr.-Ordn. § 251 ff., RStG. §§ 18. 19; Fester, Völkerrecht f. 370 ff. Berner, Wirkungskreis f. 206 ff.; v. Bar, Intern. Privat- u. Strafrecht f. 572 ff. — Handelschiffe genießen nach völkerrechtlichen Grundsätzen in fremden Häfen gleichfalls nicht die Rechte der Exterritorials; dies gilt namentlich auch von den ausländischen Bodensee-Dampfschiffen, wenn sie sich in Häfen des deutschen Reichs befinden, da die internationale Schifffahrts- u. Ordn. für den Bodensee v. 22. Sept. 1867 insofern keine Ausnahme begründet: ZM. 22. April 80 (RdD. I, 642). Vgl. EG. § 8 n. 3. — Die beantragte Vernehmung eines Exterritorials als Zeuge darf nicht leiblich aus dem Grunde abgelehnt werden, weil er dem diesseitigen Gerichtszwange nicht unterworfen ist (sie kann, wenn er sich nicht freiwillig dazu bereit finden läßt, durch Requisition veranlaßt werden): V. 16. Dez. 68 (RdD. IX, 735).

15. Fremde Konsule (gleichviel, ob Berufs- oder Wahlkonsule: Löwe f. 42) stehen dagegen unter den inländischen Strafgesetzen und Gerichten: VII. 13. März 55 (ZMbl. f. 320), insofern nicht in Staatsverträgen das Gegentheil vereinbart ist: RStG. § 21.

16. Das Gesetz erkennt grundsätzlich ein dem Fremden zustehendes, von ihm persönlich geltend zu machendes Asylrecht nicht an; Auslieferungsverträge zwischen verschiedenen Staaten sind daher nicht als Beschränkungen eines solchen Asylrechts anzusehen, und rechtfertigen an und für sich nicht den Schluß, daß der Ausgelieferte auch nur wegen solcher Missethaten verfolgt und bestraft werden dürfe, rüchrichtlich deren die Auslieferung Seitens des fremden Staats bewilligt, oder spätere Zustimmung erwirkt ist: ZII. 10. Nov. 55 (Entsch. 31 f. 260); *contra*: die Praxis des franz. Kass.-Hofs: Sir. 40. I. 781: 45. I. 591. Dagegen ist jener Grundsatz in den mit Italien, Großbritannien, der Schweiz, Belgien sowie Luxemburg abgeschlossenen Staatsverträgen v. 6. Febr. 1870 (Art. IV), 31. Okt. 1871 (Art. 4), 14. Mai 1872 (Art. VII), 24. Jan. 1874 (Art. 4), 24. Dez. 1874 (Art. 6) und 9. März 1876 (Art. 6) ausdrücklich anerkannt worden.

17. Ebenso steht der mit einem anderen Staate abgeschlossene Staatsvertrag, nach welchem Angehörige desselben, wenn sie auf diesseitigem Gebiete eine Missethat begangen haben, hierber nicht ausgeliefert, wohl aber in jenem Staate nach dortigen Gesetzen bestraft werden, einer Verfolgung bei einem diesseitigen Gerichte, und einer Verurteilung nach diesseitigen Gesetzen, selbst einem Kontumazialverfahren, nicht entgegen; ein Beispiel: VII. 4. Nov. 69 (RdD. X, 690). — In Betreff des Einflusses, welchen eine im Auslande stattgehabte Verurteilung wegen einer im Inlande begangenen Missethat auf die Statthaftigkeit einer diesseitigen Verurteilung hat, vgl. § 7.

18. Der Grundsatz der Territorialität der Strafgesetze (n. 1. 2) ist auch da maßgebend, wo in den verschiedenen Theilen eines einzelnen Bundesstaates verschiedene Sondergesetze gelten; in derartigen Fällen bleiben sonach die Vorschriften des § 4 außer Anwendung: VII. 12. Sept. 67, ZI. 11. Dez. 67 (RdD. VIII, 511, 785).

19. Mit Rücksicht auf die Vorschrift der §§ 3. 4 muß die Bestimmung des Orts, wo eine That, oder doch wenigstens, ob sie im Aus- oder Inlande zc. begangen ist, in die Thatlage, und in die tatsächliche Fest- (Frag-) stellung aufgenommen werden; es genügt indessen, wenn die Ortsangabe sich aus dem Zusammenhange ergibt; vgl. Oppenh. Pr. Strafverf. § 32 n. 2; § 39 n. 8, 10, 18; § 47 n. 14; Art. 31 n. 2; Art. 81 n. 26; § 126 n. 27; Dsh. n. 14. Im Falle der Verabstämung dieser Feststellung würde die Anwendung des inländischen Gesetzes nicht gerechtfertigt, dasselbe also verletzt sein; *contra*: ZI. 4. Jan. 75 (RdD. XVI, 3: für den Fall, wo in dieser Beziehung in den Instanzen ein Zweifel weder angeregt sei noch obgewaltet habe). — Vgl. in Betreff der Zeitangabe § 2 n. 23.

§ 4.

Amtsverbrechen: 1. 20.
Antrag: 31. 32.

Inhalt:
Ausländer: 2. 21. 28. 29. 34. Befehligung (Fürst): 22.
Ausland: 1—4. 11. Beweislaß: 25.

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden:

- 1) ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen, oder als Beamter des Deutschen

Civilflagge: 12.	Milit.-Person: 6.	Strafmaß: 24.
Deutscher: 3, 11, 21, 28, 29.	Münzverbrechen: 18.	Strafverfolgung: 9-12, 25.
34, 35.	Nachbrud: 8.	Territorialität: 1.
Festsetzung: 14, 16, 26, 27.	Privatflagge: 12.	Thäter: 30.
Gerichtshand: 13.	Prüfung v. Amtsm.: 25.	Thatbestand: 24, 26, 27.
Geschwörer: 16, 27.	Seemanns-Ordn.: 7, 9.	Thätlicher: 29, 30.
Hochverrath: 17, 23.	Staat, befreundeter: 23.	Vergleichung b. Gesch.: 25, 33.
Konfular-Gerichtsöbt.: 5.	Staatsvertrag: 4.	Zusständigkeit: 13.
Landesgesetz: 15, 34, 35.	Strafantrag: 31, 32.	
Landesverrath: 19.	Strafbarh. i. Ausl.: 23-27.	

1. Der im § 3 aufgestellte Grundsatz der Territorialität der (inländischen) Strafgesetze erfährt für die im Auslande begangenen Missethaten durch § 4 eine Modifikation. Dieser § eröffnet die Reihe der durch die Novelle abgeänderten §§. Die Aenderung ist theils bloß redaktioneller, theils sachlicher Natur, ersteres insofern, als die für Ausländer und Inländer gemeinsamen Bestimmungen, welche ursprünglich unter Nr. 1 und Nr. 2 getrennt gehalten waren, in Nr. 1 zusammengefaßt sind, letzteres insofern, als diese Bestimmungen auf die Beamten des Deutschen Reichs *cc.*, bezw. die von ihnen verübten Amtsverbrechen *cc.* ausgedehnt wurden.

2. In Betreff des Begriffs „Ausland“ (Ausländer) vgl. § 8.

3. Der Umstand, daß der deutsche Thäter sich in das Ausland begeben hat, um dort die beabsichtigte Missethat (z. B. ein Duell) straflos zu begehen, genügt nicht, um die Anwendbarkeit des inländischen Gesetzes zu begründen.

4. Durch § 4 sind die Bestimmungen älterer Staatsverträge, die Verfolgung der im Auslande begangenen strafbaren Handlungen betreffend, nicht beseitigt: ZII. 22. Nov. 55 c. Fontaine; *contra*: Kubo s. 269.

5. Der Grundsatz des § erleidet bei den der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen eine Ausnahme: sie können wegen der im Bezirke dieser Gerichtsbarkeit begangenen Missethaten vor dem (zuständigen) inländischen Gerichte verfolgt werden; vgl. in Betreff des Näheren Pr. Ges. v. 29. Juni 1865 § 17 (GS. s. 683); B.-Konsul.-Ges. v. 8. Nov. 1867 (Vöbl. s. 137); ZI. 29. Mai 58 u. 16. März 59, DGS. 29. Juni 77 (GBl. VI, 565; VII, 344; XXVI, 145).

6. Sodann erleidet der Grundsatz des § nach dem R.-Mil.-StGB. v. 20. Juni 1872 folgende Ausnahmen:

a. Strafbare Handlungen, welche von Militärpersonen im Auslande, während sie dort bei den Truppen oder sonst in dienstlicher Stellung sich befinden, begangen werden, sind ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen von ihnen im Bundesgebiete begangen wären: l. c. § 7;

b. ein Ausländer oder Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Kriegs auf dem Kriegsschauplatze sich eines Kriegsverrats oder einer Plünderung schuldig macht, ist nach den §§ 57-59. 134 l. c. zu bestrafen: ib. § 160;

c. ein Ausländer oder Deutscher, welcher in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete gegen deutsche Truppen oder Angehörige derselben oder gegen eine auf Anordnung des Kaisers eingesetzte Behörde eine nach den Gesetzen des Deutschen Reichs strafbare Handlung begeht, ist ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlung von ihm im Bundesgebiete begangen wäre: ib. § 161.

7. Ferner sind die Strafbestimmungen der §§ 81-99 der R.-Seemanns-Ordn. v. 27. Dez. 1872 durch § 100 ib. auch dann für anwendbar erklärt, wenn die strafbaren Handlungen außerhalb des Bundesgebiets begangen sind.

- Reichs oder eines Bundesstaats eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amt anzusehen ist;
- 2) ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat;
 - 3) ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.

7a. Sodann gehört unter die Ausnahmebestimmungen das Ges., betr. die Schonzeit für den Robbenfang, v. 4. Dez. 1876 (Röbl. f. 233).

8. Fernere Ausnahmen begründen die §§ 22, 25 des V.- (Nachdruck-) Ges.'s v. 11. Juni 1870, § 16 des Ges.'s v. 9. Jan. 1876 (betr. d. Urheberrecht an Werken der bildenden Künste), § 9 des Ges.'s v. 10. Jan. 1876 (betr. d. Schutz der Photographien etc.), § 14 des Ges.'s v. 11. Jan. 1876 (betr. d. Urheberrechte an Mustern und Modellen), Röbl. f. 4 ff.

9. Diese Ausnahmefälle (n. 6—8) unterscheiden sich ebenso wie derjenige des § 298 h. l. von denen des § 4 Abs. 2 Nr. 1—3 dadurch, daß bei ihnen die Verfolgung nicht fakultativ ist. In Betreff der Fälle der §§ 37, 102 vgl. n. 10, 23.

10. Der zweite Absatz gestattet die Strafverfolgung (nach dem Ermessen der verfolgenden Behörde; vgl. Heinze i. GA. 24 f. 294 ff.), gebietet sie also nicht. Die Motive (f. 18) wollten es bis zum Erlasse einer R.-Straf-Proc.-Ordnung der Partikulargesetzgebung anheimgestellt lassen, das zu beobachtende Verfahren zu ordnen. Inzwischen enthält die RStPD. keine darauf bezügliche Vorschrift, es ergeben vielmehr die Reichstagsverhandlungen, daß an dem Eingangs Gesagten festgehalten werden sollte: Schw. i. Osaal 31 f. 288, id. i. H. IV, 71. — In Preußen hat, wenn im Auslande begangene (im Inlande verfolgbare) Vergehen oder Uebertretungen zur Kenntniß des Amtsanwalts gelangen, dieser darüber an den Ersten Staatsanwalt beim Landgerichte zu berichten und dessen Anweisung abzuwarten: Geschäftsantw. v. 28. Aug. 1879 Art. 19 (JMbl. f. 267). — Ist die Strafverfolgung von der hierzu berufenen Behörde etc. aufgehoben worden, so muß das befaste Gericht in der Sache entscheiden; ihm steht nicht zu, auf Grund des § 4 von der Bestrafung abzusehen Mot. l. c. Zu vergleichen ist § 102, welcher eine unbedingte Fassung hat; vgl. aber dort n. 4 und § 37, welcher das neue Strafverfahren nur gestattet, eventuell aber Verbhängung der betr. Strafe gebietet.

11. Die Statthaftigkeit einer Strafverfolgung im Inlande wird durch eine vorhergegangene Verfolgung im Auslande nur insoweit ausgeschlossen, als dieses durch § 5 vorgeschrieben ist, somit in den Fällen der Nr. 1. 2 gar nicht; dagegen wird in allen solchen Fällen § 7 anwendbar.

12. Wo die Gesetze eine Strafverfolgung im Wege der Privatklage zulassen, ist dieselbe auch wegen der hier vorgesehenen Straffälle statthaft: WI. 31. Mai 67 (GA. XV. 549).

13. Die örtliche Zuständigkeit (der Gerichtsstand) für die im Auslande begangenen Mißthaten richtet sich nach den geltenden Prozeßvorschriften. In Preußen trat an die Stelle des Gerichts des Begehungsorts das dem letzteren zunächst belegene inländische Gericht: Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 2 Nr. 1; RStPD. § 39 Nr. 1; für das Gebiet des Rheinischen Rechts war Art. 24 der Rh. StPD. maßgebend. — Gegenwärtig regeln die §§ 9 ff. der RStPD. die örtliche Zuständigkeit.

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Untrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist.

[I. u. II. Entw.: § 4 — Novelle v. 26. Febr. 1876 Art. I. — Pr. StGB. § 4].
Vgl. §§ 3. 5—8. 37. 102. 296a. 298; VGeF. v. 1. Juni 1870 (VGBI. f. 355), eingeführt in Baden u. Hessen durch die Bundesverf., in Würtemb. durch den Vertr. v. 25. Nov. 1870, in Baiern [mit Abänderungen] durch Gef. v. 22. April 1871 § 9; VGBI. f. 89); B.-Nachdruck-)Gef. v. 11. Juni 1870 §§ 22. 25; R.-Mil.-StGB. v. 20. Juni 1872 §§ 7. 56—61. 160. 161; R.-Seem.-Ordn. v. 27. Dez. 1872 §§ 100. 81—99.

14. Ueber das Erforderniß, bei der tatsächlichen Feststellung den Ort der That anzugeben, vgl. § 3 n. 19.

15. Die Worte „nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs“ umfassen auch (ältere) Landesgesetze: Schw. f. 173. 46; *contra*: Kubo f. 272; Meves f. 91.

16. Bei den in Nr. 1 aufgezählten Verbrechen macht es keinen Unterschied, ob der Thäter Ausländer oder Inländer ist. Dagegen bedarf es bei den unter Nr. 2. 3 vorgesehenen Straffällen der ausdrücklichen Feststellung, daß die That von einem „Deutschen“ verübt sei; ob der Thäter diese Eigenschaft noch zur Zeit der Verfolgung besitze, ist gleichgültig: VII. 20. Sept. 77 (RbD. XVIII, 577); Hamm i. GA. 26 f. 422; Dsh. n. 7; *contra*: Fälschner i. G. Saal 30 f. 161. In Ermangelung besonderer Vorschriften hat der Strafrichter über die Frage der Staatsangehörigkeit selbstständig zu entscheiden, ohne dabei an eine Mitwirkung der Verwaltungsbehörden gebunden zu sein. In Preußen stand die Entscheidung nicht den Geschwornen, sondern dem Schwurgerichtshofe zu, da erstere nur über den Thatbestand der strafbaren Handlung selbst nebst ihren Modalitäten (nach Zeit und Ort) zu entscheiden hatten: VI. 1. Juli 65, ZI. 17. Juli 67 (RbD. VI, 236; VIII, 472); Oppenh. Pr. Strafverf. Art. 81 n. 36. Dasselbe dürfte gegenwärtig gelten; vgl. RStPD. §§ 292 ff.; RStGB. § 81.

Zu Nr. 1.

17. Als „Hochverräterische Handlungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat“ sind alle in den §§ 80—86 vorgesehenen Mißthaten zu betrachten; ebenso: Meves f. 86; Dsh. n. 8; *contra*: Kubo f. 275 (rechnet nur die Fälle der §§ 80—82 hierher). — Vgl. John i. H. III, 15.

18. Bei den „Münzverbrechen“ macht Nr. 1 keinen Unterschied, ob sie gegen das Reich, gegen einen einzelnen Bundesstaat, oder gegen einen fremden Staat gerichtet waren. — Münzverbrechen sind die in den §§ 146 und 147 vorgesehenen Handlungen (einschließlich des Versuchs einer solchen; vgl. § 1 n. 7). Münzvergehen gehören nicht hierher.

19. Der „Landesverrath“ ist hier nicht mit aufgezählt worden, weil ein solcher von einem Ausländer im Auslande gar nicht, sondern nur dann begangen werden kann, wenn derselbe sich innerhalb des Bundesgebiets unter dem Schutze des Reiches oder eines Bundesstaates aufhält; im Falle eines Krieges wird nach Kriegsgebrauch verfahren (§ 91); vgl. Motive f. 19; R.-Mil.-StGB. § 160. 57—59.

20. Der Schlußsatz der Nr. 1 trifft diejenigen Handlungen, „die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen sind“. Hierhin gehören zunächst die in den §§ 331—357 aufgeführten Mißthaten. Werden durch spätere Reichsgesetze Handlungen als Amtsverbrechen zc. qualifizirt, so kommt Nr. 1 gleichfalls zur Anwendung; ebenso: Rib. n. 6; *contra*: Meves f. 88. Dsh. n. 8 rechnet dahin überhaupt alle Mißthaten, bei denen die Strafgesetze die Beamteneigenschaft im Thatbestande (vgl. §§ 174. 300. 316 Abs. 2. 318 Abs. 2. 322 Abs. 1) oder hinsichtlich der Bestrafung (§§ 128 Abs. 2. 129 Abs. 2) hervorheben. Doch kann auf Grund der Nr. 1 immer nur der Beamte selbst verfolgt werden, nicht

auch der Anstifter oder Gehülfe desselben. Ueber den Begriff „Beamter“ im Allgemeinen vgl. § 359, über den Begriff „Reichsbeamter“ insbesondere vgl. § 1 des RGef.'s v. 31. März 1873 (RGBl. S. 61) und andererseits Anh. z. Sch. S. 5. Daß der Beamte im Auslande angestellt sei, wie z. B. ein diplomatischer Agent oder Consul, oder daß er dort einen amtlichen Auftrag ausgeübt habe, wird nicht erfordert; Beisp. eine im Auslande verübte Bestechung, betreffend die Verletzung einer im Inlande zu erfüllenden Amtspflicht.

Zu Nr. 2.

21. Die Nr. 2 ist auf den Ausländer, welcher nach der Begehung der Mißthat „Deutscher“ wird, nicht auszudehnen; vgl. n. 16. 28.

22. Als „Beleidigung gegen einen Bundesfürsten“ ist jede der in den §§ 94—101 vorgesehenen Handlungen zu betrachten; vgl. die Ueberschriften der Abschnitte II (dort n. 2) und III des II. Theils: es gehören daher auch die Beleidigungen der Mitglieder eines bundesfürstlichen Hauses hierher, insofern nicht die §§ 94—97 ausdrücklich eine Ausnahme begründen; *contra*: Schütze S. 248 n. 7; Kubo S. 276; Müb. S. 255; John i. H. S. III, 65; Döb. n. 9 (rechnen daher nur die Fälle der §§ 94. 95. 98. 99 hierher).

23. Die Nr. 2 hat durch § 102 theilweise eine Ausdehnung auf die von einem Deutschen im Auslande gegen einen befreundeten Staat, bezw. gegen dessen Fürsten verübten hochverräterischen Handlungen erfahren. Das Nähere siehe dort.

Zu Nr. 3.

24. Hier wird vorausgesetzt, daß die konkrete „Handlung“ am Orte ihrer Begehung strafbar sei, daß sie also alle Begriffsmerkmale eines Straffalles nach den dortigen Gesetzen in sich vereinige. Dagegen ist es nicht erforderlich, daß das ausländische Gesetz denselben Thatbestand vorsehe oder die That rechtlich ebenso qualifizire, wie das zutreffende inländische: ZII. 8. März 66 (RbD. VII, 160); Münch. 1. Juni 74 (StZ. IV, 99). Ebensovienig kommt es auf die Art oder das Maß der dort angedrohten Strafe an, ob diese der im diesseitigen Gesetze angedrohten gleich oder geringer sei: Z. 15. Dez. 69 (RbD. X, 785). Das gilt selbst dann, wenn die Strafe des ausländischen Gesetzes sechswöchige Haft und Geldstrafe von 150 Mark nicht übersteigt, so daß sie also nach dem Systeme des StGB.'s nur eine Uebertretung darstellen würde, sobald die That nur nach dem diesseitigen Gesetze ein Verbrechen (Vergehen) ist: ZII. 14. Dez. 61 (RbD. II, 71).

24a. Von dieser Bedingung (n. 24) kann selbst dann nicht abgesehen werden, wenn die That in einem uncivilisirten oder in einem staatenlosen bezw. gesetzeslosen Lande verübt ist; *contra* in Betreff des letzteren Falles: Meves S. 92.

24b. Unter „Handlung“ sind Theilnahmehandlungen (§§ 47 ff.) mitverstanden; vgl. n. 30. Bei der Theilnahmehandlung zu einer im Inlande verübten (versuchten) Mißthat muß, damit dem § 4 Nr. 3 genügt werde, sowohl die Mißthat selbst, als auch die Theilnahme an einer solchen nach den Gesetzen des Orts, wo der Theilnehmer handelte, strafbar sein, so: Meves S. 93; vgl. § 48 n. 10.

25. Da die Strafbarkeit der That nach dem ausländischen Gesetze die Bedingung ihrer Verfolgbarkeit im Inlande ist, so muß der Instanzrichter diesen Punkt von Amte wegen erörtern. Dasselbe gilt im Falle des Schlußabsages der Nr. 3 in Betreff der Frage, ob das ausländische Strafgesetz milder sei. Es kann daher hier von einer Beweislasterlast des Angeeschuldigten keine Rede sein; vgl. Schütze S. 59 n. 16; Döb. n. 10; *contra*: Schw. S. 57.

26. Demgemäß bedarf die Strafbarkeit der (konkreten) n. 24) Handlung nach dem Gesetze des ausländischen Orts der Begehung einer ausdrücklichen Feststellung: VII. 1. Febr. 66 (RbD. VII, 77); es genügt nicht, auszusprechen, daß z. B. der „Betrug“ nach dem ausländischen Gesetze strafbar sei, vielmehr bedarf es auch der Feststellung, daß die That des Angeeschuldigten nach jenem Gesetze unter den Begriff des Betrugs falle: VI. 15. Nov. 61, VI. 25. Nov. 63, VII. 23. März 65 (RbD. II, 75; IV, 214; VI, 16); *contra*: Dresd. 18. Sept. u. 4. Dez. 74, 5. Febr. 77 (StZ. V, 3; StZ. XIX, 209; XXI, 348: weil die Voraussetzung der Nr. 3 kein Thatbestandsmerkmal, sondern lediglich Bedingung der Strafverfolgung, die Frage mithin materiell prozessualischer Natur sei, deren selbständige Prüfung

auch dem Nichtigkeitsrichter zustehe; vgl. § 61 n. 35). Daraus folgt, daß wenn in dem betr. ausländischen Gesetze ein anderer Thatbestand vorausgesetzt wird, als in dem anzuwendenden inländischen (n. 24), beide der Feststellung bedürfen; im schwurgerichtlichen Verfahren muß daher auch der Thatbestand des ausländischen Gesetzes in die Fragestellung aufgenommen werden: VII. 12. Sept. 67 (RbD. VIII, 505; Rh. Sache); vgl. § 2 n. 13; ebenso jetzt unter der Herrschaft der RStPD.: Schw. StPD. f. 458; *contra*: Dtsch. n. 10.

27. Wie und auf welcher Grundlage (auf Grund welches Nachweises) in den Instanzen der Inhalt des betr. ausländischen Gesetzes festzustellen sei, beurtheilt sich nach prozessualischen Grundsätzen. Nach denen der (früheren) Pr. Gesetzgebung und der RStPD. hat diese Feststellung nicht durch die Geschwornen, sondern durch das Schwurgericht zu geschehen. Letzteres kann die betr. Entscheidung unbedenklich auf Grund der Notorietät oder seiner persönlichen Kenntniß (: ZI. 8. Sept. 58 c. Sturm; ZI. 29. Nov. 60 c. Stein), oder auf Grund eines Gutachtens ausländischer Rechtsgelehrten (: VI. 29. Juni 55, StA. 30 f. 138) treffen; vgl. Dresd. 18. Sept. 74, Manh. 28. Dez. 72 (StZ. V, 3. 5). Da eine solche Entscheidung die Anwendung des inländischen Gesetzes nicht berührt, so unterlag ihre Nichtigkeit nicht der Kritik des Pr. Nichtigkeitsrichters: VI. 5. Juli 65, ZI. 10. Juli 67, ZI. 27. Jan. 70 (RbD. VI, 326; VIII, 464; XI, 61); Oppenh. Pr. Strafverf. Art. 107 n. 21; Pr. StGD. I, 10 § 53; vgl. jedoch n. 26, bezw. die dort cit. Dresd. 18. Sept., 4. Dez. 74 u. 5. Febr. 77. Das Gegentheil soll nach Schw. StPD. f. 525, Löwe f. 783 und Dtsch. n. 10 von dem Revisionsrichter der RStPD. gelten; *contra*: Keller StPD. § 376 n. 6. Vgl. RStPD. § 511.

28. Der letzte Absatz bezieht sich nur auf den Fall der Nr. 3, nicht auch auf den der Nr. 2. Hat daher ein Ausländer nach Verübung einer der in Nr. 2 aufgezählten Mißthaten die Eigenschaft eines Deutschen erlangt, so ist eine Verfolgung desselben im Bundesgebiete nur dann statthaft, wenn die Voraussetzungen der Nr. 3 zutreffen; vgl. n. 21.

29. Der letzte Absatz hat nur den Fall im Auge, wo der Thäter als Einzelter nachträglich in einem Bundesstaate das Indigenat erlangt hat und dadurch Deutscher geworden ist. Wird dagegen später ein bisher nicht zum Reiche gehöriges Gebiet diesem zugelegt und das StGB. auch dort eingeführt, so ist § 2 maßgebend: Puch. n. 8. Hat der Angehörige eines solchen Gebiets vor der Vereinigung des letzteren mit dem Reiche eine Mißthat in einem ihm fremden, auch jetzt nicht zum Reiche gehörigen Lande verübt, so ist die Frage, ob er zu verfolgen und wie er eventuell zu bestrafen sei, nach demjenigen Gesetze zu lösen, welche zur Zeit der Begehung in seinem Heimathlande galten (unbeschadet der Vorschrift des § 2 Abs. 2).

30. Als „Thäter“ sind auch der Anstifter und Gehülfe anzusehen; vgl. oben n. 24a, § 47 n. 1; § 3 n. 5.

31. Der Antrag „der zuständigen Behörde“ des Landes der Begehung muß von der Centralstelle (Ministerin der auswärtigen Angelegenheiten etc.) ausgehen, welches im völkerrechtlichen Verkehr nach außen hin das Land vertritt. — Ein Antrag der in jenem Lande für die Strafverfolgung „zuständigen“ Behörde dürfte nicht genügen; vgl. V.-Rechtsh.-Ges. v. 21. Juni 1869 § 27; *contra*: Heber n. 383 (hält nur diese für berechtigt).

32. Im Uebrigen sind für den hier erforderlichen Antrag die Vorschriften der §§ 61 ff. maßgebend; *contra*: Schütze f. 170 n. 12.

33. Insoweit es in den vorgesehenen Fällen auf eine Prüfung und Anwendung des ausländischen Strafgesetzes ankommt, gilt das oben n. 25—27 Bemerkte auch hier. Bei der Vergleichung, ob das inländische oder ausländische Gesetz das mildere sei, ist nach Anleitung des zu § 2 n. 12—21 Gesagten zu verfahren.

34. Der Grundsatz der Nr. 3 findet auch dann Anwendung, wenn ein Deutscher im Auslande sich gegen ein besonderes Strafgesetz seines Heimathstaates vergeht (n. 15). Gelten in verschiedenen Theilen des Heimathstaates für die betr. That verschiedene Spezialgesetze, so wird das am Wohnorte des Thäters geltende anwendbar; hat derselbe im Heimathstaate keinen Wohnort, so ist in dem gedachten Falle von den verschiedenen geltenden Landesgesetzen das mildeste anzuwenden; er bleibt also strafflos, wenn es in irgend einem Theile des Staates, welchem er angehört, an einer passenden Strafbestimmung fehlt.

§ 5. Im Falle des § 4 Nr. 3 bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn

- 1) von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt, oder die ausgesprochene Strafe vollzogen,

35. Das Gesetz läßt den Fall unregelt, wo der Angehörige eines Bundesstaates in einem anderen Bundesstaate eine That begeht, welche in beiden durch verschiedene besondere Landesgesetze mit Strafe bedroht ist. Es unterliegt indessen keinem Bedenken, auch hier den Grundsatz der Nr. 3 analog anzuwenden; vgl. n. 15. Es kann daher in einem solchen Falle eine Strafverfolgung bei den Gerichten und nach den Gesetzen des Heimathstaates des Thäters stattfinden, insofern nicht die Voraussetzungen des § 5 zutreffen, noch auch in dem anderen Bundesstaate eine Untersuchung bereits anhängig ist; vgl. StGB. (Titel: s. 17 n. 4); *contra*: Heinze s. 43.

§ 5.

1. „Ausland“ ist hier durchweg derjenige ausländische Staat, in welchem die That begangen wurde („des Auslandes“); *contra*: Rubo s. 280; vgl. n. 7. 13a.

2. Nach den in Preußen früher geltenden Prozeßgesetzen konnten die im § 5 aufgezählten Gründe der Nichtverfolgung, wenn sie vor den besetzten Instanzrichtern nicht zur Sprache gebracht und deshalb von ihnen unberücksichtigt gelassen waren, in der Nichtigkeits-Instanz oder gar nach eingetretener Rechtskraft keine Berücksichtigung mehr finden. Das Gegentheil dürfte nach der RStPD. für die Revision, nicht aber für die Wiederaufnahme des rechtskräftig geschlossenen Verfahrens rechtens sein; vgl. Löwe s. 784. Wohl aber sind jene, wenn die Wiederaufnahme (aus einem anderen Grunde) angeordnet worden ist, bei der erneuerten Hauptverhandlung (RStPD. § 410) zur Geltung zu bringen.

3. In den Fällen, in welchen nach § 5 der inländische Richter die Gesetze eines fremden Staates berücksichtigen muß, ist das zu § 4 n. 25—27 Gesagte auch hier maßgebend.

4. Insoweit § 5 die Strafverfolgung im Inlande mit Rücksicht auf gewisse im ausländischen Staate der Begehung obwaltende Voraussetzungen ausschließt, muß dasselbe auch im Verhältnisse einzelner Bundesstaaten unter einander gelten, wenn es sich um die Verfolgung solcher Fälle handelt, welche in den verschiedenen Bundesstaaten durch verschiedene Landesstrafgesetze vorgesehen sind; vgl. § 4 n. 35. Außerdem ergibt sich aus dem dort bezw. s. 17 n. 4 Gesagten, daß nicht allein der Vollzug der erkannten Strafen, sondern schon die Einleitung der Untersuchung in dem einen Bundesstaate die Verfolgung wegen derselben That in dem andern ausschließt.

Zu Nr. 1.

5. Die Strafverfolgung im Inlande bleibt ausgeschlossen, sobald im ausländischen Staate der Begehung über die Handlung (d. h. über dasselbe konkrete Thun des Angeklagten) „rechtskräftig erkannt“ ist. Ein in jenem Staate noch schwebendes Strafverfahren genügt dazu nicht; dagegen muß das im Inlande angehobene Strafverfahren eingestellt werden, sobald im Auslande jene Bedingung zutrifft. Wäre inzwischen im Inlande bereits in erster Instanz ein verurtheilendes Erkenntniß ergangen, so müßte der mit der Sache befaßte höhere Instanzrichter dasselbe aufheben und die weitere Verfolgung für unstatthaft erklären.

6. Das betr. „Erkenntniß“ muß von einem Gerichte ausgegangen sein; es genügt also nicht, wenn von einer Verwaltungsbehörde eine vorläufige Entscheidung ergangen ist, sollte diese demnächst auch vollstreckbar geworden sein. Steht dagegen die Entscheidung über einen Straffall ausschließlich einer Verwaltungsbehörde zu, so ist diese als das zuständige „Gericht“ anzusehen; *contra*: Rubo s. 280.

7. Im Uebrigen ist es gleichgültig, ob der ausländische Richter nach den diesseitigen oder nach den Gesetzen seines Landes zuständig war, wenn er nur ein

2) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt, oder die Strafe erlassen, oder

Strafrichter desjenigen Landes war, in welchem die That begangen worden ist; *contra*: Dsh. n. 2 (insofern er auch die letztere Einschränkung nicht gelten läßt).

8. Ein Erkenntniß ist „rechtskräftig“, sobald es nach den maßgebenden Strafprozeßgesetzen nicht mehr durch ein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden kann; vgl. § 30 n. 4.

9. Es muß über die Handlung freisprechend oder auf Strafe „erkannt“ sein. Aus welchem Grunde die Freisprechung erfolgte und ob dieser Grund auch im Inlande zur Freisprechung führen konnte, ist gleichgültig. Dagegen steht es einer Freisprechung nicht gleich, wenn ein eingeleitetes Vorverfahren eingestellt oder die Strafverfolgung für unstatthaft erklärt ist; dasselbe würde von einer die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht ausschließenden „vorläufigen Freisprechung“ gelten: Zl. 8. März 54 (GA. II, 250); *contra*: Kubo f. 282.

10. Hat der ausländische Richter in der angegebenen Weise (n. 5—9) über die Handlung erkannt, so ist es gleichgültig, wie er sie qualifizirt, insbesondere ob er sie unter denselben strafrechtlichen Begriff gebracht hat, welcher jetzt im Inlande der Strafverfolgung zum Grunde gelegt werden soll; nicht minder, ob alle für die Beurtheilung (nach inländischem oder ausländischem Rechte) erheblichen tatsächlichen Momente dem ausländischen Richter vorgelegen haben oder erst später ermittelt worden sind; vgl. Oppenhoff Pr. Strafverf. § 1 n. 47 ff.

11. Eine Verurtheilung im Auslande, welche nicht den Vollzug oder Erlass der ganzen Strafe zur Folge gehabt hat, schließt die Verfolgung im Bundesgebiete nicht aus. Ein unvollständiger Strafvollzug kann nur die Anwendung des § 7 rechtfertigen.

12. Von dem unter Nr. 1 (und 2) erwähnten Grundsatz macht § 37 eine Ausnahme; vgl. die Bemerkungen zu diesem.

Zu Nr. 2.

13. Die Frage nach der „Verjähmung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung“ ist selbstverständlich mit Rücksicht auf denjenigen strafrechtlichen Charakter zu lösen, den die Handlung nach dem zutreffenden ausländischen Gesetze hat.

13 a. War die That in mehreren ausländischen Staaten verfolgbar, so soll es nach Kubo n. 15 und Dsh. n. 4 genügen, wenn die Verjähmung nur nach der Gesetzgebung eines dieser Staaten eingetreten ist; vgl. jedoch oben n. 1.

14. Die Verjähmung der Strafverfolgung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie im Auslande abgelaufen war, ehe im Inlande eine Verfolgung stattfand; *contra*: Kubo f. 284. War eine solche vor dem Ablaufe jener Verjähmung angehoben worden, so schließt der Umstand, daß später im Auslande die Verjähmung abließ, die Fortsetzung des Verfahrens nicht aus. In dieser Beziehung kommt es lediglich auf den Akt der Strafverfolgung, d. h. also auf den Zeitpunkt an, in welchem der Staatsanwalt die Strafflage (Anklage, Anschuldigung) erhoben hat; insbesondere bleibt § 68 (nach welchem die Verjähmung nur durch Handlungen des Richters unterbrochen wird) außer Anwendung, da es sich hier nicht darum handelt, den Lauf der (ausländischen) Verjähmung zu unterbrechen, sondern eine für die inländische Strafverfolgung vorgeschriebene Frist zu wahren.

15. Ein Straferlass (eine Amnestie, Abolition) ist der Vollziehung gleich zu achten; vgl. n. 11. Erfolgt eine solche, nachdem im Auslande bereits die Strafverfolgung angehoben war, so ist nach n. 5 zu verfahren.

16. Als „Straferlass“ ist nur ein Gnadenakt des betr. Landesherrn (§ 3 n. 4) anzusehen, nicht also ein wirksamer Verzicht des Verletzten auf die Bestrafung oder auf den Strafvollzug; ein solcher Fall ist lediglich nach Nr. 3 zu beurtheilen; ebenso: Dsh. n. 4; *contra*: Buch. n. 5; Schw. n. 6; Kubo f. 284.

3) der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

[I. Entw.: § 4 Abs. 3; II. Entw.: § 5; Pr. StGB.: § 4 Abs. 3.] Vgl. §§ 4. 6—8. 37; R.-Mil.-StGB. § 161.

§ 6. Im Auslande begangene Uebertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.

[I. Entw.: § 4; II. Entw.: § 6; Pr. StGB.: § 4 (Schlußf.).] Vgl. § 8; R.-Mil.-StGB. § 161; Seemanns-Ordn. v. 27. Dez. 1872 § 100.

§ 7. Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reichs abermals eine Verurtheilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

[I. u. II. Entw. (fehlte); Pr. StGB. (besgl.)] Vgl. §§ 3—8. 37. 60. 73.

Zu Nr. 3.

17. Die Nothwendigkeit eines „Antrages des Verletzten“ ist selbstverständlich nach der der That gemäß dem betr. ausländischen Gesetze zu gebenden Qualifikation zu beurtheilen.

18. Der Nichtstellung des Antrags steht der Fall gleich, wo der Antrag zu spät gestellt oder rechtsgültig zurückgenommen worden ist.
§ 6.

1. Die Worte „sind nicht zu bestrafen“ sind nicht korrekt. Auch hier ist nur von der Statthaftigkeit der Strafverfolgung die Rede.

2. Ueber den Begriff des „Auslandes“ vgl. § 8; § 5 n. 4.

3. Die Frage: ob eine That eine „Uebertretung“ darstelle, ist lediglich nach dem inländischen Gesetze zu beurtheilen.

4. Die Verfolgung im Auslande begangener Uebertretungen, selbst der in einem Reichsgesetze (z. B. dem StGB.) vorgeesehenen, kann auf Grund eines in dem betr. Bundesstaate ergangenen Gesetzes, oder eines von jenem abgeschlossenen Vertrags erfolgen; es wird also nicht erfordert, daß dieses Gesetz (Vertrag) vom Reiche ausgegangen sei: Rüb. n. 2 (derselbe erachtet nur solche Landesgesetze für aufgehoben, welche einen von § 6 abweichenden Grundsatz allgemein für sämtliche Uebertretungen aufstellen möchten); *contra*: Kubo f. 285 (legt nur Reichsgesetzen jene Bedeutung bei); v. Kirchm. f. 27; Puch. n. 4 und Osh. n. 3 (die beiden letzteren wollen den Landesgesetzen und Verträgen nur in Betreff der durch Landesgesetze vorgeesehenen Uebertretungen eine Wirksamkeit beilegen, weil die Landesgesetzgebung ein Reichsgesetz nicht modifiziren könne; die allgemeine Fassung des § 6 gewährt aber hier die fragliche Befugniß; auch handelt es sich nicht um die Bedeutung des Strafgesetzes, sondern um die Bedingungen der Verfolgbarkeit).

5. Die Strafverfolgung wegen einer im Auslande begangenen Uebertretung ist nur dann statthaft, wenn die zulassenden Gesetze oder Verträge vor der Verübung der That verkündet oder abgeschlossen waren.

6. Der Pr. Amtsanwalt muß über eine solche, zu seiner Kenntniß gelangte Handlung dem Ersten Staatsanwalt berichten und dessen Anweisung abwarten; vgl. § 4 n. 10.

§ 7.

1. In Ermangelung positiver Ausnahmebestimmungen (z. B. § 5 Nr. 1) wird die statthafte Verfolgung im Inlande durch eine Aburtheilung im Auslande und durch den Vollzug der dort verhängten Strafe nicht ausgeschlossen; das ausländische Urtheil bildet keine *res iudicata*. Gleichwohl soll auch hier die früher im Auslande verhängte und vollzogene Strafe auf die demnächst im Inlande zu verhängende Strafe in Anrechnung gebracht werden. Es ist hierbei sowohl an solche

§ 8. Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet.

[I. Entw.: § 5 Abf. 1; II. Entw.: § 8; Pr. StGB. (fehlte)]. Vgl. §§ 3—7. 37. 296a; Reichsh.-Ges. v. 21. Juni 1869 § 39; RGef. v. 1. Juni 1870 (VGBI. f. 355); RGef. v. 9. Juni 1871 § 1 (RGBl. f. 212; Gf.-Votr. Gbl. f. 1); (Bundesflaggen-) Ges. v. 25. Okt. 1867 (VGBI. f. 35); R.-Seemanns-Ordn. v. 27. Dez. 1872 § 100; RStPD. § 10.

Fälle zu denken, wo die That im Inlande begangen ist, als auch an die im § 4 Nr. 1—3 vorgeesehenen Fälle (z. B. wenn bei einem Falle des § 4 Nr. 3 die im Auslande verhängte Strafe nur theilweise vollzogen worden ist, so daß § 5 Nr. 1 nicht zur Anwendung kommt: § 5 n. 11); vgl. VII. 13. Sept. 66 (RbD. VII, 462).

2. Die Anwendung des hier ausgesprochenen Grundgesetzes ist nicht bedingt durch die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts; ebenso wenig wird hier erfordert, daß das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates ausgegangen sei, in dessen Gebiet die That begangen war; vgl. § 5 n. 1. 7.

3. Nicht minder ist es gleichgültig, in welcher Weise das ausländische Urtheil die Handlung qualifizirt hatte; es genügt, daß es sich um dieselbe That (um dasselbe konkrete Thun) handelte.

4. Nur die „vollzogene“, nicht die verjährte oder erlassene Strafe ist in dieser Weise anzurechnen, obgleich bei einer (im Inlande zu bewirkenden) Strafvollstreckung der Straferlass der Vollziehung gleichgeachtet wird. — Ist der Strafvollzug im Auslande theilweise erfolgt, so kann, selbst wenn er augenblicklich noch fortbauert, doch nur der bereits verbüßte Theil der Strafe angerechnet werden.

5. Die Anrechnung soll auf die „zu erkennende“ Strafe erfolgen; sie ist also im verurtheilenden Erkenntnisse in der Weise auszusprechen, daß zunächst das volle Maß der zugemessenen Strafe verhängt und dann bestimmt wird, um welchen Betrag sie mit Rücksicht auf die im Auslande erlittene herabzusetzen sei. — Ist die Anrechnung im Erkenntnisse unterblieben, weil der erkennende Instanzrichter keine Kunde von jenem Strafvollzuge erlangt hatte, so konnte sie in Preußen nicht mehr im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde, noch in dem eines nachträglichen Verfahrens nachgeholt werden. Das Gegentheil dürfte von der Revision der RStPD. gelten; vgl. § 5 n. 2.

6. Eine erst nach der inländischen Verurtheilung im Auslande erfolgte Bestrafung (Strafvollstreckung) kann keine Berücksichtigung mehr finden; eine Nachholung der Anrechnung in der Vollstreckungsinstanz ist unstatthaft; vgl. § 2 n. 20.

7. Entspricht die im Auslande vollzogene Strafe ihrer Art nach nicht den Strafen des StGB.'s, so muß der erkennende Richter nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung des § 21 eine Strafumwandlungsberechnung zum Grunde legen. Die im Auslande verhängten Ehrenstrafen gestatten keine Anrechnung, da sie im Inlande keine Wirksamkeit haben; vgl. §. 37.

8. Die „Anrechnung der im Auslande vollzogenen Strafe“ kann eine Abänderung der im diesseitigen Gesetze angedrohten Strafart nicht herbeiführen; sonach ist es unstatthaft, eine verhängte Zuchthausstrafe deshalb, weil ihre Dauer durch jene Anrechnung unter das Mindestmaß des § 12 (ein Jahr) hinabsinkt, in Gefängniß oder Festungshaft umzuwandeln. Vgl. § 19 n. 3. 4; *contra*: RbD. n. 1.

9. Wird auf Todes- oder auf lebenslängliche Zuchthausstrafe oder Festungshaft erkannt, so fällt die Anrechnung fort.

10. Der § 7 muß unbedenklich a potiori auch im Verhältnisse zwischen verschiedenen Bundesstaaten Anwendung finden. Vgl. oben f. 18 n. 4 a. E.

11. Die Vorschrift des § 7 ist auf den Fall zu beschränken, wo wegen derselben im Auslande bereits bestrafte That auch noch eine Verfolgung im Inlande erfolgt (n. 1). Sie bleibt außer Anwendung, wenn im Auslande eine Bestrafung wegen einer anderen von derselben Person in Real-Konkurrenz begangenen Missethat erfolgt ist. In einem solchen Falle kommen dem Angeeschuldigten die milderen Vorschriften der §§ 74 ff. nicht zu Gute; vgl. § 79 n. 16.

§ 8.

1. Die Worte „dieses Strafgesetzes“ sind, wie aus den Motiven f. 20 und aus den Erklärungen des Reg.-Kommissars im Reichstage erhellt, auf das ganze

Strafgesetzbuch zu beziehen. In ähnlichem Sinne sind jene Worte mehrfach gebraucht; vgl. §§ 31. 52. 359 und oben s. 17 n. 4.

2. Nach der Begriffsbestimmung des § ist auch das zu keinem Staate gehörende Gebiet „Ausland“; vgl. n. 4.

3. Ein Seeschiff auf offenem Meere wird als Theil des Heimathstaates angesehen: ZI. 12. Sept. 55 (GA. III, 658). Dasselbe gilt von Kriegsschiffen auch dann, wenn sie sich im Eigenthumsgewässer eines fremden Staates (innerhalb des von der Küste aus durch Geschütze zu beherrschenden Gebietes) befinden, während im Betreff anderer Schiffe ein solches Gewässer als Theil des Küstenlandes betrachtet wird: ZI. 16. März 59 (Entsch. 42. 2. 7); vgl. ZRI. 22. April 80 (RbD. I, 642; Motive). Rücksichtlich des Gerichtsstandes vgl. (Pr. RStPD. § 39 a. E. und) RStPD. § 10.

4. Der Begriffsbestimmung des Wortes „Ausland“ entsprechend ist als Ausländer im Sinne des StGB.'s Jeder anzusehen, welcher nicht „Deutscher“, d. h. Angehöriger eines Bundesstaates oder des Reichslandes Elsaß-Lothringen ist: Reichsverf. v. 16. April 1871 Art. 3; BGes. v. 1. Juni 1870 § 1; RGes. v. 9. Juni 1871. Der Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit ist nach dem cit. BGes. v. 1. Juni 1870 (eingeführt in Elsaß-Lothringen durch Ges. v. 8. Jan. 1873: Els.-Lothr. Obl. f. 1) zu beurtheilen. — Demgemäß sind „Ausländer“ auch diejenigen, welche keinem Staate angehören, z. B. solche, welche aus dem Unterthanenverbanne, dem sie früher angehörten, entlassen worden sind, ohne eine andere Staatsangehörigkeit erlangt zu haben; vgl. n. 2.

5. In gleichem Sinne sind die Ausdrücke „Ausland“ und „Ausländer“ aufzufassen, wenn es sich um die Auslegung oder Anwendung eines besonderen Reichs- oder Landesgesetzes handelt, es sei denn, daß aus diesem selbst die Absicht des Gesetzgebers hervorginge, hier denselben eine andere Bedeutung beizulegen.

6. So lange das StGB. nur für den Norddeutschen Bund Geltung hatte, richtete sich auch die Bedeutung der in demselben gebrauchten Ausdrücke „In- und Ausland“ nach der Zugehörigkeit des betr. Gebietes zum gedachten Bunde. Mit der Wirksamkeit des das StGB. zum „Reichsgesetz“ erklärenden Ges. v. 16. Apr. 1871, insbesondere des die Ausdrucksweise des StGB.'s erläuternden § 2 Abs. 2 daf. wurden jene Begriffe dahin abgeändert, daß als „Inland“ im Sinne (und im Geltungsbereich) des StGB.'s das ganze Reichsgebiet anzusehen ist, also auch diejenigen Bundesstaaten, in welchen zur Zeit das StGB. noch nicht zur Geltung gelangt war: Z. 14. Febr. 1872 (RbD. XIII, 141); Fuchs i. StRZ. XII, 431; contra: Jena (Voll. XIX, 47: erachtete eine in Baiern erfolgte Vorbestrafung nicht für geeignet, um für einen im Juli 1871 in Norddeutschland verübten Diebstahl den Rückfall zu begründen; vgl. § 244 n. 1); ähnlich: VII. 8. Febr. 72, Dresd. 21. Juni 72 (RbD. XIII, 126; StGZ. XVI, 257) u. ZII. 13. Dez. 77 (RbD. XVIII, 784: in Betreff Elsaß-Lothringen's). — Dagegen versteht es sich von selbst, daß die Anwendbarkeit des StGB.'s auf die Mißthaten, welche der Angehörige eines süddeutschen Staates im Auslande verübt hat, erst mit der Einführung des GB.'s in dem Heimathstaate desselben beginnen konnte.

7. Handelt es sich um die Anwendung eines Landes-Strafgesetzes, so findet die nur zur Erläuterung des StGB.'s gegebene Begriffsbestimmung des § keine Anwendung. Es ist dann als „Ausland“ jedes nicht jenem Einzelstaate angehörende Gebiet, und als „Ausländer“ auch jeder Deutsche anzusehen, welcher kein Angehöriger jenes Staates ist: ZRII. 24. Febr. 80 (RbD. I, 380), Z. 12. Okt. 72 (RbD. XIII, 521); daß jedem solchen Staatsangehörigen nach Art. 3 der Reichsverfassung und nach § 39 des Rechtshülfegef.'s v. 21. Juni 1869 das Reichs-„Indigenat“ zusteht, bleibt hier außer Betracht, weil dieser Grundsatz nur dann und nur insoweit wirksam wird, als sich der Angehörige eines Bundesstaates in einem andern Bundesstaate befindet und hier die in jenem Artikel erwähnten Rechte in Anspruch nimmt, also nicht da, wo strafbare Handlungen in Frage stehen, welche im Gebiete eines andern Bundesstaates verübt worden sind: ZI. 30. Juni 71, V. 24. Jan. 72 (RbD. XII, 355; XIII, 75); contra: Heintze f. 42. Vgl. für Baiern Staudinger f. 52. 75.

8. Das unter n. 7 Gesagte gilt in entsprechender Weise auch da, wo es sich um ein anderes Landesgesetz, z. B. ein (ausnahmsweise noch geltendes) Landes-

§ 9. Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden.

[I. Entw.: § 6; II. Entw.: § 9]. Vgl. Rechtsh.-Ges. v. 21. Juni 1869 §§ 21—32. 34; BVertr. mit Nordamerika v. 22. Febr. 1868 (Pr. Vertr. v. 16. Juni 1852; BObI. 1868 f. 229); NVertr. m. Italien v. 31. Okt. 1871 (RObI. f. 446. 458); m. Großbritannien zc. v. 14. Mai 1872 (vgl. ZMBl. v. 2. April 74, ZMBl. f. 111 u. v. 16. Aug. 75, ib. f. 194); m. d. Schweiz v. 24. Jan. 1874; m. Belgien v. 24. Dez. 1874; m. Luxemburg v. 9. März 1876; m. Brasilien v. 17. Sept. 1877; m. Spanien v. 2. Mai 1878.

§ 10. Auf Deutsche Militärpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze des Reichs insoweit Anwendung, als nicht die Militairgesetze ein Anderes bestimmen.

[I. Entw.: § 7; II. Entw.: § 10; Pr. StGB.: § 5]. Vgl. BGes. v. 9. Nov. 1867; Mil.-StGB. §§ 1—3. 6. 42; EG. z. dems. v. 20. Juni 1872 § 2.

Proj. Gesetz handelt: Dresd. 10. Juli 72, ZII. 15. Juni 76; (SÖZ. XVI, 350; RbD. XVII, 425); vgl. oben f. 17 n. 4; § 4 n. 5; GSaal 24 f. 566; RObI. VI, 202. 214; Schüge f. 55 n. 1.

§ 9.

1. Der hier ausgesprochene Grundsatz des Staats- und Völkerrechts gilt allgemein; die Auslieferung ist daher auch dann nicht statthaft, wenn der betreffende Deutsche sich im Auslande einer gegen ihn bereits ins Werk gesetzten Haft entzogen haben sollte, nicht minder auch dann, wenn er selbst die Auslieferung wünscht.

2. Das Verhältnis zwischen den Bundesstaaten von der durch das Rechtsh.-Ges. v. 21. Juni 1869 §§ 21—32. 34. 46 geregelt. Die Vorschrift des § 25 l. c., welche die Auslieferung für gewisse Fälle „bis zum Erlasse eines gemeinsamen StGB.“ beschränkte, fiel mit dem Erlasse desselben weg, und zwar selbst in Beziehung auf die in den verschiedenen Bundesstaaten durch besondere Gesetze verschieden bestraften Missethaten: Rüd. n. 2; contra: v. Bar. i. GA. XVIII, 90. Die weiteren Bestimmungen über die Auslieferung zwischen verschiedenen Bundesstaaten wurden der zu erlassenden gemeinsamen StGB. vorbehalten: Mot. f. 21. Seit dem Inkrafttreten der letzteren bilden hier deren Vorschriften über den Gerichtsstand zc. und die §§ 157 ff. des RObI.'s. bzw. das denselben zu Grunde liegende Prinzip, daß, was das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten betrifft, das gesammte Reichsgebiet auch in prozessualischer Hinsicht als Inland anzusehen ist, die maßgebende Norm. Doch sind gemäß § 163 des letzterwähnten Ges.'s Freiheitsstrafen bis zu 6 Wochen in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurtheilte sich befindet.

3. Auslieferungsverträge sind vom Reiche (dem Nordb. Bunde) mit Nordamerika, Italien, Großbritannien, Belgien, der Schweiz zc. abgeschlossen; vgl. die obigen Citate. Sie gestatten nicht die Auslieferung der eigenen Nationalen.

4. Die von den einzelnen Bundesstaaten mit ausländischen Regierungen abgeschlossenen Verträge sind in ihrer Wirksamkeit durch § 9 nicht berührt.

§ 10.

1. Das R.-Mil.-StGB. hat eine Reihe von Handlungen als „militärische Verbrechen und Vergehen“ mit besonderen Strafen bebroht (vgl. § 1 l. c.) und sodann im § 3 bestimmt, daß „strafbare Handlungen der Militärpersonen, welche nicht militärische Verbrechen und Vergehen sind, nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt werden.“ Daraus sowie aus der Fassung des obigen § 10 folgt, daß die Anwendung der Bestimmungen des D. StGB.'s nur da ausgeschlossen bleiben kann, wo das R.-Mil.-StGB. (oder ein demnachst erlassenes Reichsgesetz) ein Anderes bestimmt, und daß ein Landes-Gesetz nicht geeignet ist, jene Wirkung herbeizuführen. — Die Schlußbestimmung zu IX. Abschnitt (Art. 59—68) der Reichsverfassung (BObI. 1871 f. 82) und der dort in Bezug genommenen Bündnißverträge zc. mit Baiern und Württemberg, nach welcher der dort bestehende Militärstrafgesetzbuch zur Zeit

§ 11. Kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staats darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen zur Verantwortung gezogen werden.

[I. u. II. Entw. (fehlte); Pr. StGB. (besgl.). Vgl. § 193; Reichs-Versaff. Art. 30.

aufrecht erhalten wurde, hat — soweit es sich um die Auslegung und Anwendung des obigen § 10 handelt, — durch die Einführung des R.-Mil.-StGB.'s § 2 ihre Bedeutung verloren.

2. Unter „Militärpersonen“ sind nach § 4 des R.-Mil.-StGB.'s die „Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten zu verstehen, welche zum Deutschen Heere oder zur kaiserlichen Marine gehören“; eine Aufzählung derselben enthält das im RObl. v. 1872 (f. 204) abgedruckte „Verzeichniß“; vgl. Mil.-StGB. § 5. — Demnach gehören die (nur im Civildienste beschäftigten) Genarmen, ihrer militärischen Organisation ungeachtet, nicht mehr (wie nach dem Pr. Mil.-StGB.) zu den „Militärpersonen“; vgl. § 113 n. 49; GG. z. Mil.-StGB. § 2; Pr. Gef. v. 27. März 1872 § 4 (GS. f. 268).

3. Personen des Beurlaubtenstandes (der Reserve, der Land- oder der Seewehr) unterliegen den Strafvorschriften des Mil.-StGB.'s in der Zeit, in welcher sie sich im Dienst befinden; außerhalb dieser Zeit finden auf sie nur diejenigen Vorschriften des cit. StGB.'s Anwendung, welche dasselbe oder das R.-Mil.-Gef. v. 2. Mai 1874 (vgl. dort § 60 Nr. 3) ausdrücklich auf sie für anwendbar erklärt hat: B.-Gef. v. 9. Nov. 1867 § 15; Mil.-StGB. § 6; vgl. das. §§ 113, 126. — Die einzelnen Kategorien der Personen des Beurlaubtenstandes finden sich im § 56 des cit. R.-Mil.-Gef.'s aufgeführt. — Hinsichtlich der eine Person des Beurlaubtenstandes in Folge civilgerichtlicher Verurtheilung treffenden militärischen Ehrenstrafen, sowie hinsichtlich des in einem solchen Falle eventuell eintretenden militärgerichtlichen Nachtragsverfahrens vgl. Mil.-StGB. § 42, 37 Abs. 2 Nr. 2. — Die Civilgerichte haben nicht auf Militärstrafen zu erkennen: Pr. Gef. v. 15. Apr. 1852 (GS. f. 117); vgl. BBdn. v. 29. Dez. 1867 (VObl. f. 185).

4. Hinsichtlich der Ersatzreservisten erster Klasse vgl. R.-Mil.-Gef. v. 2. Mai 1874 § 69 Nr. 5 und RGef. v. 6. Mai 1880 Art. I § 3.

5. In Betreff der von Militärpersonen im Auslande, während sie dort in dienstlicher Stellung sich befinden, verübten strafbaren Handlungen vgl. § 4 n. 6.

§ 11.

1. Dieser (im Reichstage zugesetzte) § stimmt in seiner Fassung wesentlich mit Art. 30 der Reichsverfassung überein, welcher dieselbe Vorschrift in Betreff der Reichstagsmitglieder enthält.

2. Die Vorschrift ist auf Minister (Mitglieder des Bundesraths) und Regierungs-Kommissarien, welche in den Landtagen zc. in dieser ihrer Eigenschaft das Wort nehmen, nicht auszudehnen, da sie nicht der Disciplinargewalt des Vorsitzenden der Versammlung zc. unterliegen, also nicht „innerhalb der Versammlung“ zur Verantwortung gezogen werden können; diese Personen finden ihren Schutz im § 193 des StGB.'s; Puch. n. 3; Schw. f. 177.

3. Auf Provinzial-Landtage findet der § 11 keine Anwendung, da die Worte „Landtag oder Kammer“ auf die allgemeine Landesvertretung zu beschränken sind; der Umstand, daß in einzelnen Bundesstaaten z. B. in Preußen die Provinzialvertretungen „Landtag“ genannt werden, kommt hier nicht in Betracht. Auch hier kann nur § 193 Schutz gewähren.

4. Strafflos sind die Abstimmungen und Aeußerungen, welche in Ausübung des Berufs des Abgeordneten, sei es im Plenum des Landtages zc., sei es in den Abtheilungs- oder Kommissionsversammlungen desselben, oder in einem Kommissionsberichte zu den Zwecken der gemeinsamen Berathung oder Beschlußfassung, zur Erfüllung der versaffungsmäßigen Aufgabe gemacht werden. Dabei ist es gleichgültig, ob die Landesverfassungen oder die Geschäftsordnungen darüber Vorschriften enthalten,

§ 12. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staats bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

I. II. Entw. (fehlte); Pr. StGB. (fehlte). Vgl. Reichs-Verfassung Art. 22. Preußen: Vgl. Preßgesetz v. 12. Mai 1851 § 38.

wie etwaige Ausschreitungen „innerhalb der Versammlung“ (i. B. in den Abtheilungs- oder Kommissionssitzungen) zu rügen seien.

5. Dagegen ist der § nicht auszudehnen auf den gelegentlichen individuellen Gedankenaustausch, welcher während einer Versammlung zwischen einzelnen Mitgliedern stattfindet. Noch weniger bezieht sich derselbe auf solche Äußerungen, welche in willkürlich zusammentretenden Versammlungen eines Theiles der Mitglieder (Kumpfparlament) oder in vorbereitenden Fraktionsversammlungen einzelner Gesinnungsgenossen, oder in Wahlversammlungen, sog. Reichenschaftsberichten und dgl. vorkommen: Puch. n. 5. In Betreff der letzteren kann eventuell § 12 oder § 193 wirksam werden: Manh. 31. Dez. 72 (StZ. III, 154).

6. Als Theil der Strafgesetzgebung bezieht sich § 11 zunächst nur auf die Ausschließung der Strafverfolgung (aus einem etwa zutreffenden Strafgesetze). Sie ist aber ihrem Geiste nach auf die disciplinarische und auf andere Aufsichts-Maßnahmen („Stellen zur Disposition“ u. dgl.) auszudehnen; vgl. cit. Reichsverf. Art. 30. Dagegen werden Civilklagen aus Ersatz eines verursachten Schadens durch dieselbe eben so wenig wie durch den cit. Art. 30 ausgeschlossen; eine solche Klage ist weder als eine „gerichtliche Verfolgung“ (cit. Art. 30) noch als ein „Ziehen zur Verantwortung“ anzusehen; *contra*: Puch. n. 6.

§ 12.

1. Der Art. 22 der Reichsverfassung, welcher die entsprechende Vorschrift in Betreff der Reichstagsitzungen enthält, beschränkt dieselbe auf öffentliche Sitzungen; das ist im § 12 nicht wiederholt; die Öffentlichkeit der Sitzung ist daher hier keine wesentliche Bedingung der Straflosigkeit: Otto f. 24; Schw. f. 178; Puch. n. 7; *contra*: Meyer n. 1.

2. Es dürfte unbedenklich sein, die ausgebehntere Vorschrift des § (n. 1) auch auf die Berichte über die Reichstagsitzungen anzuwenden.

3. Dagegen ist auch § 12 auf die Verhandlungen der Landesvertretungen beschränkt, also auf die eines Provinziallandtages nicht auszudehnen; vgl. § 11 n. 3.

4. Auf die Berichte über Verhandlungen des Landtags zc. eines auswärtigen Staates findet der § keine Anwendung.

5. Nur die „Verhandlungen“ des Landtags zc. als solchen, d. h. also die in dessen Plenarsitzungen stattgehabten Erörterungen können straffrei mitgetheilt werden, nicht aber die in den einzelnen Abtheilungs- oder Kommissionssitzungen gemachten Äußerungen, welche nur für die Mitglieder dieser Abtheilung zc. berechnet sind: Schw. f. 178; *contra*: Puch. n. 7; noch auch die unter die Mitglieder des Landtags vertheilten Kommissionsberichte; vgl. ZI. 13. März 68 (AbD. IX, 203; arg. § 38 des Pr. Preßgef.‘s, welcher ausdrücklich die Befreiung nur „den Berichten von den öffentlichen Sitzungen der Kammern“ gewährt).

6. Ein „Bericht“ ist eine (mündliche, schriftliche oder gedruckte) Mittheilung des Verhandelten; derselbe muß „wahrheitsgetreu“, braucht aber nicht wortgetreu zu sein; es genügt, wenn der wesentliche Inhalt richtig und vollständig wiedergegeben wird. Dazu gehört, daß er ein Gesamtbild des Verhandelten gewähre; daher trifft der § nicht zu, wenn nur einzelne Reden, ohne die Antworten anderer denselben Gegenstand behandelnder Redner, oder wenn gar nur einzelne herausgerissene Sätze aus Einzelreden wiederholt werden: Beschl. I. 9. Juni 65, 20. Apr. 66, ZI. 28. Juni 76 (AbD. VI, 177; VII, 236; XVII, 469); *contra*: Kubo f. 311. Dagegen ist es nicht geboten, immer eine zusammenhängende Darstellung aller in einer Sitzung vorgekommenen verschiedenen Verhandlungen zu geben, sofern nur das über einen speziellen Gegenstand der Tagesordnung zc. Verhandelte erschöpfend mitgetheilt wird: Beschl. I. 3. Apr. 67 (AbD. VIII, 232). Auch wird die An-

wendbarkeit des § dadurch nicht ausgeschlossen, daß in einer Zeitung die begonnene Mittheilung abgebrochen und die Fortsetzung erst in einer folgenden Nummer geliefert wird, sobald dieses lediglich aus Rücksichten auf die Zeit des Erscheinens der Nummer oder deshalb geschah, weil in derselben für die vollständige Mittheilung kein genügender Raum sich fand: Beschl. I. 20. Juli 65 (RbD. VI, 273). — Aus dem Gesagten folgt, daß selbstständige, reflektirende Artikel einer Zeitung nicht deshalb als „Berichte über eine Landtagsverhandlung“, anzusehen und strafflos sind, weil sie einzelne darin vorkommende Stellen oder Aeußerungen einer Landtagsverhandlung entlehnt, und diese als solche unter Namhaftmachung des betreffenden Abgeordneten zc. referirend mitgetheilt haben: VII. 31. März 64, VI. 14. März 66, XII. 23. Febr. 75 (RbD. IV, 429; VII, 171; XVI, 147); Manß. 31. März 72 (Gesetz 25 f. 268); Münch. 26. Apr. 74 (Stz. III, 186). Noch weniger ist der § auf Kritiken einer Landtagsverhandlung auszudehnen. Ueberhaupt ist einer Veröffentlichung zc. zc. der Charakter eines „Berichts“ unbedenklich zu versagen, sobald jene nicht gemacht ist, um dem Leser zc. ein Bild von der Landtagsverhandlung als solcher zu geben, es vielmehr dem Urheber derselben lediglich darum zu thun war, die im Landtage vorgekommenen Gedankenausdrücke seinerseits zu verbreiten; dann bringt er diesen Gedankenausdruck als seinen eigenen weiter; — er muß also auch für denselben verantwortlich sein.

7. Die Vorschrift des § bezieht sich auf alle „Berichte“, ist also nicht auf die durch die Presse veröffentlichten zu beschränken.

8. Ist die Strafverfolgung des Urhebers eines „wahrheitsgetreuen Berichts“ ausgeschlossen, so findet in Betreff der Exemplare der betr. Schrift ein Verfahren auf Unbrauchbarmachung (§§ 41. 42) nicht statt: Beschl. I. 16. Apr. 75 (RbD. XVI, 297).

Erster Theil*).

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt**).

S t r a f e n.

*) Erster Theil.

1. Ueber die Allgemeingültigkeit der in diesem Theile enthaltenen Bestimmungen für alle durch besondere Reichs- oder Landesgesetze mit Strafe bedrohten Handlungen vgl. Einl. Bestf. (s. 18) n. 1 ff.

2. Die in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen allgemein geltenden Bestimmungen des StGB.'s finden auf militärische Verbrechen und Vergehen entsprechende Anwendung: R.-Mil.-StGB. § 2.

***) Erster Abschnitt.

1. Das StGB. unterscheidet Haupt- und Nebenstrafen. Nebenstrafen sind solche, welche nicht selbstständig für sich allein, sondern nur in Verbindung mit einer Hauptstrafe verhängt werden können: Mot. s. 22.

2. Als Hauptstrafen für Verbrechen und Vergehen hat das StGB. die Todesstrafe, Zuchthaus, Festungshaft, Gefängniß, Haft und Geldstrafe, für Uebertretungen: Haft und Geldstrafe, sowie für Vergehungen und Uebertretungen strafunmündiger Personen den Verweis aufgenommen. Als Nebenstrafen kommen vor: Einsperrung in ein Arbeitshaus (als Besserungs-Nachhaft), Einziehung einzelner Gegenstände, Unbrauchbarmachung von Schriften zc., Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter bezw. zur Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienst (§ 319), Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte (§§ 81. 83. 87—90. 94. 95), Stellung unter Polizei-Aufsicht, Verweisung aus dem Bundesgebiete und die dauernde Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden (§ 161). Nicht alle diese Nebenstrafen sind in dem von „den Strafen“ handelnden Ersten Abschnitte des Ersten Theils aufgezählt und speziell geregelt worden.

3. Dagegen ist die Unterbringung eines Strafunmündigen in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt (§ 56), welche die Mot. s. 22 ebenfalls als Nebenstrafe aufzählen, als eine „Strafe“ nicht anzusehen, weil sie auch neben einer „Freisprechung“ angeordnet werden kann und lediglich den Zweck hat, den Strafunmündigen vor den schädlichen Einflüssen zu bewahren, welchen er in der eignen Familie ausgesetzt ist; vgl. John i. StRZ. XI, 344. Ebenso ist die Buße (§§ 188. 231) keine (öffentliche) Strafe; vgl. § 188 n. 1.

4. In Betreff der Strafarten, welche aus einem neben dem StGB. in Kraft verbliebenen älteren (Bundes- oder Landes-) Gesetze verhängt, sowie in Betreff derjenigen, welche künftig durch ein Landesstrafgesetz angebroht werden können, vgl. G. §§ 5. 6 und die Bemerkungen zu denselben.

§ 13. Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

[I. Entw.: § 9; II. Entw.: § 11; Pr. StGB.: § 7]. Vgl. §§ 32. 44. 49. 57. 67; R.-Mil.-StGB. § 14; RStPD. § 485. 486.
Preußen: Vgl. Crim.-Ordn. §§ 538—549; AKD. v. 19. Juni 1811 (GS. f. 119); (Rh.) AKD. v. 17. Aug. 1818 (RS. I, 520); RStPD. § 432. 437.

§ 14. Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Jahr.

Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

[I. Entw.: § 11; II Entw.: § 12; Pr. StGB.: § 10]. Vgl. § 15. 19—26. 31. 32. 70. 74.

§ 13.

1. Weitere Vorschriften über die „Enthauptung“ sind (weil in die StPD. gehörend) nicht gegeben. Gleichwohl fehlen solche über die Art derselben in der RStPD. Sie erfolgt in den alten Provinzen Preußens nach der AKD. v. 19. Juni 1811 durch das Beil. im Sprengel des A.G.'s (DLG.'s) Köln nach der AKD. v. 17. Aug. 1818 durch das Fallbeil. Vgl. R.-Mil.-StGB. § 14.

2. Die Ansetzung der Strafvollstreckung gegen Schwangere ward als sich von selbst verstehend, aber in die Strafsprozeßordnung gehörig, betrachtet; vgl. Pr. Cr.-D. §§. 546. 537; Rh. StPD. Art. 27; Pr. RStPD. § 437. Gleiche Gesichtspunkte treffen bei der Frage zu, ob gegen einen zur Zeit Geisteskranken die Vollstreckung stattfinden dürfe. § 485 der RStPD. verbietet die Vollstreckung an schwangeren und geisteskranken Personen ausdrücklich.

3. Todesurtheile bedurften in Preußen der königlichen Bestätigung: AR. II, 13 § 8; Crim.-D. § 530; AKD. v. 15. Juli 1809; in Betreff des Sprengels des A.G.'s Köln: AKD. v. 20. Juni und 9. Aug. 1816; Erlaß der JZ.-Komm. v. 12. Sept. 1816 (RS. I, 415; Kohn f. 199); in Betreff der neuen Landestheile: RStPD. §§ 432. 437; Min.-Bf. v. 22. August 1867 § 8 (ZMbl. 266). Gemäß § 485 der RStPD. ist jetzt keine Bestätigung mehr nöthig, die Vollstreckung jedoch erst zulässig, wenn die Entschließung des Staatsoberhauptes, und in Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, diejenige des Kaisers ergangen ist, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen. In Betreff der zu dem Behufe erforderlichen Berichterstattungen vgl. Pr. ZMin.-Bf. 14. Aug. 1879, III Nr. 4 (ZMbl. f. 238). Durch § 485 l. c. dürfte der Pr. Allerh. Erl. v. 31. Jan. 1836 (Zbb. 47 f. 382; ZMbl. 1854 f. 302), betr. die unter gewissen Umständen gebotene Aussetzung der Hinrichtung, nicht außer Kraft getreten sein.

4. Ob die Hinrichtung öffentlich oder in einem umschlossenen Raume zu bewirken, inwieweit im letzteren Falle unbetheiligten Personen die Anwesenheit zu gestatten und in welcher Weise mit dem Leichnam des Hingerichteten zu verfahren sei, war früher der Regelung der Einzelstaaten überlassen; vgl. Pr. RStPD. § 437. Die besäffigen Vorschriften des Pr. StGB.'s (§§ 8. 9) sind als Gesetz schon mit dem Erlasse des D. StGB.'s in Wegfall gekommen (GS. § 2 n. 22); *contra*: Meyer f. 10; vgl. Schütze f. 68. Doch stimmt mit denselben der jetzt allgemein maßgebende § 486 der RStPD. durchweg wörtlich überein, namentlich auch darin, daß die Enthauptung in einem umschlossenen Raume erfolgen soll.

5. Durch die Verurtheilung zur Todesstrafe wird die Rechts- und Handlungsfähigkeit des davon Betroffenen, mit Ausnahme des Falles, wo zugleich auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 32) erkannt worden ist, sowie des im § 93 vorgesehenen Falles, nicht verändert; vgl. § 15 n. 6.

§ 14.

1. Die Vorschrift des Abs. 2 über den Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe bezieht sich nur auf die wegen eines einzelnen Straffalles zu treffende Straf-

§ 15. Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

[I. Entw. § 12; II. Entw. § 13; Pr. StGB.: § 11]. Vgl. § 22; R.-Mil.-StGB. § 15; RStPD. §§ 481. 482.
Preußen: Vgl. Gef. v. 11. April 1854 (GS. f. 143).

abmessung; im § 74 ist aber auch für die im Falle einer Real-Konkurrenz eintretende Gesamtstrafe 15 jähriges Zuchthaus als der Höchstbetrag des Strafmaßes bestimmt worden. — Die Dauer einer prinzipaliter verhängten Zuchthausstrafe kann durch Hinzurechnung derjenigen, welche einer zusätzlichen Geldstrafe substituirt wird, über das Maß von funfzehn Jahren steigen; vgl. § 78 n. 5.

2. Der Mindestbetrag von Einem Jahre kann durch Anrechnung der Untersuchungshaft oder einer im Auslande erlittenen Strafe (§ 7) eine Minderung erfahren; vgl. in Betreff des Näheren § 7 n. 8; § 19 n. 3. 4; § 60 n. 13.

3. In den älteren Provinzen Preußens beuhten Urtheile, welche eine lebenslängliche Zuchthausstrafe verhängten, der königlichen Bestätigung: AR. II, 13 § 8; Cr.-D. § 530; ARD. v. 15. Juli 1809 (GS. f. 577). und für den Sprengel des Rh. s. Rdn: ARD. v. 20. Juni n. 9. Aug. 1816 (cit. § 13 n. 3); die RStPD. (§ 432) hat diese Vorschrift nicht wiederholt. Sie dürfte jetzt arg. § 485. 487 ff. der RStPD. allgemein nicht mehr gelten.

4. Vollstreckung und Berechnung der Zuchthausstrafe vgl. § 15 n. 2. § 15.

1. Der Zwang zu einer in der Strafanstalt eingeführten (durch die Verhältnisse des Verurtheilten weiter nicht bedingten) Arbeit ist das charakteristische Merkmal der Zuchthausstrafe.

2. Da das StGB. über die Berechnung der Dauer der Freiheitsstrafen bei der Vollstreckung keine Bestimmungen trifft, so kamen anfangs noch die betreffenden (strafprozessrechtlichen) Vorschriften der Landesgesetze zur Anwendung: Rdn. f. 130. In Ermangelung solcher Vorschriften war aus § 24 Abs. 2 („Wiedereinlieferung“) zu folgern, daß in der Regel jene Berechnung erst mit der Einlieferung in die betr. Strafanstalt beginne, daß also die Zeit des Transports dahin auf die Strafzeit nicht anzurechnen sei, sollte jener auch ohne Verschulden des Verurtheilten (z. B. durch Erkrankung) verzögert sein; vgl. Z. 10. Juni 70 (RdD. XI, 355). Das mußte vorzugsweise von der Zuchthausstrafe gelten; vgl. JWBf. v. 27. Mai 1842 II, 2 (JWBf. f. 190); Beschl. Pl. 27. Juni 59 (JWBf. f. 303); Beschl. II. 13. Sept. 60 (RdD. I, 79); *contra*: v. Kräwel i. GA. IX, 95. Die cit. JWBf. nahm von dieser Regel die Fälle aus, wo die Ablieferung ins Zuchthaus wegen Ueberfüllung ausgesetzt, oder wo der Verurtheilte im Gefängnis wohnsinnig geworden und in eine Irrenanstalt gebracht war; eine analoge Ausdehnung des dort Bestimmten auf andere vom Sträflinge nicht verschuldete Verzögerungen der Strafvollstreckung war unstatthaft; vgl. Oppenh. Pr. Strafvers. § 158 n. 5; Beschl. I. 3. Nov. 76 (RdD. XVII, 715). Dagegen sollte im Gebiete der Pr. Vbn. v. 3. Jan. 1849 (arg § 158 l. c.) und der Pr. RStPD. (§ 429) den in Untersuchungshaft befindlichen Verurtheilten die Strafe vom Tage der Urtheilsvollstreckung an gerechnet werden, sofern sie nicht selbst ein Rechtsmittel eingelegt oder dasselbe nicht innerhalber der Frist zurückgenommen hatten: JWBf. v. 26. Juli 1853, Beschl. I. 14. Juni 54 u. 1. Febr. 78 (GA. II, 820; RdD. XIX, 52); vgl. JWBf. v. 27. Mai 1840 (JWBf. f. 190), Oppenh. Pr. Strafvers. § 158 n. 3. Wurde demnach in Folge der Berufung der Staatsanwaltschaft, an Stelle der Gefängniß- eine Zuchthausstrafe verhängt, so war jene, soweit sie bis dahin verblüßt worden, nach dem Reductionsmaßstabe des § 21 auf diese anzurechnen; so: Beschl. I. 16. Sept. 74

§ 16. Der Höchstbetrag der Gefängnißstrafe ist fünf Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

(RbD. XV, 563). Hatte der Verurtheilte selbst ein Rechtsmittel eingelegt, so war die Vollstreckung der erkannten Gefängnißstrafe jedenfalls von der Rechtskraft des verurtheilenden Erkenntnisses an zu berechnen: Beschl. II. 6. Dtt. 74 (RbD. XV, 619). Im Gebiete des Rh. Rechts konnte der Vollzug von Strafurtheilen überhaupt nur nach eingetretener Rechtskraft stattfinden, sollte auch nur die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel ergriffen haben: Rh. StPD. Art. 203. 373 ff.; doch bestimmte eine JMVs v. 4. März 1839 (Rh. S. VII. 24) und zwar allgemein, daß dort dem verhafteten Beschuldigten die zuerkannte Freiheitsstrafe vom Tage des letzten Urtheils berechnet werden solle. Für Württemberg vgl. WObI. VI, 357. — Jetzt ist die Materie gesetzlich insofern geregelt, als § 481 der RStPD. den Grundlag des Rh. Rechts wiederholt, daß Strafurtheile nicht vollstreckbar sind, bevor sie rechtskräftig geworden sind, wogegen § 482 ib. bestimmt, daß auf die zu vollstreckende [Zuchthaus- oder sonstige] Freiheitsstrafe unverkürzt [mithin auch ohne Reduction nach dem Maßstabe des § 21] diejenige Untersuchungsgefangenschaft anzurechnen sei, welche der Angeklagte erlitt, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtete oder das eingelegte Rechtsmittel zurücknahm, oder seitdem die Einlegungsfrist abließ, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hatte. Dies wird gelten, gleichviel, ob sich die Vollstreckung wegen Einlegung eines Rechtsmittels seitens der Staatsanwaltschaft oder aus anderen sachlichen oder in der Person des Verurtheilten liegenden Gründen verzögert: Voitus f. 468. Namentlich kommen den Untersuchungsgefangenen auch die Transporttage zu Gute; vgl. Löwe f. 911. Den nicht in Untersuchungsgefangenschaft gewesen Verurtheilten will Schw. i. StG. 23 f. 354 zwar nicht die Transporttage, wohl aber die Haftzeit von der Festnahme (RStPD. § 489) bis zum Transport angerechnet wissen [?].

3. Ueber die Berechnung der Strafbauer im Falle einer Unterbrechung des Vollzugs vgl. § 19 n. 7—9; §§ 22 ff.

4. Die Wahl der sogen. Außenarbeit (Abs. 2) ist nicht bedingt durch eine Zustimmung des Sträflings; vgl. § 16 Abs. 3.

5. Die Behandlung der Sträflinge bei der Außenarbeit kann durch Landesgesetze geregelt werden. In Preußen gilt in Betreff dieses Gegenstandes das Ges. v. 11. April 1854, welches durch die Einf.-Vbn. v. 25. Juni 1867 Art. II. K. auch in den neuen Landestheilen eingeführt worden ist.

6. Die Zuchthausstrafe hat nicht die rechtliche Unfähigkeit des Sträflings, das eigene Vermögen zu verwalten und darüber unter Lebenden zu verfügen, zur Folge. Daraus folgt indessen keineswegs, daß jener beanspruchen könnte, Zeit und Kraft dieser Verwaltung zuzuwenden und das Vermögen thätlich zu genießen; derselbe bleibt vielmehr der Hauszucht und Disciplin unterworfen, und muß, insofern diese hindernd entgegenstehen, seine Vermögensgeschäfte durch einen Vertreter wahrnehmen lassen: Not. f. 42.

7. Dagegen sind die Bestimmungen des RM. II. 2 § 255 und der Pr. Cr.-D. § 568, nach welchen „die Verurtheilung zu harter und schmählicher Zuchthausstrafe“ den Verlust der väterlichen Gewalt nach sich zieht, auch jetzt in Kraft geblieben, da dieselben keine „Strafe“, sondern eine Sicherungsmaßregel im Interesse der Kinder darstellen; *contra*: (nach d. Pr. StGB.) Trieß i. StRz. I, 182; Buch. f. 28 n. 5; Kubo f. 309. — Jede Zuchthausstrafe ist jetzt als „harte“ anzusehen, als „schmähliche“ aber nur dann, wenn damit der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden ist.

§ 16.

1. Die Vorschrift des Abs. 1 über den Höchstbetrag der Gefängnißstrafe erleidet eine Ausnahme bei einem Strafunmündigen, indem § 57 Nr. 1. 3 unter Umständen die Verhängung einer höheren als fünfjährigen Gefängnißstrafe gestattet, welche dann aber in besonderen Räumen vollstreckt werden muß.

2. Im Falle der Real-Konkurrenz kann Gefängnißstrafe bis zu zehn Jahren verhängt werden: § 74. In Betreff der Verlängerung durch die einer zufälligen Geldstrafe substituirt Freiheitsstrafe vgl. § 14 n. 1.

Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können in einer Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt (§ 15) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

[I. Entw.: § 14; II. Entw.: § 14; Pr. StGB.: § 14]. Vgl. § 1. 19. 21—26. 32. 35. 60. 74. 75; R.-Mil.-StGB. § 15—17.
Preußen: Vgl. Gef. v. 11. April 1854 § 34.

§ 17. Die Festungshaft ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Wo das Gesetz die Festungshaft nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

3. In Betreff der Anrechnung der Untersuchungshaft vgl. 60.

4. Ueber die Vollstreckung der Gefängnißstrafe und die Berechnung ihrer Dauer vgl. § 15 n. 2 und für Preußen *IMVf.* v. 24. Juni sowie *Jnn.-MJust.* v. 1. Nov. 1851 (*IMbl.* 237. 367), und *MVf.* v. 19. Febr. 1876 (ib. f. 38). In Preußen können Freiheitsstrafen, (mithin auch Gefängnißstrafen) bis zu zwei Wochen von Studirenden auf Antrag der gerichtlichen Behörde auf dem akademischen Karzer verbüßt werden: *Gef.* v. 29. Mai 1879 § 6; *contra* (in Betreff der Gefängnißstrafen): *Dsh.* n. 4, weil der Karzer keine „Gefangenanstalt“ sei.

5. Ueber die Berechnung der Strafdauer im Falle einer Unterbrechung des Vollzugs vgl. § 19 n. 7—9; §§ 22 ff.

6. In Betreff der Außenarbeit vgl. § 15 n. 4. 5.

7. Auch die Gefängnißstrafe bringt einen Arbeitszwang nach dem Ermessen der Behörde („können“) mit sich; der Unterschied von der Zuchthausstrafe (§ 15) besteht darin, daß bei jener die Beschäftigung in einer „den Fähigkeiten und Verhältnissen des Sträflings angemessenen Weise“ geschehen soll, und daß der letztere berechtigt ist, eine solche zu fordern; vgl. v. Buri i. *CSaal* XIII, 98; *Sont.* f. 147. — Unter der „den Fähigkeiten des Sträflings angemessenen Beschäftigung“ sind nicht bloß solche Arbeiten zu verstehen, welche derselbe früher erlernt hatte oder zu verrichten gewohnt war; die Wahl der passenden Arbeit steht der Behörde zu, welche die Anstalt leitet; der Verurtheilte kann nicht beanspruchen, daß ihm nach seiner Wahl eine den Voraussetzungen des § entsprechende Beschäftigung zugetheilt werde; vgl. *IMVf.* v. 10. April 1854 (*IMbl.* f. 158); *Vf.* v. 19. Febr. 1876 (cit. n. 4). Dagegen kann er eine Entscheidung im Rechtswege verlangen, wenn er geltend machen will, daß die ihm zugetheilte Arbeit seinen Verhältnissen *z.* nicht entspreche; diese Entscheidung erfolgt dann in demjenigen Verfahren, welches bei Streitigkeiten über die Strafvollstreckung maßgebend ist (*RSVPD.* §§ 490. 494); *contra*: *Keller StPD.* § 490 n. 7.

§ 17.

1. Der „Festungshaft“ soll nach den Motiven (f. 44) der Charakter einer *custodia honesta* beiwohnen. Hieraus ist nicht zu folgern, daß sie im Vergleiche mit der „Haft“ die mildere Strafart sei, da ihre Dauer bis zu funfzehn Jahren steigen und dadurch die That zum Verbrechen werden kann; vgl. § 18 n. 1.

2. Die vom Reichstage bei der dritten Lesung beschlossene Erhöhung des Höchstbetrages der zeitigen Festungshaft von zehn auf funfzehn Jahre (*Stenogr. Ber.* f. 1142) hat zur Folge gehabt, daß für alle Fälle, bei welchen zeitige Festungshaft ohne Bestimmung eines Höchstbetrages angedroht war, eine Strafschärfung eingetreten ist. *z.* B. für die §§ 81 Abs. 2, 83 Abs. 2, 84, 87 Abs. 2, 90 Abs. 2, 91

Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen dazu bestimmten Räumen vollzogen.

[I. Entw.: § 13; II. Entw.: § 15; Pr. StGB.: § 13]. Vgl. § 1. 19. 20. 60. 74. 75.

§ 18. Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

[I. Entw.: § 339; II. Entw.: § 16; Pr. StGB.: § 334]. Vgl. § 1. 19. 28. 29. 77. 78. 362; RCPD. § 788.

Preußen: Vgl. Gef. v. 11. April 1854 § 3. 7 (GS. f. 143).

Abf. 2, 206; vgl. § 67 n. 3; § 208 n. 3; *contra*: Sont. f. 173; ib. Redaktionsverf. f. 54; Schütze i. GA. 21 f. 344.

3. Die Dauer der zeitigen Festungshaft darf auch im Falle der Real-Konkurrenz fünfzehn Jahre nicht übersteigen: § 74.

4. Die „Beaufsichtigung der Beschäftigung“ schließt keinen Arbeitszwang in sich; dagegen kann eine vom Verurtheilten gewählte Beschäftigung als ungeeignet ausgeschlossen werden.

5. In Betreff der zur Abbüßung einer Festungshaft bestimmten Festungen vgl. Kr.-Mf. v. 31. Mai 1852; JMf. v. 2. Juni 1852; in Betreff der Verbüßung einer kürzeren Festungshaft durch Studirende vgl. § 16 n. 4.

6. In Betreff der Berechnung der Strafdauer ist das zu § 15 n. 2. 3 Gesagte auch hier anwendbar; vgl. Beschl. Pl. 28. Mai 64 (RbD. IV, 550).

7. Berechnung der Strafzeit im Falle einer Unterbrechung des Strafvollzugs vgl. § 19 n. 9.

§ 18.

1. „Haft“ ist im StGB. nur für Uebertretungen und für „Beleidigungen“ (§ 185. 186) angedroht; sie soll eine „leichtere Art“ der Freiheitsentziehung als die Gefängnißstrafe sein, und namentlich den Leumund des Verurtheilten in keiner Weise berühren: Mot. f. 157. Demgemäß darf sie nicht in denjenigen Räumen vollstreckt werden, welche zu der Ausnahme der Gefängnißsträflinge bestimmt sind. Ebenso unstatthaft ist es, sie in der eigenen Wohnung des Verurtheilten (als „Stubenarrest“) zu vollstrecken; schon die Unmöglichkeit einer genügenden Beaufsichtigung schließt diese Vollziehungsart aus. Die Vollstreckung der Haft ist in Preußen näher geregelt durch Mf. v. 19. Febr. 1876 (JMbl. f. 38) §§ 8 ff. In Betreff der Verbüßung einer kürzeren Haft durch Studirende vgl. § 16 n. 4.

2. Jeder Zwang zur Arbeit fällt hier fort, insofern nicht § 362 in dieser Beziehung eine Ausnahme macht (vgl. Pr. Gef. v. 11. Apr. 1854 § 3). Dagegen kann dem Verurtheilten eine von ihm selbst gewählte Beschäftigung gestattet werden, wenn die räumliche Einrichtung und die Hausordnung eine solche zulassen.

3. Von der Statthaftigkeit einer Beschäftigung der Haftsträflinge außerhalb der Anstalt enthält das Gesetz (vom Falle des § 362 abgesehen) nichts. Gleichwohl dürfte arg. § 15 Nichts entgegenstehen, eine solche durch besondere Landesgesetze nachzulassen, vorausgesetzt, daß sie an die freie Zustimmung des Verurtheilten geknüpft ist. Demgemäß sind auch bestehende Landesgesetze, welche eine solche Art der Vollstreckung (durch Gemeinde- oder Forstarbeit etc.) gestatten, mit der gedachten Maßgabe in Wirksamkeit verblieben; vgl. Pr. Gef. v. 11. Apr. 1854 § 7, welcher es gestattet, die „polizeiliche Gefängnißstrafe“ des Pr. StGB.'s gegen solche Gefangene, welche sich auf eigene Kosten zu beschäftigen außer Stande sind, in der Weise zu vollstrecken, daß dieselben, ohne in einer Gefangenenanstalt eingeschlossen zu sein, zu Arbeiten, welche ihren Verhältnissen und Fähigkeiten angemessen sind, angehalten werden; auch war es für statthaft erklärt, ihnen dabei ein Tagewerk

§ 19. Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

zu bestimmen. Die Ausführung dieser Maßregel war den Bezirks-Regierungen überlassen; vgl. Inn.-MBl. v. 21. Apr. 1855 Nr. 14 (WBl. f. 75). *Contra*: Rüd. n. 2 (hält den cit. § 7 für beseitigt).

4. Jedenfalls behält es bei den besonderen Landesgesetzen sein Bewenden, welche in Betreff der im StGB. nicht geregelten Materien statt der Gefängniß- [Haft-] oder Geldstrafe Forst- oder Gemeinde-Arbeit androhen bezw. nachlassen: CG. § 6. Vgl. auch CG. § 5 n. 7.

5. Im Falle der Real-Konkurrenz kann die Gesamtdauer mehrerer verurtheilter Haftstrafen bis zu 3 Monaten steigen: § 77.

6. In Betreff der Berechnung der Strafdauer vgl. § 15 n. 2. 3.

§ 19.

1. Ist die Dauer der Freiheitsstrafe nach der Kalenderzeit zu berechnen, so kommt der Umstand, daß einzelne Jahre oder Monate mehr Tage zählen als andere, bei der Strafvollstreckung nicht in Betracht; vgl. Inn.-MBl. v. 1. April 1871 (WBl. f. 119) und unten n. 7.

2. Nach Abs. 2 ist die zeitige Zuchthausstrafe, insoweit sie nicht auf volle Jahre verhängt wird, stets auf eine bestimmte Anzahl von Monaten (nicht auf Bruchtheile eines Jahres) auszusprechen: Bl. 2. Okt. 72, Bl. 1. Juni 75, VII. 20. Jan. 76 (RbD. XIII, 190; XVI, 405; XVII, 40). In ähnlicher Weise ist auch bei den übrigen Freiheitsstrafen zu verfahren; hier darf also nicht auf Bruchtheile eines Monats, sondern nur auf eine Anzahl von Wochen oder Tagen erkannt werden: Bl. 2. Juli 75 (RbD. XVI, 515).

3. Der im Abs. 2 in Betreff der Dauer der Zuchthausstrafe aufgestellte Grundsatz ist auf den Fall zu beschränken, wo der Richter die Dauer der zu verhängenden Strafe zu „bemessen“, d. h. wo er nach freiem Ermessen das Strafmaß innerhalb der durch das Gesetz vorgeschriebenen Grenzen zu bestimmen hat. Dagegen bleibt er ausgeschlossen, wenn eine verwirkte Zuchthausstrafe eine Erhöhung oder Minderung erfährt, deren Maß anderweitig gesetzlich in bindender Weise geregelt ist. — Das gilt zunächst von dem Falle, wo wegen der Real-Konkurrenz eines Verbrechens mit einem Vergehen die durch das erstere verwirkte Zuchthausstrafe „erhöht“ werden muß (§ 74): sünde der Richter, daß das Vergehen für sich allein betrachtet mit einer 6 Wochen nicht erreichenden Gefängnißstrafe zu bestrafen wäre, so dürfte (nach dem Grundsatze des § 21) die vom Gesetze gebotene Erhöhung der durch das Verbrechen verwirkten Zuchthausstrafe nicht einen vollen Monat betragen; es muß daher statthaft sein, dieselbe nach Tagen zu bestimmen: Beschl. Pl. 22. Jan. 72, Beschl. II. 20. Febr. 72; Bl. 28. Febr. 72, 1. Dez. 75 (RbD. XIII, 61. 157. 183; XVI, 767), Münch. 24. Aug. 74, Wolfenb. 11. Juni 75 (Stz. IV, 130; V, 249); Ruystrat i. O. Saal XXIII, 81; Otto n. 5; Wolf i. CG. XVI, 322; WObI. VI, 254; *contra*: Dresd. 19. April 72, 18. Apr. 73 (Stz. I, 370; III, 51); Manb. 19. Dez. 74 (Blann. 41 f. 129); Jena 29. Jan. 79 (Voll. 26 f. 164); diese sehen, ebenso wie Buch. n. 4; Schw. f. 182, 279, Rüd. f. 129, im gedachten Falle von der „Straferhöhung“ ab. — Dasselbe gilt da, wo nachträglich eine Strafumwandlung der gegen eine Person durch verschiedene Strafurtheile verhängten Freiheitsstrafen verschiedener Art erfolgen muß, sobald der umzuwandelnden Strafe nicht eine nach Monaten bemessene Zuchthausstrafe genau entspricht (vgl. Pr. Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 131; RStW. § 492); cit. Beschl. Pl. 22. Jan. 1872; cit. München; *contra*: Schw. f. 182; endlich unter derselben Voraussetzung auch da, wo eine neben einer Zuchthausstrafe verhängte, nicht beizutreibende Geldstrafe (z. B. im Falle des § 268) in Zuchthaus umzuwandeln ist (§ 28), oder wo der Verurtheilte auf die (neben einer Zuchthausstrafe verhängte) Geldstrafe einen Theil bezahlt, und es sich nun um die Vollstreckung der substituirtten Zuchthausstrafe für den Rest handelt; es würde nicht statthaft sein, von dieser Umwandlung zc. deshalb abzusehen, weil der Betrag jener Geldstrafe nicht so hoch ist, daß die Umwandlung in einen vollen Monat erfolgen könnte: cit. München; ebenso

Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden.

[I. Entw.: § 15; II. Entw.: § 17; Pr. StGB.: § 15]. Vgl. § 60; B.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 § 145.

Schw. f. 182; vgl. § 29 n. 5. Für diese Auffassung spricht, daß § 16 Abs 2 des I. Entwurfs die in den II. Entw. nicht übernommene Vorschrift enthielt, daß die bei der Umwandlung sich ergebenden Bruchtheile eines Tages (nicht auch die eines Monats) unberücksichtigt bleiben sollten. Die im entgegengesetzten Sinne sich ausprechende Bemerkung der Motive (f. 45. 48) kann, soweit sie sich auf die Bruchtheile eines Monats (Zuchthausstrafe) bezieht, nicht für gerechtfertigt erachtet werden. — Muß hierdurch ein Monats-Bruchtheil in Tage umgewandelt werden, so ist als Dauer des Monats der Durchschnittssatz von 30 Tagen zu Grunde zu legen: Beschl. I. 24. Jan. 72 (RbD. XIII, 72).

4. Ebenso ist von dem erwähnten Grundsatz (n. 2) da abzusehen, wo eine im Auslande erlittene Bestrafung (§ 7) oder eine erlittene Untersuchungshaft (§ 60) ganz oder theilweise auf die erkannte Strafe angerechnet wird: Schlüsse f. 189. In Folge einer solchen Anrechnung kann der noch zu vollstreckende Rest der Zuchthausstrafe nach überschießenden Tagen bestimmt werden.

5. Dasselbe gilt, wenn die einem Zuchthaus- oder Gefängnißsträfling bewilligte vorläufige Entlassung später widerrufen (§§ 20. 21), oder wenn ein Sträfling aus einem andern Grunde, z. B. wegen Erkrankung, Schwangerschaft etc. zeitweise entlassen wird; vgl. aber n. 8. 9.

6. Dagegen ist in allen diesen Fällen (n. 3—5) an der Einheit des vollen Tages festzuhalten; überschießende Bruchtheile eines Tages kommen nicht in Anrechnung; vgl. Motive f. 48; so: Beschl. II. 20. Febr. 72, Beschl. I. 6. März 72 (RbD. XIII, 157. 192); *contra*; Dtsch. n. 6. 7.

7. Bei der Vollstreckung der Freiheitsstrafen ist der angefangene Tag nicht als vollendet in Anrechnung zu bringen, da jeder Einzeltag 24 Stunden betragen muß. Demgemäß endet eine am 3. eines Monats begonnene einwöchige Freiheitsstrafe am 10. dess. Monats zu derselben Stunde. — Die nach Monaten berechneten Strafen erreichen ihr Ende an dem dem Antrittstage entsprechenden Datum, also die am 3. begonnene einmonatige Strafe am 3. des folgenden Monats; hat der letzte Monat der Strafverbüßung nicht soviel Tage, als der erste, so entspricht der letzte Tag jenes Monats den letzten Tagen dieses d. h. des ersten Monats der Strafverbüßung, also der 28. (29.) Febr. dem 28. 29. 30. (31.) der übrigen Monate. Diese Berechnungsweise, zufolge welcher der Tag des (ersten) Strafanktritts immer den Ausgangspunkt bildet, ist selbst dann festzuhalten, und demgemäß die Dauer der Strafe nach Tagen zu bemessen, wenn die Strafvollstreckung Unterbrechungen erleidet; vgl. Keyßner i. Osaal 27 f. 558.

8. Die Vollstreckung bezw. Berechnung einer angetretenen Freiheitsstrafe erleidet keine Unterbrechung, wenn die Freiheitsentziehung fortbauert, der Sträfling aber aus zufälligen, von ihm nicht verschuldeten Umständen zeitweise in eine andere Anstalt gebracht oder in einer der verhängten Strafart nicht entsprechenden Weise behandelt, z. B. wenn er, um als Zeuge vernommen zu werden, an einen anderen Ort transportirt, oder wegen Erkrankung in eine Krankenanstalt gebracht wird, wo ihm die Selbstbestimmung über seinen Aufenthalt nicht zusteht: Beschl. II. 17. Febr. 59 (GA. VII, 231). — Die RStPD. sieht unter den eben erwähnten Fällen nur den vor, wo der Verurtheilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht wird; hier soll gemäß § 493 l. c. die Dauer des dortigen Aufenthalts in die Strafzeit eingerechnet werden, wenn nicht der Verurtheilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat. Diese Bestimmung trifft auch dann zu, wenn die Krankheit, z. B. eine Geisteskrankheit (unentdeckt) schon früher (vor dem Beginn der Vollstreckung) bestand; ebenso: Voitus f. 475; *contra*: Schw. StPD f. 609, weil die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe an einem Geisteskranken

§ 20. Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

[I. II. Entw., Pr. StGB. (fehlte)]. Vgl. §§ 81. 83—86. 88. 89. 94. 96. 98. 100—105. 106.

unzulässig sei; darum ist jedoch, wenn dieselbe trotzdem tatsächlich begonnen hat, die Folge des § nicht ausgeschlossen. Der Umstand, daß die Krankheit eine selbstverschuldete war, genügt nicht, um den Beurtheilten der Wohlthat des Gesetzes zu benachtheiligen: Schw. I. c. Vgl. § 51 n. 12.

9. Wird dagegen der Sträfling wegen einer anderen ihm zur Last gelegten Missethat zur Untersuchung gezogen und demzufolge aus der Strafanstalt in das Untersuchungsgefängniß gebracht, so ist ihm die außerhalb jener Anstalt zugebrachte Zeit auf die Strafe nicht anzurechnen, es sei denn, daß ihm auch im Untersuchungsgefängniß diejenige Behandlung (z. B. Arbeitszwang) zu Theil geworden wäre, welche der gegen ihn verhängten Strafe entspricht. Vgl. für den Sprengel des A. S. K. K. in: RMV. v. 7. Nov. 1839 (RS. VII, 101) und Erl. d. Gen.-Prof. zu Köln v. 22. Aug. 1845. — Hiernach wird in einem solchen Falle die Zuchthausstrafe regelmäßig eine Unterbrechung erleiden: Beschl. II. 19. März 72 (RbD. XIII, 210). Vgl. Münch. ZS. Sept. 73 (StZ. III, 84).

10. Abgesehen von diesen Fällen (n. 9.), kann die Vollstreckung eine Unterbrechung auch durch einstweilige Freilassung des Sträflings erleiden; vgl. RStPD. § 490 Abs. 3; Pr. MVf. v. 15. Juli 1870 (Vmbt. f. 197) und v. 29. Okt. 1879 (ib. f. 17), Löwe f. 914.

11. Der Reichstag hat bei diesem § die Resolution beschlossen:

„den Bundeskanzler aufzufordern, eine Vorlage des Bundesraths herbeizuführen, durch welche die Vollstreckung der Freiheitsstrafen gesetzlich geregelt und die Einsetzung einer Bundesbehörde angeordnet wird, welcher die oberste Aufsicht über die sämmtlichen Angelegenheiten der Straf- und Besserungsanstalten obliegt“.

§ 20.

1. Die Frage, ob die Handlung „aus einer ehrlosen Gesinnung entsprang“, ist eine wesentlich tatsächliche, mithin im schwurgerichtlichen Verfahren durch die Geschwornen zu lösen. Die Stellung einer hierauf bezüglichen Frage ist unerlässlich und nicht durch einen Antrag des StA.'s bedingt, da die vom Richter zu treffende Wahl der Strafe von ihrer Entscheidung abhängt. Der gedachte Charakter der That ist als ein „besonderer, strafe erhöhender Umstand“ anzusehen, die Beantwortung der Frage muß daher in der für solche Umstände vorgeschriebenen Weise erfolgen. So in Uebereinstimmung mit der (früheren) Pr. Gesetzgebung (Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 91 Abs. 4; Rh. StPD. Art. 351 in Verbindung mit der Vbn. v. 31. Dez. 1833; RStPD. § 317. 321) die RStPD.; vgl. dort § 295 und Komm.-Prot. f. 459, Löwe f. 691.

2. Die Fassung („darf nur dann erkannt werden etc.“) schließt es nicht aus, daß der Instanzrichter trotz der festgestellten, „ehrlosen Gesinnung etc.“ auf Festungshaft erkenne, wenn er annimmt, daß die That dennoch eine mildere Beurtheilung zulasse: Stenogr. Ber. f. 290. 1144. 1145.

3. Das StGB. enthält keine Vorschriften darüber, nach welchen Grundsätzen zu verfahren sei, wenn das Gesetz zwischen Zuchthaus und Gefängniß (Weisp.: §§ 224. 226), zwischen Gefängniß und Festungshaft (Weisp.: § 95), oder zwischen Gefängniß und Haft (Weisp.: §§ 185. 186) die Wahl läßt. In solchen Fällen ist daher Alles dem Ermessen des Instanzrichters überlassen, welcher dabei nicht bloß die „Gesinnung“, aus welcher die Handlung entsprang, sondern alle konkurrirenden Umstände und die persönlichen Eigenschaften des Thäters zu berücksichtigen hat; ebenso: VI. 8. Mai 74, XI. 30. Sept. 74 (RbD. XV. 301, 598).

4. Abgesehen von § 20, knüpft das StGB. keine weitere Folgen an den Umstand, daß eine strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung ent-

§ 21. Achtmonatliche Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnißstrafe, achtmonatliche Gefängnißstrafe einer einjährigen Festungshaft gleich zu achten.

[I. Entw.: § 16; II. Entw.: § 18; Pr. StGB.: § 16]. Vgl. §§ 28. 74. 75. 77. 79; Gew.-D. v. 21. Juni 1869 § 145; RStPD. §§ 492. 494.

Preußen: Vgl. Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 131. 133; RStPD. §§ 434. 436.

§ 22. Die Zuchthaus- und Gefängnißstrafe können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkann-

sprungen ist. Anders das Pr. Ges. v. 29. Mai 1879 (GS. S. 389) § 6; doch hat in dem dort vorgesehenen Falle nicht der Straf-, sondern der Disciplinarrichter jenen Umstand festzustellen; dieser dürfte selbst an eine dierhalb bereits getroffenen Feststellung des Strafrichters (n. 1) nicht gebunden sein.

§ 21.

1. Dieser § bestimmt den Maßstab, nach welchem eine an sich nach dem zutreffenden Gesetze verurtheilte Strafe in eine andere umzuwandeln ist; vgl. § 28; § 19 n. 3—6. Dagegen ist er nicht maßgebend, wenn es sich darum handelt, welche Strafart an die Stelle einer anderen, in einem Landesgesetz angebrohten, jetzt nicht mehr statthaften tritt; vgl. GS. §§ 7. 8; GS. 3. Pr. StGB. Art. VIII.

2. Das Verhältniß der Festungshaft zur Zuchthausstrafe ist hiernach wie neun zu vier. In Gefängniß wird Festungshaft nie verwandelt: § 75.

3. Haft wird nie in eine strengere Strafart verwandelt: § 77.

4. Auch im Falle einer Strafumwandlung ist an der Einheit des vollen Tages festzuhalten; vgl. § 19 n. 6.

5. Der Maßstab des § 21 wird auch da maßgebend, wo nach gesetzlicher Vorschrift eine strengere Strafe z. B. Zuchthaus in eine mildere (Gefängniß) umzuwandeln ist; vgl. z. B. § 44 Abs. 4 a. E.

6. Nach dem § 21 beurtheilt sich ferner die Frage, inwieweit der zweite Richter auf die alleinige Berufung des Beschuldigten, ohne den Grundsatz der relativen Rechtskraft zu verletzen, die in erster Instanz verhängte Freiheitsstrafe in eine ihrer Art nach mildere von längerer Dauer abändern könne. Demgemäß ist es in einem solchen Falle, beim Mangel eines Maßstabs für das Verhältniß zwischen Gefängnißstrafe und Haft, nicht statthaft, an Stelle einer (prinzipalen oder subsidiären) Gefängnißstrafe Haft von längerer Dauer festzusetzen: Münch. 9. Dez. 76 (BEntsch. VI, 587).

7. Im Gnadenwege kann eine erkannte Strafe in eine gelindere Strafart (unter Beobachtung der für das statthafteste Maß der letzteren im Allgemeinen bestehenden gesetzlichen Vorschriften) umgewandelt werden; dagegen ist in einem solchen Falle der für die Umwandlung einer Geldstrafe in Freiheitsstrafe im § 29 aufgestellte Maßstab nicht für das umgekehrte Verfahren bindend: ZII. 13. Nov. 73 (RbD. XIV, 718). — Die Vorschrift des § 590 der Pr. Kr.-Ordn., nach welcher der Justiz-Minister (vorbehaltlich des Rechtswegs) eine nicht zu vollstreckende Freiheitsstrafe in eine gelindere Strafart umwandeln kann, ist weder durch die Pr. Verfass. v. 31. Jan. 1850 Art. 49 noch durch das Pr. oder D. StGB. aufgehoben: VJI. 29. Mai 72 (RbD. XIII, 319); contra: Schw. S. 82; das hierbei zu beobachtende Verfahren richtet sich nach der Instr. (ARd.) v. 26.—30. Juni 1834 (Jahrb. 43 S. 642); ergreift der Verurtheilte gegen die Min.-Verfügung die ihm zustehende Appellation, so muß das AG. den Grund der Strafumwandlung selbständig prüfen: ZI. 18. Jan. 65 (RbD. V, 421); vgl. Oppenh. Pr. Strafverf. Art. 137 n. 12.

§ 22.

1. Das StGB. betrachtet die Vollstreckung „in Einzelhaft“ nicht als eine Verschärfung der Strafe: Mot. S. 45. Es bedarf daher zur Regelung derselben keiner ergänzenden gesetzlichen Vorschriften, vielmehr können die erforderlichen Anordnungen im Verwaltungswege ergehen, so lange in dieser Beziehung nicht durch die Reichsgesetzgebung bindende Bestimmungen getroffen sind.

ten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

[I. Entw.: § 17; II. Entw.: § 19; Pr. StGB. (sehlte)]. Vgl. §§ 15, 16.

§ 23. Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Vierteltheile,

2. Die Entscheidung, ob und wie lange im Einzelsalle eine Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe in Einzelhaft zu vollziehen sei, steht der die Strafanstalt leitenden Behörde zu; im verurtheilenden Erkenntnisse ist darüber Nichts zu bestimmen: Rüd. f. 133; Darmst. 6. März. 71 (StEntsch. 71 B. f. 13). Dagegen ist dem Verurtheilten der Rechtsweg nicht verschlossen, wenn er behauptet, jene Vollstreckung finde in ungesetzlicher Weise Statt; die Entscheidung erfolgt dann in demjenigen Verfahren, welches bei Streitigkeiten über die Strafvollstreckung Platz greift (RStPD. § 490); *contra*: Dtsch. n. 5.

3. Der Verurtheilte hat nie das Recht, die Vollziehung der Strafe in Einzelhaft zu fordern.

4. Die betr. Maßnahme ändert im Uebrigen Nichts an der Natur der Strafe; es verbleibt daher auch in Betreff der Beschäftigung der Sträflinge bei den Bestimmungen der §§ 15, 16.

5. Abs. 2 erheischt die „Zustimmung des Gefangenen“; sonach genügt der Mangel eines Widerspruchs nicht.

6. Dieser Abs. 2 unterscheidet nicht, ob die Strafe wegen eines oder wegen mehrer konkurrierender Straffälle verhängt ist, noch, ob die Vollstreckung der Einzelhaft in ununterbrochener Folge oder mit Unterbrechungen stattfindet; ein Antrag, das Gegentheil auszusprechen, ward im R. abgelehnt: Stenogr. Ber. f. 189.

7. Die Festungshaft und die Haft können nicht als Einzelhaft (durch unausgesetzte Trennung von andern Gefangenen) vollstreckt werden.

§ 23.

1. Das hier gestattete „Beurlaubungs-System“ (Mot. f. 46) ist dem Königl. Sächsischen Rechte entlehnt, wo es als eine auf dem landesherrlichen Begnadigungsrechte beruhende Verwaltungs-Maßregel gehandhabt wurde.

2. Die Beurlaubung ist nur bei Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe statthaft, also nicht in Betreff der zu Festungshaft oder zu Haft Verurtheilten.

3. Als „längere“ Zuchthaus- u. c. Strafe ist hier jede die Dauer eines Jahres übersteigende anzusehen; ebenso: Rubo f. 326; *contra*: Drlloff i. O. Saal 26 f. 58, Schw. i. StG. 21 f. 202 (halten 16 Monate für das geringste Maß).

4. Das Gesetz gestattet die Beurlaubung nur bei „einer längeren Strafe“; es dürfen daher mehrere Freiheitsstrafen von kürzerer Dauer nicht zusammengerechnet und als eine einzige behandelt werden; vielmehr ist in Beziehung auf jede einzelne zu untersuchen, ob sie die vorläufige Entlassung zulasse; ist diese nur bei einer derselben statthaft, so empfiehlt es sich, mit der Verbüßung der andern kürzeren zu beginnen; ist sie bei beiden statthaft, so läßt man, nachdem drei Viertel der ersten vollstreckt sind, sofort die Vollstreckung der zweiten folgen, um demnächst die Entlassung für beide eintreten zu lassen. — Dagegen ist es gleichgültig, ob die eine Strafe wegen einer oder als Gesamtstrafe wegen mehrerer in Realkonkurrenz begangener Mißthaten verhängt wurde.

5. Die Maßnahme ist nicht eher statthaft, bis drei Vierteltheile, mindestens aber ein Jahr der auferlegten Strafe verbüßt ist. Hat die Anrechnung einer erlittenen Untersuchungshaft stattgefunden (§ 60), so ist nur noch der zu verbüßende Rest als die „auferlegte“ Strafe anzusehen, welche bei obiger Berechnung zu Grunde zu legen ist; ebenso: eine aus Anlaß eines Spezialfalls ergangene StWf. v. 31. Juli 1877, Schw. (cit. n. 3); *contra*: StG. III, 97; Rubo n. 4; Dtsch. n. 2.

mindestens aber Ein Jahr der ihnen auferlegten Strafen verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.

[I. Entw.: § 19; II. Entw.: § 20; Pr. StGB. (fehlte)]. Vgl. §§ 24—26.

§ 24. Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen oder, wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird.

[I. Entw.: § 20; II. Entw.: § 21; Pr. StGB. (fehlte)]. Vgl. §§ 23. 25. 26.

6. Den „Beweis der Besserung“ welchen der II. Entwurf neben der guten Führung erbeizte, hat der RZ. beseitigt; ein solcher ist also nicht unerläßlich.

7. Ueber die Formen und Bedingungen der Entlassung, über die Beaufsichtigung der Entlassenen, den Widerruf des Urlaubs und den vollen Gnabenerlaß im Falle guter Führung sind — von den §§ 24 bis 26 abgesehen — nähere bindende Vorschriften absichtlich nicht ertheilt, die weiteren Anordnungen vielmehr den Einzelstaaten vorbehalten. Die Motive (s. 46. 47) verweisen auf die in dieser Beziehung im Kgr. Sachsen ergangenen 2) Min.-Bdn. v. 5. Aug. und 5. Nov. 1862 (abgedr. in den Mot. z. I. Entw. s. 37; Mot. z. II. Entw. s. 165), als zur Nachahmung geeignet. Für Preußen ist die Sache durch Min.-Instr. v. 21. Jan. 1871 (ZMbl. s. 35; WMbl. s. 47) geregelt; vgl. Inn.-MBl. v. 11. Sept. u. 28. Okt. 1871 (WMbl. s. 311); ZMBl. v. 23. Dez. 1871 (ZMbl. s. 294; WMbl. 1872 s. 7) und ZMBl. v. 14. Aug. 1879, IV (ZMbl. s. 238).

8. Den Beurlaubten können bei der Entlassung Verpflichtungen auferlegt werden; vgl. § 24 n. 1. Sie sollen nicht ins Ausland beurlaubt werden: Pr. Inn.-MBl. v. 17. Jan. 1872 (WMbl. s. 58).

9. Die Beurlaubten unterliegen während der Entlassungszeit der polizeilichen Ueberwachung nach dem Ermessen der betr. Behörden, ohne daß sie sich auf die „zum Schutze der persönlichen Freiheit“ erlassenen Gesetze, z. B. auf das Pr. Ges. v. 12. Febr. 1850 berufen dürfen (sie befinden sich nicht im Vollgenuß der persönlichen Freiheit): Mot. s. 46. Dagegen sind die für die „Polizeiaufsicht“ geltenden Grundsätze (vgl. § 38 n. 14) hier nicht maßgebend.

10. Die Beurlaubung ist auch bei verurtheilten Ausländern statthaft.

11. Ebenso ist sie bei den vor dem Inkrafttreten des StGB.'s rechtskräftig erkannten Strafen zulässig; vgl. Pr. Min.-Instr. v. 21. Jan. 1871 (cit. n. 7).

§ 24.

1. Die „vorläufige Entlassung“ gewährt dem Verurtheilten nicht die völlige Freiheit seines Thuns und Lassens, vielmehr können ihm dabei „Verpflichtungen“ mit der Wirkung auferlegt werden, daß ein „Zuwiderhandeln“ gegen dieselben den Widerruf der Entlassung motivirt. Insbesondere kann der Entlassene gewissen Beschränkungen in der Wahl seines Aufenthaltsortes unterworfen werden; vgl. § 23 n. 8. Die näheren Maßnahmen sind dem Ermessen der Behörden überlassen.

2. Behufs Erläuterung der Worte „bei schlechter Führung“ vgl. Pr. Instr. v. 21. Jan. 1871 (cit. § 23 n. 7). „Sobald wegen neuerdings begangener Mißthaten gegen den Entlassenen ein Vorbereitungsverfahren zc. eingeleitet wird, muß in Preußen dem zuständigen Oberstaatsanwälte (vgl. ZMBl. v. 14. Aug. 1879, cit. § 23 n. 7) Anzeige gemacht werden, damit dieser gutachtlich an den Justizminister berichte: ZMBl. v. 25. Aug. 1879 (ZMbl. s. 251).

3. Im Falle eines „Widerrufs“ beginnt die Anrechnung auf die festgesetzte Strafdauer erst mit der „Wiedereinlieferung“ in die Strafanstalt; das

§ 25. Der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde. Vor dem Beschluß über die Entlassung ist die Gefängnißverwaltung zu hören.

Die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluß über den endgültigen Widerruf ist sofort nachzusehen.

gilt auch von einstweilen Festgenommenen (§ 25); vgl. § 25 n. 4; *contra*: Pr. Instr. v. 21. Jan. 1871 § 16 (sie will in allen Fällen die Transporttage auf die Strafzeit anrechnen), Schw. i. S. 23 f. 355 (nimmt dasselbe arg. § 482 der RStPD. sogar von der ganzen Zeit an, während welcher der Sträfling seit dem Widerrufe sich behufs Sicherung der Wiedereinlieferung in Gewahrsam befindet).

§ 25.

1. Anträge auf „vorläufige Entlassung“ eines Strafgefangenen sind bei der Verwaltungsbehörde anzubringen, und zwar zunächst dem Vorstande der Strafanstalt einzureichen: Min.-Instr. v. 21. Jan. 1871 (cit. § 23 n. 7), Beschl. I. 22. Sept. 75 (RStD. XVI, 601). — Die Justiz-Aufsichtsbehörde hat die ihr hier übertragenen Entscheidungen in der Form eines „Beschlusses“ zu erlassen. — Die vorherige Anhörung der Gefängnißverwaltung bedingt nicht die Gültigkeit der vorläufigen Entlassung: Dsh. n. 2.

2. Die „einstweilige Festnahme“ (Abs. 2) kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls nach dem Ermessen der Polizeibehörde erfolgen. Diese ist dabei nicht auf solche Fälle beschränkt, in welchen ein sich im Vollgenusse der Freiheit Befindender ohne richterlichen Befehl „vorläufig ergriffen oder festgenommen“ werden könnte; vgl. Pr. Ges. z. Schutz der pers. Freihs. v. 12. Febr. 1850 §§ 2. 3.

3. Zuständig zur einstweiligen Festnahme ist zunächst die Polizeibehörde des Orts, wo der Betreffende seinen regelmäßigen Aufenthalt hat, z. B. des Orts, wohin er bei seiner Beurlaubung entlassen war. Diese Behörde kann zu jenem Zwecke auch an andere Behörden Requisitionen richten, z. B. Steckbriefe erlassen, welchen dann in allen Bundesstaaten entsprochen werden muß. — Läßt sich der Entlassene an einem andern als seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte betreffen, so ist auch die dort fungierende Polizeibehörde zur einstweiligen Festnahme befugt, sie muß aber der Ortsbehörde des gewöhnlichen Aufenthaltsorts davon sofort Kunde geben und ihr die weiteren Maßnahmen überlassen.

4. Der einstweilig Festgenommene kann bis zur Erwirkung des Beschlusses über den endgültigen Widerruf auf Grund der Anordnung der Ortspolizeibehörde im Zustande der Untersuchungshaft festgehalten werden, ohne daß es dazu der Zustimmung einer anderen Behörde bedürfte. Ist die Festnahme an einem andern als dem gewöhnlichen Aufenthaltsorte des Beurlaubten erfolgt, so muß jene Anordnung dennoch von der Polizeibehörde des letzteren Orts ausgehen (n. 3). — Diese Freiheitsentziehung wird auf die noch zu verbüßende Strafzeit nicht eingerechnet; vgl. § 24 n. 3.

5. Der „Widerruf“ der vorläufigen Entlassung ist nur bis zum Ablaufe der festgesetzten Strafzeit statthaft (§ 26); ein später beschlossener Widerruf würde unwirksam sein. Das erleidet dann eine Ausnahme, wenn eine vor dem Ablaufe der Strafzeit bewirkte einstweilige Festnahme „zum Widerrufe führt“ (Abs. 3), insofern die Wirksamkeit jener Festnahme im Augenblicke des Widerrufs noch fortbauert; dieses ist auch dann anzunehmen, wenn der Festgenommene in der Zwischenzeit entpungen, nicht aber, wenn er inzwischen wieder entlassen ist.

6. Gegen die die vorläufige Entlassung und ihren Widerruf betreffenden Be-

Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerruf, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt.

[I. Entw.: § 21; II. Entw.: § 22; Pr. StGB. (fehlte)]. Vgl. §§ 23, 24, 26.

§ 26. Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

[I. Entw.: § 22; II. Entw.: § 24; Pr. StGB. (fehlte)]. Vgl. §§ 23—25.

§ 27. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen Drei Mark, bei Uebertretungen Eine Mark.

[I. Entw.: § 23; II. Entw.: § 24; Nov. v. 26. Febr. 1876 Art. IV; Pr. StGB. § 17]. Vgl. §§ 28—30, 78; RMünGef. v. 9. Juli 1873 Art. 1. 14 § 4; Kais. Vdn. v. 22. Sept. 1875; R.-Mil.-StGB. § 29.

schlusse steht weder dem Sträflinge selbst, noch der zur Vollstreckung der Strafe berufenen Behörde ein Rechtsmittel zu. Beschwerden über eine verhängte einstweilige Festnahme sind an die vorgesetzte Dienstbehörde der verhängenden Behörde, in letzter Stelle aber nicht an die dieser letzteren vorgesetzte administrative Ministerial-, sondern an die Justiz-Aufsichtsbehörde zu richten, weil die ganze Angelegenheit ihrem Ressort zugewiesen ist. Vgl. aber § 26 n. 2.

§ 26.

1. Der Widerruf ist „erfolgt“, sobald der betr. Beschluß von der Behörde gefaßt und in schriftlicher Form vollzogen ist, sollte es auch noch nicht zu einer Bekanntmachung desselben gekommen sein; *contra*: Kubo n. 2; Dsh. n. 1.

2. Behauptet der Sträfling, daß seine Strafzeit vor dem Erlasse des Widerrufsbeschlusses abgelaufen sei (§ 25 n. 5), so kann er hierüber auf Entscheidung desjenigen Gerichts antragen, welches über die bei der Strafvollstreckung sich erhebenden Streitpunkte zu befinden hat. Vgl. RStPD. §§ 490, 494.

3. Der Grundsatz des § erleidet auch dann keine Ausnahme, wenn der vorläufig Entlassene vor dem Ablaufe der festgesetzten Strafzeit eine That begangen hat, welche den Widerruf der Entlassung oder seine einstweilige Festnahme hätte herbeiführen können oder müssen, sobald die Maßnahmen nicht rechtzeitig ins Werk gesetzt worden sind: Stenogr. Ber. f. 193 ff.

§ 27.

1. Die Vorschrift dieses § ist auch bei allen neben dem StGB. wirksamen Strafbestimmungen anzuwenden, insoweit dieselben nicht einen anderen (geringeren oder größeren) Mindestbetrag ausdrücklich vorschreiben; vgl. CG. § 2 n. 2; Pr. Min.-Vf. v. 24. Mai 1854 (ZMbl. f. 286; VVbl. f. 118); VII. 13. Mai 61 (RbD. I, 401); Dsh. n. 3; *contra*: Meyer f. 37; Rüb. n. 2, Kubo f. 219 n. 5 (sie halten den Mindestbetrag des § 27 unbedingt auch bei allen besonderen Gesetzen für maßgebend). — Demgemäß kann eine nach dem VZollgeetze bemessene Geldstrafe unter das Maß von 1 Mark hinabgehen: Zl. 11. Juni 74 (RbD. XV, 382).

2. Einen Höchstbetrag der statthaften Geldstrafe hat das StGB. im Allgemeinen nicht bestimmt; in seinen Einzelbestimmungen geht es bis zu einer Summe von 6000 Mark, die aber im Falle einer Real-Konkurrenz in Folge der durch § 78 vorgeschriebenen Summirung leicht überschritten werden kann. Sonach hat die Höhe der in besonderen Strafgesetzen (z. B. in den Zoll- und Steuergesetzen) angedrohten Geldstrafen durch das StGB. eine Aenderung nicht erfahren; vgl. § 70 Nr. 4, welcher den Fall berücksichtigt, wo eine verhängte Geldstrafe die Summe von 6000 Mark übersteigt. Ebenso ist die Landesgesetzgebung nicht beschränkte, künftig in solchen Materien, welche nicht Gegenstand des StGB.'s sind, Geldstrafen in einer über jenes Maß hinausgehenden Höhe anzudrohen; vgl. CG. § 5.

3. Geldstrafen können nur nach bestimmten Summen verhängt werden

§ 28. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.

nicht nach einer Quote des Vermögens, da die Vermögens-Konfiskation unstatthaft ist: Motive s. 47. — Diese gegenwärtig (vgl. n. 4) in Mark auszudrückenden Summen brauchen, wenn es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, nicht nothwendig durch die Zahl: drei theilbar zu sein: Stuttg. 3. Nov. 75 (WObI. X, 395); vgl. §§ 113, 223. Ebenso kann bei Uebertretungen auf Geldstrafen erkannt werden, bei denen Bruchtheile einer Mark vorkommen.

4. Da gemäß Art. 14 § 4 des RMünz-Ges.'s v. 9. Juli 1873 von dem Zeitpunkt an, mit welchem die Reichswährung in Kraft tritt, alle zu einem Gelddetrage verurtheilenden Erkenntnisse diesen Betrag, wenn für denselben ein bestimmtes Verhältniß zur Reichswährung gesetzlich feststeht, in Reichswährung ausdrücken müssen, jener Zeitpunkt aber gemäß Kais. Vdn. v. 22. Sept. 1875 am 1. Jan. 1876 eingetreten ist, so sind hinfür auch die durch Straferkenntnisse zu verhängenden Geldstrafen stets auf solche Weise auszudrücken, und zwar um so gewisser, als die Novelle mit Rücksicht auf die bezogenen Gesetze sowohl in § 27 als an allen übrigen Stellen des StGB.'s, wo feste Gelddeträge in Thalern angegeben waren, diese Beträge in Mark umgesetzt; mitunter auch (vgl. §§ 113, 223) zur Abrundung der Summe Maximalbeträge von 300 Thlr. auf 1000 Mark erhöht hat.

5. In den Fällen, wo das Gesetz alternativ Freiheits- oder Geldstrafe androht, muß der Richter die Wahl zwischen beiden treffen; er darf diese nicht dem Angeschuldigten überlassen: VII. 8. Okt. 57 Lohmann c. Berger. — Bei jener Wahl steht dem Richter ein freies Ermessen zu; es ist ihm unverwehrt, dabei auf die Vermögensverhältnisse des Angeschuldigten zu rücksichtigen und deshalb sofort auf Freiheitsstrafe zu erkennen, weil er voraussieht, daß eine Geldstrafe nicht beizutreiben sein werde; Merkel i. H. II. 554; vgl. § 28 n. 1. — Doch ist nach dem R.-Mil.-StGB. § 29 die Wahl ausgeschlossen und nur auf Freiheitsstrafe zu erkennen, wenn durch die nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbare Handlung zugleich eine militärische Dienstpflicht verletzt wurde.

6. Ueber die Einziehung der Geldstrafen vgl. § 28 n. 12 ff. — Verzugszinsen sind von denselben nicht zu zahlen: RL. s. 281.

7. Ueber die Verwendung der Geldstrafen enthält das StGB. keine Vorschriften; diese ist daher der landesgesetzlichen Regelung überlassen.

§ 28.

Abgabe. Hinterzieh.: 22. 20.	Inhalt:	
Nachzahlg.: 14.	Gefängniß: 4. 5. 9. 21.	Strafe, alternat.: 6. 7.
Anrechnung: 13. 14.	Geldstrafe, Beiztreibg.: 3. 12—18.	Zehnjahrl.: 13. 44.
Beiztreibung: 3. 12—18.	„in 1. Stelle“: 6. 7.	Uebertretung: 22.
Geißelhaftbart.: 16.	Wehrstr.: 14.	Umwandlg. Maßstab: 9. 10.
Discipl.-Strafe: 21.	Gesetz, bes.: 20. 21.	Wersahren: 2. 3. 9.
Dritter: 15. 16.	Gew.-Pol.-Werg.: 20.	„wie?“ 4.
Einziehung, nachtr.: 3.	Haft: 10. 22.	Wahl, Ermessen: 1.
Enthaffung, zeitw.: 18.	Konturs: 13. 12.	Zahlung, Dritter: 15. 16.
Ereldhaft: 21.	Kosten: 13. 14.	nachträgl.: 17. 18.
Erstungshaft: 4.	Ernbungsstrafe: 21.	Unfähigkeit: 1. 12. 16.
	Real-Konturrenz: 8. 10.	Zuchthaus: 9—11.

1. Wo das Gesetz lediglich eine Geldstrafe androht, darf der Richter auch nur diese verhängen und nicht wegen vorausgesetzter Zahlungsunfähigkeit des Angeschuldigten unmittelbar auf die eventuell zu substituierende Freiheitsstrafe erkennen; vgl. § 27 n. 6; VII. 24. Jan. 61 RdD. I, 219).

2. Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafe in Freiheitsstrafe ist nach Anleitung der Strafprozeßgesetzgebung vorzunehmen. Sie konnte schon früher in Ermangelung entgegenstehender Vorschriften, sofort im verurtheilenden Erkenntniß für den Fall der Uneinziehbarkeit ausgesprochen werden; *contra*: Dresd. 15. Nov. 72 u. 8. Jan. 75 (StZ. II, 146; V, 252; mit Rücksicht auf die Fassung des § sowie darauf, daß die für den Maßstab der Umwandlung in Betracht zu ziehenden Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Verurtheilten sich seit der Verurtheilung

Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte

erheblich geändert haben könnten). In Preußen war diese Verfahrensweise sogar gesetzlich vorgeschrieben: (Rb.) RKD. v. 18. Sept. 1824; Gef. v. 3. Mai 1852 Art. 132 ff.; RStPD. §§ 435. 436. Für Bayern vgl. Einf.-Vollz.-Ges. v. 26. Dec. 1871 Art. 44. 45. Die Verabäumung einer solchen Vorschrift und die eingetretene (relative) Rechtskraft des die Umwandlung nicht aussprechenden Erkenntnisses standen jedoch der Nachholung dieser Maßnahme nicht entgegen; vgl. cit. Art. 132 ff.; *contra*: Münch. 8. Jan. 73 (StRZ. XIII, 191). In Ermangelung besonderer diesen Fall regelnder Prozessvorschriften richtete sich das desfallsige Verfahren nach denjenigen Grundsätzen, welche für die Entscheidung eines die Strafvollstreckung betreffenden Streitpunktes maßgebend waren. — Jetzt bilden in dieser Materie die §§ 491. 494 der RStPD. die Norm. (Diese §§ schreiben die sofortige Umwandlung zwar nicht vor, setzen sie aber als Regel voraus).

3. Eine nachträglich vorgenommene Umwandlung (n. 2) schließt eine später ausführbar werdende Einziehung der Geldstrafe nicht aus. Das Gleiche gilt von der bereits begonnenen Vollstreckung der substituirten Freiheitsstrafe, insoweit nicht durch die letztere die Einziehung der Strafe herbeigeführt ist; vgl. Abs. 4, aus welchem nicht gefolgert werden darf, daß nach dem Austritte der substituirten Freiheitsstrafe nur noch eine freiwillige Zahlung der Geldstrafe statthaft sei; *contra*: Rüb. n. 8; Otto n. 12; Rüb. f. 340; Osh. n. 8.

4. Eine Geldstrafe kann nur in Gefängniß oder Haft und im Falle des Abs. 3 in Zuchthaus, nie in Festungshaft umgewandelt werden.

5. Werden wegen eines Vergehens und einer realiter damit konkurrierenden Uebertretung in demselben Verfahren zwei Geldstrafen verhängt, so ist, — da das Gesetz für diesen Fall keine Ausnahme zuläßt, — die erstere in Gefängniß, die letztere in Haft zu verwandeln. Ueber die dann statthafte Gesamtdauer vgl. § 78 n. 2.

6. Im Abs. 2 sind die Worte: „Ist die Geldstrafe an erster Stelle angedroht“ auf den Fall zu beziehen, wo die betr. Gesetzesstelle die Geldstrafe vor der alternativ angedrohten Gefängnißstrafe androht; es trifft dieses zu bei den §§ 110. 111. 130. 131. 257, nicht aber bei den §§ 113. 121 Abs. 2. 132. 240. 241. 286. — „Wahlweise neben Haft“ ist die Geldstrafe wegen eines Vergehens nur in den §§ 185. 186 angedroht.

7. Ob in einem der gedachten Fälle (n. 6) die Umwandlung in Haft oder in Gefängniß zu bewirken sei, unterliegt (insoweit das erstere mit Rücksicht auf die Höhe der Strafe statthaft ist) dem richterlichen Ermessen, es sei denn, daß wegrn einer und derselben Missethat auf Gefängniß und gleichzeitig auf Geldstrafe zu erkennen wäre; in diesem Falle muß die Umwandlung notwendig in Gefängniß erfolgen, sollte auch die Verblüßung der prinzipalen Gefängnißstrafe bereits beendet und der Verurtheilte wieder in Freiheit gesetzt sein; *contra*: Rüb. n. 7; vgl. n. 11.

7a. Hat der Richter erster Instanz, der Vorschrift des Abs. 2 zuwider, eine Geldstrafe in Haft von mehr als 6 Wochen statt in Gefängniß umgewandelt, ohne daß von der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil die Berufung eingelegt ist, so verletzt es nicht den § noch den Grundsatz der relativen Rechtskraft, wenn der zweite Richter die Dauer der Haft aufrecht erhält, mithin nicht auf die Zeit von sechs Wochen ermäßigt: ZL 21. März 77 (RbD. XVIII, 238).

8. In Betreff des bei der Strafumwandlung zu beobachtenden Maßstabs vgl. § 29, § 19 n. 3 und für den Fall einer Realkonkurrenz § 78 Abs. 2.

9. Muß nachträglich die einer Geldstrafe substituirte Gefängnißstrafe in Zuchthaus verwandelt werden (vgl. Pr. Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 131; RStPD. § 492) so ist dabei die rechtskräftig feststehende Gefängnißstrafe zum Grunde zu legen, nicht die Geldstrafe selbständig in Zuchthaus umzuwandeln: Beschl. I. 12. Febr. 73 (RbD. XIV, 131).

10. Abs. 3 bezieht sich nicht nur auf den Fall, wo wegen derselben Missethat (Beisp.: § 264), sondern auch auf den Fall, wo wegen zwei realiter konkurrierender

Strafe nicht den Betrag von sechshundert Mark und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt.

Mißthaten Zuchthaus und neben demselben Geldstrafe verhängt wird (§ 78). Dann ist das der Geldstrafe substituirte Gefängniß (§ 28 Nr. 1), nicht aber die substituirte Haft in Zuchthaus umzuwandeln, zumal es an jedem gesetzlichen Maßstabe für eine solche Umwandlung fehlen würde; vgl. §§ 77. 78. Dieses würde auch dann gelten, wenn der Instanzrichter im Falle des Zusammentreffens einer Zuchthausstrafe mit einer wegen eines konkurrierenden Vergehens verhängten Geldstrafe die letztere (nach Abs. 2) zunächst in Haft umgewandelt hätte (*contra*: Rubo f. 340); er wird daher in einem solchen Falle vorziehen, von der ihm durch Abs. 2 erteilten Befugniß keinen Gebrauch zu machen.

11. Abs. 3 bleibt auch da maßgebend, wo die prinzipale Zuchthausstrafe bereits verbüßt war, ehe es zur Umwandlung kam; *contra*: Schw. f. 185; vgl. n. 7.

12. Die Beitreibung der Geldstrafen ist unerläßlich; die substituirte Freiheitsstrafe darf nicht vollstreckt werden, bevor die Uneinziehbarkeit der Geldstrafe feststeht. In Betreff des bei jener Beitreibung zu beobachtenden Verfahrens waren früher die für die Vollstreckung ergangenen Landes-Prozeßvorschriften maßgebend. An diesen wurde, insoweit sie zur Deckung des Geldbetrags die Abpfändung und Zwangsversteigerung anderer Vermögensstücke zulassen, weder durch § 28 noch durch sonstige Bestimmungen des StGB.'s geändert; *contra*: Rubo f. 336 (hielt nur die unmittelbare Beitreibung in Geld für statthaft). Im Geltungsbereiche der Pr. AGD. (vgl. dort §§ 29. 31. 34. I, 22; Gref.-Ordn. v. 5. März 1854 § 11) sowie des Ges.'s v. 23. Mai 1859 § 5 (GS. f. 318) konnte der Schuldner zur eiblichen Manifestirung seines Vermögens angehalten werden; vgl. § 40 n. 18; *contra*: Gref. i. Hinschius Zeitschrift I, 190. Vgl. Hann. V.-Pr.-Ordn. § 547. — Gegenwärtig kommen gemäß § 495 der RStP.D. überhaupt die Vorschriften der RStP.D. über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte zur Anwendung. — Nach der Pr. Kont.-Ordn. v. 8. Mai 1855 § 84 und nach der RStD. § 56 kann die vom Krediterschuldete Geldstrafe im Konkurse nicht geltend gemacht werden.

13. Schuldet der Verurtheilte neben der Geldstrafe auch noch Untersuchungskosten oder eine (umgangene und deshalb nachzuzahlende) Abgabe, so ist eine geleistete oder beigetriebene Theilzahlung, in Ermangelung einer ausdrücklichen Vereinbarung oder einer (maßgebenden) Bestimmung des Zahlenden im Geltungsbereiche des gemeinen und des französischen zc. Rechts zunächst auf die Geldstrafe als die (ev. in Freiheitsstrafe umzuwandelnde und deshalb lästigere) Schuld anzurechnen: Beschl. I. 1. Febr. 61 (RbD. I, 239); Otto n. 2; vgl. G. z. Pr. StGB. Art. XXVII Nr. 3; G. z. Pr. v. 30. Aug. 1871 Art. XV. — Auch im Geltungsbereiche des Pr. AR.'s steht es dem freiwillig Zahlenden zu, darüber Bestimmung zu treffen, auf welche Schuld die Anrechnung erfolgen soll; das Gegenstück ist nicht aus § 151, I, 16 l. c. zu folgern; der in diesem § dem Gläubiger gestattete Widerspruch setzt ein Recht desselben voraus, die Anrechnung auf eine bestimmte Forderung zu verlangen; ein solches Recht folgt aber noch nicht daraus, daß für die eine Forderung andere Zwangsmittel gegeben sind, als für die andere. Die Behörde kann dann weder auf eine andere Schuld anrechnen, noch die Annahme der Theilzahlung verweigern; vgl. JMW. v. 23. Nov. 1839 (JMbI. 40 f. 84); *contra*: JMW. v. 31. Okt. 1844. — Jedenfalls aber wird die vom zahlenden Schuldner in Betreff der Anrechnung gegebene Bestimmung wirksam, sobald der zur Empfangnahme berufene Beamte die Zahlung angenommen hat, ohne jener Bestimmung sofort AR. I, 5 § 91. 94 zu widersprechen; insbesondere kann ein nachträglicher Widerspruch der jenen Beamten vorgesetzten Behörde daran Nichts mehr ändern, weil Derjenige, welcher eine Zahlung annehmen und darüber wirksam quittiren kann, auch das im § 151 cit. gewährte Widerspruchsrecht auszuüben hat; dem steht der einen ganz andern Fall behandelnde § 101, I, 5 ib. nicht entgegen; vgl. Beschl. I. 7. Apr. 69 (RbD. X, 198); Koch zu AR. § 156, I, 16 n. 10; Förster Pr. Privatrecht I, 574 (der letztere will grundsätzlich bei der Anrechnung der Strafforderung

War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe nach Maßgabe des § 21 in Zuchthausstrafe umzuwandeln.

vor der Kostenforderung den Vorzug geben). Hiernach sind die im Konkurse über die Liquidation der Gläubiger geltenden Grundsätze im Falle einer freiwilligen Zahlung in keiner Weise maßgebend: cit. Beschl. 7. Apr. 69. — Erfolgt dagegen die Beibehaltung im Zwangswege, so ist die Anrechnung nach den civilrechtlichen Grundätzen (AR. I, 16 §§ 150 bis 159; Pr. Konk.-Ordn. v. 8. Mai 1855 § 84 Nr. 1; RR. § 56) vorzunehmen; vgl. cit. ZMf. v. 23. Nov. 1839.

14. Dieselben Grundätze (n. 13) sind maßgebend, wenn es sich darum handelt, auf welche von mehreren (theils in Zuchthaus oder Gefängniß und theils in Haft umgewandelten) Geldstrafen eine Theilzahlung anzurechnen sei.

15. Da auch die Geldstrafe eine den Verurtheilten treffende Strafe sein soll, so ist es nicht für statthaft zu erachten, wenn ein Dritter (nicht Betheiligter) zur Entlastung jenes den Betrag entrichten will: Beschl. II. 25. Juli 74 (RdD. XV, 514), WZ. f. 282; Lehmann i. GA. XIX, 784; Bindung f. 167; contra: Schw. n. 8; v. Buri i. O. Saal 30 f. 243. Dagegen kann es einem Dritten nicht verwehrt werden, dem Verurtheilten die Mittel zur Entrichtung der Strafe zu schenken, oder ihm für die gezahlte Strafe Ersatz zu geben; vgl. § 257 n. 14.

16. Gegen einen für eine Geldstrafe haftbar erklärten Dritten findet eine Umwandlung derselben in Freiheitsstrafe nicht statt; vgl. Pr. Forstdiebst.-Ges. § 13. Hier hat, wenn die Zahlung nicht freiwillig erfolgt noch vom Verurtheilten beigetragen werden kann, die vollstreckende Behörde die Wahl, ob sie die substituirt Freiheitsstrafe vollstrecke, oder die Geldstrafe vom Dritten einziehen will; der Verurtheilte kann nicht verlangen, daß das letztere geschehe; so ausdrücklich für Steuervergehen: Pr. Ges. v. 21. Sept. 1860 § 3; vgl. WZollges. v. 1. Juli 1869 § 153. Eine Ausnahme begründet der cit. § 13 des Pr. Forstdiebst.-Ges.'s.

17. Will der Verurtheilte von dem ihm durch Abs. 4 gewährten Rechte Gebrauch machen, oder soll nach theilweiser Verbüßung der substituirt Freiheitsstrafe in Betreff des Restes eine Einziehung der Geldstrafe stattfinden (n. 3), so ist die Berechnung des noch einzuziehenden Gelbbetrags genau nach dem Verhältnis vorzunehmen, in welchem die ganze verhängte Geldstrafe zu der ihr substituirt Freiheitsstrafe stand. Das gilt namentlich auch da, wo bei der Umwandlung der Maßstab des § 29 Abs. 1 nicht festgehalten werden konnte, weil sonst der in diesem § Abs. 2 bezw. im § 78 vorgeschriebene Höchstbetrag der Freiheitsstrafe überschritten worden wäre. Hätte daher der Verurtheilte die Hälfte der substituirt Freiheitsstrafe abgebüßt, so könnte er sich von der Verbüßung der andern Hälfte nur durch Zahlung der Hälfte der verhängten ganzen Geldstrafe befreien, und ebenso dürfte auch nur diese Hälfte von ihm eingezogen werden; contra: Otto §§. 28, 29 n. 13; WZ. 29. Okt. 74 (RdD. XV, 723: der abgebüßte Theil der Freiheitsstrafe sei nach dem in § 29 Abs. 1 bestimmten Maßstabe rückwärts in Geldstrafe umzuwandeln und der so gesunde Betrag als berechtigt anzurechnen; gewähre das verurtheilende Erkenntniß keinen Anhalt dafür, welcher im § 29 Abs. 1 für statthaft erklärte Maßstab angewendet sei, so müsse das betr. Gericht nachträglich hierüber Entscheidung treffen; [bedenklich; eine Umwandlung von Freiheitsstrafe in Geldstrafe ist ebenso unbekannt, als eine nachträgliche Umwandlung einer bereits abgebüßten Strafe]); vgl. Pr. Forstdiebst.-Ges. § 13. — Wie in dem namentlich bei gewissen Steuervergehen (n. 20) vorkommenden Falle der solidarischen Verurtheilung zu Geldstrafe die ohne vorherige Feststellung der Insolvenz sämtlicher Verurtheilten, mithin irrig gegen einen derselben bewirkte Vollstreckung eines Theils der substituirt Freiheitsstrafe den übrigen gegenüber wirke, darüber vgl. Beschl. I. 3. Mai 76 (RdD. XVII, 298; WM. 24 f. 337).

18. 19. Nur die wirkliche Erlegung des Restes der Geldstrafe befreit von der ferneren Vollstreckung der Freiheitsstrafe. Inwiefern die vollstreckende Behörde zwischenzeitlich eine Entlassung aus der Strafanstalt bewilligen könne, vorbehaltlich einer erst später zu bewirkenden Einzahlung der Geldstrafe, ist nach den den Strafvollzug betreffenden Instruktionen zu beurtheilen.

Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen.

[I. Entw.; § 23; II. Entw.: § 25; Pr. StGB.: § 17]. Vgl. §§ 21. 29. 78; RStPD. §§ 463. 491. 494. 495; Salzsteuer-Ges. v. 12. Okt. 1867 § 17; Braumalzsteuer-Ges. v. 4. Juli 1868 § 37; Branntweinsteuer-Ges. v. 8. Juli 1868 § 68; Wechselstemp.-Ges. v. 10. Juni 1869 § 15; Gew.-D. (RGes. v. 17. Juli 1878) §§ 145. 147—150; Zoll-Ges. v. 1. Juli 1869 §§ 153. 162; Nachdr.-Ges. v. 11. Juni 1870 §§ 18. 24; Post-Ges. v. 28. Okt. 1871 § 31; Brausteuer-Ges. v. 31. Mai 1872 § 39.

Preußen: Vgl. Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 132. 133; RStPD. §§ 435. 436; ARD. v. 23. Jan. 1838; ARD. v. 24. Mai 1844; Ges. v. 23. Dez. 1867 § 21; Forstdiebst.-Ges. § 13; FFV.-Ges. § 54.

20. Die Vorschriften des § 28 kommen auch bei den durch besondere (Reichs- oder Landes-) Strafgesetze geregelten Materien zur Anwendung, insoweit nicht für diese ausdrücklich abweichende Bestimmungen getroffen sind: Darmst. 9. Okt. 71 (HEntsch. f. 35); ZII. 17. Juni 73, ZII. 16. Mai 74 (RbD. XIV, 438; XV, 313); vgl. CG. § 2 n. 2; Wollges. v. 1. Juli 1869 § 162 (verweist in Betreff der Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen auf die allgemeinen Landesgesetze, an deren Stelle jetzt das StGB. getreten ist); ähnlich B.-Salzst.-Ges. v. 12. Okt. 1867 § 17; B.-Braumalzsteuer-Ges. v. 4. Juli 1868 § 37; B.-Branntw.-St.-Ges. v. 8. Juli 1868 § 68; R.-Brausteuer-Ges. v. 31. Mai 1872 § 39 und R.-Tabaksteuer-Ges. v. 16. Juli 1879 § 44 (die beiden letzteren Gesetze beschränkten den Höchstbetrag auf 6 Mon., 1 oder 2 Jahre). Bei Post- und Porto-Defraudationen ist der Geldstrafe Haft zu substituiren, welche sechs Wochen nicht übersteigen darf: RPostges. v. 28. Okt. 1871 § 31. Das B.-Wechselstempel-Ges. v. 10. Juni 1869 § 15 und das B.-Nachdruck-Ges. v. 11. Juli 1870 § 24 (aber nur für einen einzelnen Fall) schließen die Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen aus. — Im Uebrigen ist in Preußen für die Umwandlung der Steuerstrafen die ARD. v. 23. Jan. 1838 (CG. f. 92) maßgebend; jedoch sollen dort Stempelstrafen (mit Ausnahme der wegen Hinterziehung des Zeitungs- Kalender- oder Spielkarten-Stempels verwirkten) überhaupt nicht in Freiheitsstrafen umgewandelt werden: ARD. v. 24. Mai 1844; Ges. v. 23. Dez. 1867 § 21. — Nach dem Pr. Forstdiebst.-Ges. § 13 sind Forstdiebstahlsstrafen stets in Gefängniß (nicht in Haft) umzuwandeln; vgl. ZII. 3. Dez. 72, ZI. 3. Jan. 73 (RbD. XIII, 639; XIV, 15). — Dagegen tritt bei den im § 147 der Gew.-D. vorgesehenen Gewerbe-Polizei-Vergehen an die Stelle der Geldstrafe im Unvermögensfalle nur Haft: RGes. v. 17. Juli 1878 Art. 2.

21. Die die Umwandlung einer Geld- in Freiheitsstrafe betreffenden gesetzlichen Vorschriften finden auf alle Arten wirklicher Geldstrafen Anwendung, mithin auch auf die durch die Abgabengesetzgebung angebrohten sog. Ordnungsstrafen: AÖ. Eöln 16. März und 23. Juni 52 (RA. 47. I. 62. 161). Dasselbe wurde früher von den gegen ausbleibende Geschworenen oder Zeugen zu verhängenden Geldstrafen angenommen; vgl. Reichl. I. 17. Febr. 60 (GA. VII, 280); Münch. 17. Jan. u. 2. Apr. 70 (StZ. 9 f. 151. 290). Letzteres wird, was die Zeugen betrifft, durch die RStPD. und RCPD. bestätigt und näher geregelt; dagegen findet eine Umwandlung der gegen renitente Geschworne, Schöffen und Sachverständige zu verhängenden Geldstrafen jetzt nicht ferner statt: RStPD. §§ 50. 77; RCPD. §§ 345. 355. 374; RGVG. §§ 56. 96; vgl. Pr. Ges. v. 2. Aug. 1880 Art. I (CG. f. 320). Dasselbe galt schon früher von den Geldstrafen gegen renitente Beamte der Gerichte: RGes. v. 27. Juli 1877 § 12. Die in einem Disciplinargesetze angebrohten Geldstrafen scheiden (in Ermangelung besonderer diesen Gegenstand betreffender Vorschriften) hier gleichfalls aus; sie sind keine „Strafen“ im Sinne des StGB.'s: Münch. 14. Juli 75 (HEntsch. V, 461); ebenso die Exekutivstrafen, durch welche Jemand zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht angehalten werden soll, z. B. die Exekutiv-Ordnungsstrafen des Pr. CG. z. HGB. v. 24. Juni 1861 (vgl. dort Art. 5 Nr. 7), die nach § 58 der R.-Rechtsanwaltordn.

§ 29. Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von Drei bis zu fünfzehn Mark, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von Einer bis zu fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

v. 1. Juli 1878 zur Erzwingung der dort erwähnten Anordnungen festzusetzenden Geldstrafen und die auf Grund des Reichsges. v. 6. Febr. 1875 § 68 Abs. 3 (wie früher auf Grund des Pr. Ges. v. 9. März 1874 § 49 Abs. 3) verhängten Exekutivstrafen der Personenstandsbeamten, — jedoch vorbehaltlich der durch besondere Gesetze (z. B. der durch § 82 der Pr. Kreisordn. v. 13. Dez. 1872, bezw. § 33 des Pr. Ges. v. 26. Juli 1876 und dereinst durch § 68 des Pr. Ges. v. 26. Juli 1880 (GS. I. 291) in Betreff polizeilicher Exekutivstrafen, einschließlich derjenigen eben jener Standesbeamten) ausdrücklich statuirten Ausnahmen; vgl. Ann.-Wf. v. 24. Okt. 1875 u. 31. Okt. 1877 (WAbI. 75 I. 268; 78 I. 2). Ein Gleiches nahm OStG. 17. Apr. 74 (Buch. Ztschr. f. Cr. IV, Heft 4) in Betreff der Geldstrafe an, welche der Civilrichter nach dem franz. *ic. C. de proc. civ. Art. 56* gegen die beim Sühneverfuche ausbleibende Partei zu verhängen hatte.

22. Stellt die in einem besonderen älteren Strafgesetze vorgesehene Mißthat eine Uebertretung dar, so ist die der Geldstrafe substituirt „Gefängnißstrafe,“ in Zukunft als Haft zu verhängen; das gilt auch bei Abgabehinterziehungen, z. B. nach der Pr.-Steuer-Ordn. v. 8. Febr. 1819 § 64: VII, 24. Sept. 74 (RbD. XV, 589); vgl. § 1 n. 11; § 29 n. 4 und in Betreff der Ausnahmen oben n. 20.

§ 29.

1. Der Sinn des § geht dahin, daß der Richter bei der vorzunehmenden Umwandlung nach seinem Ermessen zu bestimmen hat, ob der Satz von drei bezw. einer Mark oder der von fünfzehn Mark oder ein zwischen beiden Grenzen liegender Satz einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten sei; er kann sonach eine Geldstrafe von fünfzehn Mark, wenn es sich um ein Vergehen handelt, sowohl in ein- als in zwei-, drei-, vier- oder fünftägiges Gefängniß, und wenn die Verurtheilung wegen einer Uebertretung erfolgt ist, in eine Haft verwandeln, bei welcher er zwischen den Sägen von einem bis zu fünfzehn Tagen die Wahl hat. Die durch den Reichstag vorgenommene Abänderung des § sollte nur verhindern, daß der Richter nicht einen geringeren Satz als drei (eine) Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichstelle.

2. Es ist nicht unerlässlich, daß der Instanzrichter den bei der Umwandlung zum Grunde gelegten Maßstab im Erkenntnis genau angebe, insofern er nur ein statthafte Maß erkennt: Münch. 5. Apr. 73 (WEntsch. III, 146); *contra*: id. 26. Nov. 75 (ib. V, 526); vgl. n. 5.

2a. Der Maßstab des § ist nur vorbehaltlich des Grundsatzes der relativen Rechtskraft (RStPD. §§ 372. 398) zu handhaben; wird daher, auf die alleinige Berufung des Angeklagten, an Stelle der in erster Instanz erkannten Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt, so darf die dieser zu substituierende Freiheitsstrafe jene im Wegfall gekommene, prinzipale in keinem Falle übersteigen; RMII. 12. Juli 80 (Entsch. II, 205).

3. Der für Vergehen *ic.* aufgestellte Maßstab ist auch da zu Grunde zu legen, wo eine Vergehens-Geldstrafe nach § 28 Abs. 2 in Haft verwandelt wird (Abs. 1 des § 29 unterscheidet nicht).

4. Die Verschiedenheit der im Abs. 1 aufgestellten Maßstäbe beruht lediglich auf der Bestimmung, daß bei Verbrechen und Vergehen der Mindestbetrag der Geldstrafe drei, bei Uebertretungen aber eine Mark beträgt (§ 27). Gleichwohl ist die Folge davon, daß bei gleicher Höhe der Geldstrafen die substituirt Freiheitsstrafe für eine Uebertretung erheblich länger sein kann, als die für ein Vergehen (vgl. n. 1): ein Mißverhältniß, welches durch die Verschiedenheit der beiden Freiheitsstrafen keineswegs ausgeglichen wird; das tritt namentlich da grell hervor, wo bei sonst gleichartigen Straffällen sich die Höhe der zu verhängenden Geldstrafe nach dem Objekte der That im Einzelfalle richtet (wie bei vielen Steuer- und Zollbelikten),

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniß Ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angeordneten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

[I. Entw.: § 23; II. Entw.: § 26; Pr. StGB.: § 17]. Vgl. §§ 19. 21. 28. 78; und die Citate zu § 28.

wo also derselbe Thatbestand bald die Natur eines Vergehens, bald die einer Uebertretung annimmt: eine Zollhinterziehung, durch welche eine Geldstrafe von 42 Mark verwirkt ist, stellt eine Uebertretung dar, die an die Stelle jener Geldstrafe tretende Haft kann somit im höchsten Maß 6 Wochen betragen; erreicht dagegen die verwirkte Geldstrafe die vierfache Höhe (168 Mark), so kann die zu substituierende Gefängnißstrafe 56 Tage nicht übersteigen. Ebenso kann es (nach dem unter n. 3 Gesagten) geschehen, daß eine wegen Vergehens verhängte Geldstrafe von 30 Mark in Haft von höchstens zehn Tagen verwandelt würde, während eine wegen einer Uebertretung verhängte Geldstrafe von gleichem Betrage in Haft bis zu dreißig Tagen umgewandelt werden könnte: Buch. n. 2. Die Rechtsprechung muß bemüht sein, durch das gemährte Ermessen (n. 1) diese Verschiedenheit möglichst auszugleichen.

5. Bei der Strafumwandlung ist als Einheit der Dauer einer Freiheitsstrafe der volle Tag (auch für die Zuchthausstrafe) festzuhalten; vgl. § 19 n. 3—7. Demgemäß ist die Gesamtdauer einer substituirten Freiheitsstrafe stets nach Tagen (nicht nach Monaten zc.) zu bestimmen, weil es sonst bei stattfindender Theilzahlung der Geldstrafe für die Berechnung der zu vollstreckenden Freiheitsstrafe an einem entsprechenden Maßstabe fehlen würde: Münch. 24. Jan. u. 9. Aug. 73, 26. Nov. 75, VI. 14. Febr. 73 (Stz. II, 214; III, 2; BEntsch. V, 526, RbD. XIV, 140); contra: VI. 2. Juli 1875 (RbD. XVI, 511: insofern, als es die Umwandlung in einmonatige Freiheitsstrafe für statthaft erklärte); Stuttg. 20. März 78 (WObI. XIV, 305); Osh. n. 3.

6. Tritt nach § 28 Abs. 3 Zuchthaus an die Stelle der zu substituierenden Gefängnißstrafe, so darf dieselbe nach § 21 die Dauer von acht Monaten nicht übersteigen.

7. Die Bestimmung des Abs. 2 über den zulässigen Höchstbetrag der zu substituierenden Freiheitsstrafe bezieht sich nur auf den Fall, wo eine einzelne Geldstrafe umgewandelt wird; im Falle einer Real-Konkurrenz wird § 78 maßgebend; vgl. dort n. 2 ff.; Motive s. 26.

8. Eine verhängte Freiheitsstrafe kann in Folge des Zutritts der für eine zusätzliche Geldstrafe substituirten Freiheitsstrafe das an sich für erstere bestimmte höchste Maß übersteigen; vgl. § 14 n. 1.

9. Auch dieser § findet bei den durch besondere (Reichs- oder Landes-) Strafgesetze geregelten Materien Anwendung, insofern für dieselben nicht besondere (von den zur Zeit in Geltung gewesenen abweichende) Vorschriften ergangen sind: VI. 8. Febr. 65, Z. 26. Mai 69 (RbD. V, 466; X, 338); vgl. § 28 n. 20. Es darf daher auch hier die substituirte Freiheitsstrafe nicht unter Einem Tage bemessen werden, sollte gleich die Geldstrafe weniger als eine Mark betragen; contra: cit. Z. 26. Mai 69; Kubo s. 344 n. 5. 9. Dagegen bleiben auch in dieser Beziehung abweichende Vorschriften eines besonderen Gesetzes in Kraft: VII. 14. Nov. 67, V. 11. Mai 72 (RbD. VIII, 712; XIII, 301); Beisp.: Pr. (Rb.) RbD. v. 20. Juni 1835 (Schulversäumnisse betr.); RbD. v. 31. Dec. 1836 (GS. 1837 f. 13); vgl. jedoch VI. 29. Okt. 75 (RbD. XVI, s. 704: hielt letztere RbD. nur für die Verwaltungsbehörden, nicht für die Gerichte maßgebend [?]); Pr. Forstdiebst.-Ges. § 13. In Bayern kann gemäß Art. 5 des Einf.-Ges. v. 26. Dec. 1871, wenn ein fortbestehendes Landesgesetz eine das für Uebertretungen bestimmte Maß überschreitende Geldstrafe androht, die subsidiarische Haft bis zur Dauer von drei Monaten ausgesprochen werden; vgl. Münch. 30. Juli 77 (BEntsch. VII, 350).

§ 30. In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden war.

[I. Entw.: § 32; II. Entw.: § 27; Pr. StGB.: § 20]. Vgl. RStPD. § 497. Preußen: Vgl. Vdn. v. 3. Jan. 1849 §§ 158. 159; Rh. StPD. Art. 203.

§ 31. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge.

§ 30.

1. Die Vorschrift des § 30 beruht auf der Auffassung, daß die — lediglich Vermögensrechte betreffende — Verurtheilung zu einer Geldstrafe, sobald sie rechtskräftig geworden, ein Forderungsrecht Desjenigen begründe, welchem nach dem maßgebenden gesetzlichen Vorschriften der betr. Betrag zufallen soll. Sie läßt strafprozessrechtliche Vorschriften über die Art und Weise, wie eine verhängte Geldstrafe einzuziehen sei, unberührt.

2. Demgemäß darf aus der Fassung des §: „kann nur . . .“ nicht gefolgert werden, als sei die Vollstreckung in den Nachlaß fakultativ; sie ist, wenn statthaft, auch geboten: Schw. f. 186; Schütze f. 75; Klüb. f. 142; *contra*: H. S. I, 531.

3. Wegen Gleichheit des Grundes (n. 1) findet der § auch auf die Kosten des Strafverfahrens und auf die „Buße“ Anwendung; *contra*: Kubo f. 346; hinsichtlich der Kosten trifft eine ausdrückliche Bestimmung desselben Sinnes § 497 der RStPD.; — desgleichen auf alle Nebenstrafen und sonstigen Straffolgen, welche wie die Geldstrafe in den Nachlaß eines Verurtheilten vollstreckt werden können: Münch. 10. März 76 (Bentfch. VI, 101); vgl. § 367 n. 88, EG. § 6 n. 15, und in Betreff der Einziehung einzelner Gegenstände zc., § 40 n. 16.

4. Ein Urtheil ist „rechtskräftig“, sobald es nicht mehr durch ein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden kann. Ordentliche Rechtsmittel waren nach Pr. Verfahren die Appellation (Berufung), der Rekurs, die Nichtigkeitsbeschwerde und nach Rh. Verfahren die Berufung, der Einspruch (gegen Contumacialurtheile) sowie der Kassationsrekurs, nach der RStPD. §§ 357. 383 sind es die Berufung und Revision. Gemäß § 450 ib. erlangt ein Amtsrichterlicher Strafbefehl die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils, wenn wider denselben nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist. So lange eins jener Rechtsmittel überhaupt noch statthaft, oder (wenn rechtzeitig ergriffen) noch nicht endgültig erledigt ist, bleibt die Rechtskraft des Urtheils ausgeübt; es macht dann keinen Unterschied, ob im Uebrigen diejenigen tatsächlichen Voraussetzungen obwalten, unter welchen allein das Rechtsmittel von Erfolg sein könnte. Ein verspätetes Rechtsmittel hemmt den Eintritt der Rechtskraft nicht: ZII. 11. Nov. 58 c. Heilmann. — Findet eine Sache durch Entscheidung des Nichtigkeits- bzw. Revisionsrichters ihre endgültige Erledigung, so tritt die Rechtskraft sofort mit der Verkündung (nicht erst mit der Zustellung) dieses Urtheils ein.

5. Außer ordentliche Rechtsmittel, z. B. ein Revisionsgesuch nach der Pr. Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 151, oder das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung nach der Pr. RStPD. § 420 ff. und nach der RStPD. § 399 ff. sowie ihre Statthaftigkeit standen bezw. stehen dem Eintritte der Rechtskraft nicht entgegen.

6. Durch § 30 sind die Vorschriften eines besonderen Gesetzes, welches die Festsetzung und Vollstreckung einer Geldstrafe gegen den Nachlaß, bezw. die Erben des Thäters gestattet, nicht außer Kraft gesetzt: ZII. 20. Nov. 73 (RbD. XIV, 735); vgl. die Reichstags-Verbh. (Stenogr. Ber. 201).

§ 31.

1. Die hier erwähnte „Unfähigkeit“ ist die selbstverständliche, von Rechtswegen eintretende Folge der Verurtheilung zu Zuchthausstrafe; es bedarf daher eines richterlichen Ausspruches in dieser Beziehung nicht.

Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschwornen- und Schöffendienst mitbegriffen.

[I. Entw.: § 25; II. Entw.: § 28; Pr. StGB. § 11]. Vgl. §§ 32—37. 359; V. Bdn. v. 29. Dez. 1867, (Pr.) Gef. v. 15. April 1852 §§ 4. 6 (V. Bdl. j. 185. 393); Mil.-StGB. § 30 ff.; Rechtsanwaltsordn. v. 1. Juli 1878 §§ 7. 43. Preußen: Vgl. Gef. v. 11. Mai 1873 § 21 (GS. j. 195); Schiedsmanns-Ordn. v. 29. März 1879 §§ 2. 9.

2. Weil Folge der Verurtheilung, tritt die Unfähigkeit auch da ein, wo es zur Vollziehung der verhängten Strafen nicht kommt, mag der Grund in einer Anrechnung der Untersuchungshaft, in der Verführung des Strafvollzugs oder in einem Gnaden erlaß etc. liegen, es sei denn, daß auch jene Unfähigkeit im Gnadenwege beseitigt worden wäre; vgl. Motive s. 53; Pr. MVf. v. 11. Sept. 1856 (RS. XI, 282). — Wird eine verhängte Todesstrafe im Gnadenwege in Zuchthaus umgewandelt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Zuchthausstrafe mit allen gesetzlichen Folgen derselben, also mit der Unfähigkeit des § 31 eintrete: GS. I, 453; Rüd. s. 149; Osh. n. 3; contra: Puch. n. 7; Kubo n. 2.

3. Im Fall einer Real-Konkurrenz schließt die zu verhängende Todesstrafe eine neben derselben verwirkte Zuchthausstrafe und die Folgen derselben nicht aus; vgl. § 74 n. 20.

4. Die in diesem § erwähnte Unfähigkeit ist eine wirkliche Strafe, ihre Wirksamkeit beginnt mit der Rechtskraft der Verurtheilung (arg. § 36).

4a. Wer, entgegen dem § 31, dennoch in das Heer eingereicht wird, erlangt hierdurch nicht die Eigenschaft einer Militärperson und kann daher dereinst nicht wegen Fahnenflucht oder sonstiger Militär-Vergehen bestraft werden; so: Münch. 15. Febr. 79 (BEntsch. IX, 81).

5. Mit der Wirksamkeit des verurtheilenden Erkenntnisses (n. 4) geht der Verlust aller bis dahin bekleideten öffentlichen Aemter verlustig (arg. §§ 33. 35). Auch dieser Verlust ist dauernd; eine im Gnadenwege erfolgende Wiedergewährung der Fähigkeit zur Vekleidung eines Amtes schließt die Wiederverleihung des früher bekleideten Amtes nicht in sich.

6. Der Begriff des „öffentlichen Amtes“ ist aus § 359 zu erläutern. Er bezeichnet somit eine (dauernde) Stellung, vermöge welcher Jemand dazu berufen ist, im Dienste des Reichs oder im unmittel- oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaates als Organ der Staatsgewalt für die Herbeiführung der Zwecke des Staats thätig zu sein. — Dieser Begriff ist sodann im Abs. 2 des § 31 auf die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie auf den Geschwornen- und Schöffendienst ausgedehnt worden; vgl. R. O. B. §§ 31 ff. 84 ff. und in Betreff des Amtes der Besitzer eines Seeamtes §§ 9 ff. des R. Gef.'s v. 27. Juli 1877; insoweit ist also der Begriff des „öffentlichen Amtes“ umfassender als der eines „Beamten“. — Jene Begriffsbestimmung gilt für das ganze Reich gleichmäßig und kann durch ein Landesgesetz keine Aenderung erfahren; vgl. GS § 8 n. 5. Dagegen kann es geschehen, daß mit Rücksicht auf die verschiedenen Organisationsgesetze eine Stellung (z. B. im Eisenbahndienste) in dem einen Bundesstaate sich als öffentliches Amt darstellt, welche es in einem andern nicht ist. In Betreff der Pr. Schiedsmänner vgl. die Schiedsmanns-Ordn. v. 29. März 1879 §§ 2 (Pr. 3). 9.

7. Hofämter sind keine „öffentlichen Aemter“: Otto n. 3; vgl. § 33 n. 7.

8. Dasselbe gilt von geistlichen Stellungen und vom Kirchenpatronate: Otto n. 3; § 359 n. 23; contra (in Betreff des [evangelischen] Pfarramtes): Wolfenb. 14. Sept. 75 (Pr. 3. 23 s. 65). Doch bestimmt das Pr. Gef. v. 11. Mai 1873 § 21, daß die Verurtheilung eines Geistlichen zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Vekleidung öffentlicher Aemter die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge habe.

9. Die Begriffsbestimmung des „öffentlichen Amtes“ (n. 6—8) gilt für das

§ 32. Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz

ganze StGB. (vgl. § 8 n. 1), also namentlich auch für die Vorschriften der §§ 33. 34 Nr. 3, 35—37; ebenso für die des § 5 des EG.'s.

10. Die „Unfähigkeit zur Velleidung öffentlicher Aemter“ ist auf Würden und Titel nicht auszudehnen, diese gehen nur durch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verloren; vgl. §§ 33. 34.

11. Die „Unfähigkeit“ ist eine „dauernde“ d. h. auf Lebenszeit eintretende.

12. Mit dem Amte geht der Anspruch auf das damit verbundene Gehalt sowie der auf die spätere Beziehung eines Ruhe- oder Gnabengehalts (Pension) verloren; *contra*: Kubo n. 5 (arg. N.-Mil.-StGB. § 32). Dagegen hat die Verurtheilung eines ausgeschiedenen Beamten zu Zuchthausstrafe nicht ohne Weiteres den Verlust des bis dahin bezogenen Ruhe- oder Gnabengehalts zur Folge; (der II. Entw. § 30 wollte diesen Verlust an die Aberkennung der Ehrenrechte knüpfen; das wurde im Reichstage beseitigt); vgl. N.-Mil.-Penf.-Ges. v. 27. Juni 1871 §§ 32. 100 (RGbl. f. 275); und in Betreff der Civilversorgungsberechtigung der Militärpersonen zc.: Pr. S.-Min.-Regl. v. 16. Juni 1867 § 35 (ZMbl. f. 236); Min.-Wff. v. 29. Dez. 1851, 31. Jan. 1868 Nr. 16, 19. Jan. 1871, 22. Jan. 1872 und 25. Aug. 1879 Nr. 13 (ZMbl. 1852 f. 2; 1868 f. 46; 1872 f. 23; 1879 f. 254).

13. Von dem eintretenden Verluste eines Gehalts (n. 12) ist der betr. Kassenbehörde Kenntniß zu geben: Pr. JWVf. v. 29. Juni 1851 Nr. 14 (ZMbl. f. 232) und v. 25. Aug. 1879 Nr. 21 (ib. f. 251 ff).

14. Wird gegen einen zur Rechtsanwaltschaft Befähigten wegen einer strafbaren Handlung, welche die [bauernde oder zeitweise (§ 35)] Unfähigkeit zur Velleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben, so ist nach § 7 der N.-Rechtsanwaltsordn. v. 1. Juli 1878 die Entscheidung über die von ihm beantragte Zulassung zur Anwaltschaft bei einem bestimmten Gerichte bis zur Beendigung der Untersuchung auszusetzen. Rechtsanwälte, gegen welche wegen einer solchen Handlung eine öffentliche Klage erhoben ist, können gemäß § 43 ib. nicht in den Vorstand der Anwaltskammer gewählt werden. In Betreff der Schöffen und Geschwornen vgl. RGBl. §§ 32. 85.

15. Abgesehen von den auf Grund des § 31 eintretenden Bestimmungen, betrachtet das StGB. die Zuchthausstrafe an sich nicht als entehrend. Vgl. § 35 n. 10, 11; § 33 n. 1 und Kubo f. 348.

§ 32.

1. Der „Verlust der zc. Ehrenrechte zc.“ tritt nicht von Rechts wegen, sondern nur dann ein, wenn ausdrücklich darauf „erkannt“, oder wenn dieselben „aberkannt“ (§§ 33—35) sind. Die Verhängung dieser Strafe ist für den Richter fakultativ („kann“); sie muß daher in jedem Einzelfalle durch Angabe von Gründen gerechtfertigt werden. Ausnahmeweise ist dieselbe geboten beim Meineid (§§ 153—155. 161), bei der qualifizirten Kuppelei, wenn wegen dieser auf Zuchthaus erkannt wird, und beim gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Wucher; auch in solchen Fällen muß der Richter sie ausdrücklich verhängen. — Auf die praktischen Folgen dieser Nebenstrafe hat der Richter keine Rücksicht zu nehmen: ZII. 2. Mai 76 (RbD. XVII. 297); vgl. unten n. 8 und § 28 n. 2, 3.

2. Neben der Todes- oder Zuchthausstrafe kann jener Verlust in allen Fällen ausgesprochen werden, ohne daß es einer besonderen gesetzlichen Androhung bedürfte. Das gilt auch dann, wenn aus einem neben dem StGB. in Kraft verbliebenen besonderen Reichs- oder Landesgesetze auf Zuchthausstrafe erkannt wird.

3. Auch da, wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft läßt, die erstere Strafe aber verhängt wird, weil die That „aus einer ehrlofen Gesinnung entsprungen ist“ (§ 20), bleibt es dem Justizrichter gesetzlich

den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zulässt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme milderer Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

[I. Entw.: § 25; II. Entw.: § 29; Pr. StGB.: §§ 11. 21]. Vgl. §§ 33—37. 45. 57. 76. 181; Mil.-StGB. §§ 30—40. 42. 52.

unbenommen, von der Aberkennung der 2c. Ehrenrechte abzusehen: Rüd. n. 2; contra: Sont. f. 181.

4. Neben einer Gefängnißstrafe kann auf den Verlust der 2c. Ehrenrechte nur dann erkannt werden, wenn jene als Prinzipalstrafe in einer Dauer von wenigstens drei Monaten verhängt wird; es genügt nicht, daß das Gesetz ein solches Strafmaß für zulässig erklärt, der Richter muß dasselbe im konkreten Fall auch festsetzen. Wird im Falle einer Real-Konkurrenz eine Gesamtstrafe verhängt, so kann auf jenen Verlust nur dann erkannt werden, wenn die wegen des betr. Einzelfalles arbitrarie Einzelstrafe drei Monate erreicht: ZRL. 5. Febr. 80 (RbR. I. 321); Dresd. 13. Okt. 71, Stuttg. 6. Nov. 72, BI. 25. Juni 73, ZII. 30. Mai 76, Münch. 15. April 78 (StRz. XIII, 359; StJ. II, 140; RbD. XIV, 458; XVII, 388; VEntsch. VIII, 177); derselbe ist sonach stets ausgeschlossen, wenn die Gesamtstrafe drei Monate nicht übersteigt: VII. 30. Apr. 74, VII. 14. Jan. 75 (RbD. XV, 265; XVI, 51). Vgl. n. 12.

5. Der Instanzrichter kann sich darauf beschränken, neben der Gefängnißstrafe (n. 4) statt des Verlustes der 2c. Ehrenrechte die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf Zeit zu verhängen: § 35.

6. Gegen Strafunmündige ist nie auf den Verlust der 2c. Ehrenrechte oder einzelner Ehrenrechte zu erkennen: § 57 Nr. 5.

7. Dagegen trifft diese Strafe den Ausländer ebensowohl wie den Deutschen; BI. 22. Jan. 64 (RbD. IV, 317).

8. Der Umstand, daß dem Angeeschuldigten bereits früher rechtskräftig die Ehrenrechte aberkannt sind, steht nicht entgegen, dieselbe Strafe gegen ihn zum zweiten Male auszusprechen, sollte auch die im ersten Urtheile bestimmte Frist noch nicht abgelaufen sein: VII. 12. Juni 56 (G. IV, 690); vgl. § 36 n. 5.

9. Wird die Aberkennung der 2c. Ehrenrechte neben der Todes- oder neben lebenslänglicher Zuchthausstrafe ausgesprochen, so wird sie für die ganze Lebensdauer wirksam; der Instanzrichter braucht sich daher über ihre Dauer nicht auszusprechen.

10. Dagegen ist in dem die Aberkennung neben zeitiger Zuchthaus- oder neben Gefängnißstrafe aussprechenden Urtheile die Dauer derselben genau zu bestimmen. Das gilt auch in dem Falle, wo die Aberkennung der 2c. Ehrenrechte obligatorisch ist (n. 1). — Wäre die Bestimmung der Dauer verabsäumt und das Urtheil rechtskräftig geworden, so müßte jene auch in dem hier vorgeesehenen Falle für die ganze Lebensdauer wirksam werden; contra: ZI. 12. Jan. 70 (RbD. XI, 15; „in einem solchen Falle werde die Strafe gar nicht wirksam“), welches aber nach der jetzigen Fassung des Gesetzes nicht mehr maßgebend sein kann. Kubo f. 355 will hier die Aberkennung nur für die gesetzlich kürzeste Dauer, mithin nur für 2 bezw. 1 Jahr gelten lassen.

11. Ueber die Berechnung der Dauer einer auf Zeit ausgesprochenen Aberkennung vgl. § 36.

12. Im Falle einer Real-Konkurrenz (vgl. n. 4) ist die Aberkennung der 2c. Ehrenrechte nur einmal auszusprechen. Die Dauer darf auch in diesem Falle das im Abs. 2 bestimmte höchste Maß nicht übersteigen. Das Nähere siehe § 76 n. 3. 4; § 79 n. 11.

13. Aberkennung der 2c. Ehrenrechte im Falle eines Versuchs vgl. § 45.

14. Die Wirkungen der Aberkennung zerfallen in solche, welche dauernd (§ 33), und in solche, welche auf die im Urtheile bestimmte Zeit beschränkt sind (§ 34).

§ 33. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den

15. Die Vorschriften des § 32 finden auf den in verschiedenen Einzelbestimmungen des StGB.'s angedrohten Verlust der „bekleideten öffentlichen Aemter“ und „der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte“, sowie auf die durch einige Einzelbestimmungen (§§ 128. 129. 358) angedrohte „Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter“ keine Anwendung; diese können auch neben einer drei Monate nicht erreichenden Gefängnißstrafe und neben Festungshaft erkannt werden.

16. In Betreff der militärischen Ehrenstrafen, welche Platz greifen, wenn gegen eine Person des Verurtheiltenstandes auf Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt wird, vgl. R.-Mil.-StGB. §§ 42. 30—40.

§ 33.

1. Nicht die bürgerliche Ehre überhaupt, sondern nur die in den §§ 33. 34 aufgezählten einzelnen bürgerlichen Ehrenrechte sind Gegenstand der Aberkennung; ein den „Verlust der bürgerlichen Ehre“ aussprechendes Urtheil wäre nichtig. Vgl. VI. 21. Apr. 71, 21. Juni 76 (RbD. XII, 221; XVII, 445).

2. Die Aufzählung in den §§ 33. 34 ist limitativ; der Vorschlag des II. Entwurfs (§ 34); besonders zur Zeit bestehende Vorschriften, die den Verlust noch anderer Ehrenrechte an eine Verurtheilung knüpfen, bestehen zu lassen, ward im R. gestrichen; Stenogr. Ber. S. 216; vgl. n. 15; § 34 n. 11. In den dauernden Wirkungen der Aberkennung etc. (§ 33) tritt durch § 858 der R. G. B. noch das Recht der Parteien hinzu, den Verurtheilten als Schiedsrichter abzulehnen. Im Uebrigen vgl. § 31 n. 8; § 32 n. 16; § 34 n. 6. 12 ff.; Pr. Ges. v. 29. Mai 1879 § 15 (betr. Anschluß von dem Universitätsstudium); Pr. Kirchenges. v. 26. Jan. 1880 § 9 (betr. Verlust des Anspruchs emeritirter Geistlichen auf Ruhegehalt).

3. Die „Aberkennung der etc. Ehrenrechte“ umfaßt nicht die „Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter“; diese kann auch nicht mit jener Aberkennung verbunden werden; für sie sind nur die §§ 31. 35 maßgebend.

4. Durch die Aberkennung gehen die im § 33 erwähnten Rechte „dauernd“ verloren; sie leben also mit dem Ablaufe der bestimmten Frist nicht wieder auf; wohl aber können sie nach dieser Zeit wieder erworben werden: VI. 18. Febr. 74 (RbD. XV, 86).

5. Unter den „aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechten“ sind (vgl. § 34 Nr. 4) diejenigen zu verstehen, welche hervorgegangen sind aus einer eine „öffentliche Angelegenheit“ betreffenden Wahl; vgl. in Betreff dieser § 34 n. 5.

6. Ueber den Begriff der „öffentlichen Aemter“ vgl. § 31 und dort n. 6 ff. In Betreff der Wirkungen des Verlusts eines Amtes auf das damit verbundene Gehalt vgl. ib. n. 12.

7. Die Hof-, Ehren-, und Erbämter sowie die ständischen Ehrenrechte sind „Würden“; Otto n. 4.

8. Dasselbe gilt vom akademischen Doktorat; vgl. § 361 n. 53; contra: Rubo S. 359; dergleichen versteht hier unter „Würden“ überhaupt nur die von Staatswegen ohne Gewährung von Gehalt verliehenen Dienststellungen.

9. Das Kirchenpatronat gehört nicht hierher; Schw. n. 7.

10. „Titel“ bezeichnet eine durch höhere Verleihung (von Staatswegen) zu erwerbende, mit Rangstellung verbundene Benennung (vgl. Pr. Vdn v. 27. Okt. 1810 Nr. 6; GS. S. 9); er umfaßt die Bezeichnung aller amtlichen Stellen, nicht aber auch die einer wissenschaftlichen oder gewerblichen Thätigkeit, sollte auch dazu eine amtliche Konzeßion, Approbation, ein Prüfungszeugniß oder dergl. erforderlich sein: III. 21. Juni 55 c. Fuchs; Jena Mai 74 (StZ. IV, 213); vgl. jedoch Rubo S. 359; er versteht hier unter „Titel“ die von Staatswegen ohne Verleihung einer Dienststellung geschehene Verleihung einer solchen Bezeichnung, wie sie dem Inhaber einer Amts- oder amtsähnlichen Stellung zukommt.

11. In Betreff der „Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen“ macht

dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

[I. Entw.: § 26; II. Entw.: § 30; Pr. StGB.: §§ 12. 21. 22]. Vgl. §§ 32. 34—37; Witt.-StGB. §§ 30 ff.; B.-Genossensch.-Ges. v. 4. Juni 1868 § 38; Allerb. Erl. v. 20. Mai 1871 Nr. 5 (RGBl. f. 112); RCPD. § 858.

Preußen: Vgl. Gef. v. 11. Mai 1873 (GS. f. 195).

§ 34. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit

- 1) die Landeskokarde zu tragen;
- 2) in das Deutsche Heer oder in die Kaiserliche Marine einzutreten;

es keinen Unterschied, ob dieselben von dem eigenen Landesherrn oder von einem andern (in- oder ausländischen) Fürsten verliehen sind: GS. I, 460; Rüb. n. 2; vgl. Pr. RKO. v. 23. April 1817 u. 10. März 1845 (GS. 17 f. 35; RS. IX, 23); *contra*: Dsh. n. 8 (erachtet aber vorkommenden Falls die zur Anlegung fremder Orden erteilte Genehmigung für aufgehoben).

12. Was von „Ehrenzeichen“, gilt auch von der durch den Allerb. Erlaß v. 20. Mai 1871 gestifteten Kriegsbenkünze; vgl. l. c. Nr. 5.

13. Ausstellungenmedaillen sind keine „Ehrenzeichen“; die Vorschrift des § bezieht sich auf sie nicht mit; *contra*: Rubo f. 359.

14. Ueber die Mittheilung des Tenors aller Urtheile, welche den Verlust von Orden zur Folge haben, an die General-Ordens-Kommission, vgl. Pr. ZMBl. v. 25. Aug. 1879 Nr. 15 (ZMBl. f. 251). Die Akten sollen dem Justiz-Minister eingereicht (ZMBl. v. 12. Dez. 1856: ZMBl. f. 374) und ein Rationale beigelegt werden (ZMBl. v. 6. Aug. 1855. ZMBl. f. 246; RS. XI, 138). Für die neuen Pr. Landestheile vgl. Min.-Bl. v. 31. Jan. 1868 Nr. 15—19 (ZMBl. f. 49). — In Betreff der im Wege der Strafvollstreckung zu bewirkenden Abnahme der Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen nebst den darüber sprechenden Patenten und Besitzzeugnissen, und der Einsendung derselben an die General-Ordens-Kommission vgl. die cit. MBl. v. 25. Aug. 1879 Nr. 15.

15. Die Motive (f. 57) sprechen aus, daß da, wo ein neben dem StGB. in Kraft verbleibendes Landes-Strafgesetz mit einer strafrechtlichen Beurtheilung allgemeine nachtheilige Folgen in Betreff der Ausübung bürgerlicher Ehrenrechte verbinde, nunmehr die in den §§ 33. 34 aufgezählten Folgen an die Stelle träten. Dem ist indessen nicht in dieser Allgemeinheit zuzustimmen; insbesondere läßt sich nicht behaupten, daß da, wo ein solches Landesgesetz derartige Folgen in einem geringeren Umfange eintreten läßt, nunmehr die strengeren Vorschriften des StGB.'s ohne Weiteres maßgebend würden. Die Regelung dieser Frage ist durch § 8 des GG.'s der Landesgesetzgebung überlassen. Wo solche „Uebergangsbestimmungen“ nicht getroffen worden sind, ist anzunehmen, daß die in besonderen Gesetzen angeordneten strengeren Folgen herabgesetzt seien. Vgl. Buch. f. 52 n. 3.

§ 34.

Zu Nr. 1.

1. Zur Zeit ist eine Reichs-Kokarde noch nicht eingeführt; vgl. Reichs-Versaffung Art. 63. — Würde eine solche später eingeführt, so wäre auch sie als (Gesamt-) Landes-Kokarde anzusehen, und die Vorschrift der Nr. 1 auf sie auszu dehnen; *contra*: Otto n. 3, Rüb. n. 4, Rubo f. 362.

2. Das Verbot bezieht sich auf diejenige Landes-Kokarde, welche der Beurtheilte sonst zu tragen berechtigt gewesen wäre; dasselbe erstreckt sich sonach auch auf die Kokarde eines andern Bundesstaats, dessen Angehöriger der Beurtheilte erst nach seiner Beurtheilung wird.

Zu Nr. 2 und 3.

3. In Betreff der Nr. 2 sowie der Erlangung öffentlicher Aemter ist diese Bestimmung gegenstandslos, sobald auf Zuchthausstrafe erkannt wird; vgl. § 31.

- 3) öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;
- 4) in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben;
- 5) Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein;
- 6) Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie

Zu Nr. 3.

4. Begriff des öffentlichen Amtes vgl. § 31 n. 6 ff.; in Betreff der Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen vgl. § 33 n. 7—11.

Zu Nr. 4. Vgl. BGes. v. 31. Mai 1869 §. 3. 4 (BGBI. S. 145).

5. Öffentliche Angelegenheit ist gleichbedeutend mit Staatsangelegenheit (vgl. „andere politische Rechte“); hierher gehören auch die Angelegenheiten der Gemeinden oder anderer in den Staatsorganismus eingreifender Gemeinheiten (Handels-, Gewerbekammern etc.). Kirchliche Angelegenheiten aber nur insofern, als der Staat sie in den Bereich seiner Gesetzgebung gezogen hat: Schütze S. 76, 257 n. 11, Buch. n. 4; Otto n. 6; Johu i. Ph. III, 85; vgl. HS. I, 460; Schw. S. 190; RL. S. 662 n. 2. 3. Die Angelegenheiten kaufmännischer Korporationen, Aktiengesellschaften gehören nicht hierher; vgl. n. 13—15 und Schw. S. 189.

Zu Nr. 5.

6. Diese Vorschrift bezieht sich auf alle Urkunden, bei deren amtlicher Aufnahme es der Zuziehung von Instrumentszeugen bedarf, ohne Unterschied, welche Stellung der aufnehmende Beamte bekleidet. Es gehören daher alle Notariats-, Gerichtsvollzieher-, Personenstands-Urkunden hierher, zu deren Aufnahme Zeugen zuzuziehen sind (ebenso in Betreff der Heirathsurkunden: Hinckius S. 174; *contra*: Dsh. n. 6; Böll, b. Personenst.-Ges., 3. Ausgabe S. 172, weil hier die Zeugen bloße Solennitäts- und keine Beweiszeugen seien; vgl. auch Stiegele, b. Personenst.-Ges. S. 156, 157); nicht aber kirchliche Akte z. B. Taufen und Trauungen, selbst zur Zeit, wo die bei Vornahme dieser Handlungen bewirkten Register-Eintragungen öffentliche Beweiskraft hatten (der Zeuge wirkt nur zum kirchlichen Akte, nicht zur Eintragung mit). — In Betreff der zu Notariatsurkunden zuzuziehenden Zeugen insbesondere vgl. übrigens Pr. Ges. v. 11. Juli 1845 § 7 Nr. 2. 3; Hanubv. Not.-Ordn. v. 18. Sept. 1853 § 29 und Pr. Ges. v. 8. März 1880 §§ 4. 6 (GS. S. 177 ff.).

7. Die dauernde „Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden“, ist eine, jetzt nur wegen Meineids (nothwendig und ausdrücklich) zu verhängende Ehrenstrafe: § 161; vgl. n. 11.

Zu Nr. 6.

8. Auch der amtlich bestellte Verwalter einer Vermögensmasse, insbesondere der Konkursverwalter (KRD. § 70) sowie der Pfleger der Pr. Vorm.-Ordn. v. 5. Juli 1875 ist ein „Kurator“; ebenso: Dsh. n. 7; *contra*: Schw. S. 190; nicht aber ein von Privaten frei gewählter Verwalter, z. B. ein Testamentsvollstrecker: Dsh. I. c.

9. „Gerichtlicher Beistand“ ist, wer auf Grund gesetzlicher Vorschrift einer in der Ausübung ihrer Rechte beschränkten Person zugeordnet ist, um jenen Mangel zu ersetzen; vgl. z. B. C. civ. art. 499. 513. Es gehören daher solche Personen nicht hierher, welche ein Dispositionsfähiger freiwillig zu seiner Unterstützung zuzieht, z. B. ein Beistand im Sinne des § 86 der KESD.

10. Zu den in Nr. 1—6 aufgezählten Folgen der Aberkennung der 2c. Ehrenrechte ist durch das BGes. v. 17. Juli 1878 Art. 1, bezw. durch den jetzigen auf diesem Gesetze beruhenden § 106 der Gew.-D. noch die hinzugetreten, daß Gewerke-

Handele und die obervormundschastliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile.

[I. Entw.: § 27; II. Entw.: § 31; Pr. StGB.: §§ 12. 21. 22]. Vgl. §§ 31. 33. 35—37; Mil.-StGB. § 30 ff. 134. 138. Genoffensch.-Ges. v. 4. Juli 1868 § 38; Ges. v. 17. Juli 1878; betr. die Abänderung der Gew.-Ordn.; RÖVB. §§ 32. 85. 176.

treibende, welchen jene Rechte aberkannt sind, sich, so lange ihnen dieselben entzogen bleiben, mit der Anleihe von Arbeitern unter 18 Jahren nicht befassen dürfen. — Außerdem kann dereinst allen Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, der Zutritt zu öffentlichen Gerichtsverhandlungen ver sagt werden: RÖVB. § 176.

11. Da die Aufzählung der Folgen der Aberkennung der 2c. Ehrenrechte limitativ ist (§ 33 n. 2), so sind landesrechtliche Bestimmungen, nach welchen ein strafrechtlich Verurtheilter dieserhalb eine Beschränkung seiner Rechts- oder Handlungsfähigkeit erleidet, jitr beseitigt zu erachten, insoweit sie in einer durch die Verurtheilung bewirkten Schmälerung seiner Ehre ihren Grund haben. Das gilt auch von allen Vorschriften der Prozeßgesetze, welche in Folge einer erlittenen Verurtheilung die Fähigkeit zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses beschränken, z. B. Pr. AOD. I, 10 § 227; Pr. Cr.-Ordn. § 356 Nr. 7 (eine „Ehrloserklärung“ kann jetzt nicht mehr vorkommen; vgl. EG. § 6): ZII. 8. Sept. 74 (RbD. XV, 539). Vgl. aber n. 7; § 161 n. 9.

12. Dagegen sind solche nachtheilige Folgen einer Verurtheilung, welche nicht den unter n. 11 hervorgehobenen Charakter an sich tragen, in Kraft geblieben; z. B. die Statthaftigkeit einer Ehescheidung auf Grund einer gegen einen der Ehegatten ergangenen Verurtheilung, oder der Verlust des Rechts zur Führung einer Jagdarte; zu bemerken ist aber, daß eine mit dem zeitigen Verluste der 2c. Ehrenrechte verbundene Zuchthausstrafe keine „entehrende“ im Sinne des art. 232 des C. civ. ist, mithin eine Ehescheidung nicht rechtfertigt: AÖ. Köln 29. Juli 73 (R.A. 65. I. 118. Ein anderes Beisp. vgl. § 15 n. 7.

13. Ebenso haben landesgesetzliche Bestimmungen, nach welchen ein in Konkurs (Fallitustand) gerathener Kaufmann nicht als Handelsmüller oder Geschwornener berufen werden kann, so lange er keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt hat (C. d'Instr. cr. art. 381; C. do comm. art. 614; Pr. NStPD. § 275; Pr. Städte-Ordn. v. 30. Mai 1853 § 7; Pr. Konf.-Ordn. v. 8. Mai 1855 § 310; Rh. Gem.-Verf.-Ges. v. 15. Mai 1856 § 12; Rh. Städte-Ordn. v. 15. Mai 1856 § 7), nicht den Charakter einer Strafe; sie sind gar nicht durch eine strafgerichtliche Verurtheilung bedingt, somit durch das StGB., bzw. das EG. nicht aufgehoben; vgl. VII. 10. Juni 69, VI. 22. Apr. 70 (RbD. X, 412; XI, 260); das Gegentheil folgt nicht daraus, daß nach § 31 die Verurtheilung zu Zuchthausstrafe auch die Unfähigkeit zum Geschwornendienste bewirkt. Vgl. jetzt RÖVB. §§ 85. 32 Nr. 3.

14. Ähnlich verhält es sich mit der Entfernung eines Mitgliedes aus der Handelskammer, welche (nach Pr. Ges. v. 11. Febr. 1848 § 11: EG. f. 65) erfolgt, wenn dasselbe durch gerichtliches Erkenntniß die Ehrenrechte oder die kaufmännischen Rechte verloren hat, oder wenn über sein Vermögen der Konkurs ausgebrochen ist.

15. In die Autonomie der Korporationen, insbesondere in die Befugniß derselben, die Bedingungen der Mitgliedschaft statutarisch zu bestimmen, sollte durch das StGB. nicht eingegriffen werden: Motive f. 58. Wenn daher bestehende Statuten an irgend eine Verurtheilung den Verlust jener Mitgliedschaft knüpfen, so sind diese durch die Einführung des StGB.'s nicht außer Kraft gesetzt worden; vgl. Stenogr. Ber. f. 215, aus welchen erhellt, daß die (§ 33 n. 2 erwähnte) Streichung des § 34 des II. Entw.'s nicht den Sinn hat, daß solche statutarische Bestimmungen aufgehoben werden sollten. Vgl. B.-Genoffensch.-Ges. v. 4. Juli 1868 § 38 (betr. die Befugniß der Genoffenschaft, einen Genoffenschaftler, welchem die 2c. Ehrenrechte aberkannt sind, auszuschließen).

§ 35. Neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bekleideten Aemter von Rechtswegen zur Folge.

[I. Entw.: § 30; II. Entw.: § 32; Pr. StGB. §§ 21. 31—33]. Vgl. §§ 36. 358; Mil.-StGB. § 42; Rechtsanwalts-Ordn. v. 1. Juli 1878 §§ 6. 7. 43. Preußen: Gef. v. 11. Mai 1873 § 21 (GS. f. 195).

§ 36. Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung

§ 35.

1. In Betreff der „Unfähigkeit („Aberkennung der Fähigkeit“, „Verlust der Fähigkeit“) zur Bekleidung öffentlicher Aemter“ und des damit verknüpften Verlustes der „bekleideten Aemter“ vgl. die Bemerkungen zu § 31 und § 33 n. 3; in Betreff der Berechnung der Zeitdauer vgl. § 36; in Betreff eines geistlichen Amtes vgl. CG. § 6 n. 7; § 31 n. 8.

2. Die Vorschrift des § ist nicht auf Solche zu beschränken, welche zur Zeit ein Amt bekleiden: Mot. f. 56. Ihre Anwendung wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Angeschuldigte vorher in Folge einer Verurtheilung zu Zuchthausstrafe die betr. Fähigkeit dauernd verloren hatte: VI. I. Okt. 62 (RdD. III, 39).

3. Was § 35 von der „Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter“ bestimmt, ist auf eine Unfähigkeit zum Dienste im Deutschen Heere und in der Kaiserlichen Marine (§ 31) nicht auszudehnen; vgl. aber R.-Mil.-StGB. § 42.

4. Gegen Strafunmündige ist nie auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zu erkennen: § 57 Nr. 5.

5. Außer der generellen Vorschrift des § 35 enthält das StGB. noch einzelne spezielle Bestimmungen, nach welchen auch neben einer Gefängnißstrafe von kürzerer als dreimonatiger Dauer oder neben der Festungshaft auf „Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter“ erkannt werden kann; vgl. §§ 128. 129. 358. Auch in diesen Fällen tritt mit der Aberkennung der dauernde Verlust der bekleideten Aemter von Rechtswegen ein; vgl. Motive f. 57.

6. Gemäß § 6 der R.-Rechtsanwaltsordn. v. 1. Juli 1878 kann die Zulassung zur Anwaltschaft bei einem bestimmten Gerichte versagt werden, wenn der Antragsteller in Folge strafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf [bereits verstrichene] Zeit verloren hatte. Im Uebr. vgl. § 31 n. 14.

7. Außer der „Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter“ hat das StGB. in einzelnen Fällen auch noch den (dauernden) „Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte“ als Strafe angedroht, welche fakultativ neben der Festungshaft, und im Falle des § 95 neben der Gefängnißstrafe verhängt werden kann; vgl. §§ 81. 83. 84. 87—91. 94. 95; CG. § 5.

§ 36.

1. Ueber den Eintritt der Rechtskraft vgl. § 30 n. 4. 5.

2. Die „Freiheitsstrafe“, von deren Verbüßung zc. der § die Berechnung der Zeitdauer beginnen läßt, ist stets nur die principale, nicht die an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tretende subsidiäre Freiheitsstrafe (§ 28).

3. Die Berechnung der „Zeitdauer“ beginnt „von dem Tage, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt zc. ist“; es wird sonach der Tag, an welchem die Verbüßung zc. ihr Ende erreicht, in jene Frist nicht eingerechnet; vgl. § 67 n. 9.

öffentlicher Aemter insbesondere, tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

[I. Entw.: § 25; II. Entw.: § 33; Pr. StGB.: § 21]. Vgl. §§ 31—35. 38. 76.

3a. Eine bereits angetretene Freiheitsstrafe ist „erlassen“ nicht an dem Tage, von welchem der Gnadenakt datirt, sondern an dem Tage, wo der nicht erlassene Theil der Strafe verbüßt, bzw. wenn der ganze Strafrest erlassen wurde, an dem Tage, wo jener Akt vollstreckt, der Beurtheilte mithin in Freiheit gesetzt worden ist; so (in speciellem Bezug auf § 79): Darmst. 27. Aug. 77 (GA. 25 f. 464).

4. In Betreff der Art und Weise, wie im Falle einer Real-Konkurrenz die Aberkennung der 2c. Ehrenrechte auszusprechen, und — wenn ausgesprochen — zu berechnen sei, vgl. § 76 n. 3. 4 und § 79 n. 11.

5. Wird gegen eine und dieselbe Person wegen verschiedener Straffälle der Verlust der 2c. Ehrenrechte wiederholt ausgesprochen, so beginnt die Berechnung der Dauer für jeden Fall nach Anleitung des § 36, d. h. also von dem Tage, an welchem die wegen derselben That verhängte Freiheitsstrafe abgebußt 2c. ist. Demgemäß findet eine Summirung der Zeitdauer der wiederholten Aberkennung nicht statt, vielmehr beginnt die Berechnung in Betreff der zweiten Verurtheilung mit jenem Zeitpunkt sofort, sollte auch die Frist für die erste Verurtheilung noch nicht abgelaufen sein; die Vollstreckung läuft dann für beide gleichzeitig; ähnlich verhielt es sich nach dem Pr. StGB.: Zl. 17. Sept. 73 (RbD. XIV, 535).

6. Die Berechnung der Zeitdauer einer verhängten Aberkennung der 2c. Ehrenrechte wird auch durch eine anderweitige Untersuchungshaft oder durch den Vollzug einer wegen einer anderen Missethat verhängten Freiheitsstrafe nicht unterbrochen; das erleidet eine Ausnahme, wenn bei der zweiten Verurtheilung dem Angeeschuldigten die in Betreff der Real-Konkurrenz geltenden Vorschriften zu statten kommen; vgl. § 79 n. 10.

7. Erfolgt in Gemäßheit der §§ 23—26 die vorläufige Entlassung eines Verurtheilten aus der wider ihn verhängten Freiheitsstrafe, so dauert die begonnene Wirkung des Verlustes der Ehrenrechte fort. Dagegen kann die Berechnung ihrer Zeitdauer erst mit dem Augenblicke beginnen, wo nach § 26 cit. die ganze Freiheitsstrafe als verbüßt gilt. Eine solche Maßnahme hat sonach eine Verlängerung des Verlustes der Ehrenrechte 2c. mit Nothwendigkeit zur Folge, wenn die Entlassung später widerrufen wird. Dasselbe tritt ein, wenn die Vollstreckung der Freiheitsstrafe verjögert oder durch Verjährung ausgeschlossen wird.

8. Ist die Aberkennung der 2c. Ehrenrechte gar nicht mit einer Freiheitsstrafe verbunden (möglich in den Fällen der §§ 7 oder 37), so beginnt die Berechnung der Zeitdauer sofort mit der Rechtskraft des Urtheils.

9. Die Strafe des Verlustes der 2c. Ehrenrechte 2c. (ihre Vollstreckung) verjährt nicht mit der übrigen Strafen; vielmehr nimmt mit der Verjährung der Freiheitsstrafe die Berechnung der Dauer jener Nebenstrafe ihren Anfang. Man wolle in dieser Beziehung Denjenigen, welcher seine Strafe verbüßt hat, nicht ungünstiger stellen als Denjenigen, welcher sich der Vollstreckung so lange entzogen hat, daß diese verjährt: Motive f. 57; § 71 n. 3—5.

10. Mit dem Ablaufe der im Urtheile bestimmten Frist lebt die durch die zeitige Unfähigkeit verlorene Vormundschaft nicht wieder auf, insofern das Gesetz nicht eine Berufung zur Vormundschaft von Rechts wegen enthält (s. A. C. Civ. artt. 390. 402, 403); vgl. Pr. ARN. II, 2 § 259.

11. Alles, was dieser § in Betreff der „Wirkung der Aberkennung der Ehrenrechte 2c. sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter 2c.“ vorschreibt, ist auch auf den Fall anzuwenden, wo auf den „Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte“ erkannt wird.

§ 37. Ist ein Deutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Deutschen Reichs den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen.

[I. Entw.: § 29; II. Entw.: § 35; Pr. StGB.: § 24]. Vgl. §§ 4. 5. Nr. 1. 32—36; R.-Mil.-StGB. § 42 Abs. 2.

§ 37.

1. Insofern eine im Auslande ergangene Aburtheilung und Strafvollstreckung die abermalige Strafverfolgung im Inlande nicht ausschließen (vgl. § 7 n. 1), bleibt § 37 selbstverständlich außer Anwendung, und nur § 7 greift Platz; jener bezieht sich sonach lediglich auf den Fall, wo die Verfolgung einer von einem Deutschen im Auslande begangenen Missethat nach § 5 Nr. 1 deshalb im Inlande ausgeschlossen bleibt, weil von den Gerichten des betr. Auslandes über die Handlung bereits rechtskräftig auf Strafe erkannt und die letztere (vollständig) vollzogen, verjährt oder erlassen ist; *contra*: Kubo s. 370.

2. Nur wenn im Auslande auf Bestrafung erkannt ist, greift § 37 Platz; lautete das ausländische Urtheil auf Freisprechung, so hat es bei der Vorkchrift des § 5 Abs. 1 sein Bewenden.

3. Der § setzt voraus, daß der im Auslande Bestrafte damals ein Deutscher war; er findet daher auf einen im Auslande bestrafte, später nach Deutschland übergesiedelte Ausländer selbst dann keine Anwendung, wenn dieser nachträglich ein „Deutscher“ geworden ist.

4. Obgleich der § nur von dem Falle spricht, wo ein „Gesetz des deutschen Reichs“ den Ehrenrechtsverlust androht, so ist er doch unbedenklich auch da anzuwenden, wo ein besonderes Landesgesetz jene Strafe androht; *contra*: Kubo s. 372.

5. Gleichgültig ist es, ob auch das im Auslande angewendete ausländische Gesetz die That mit Ehrenstrafen bedrohte, oder denselben für die Nichtangehörigen des betr. Staates eine andere Strafe substituirt, sowie endlich, ob eine derartige Strafe gegen den Angeeschuldigten dort zur Anwendung gebracht worden ist.

6. 7. Die neue Strafverfolgung hängt vom Ermessen der mit derselben betrauten Behörde ab; hat diese Anklage erhoben, so muß der Richter über letztere erkennen.

8. Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach denjenigen Vorschriften, welche maßgebend wären, wenn im Auslande noch gar keine Verfolgung stattgefunden hätte; es tritt daher geeigneten Falles das schwurgerichtliche Verfahren ein.

9. Ebenso ist die Frage, ob die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen sei, nach Anleitung derjenigen Grundsätze zu lösen, welche anzuwenden wären, wenn im Auslande gar keine Aburtheilung stattgefunden hätte; durch das ausländische Verfahren wird die Verjährung im Inlande nicht unterbrochen.

10. Das besagte inländische Gericht ist zu einer neuen Prüfung der Beweisfrage und zu einer neuen selbstständigen Feststellung des Thatbestandes nach den beidseitigen Gesetzen berufen, ohne dabei irgendwie an die Feststellung und Qualifizierung des ausländischen Richters (z. B. an die von diesem angenommenen „mildernden Umstände“) gebunden zu sein: ZII. 23. Jan. 62, VII. 10. Nov. 64 (RbD. II, 218; V, 260); vgl. Mot. s. 58.

11. Ist die Aberkennung der 2c. Ehrenrechte durch die Verhängung der Zuchthaus- oder einer drei Monate erreichenden Gefängnißstrafe bebingt, so muß der Instanzrichter, um jene zu rechtfertigen, aussprechen, daß er auf eine jener Strafen erkannt haben würde, wenn nicht bereits im Auslande eine Bestrafung erfolgt gewesen wäre.

12. Die Beurtheilung ist auf den „Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte“ oder „einzelner 2c. Ehrenrechte“ (z. B. der im § 35 erwähnten) nach Maßgabe der

§ 38. Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

hierüber Bestimmung treffenden Gesetze zu beschränken, obgleich diese Ehrenstrafen sonst nur als Nebenstrafen vorkommen. Als Verlust einzelner Ehrenrechte ist auch die nach § 31 als Folge der Zuchthausstrafe eintretende Unfähigkeit zc. anzusehen; auf sie ist sonach ausdrücklich zu erkennen, wenn der Richter findet, daß die That mit Zuchthaus zu bestrafen gewesen wäre. — Dagegen darf nicht auf andere Nebenstrafen (z. B. auf Unfähigkeit zum eiblichen Zeugnisse oder zur Beschäftigung im Eisenbahndienste (§§ 161. 319): Dtsch. n. 4), insbesondere nicht auf „Zulässigkeit der Polizeiaufsicht“, erkannt werden.

13. Die Wirkung der Aberkennung tritt „mit der Rechtskraft des Urtheils“ ein (§ 36). Von dem betr. Tage an ist auch die Zeitdauer zu berechnen, da außer den Ehrenstrafen eine andere zu verbüßende Strafe nicht verbüßt werden kann, die im Auslande zuerkannten Strafen aber bereits vor der neuen Verbüßung vollständig verbüßt, verjährt oder erlassen sein mußten (n. 1); ebenso: Rubo f. 375; Dtsch. n. 8; *contra*: Schw. f. 89.

14. Auch ein in Gemäßheit dieses § ergangenes Erkenntniß enthält eine „Bestrafung“; solches genügt daher zur späteren Begründung der Rückfallstrafe: Buch. n. 8; Merkel i. St. IV, 411; Dtsch. n. 9; *contra*: Müb. n. 4; Otto n. 4.

§ 38.

Inhalt:

Aufhebung: 20.	Landespol.-Behörde: 10 17.	Unterbrechung: 14. 17.
Ausländer: 3. 12.	Nebenstrafe: 1. 5.	Verfahren: 12—17. 20.
Regnabingung: 9.	Real-Konkurrenz: 8.	Verjährung: 18.
Berechtigung: 6.	Rechtsweg: 19.	Vollstreckung: 19.
Beurlaubung: 14.	Strafe: 1. 5.	wann? 14. 15.
Dauer: 6—8. 15—17.	Straferlaß: 9.	Wiederholg.: 17. 20.
Ermeßen: 2. 13.	Strafunmündiger 4.	Zeitbestimmung: 6—8. 15—17.
Fakultät: 2.	Uebertretung: 5.	Zulässigkeit: 11. 12.
Geißstrafe: 5. 7.		

1. Die „Stellung unter Polizeiaufsicht“ nach verbüßter Strafe soll als eine (fakultativ zu handhabende) Präventiv-Maßregel dienen: Motive f. 193. Nichtsdestoweniger ist die vom Richter auszusprechende „Zulässigkeit“ der Polizeiaufsicht eine wirkliche [Neben-] Strafe und als solche hier mit ausgeführt.

2. Die Verbhängung dieser Strafe ist nur in den durch das Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen statthaft und für den Instanzrichter stets fakultativ; er spricht sie nach seinem tatsächlichen (durch Angabe der Gründe zu rechtfertigenden) Ermessen aus und ist befugt, unter einer Mehrheit wegen derselben That gleichzeitig Verfolgter Einzelne zu derselben zu verurtheilen, während er bei Anderen davon absieht. — Auf die praktischen Folgen derselben hat jener keine Rücksicht zu nehmen: ZII. 2. Mai 76 (RdD. XVII, 297); vgl. n. 3, § 32 n. 1.

3. Die Strafe kann auch gegen Ausländer ausgeprochen werden; vgl. § 39 Nr. 2 und unten n. 12.

4. Dagegen ist sie bei Strafunmündigen unstatthaft: § 57 Nr. 5.

5. Auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht kann nur „neben einer Freiheitsstrafe“ erkannt werden; sie bleibt also ausgeschlossen, wenn (wegen obwaltender mildernder Umstände) nur eine Geldstrafe verbüßt wird. Dagegen ist sie statthaft, wenn die verbüßte Freiheitsstrafe in Folge der Anrechnung einer Untersuchungshaft oder einer im Auslande vollzogenen Strafe (§§. 60. 7) nicht mehr zur Vollstreckung gelangt; vgl. § 37 n. 12. — Das StGB. droht die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht nur neben einer Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe, nie neben Festungshaft oder Haft, also nie wegen einer Uebertretung an. Doch ist dieselbe weder durch eine gewisse Dauer der Freiheitsstrafe noch durch gleichzeitige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bedingt: ZII. 28. Juni 80 (RdD. II, 132).

6. Die Gerichte sprechen die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht ohne Pinzufügung einer Zeitbestimmung aus; die Frist, für welche die dadurch für statthaft erachtete Maßnahme erfolgen kann, ist dann stets eine fünfjährige. Eine vom

Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntniß die Befugniß, nach Anhörung der Gefängnißverwaltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht zu stellen.

erkennenden Richter beigelegte Zeitbeschränkung würde bedeutungslos und der Rechtskraft nicht empfänglich sein: VII. 25. Jan. 76 (RtD. XVII, 41). Aehnliches gilt bezüglich der Wirkungen der Polizeiaufsicht (§ 39). Daraus, daß es dem richterlichen Ermessen überlassen ist, auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht zu erkennen oder nicht (n. 2), ist keineswegs, arg. a maiori ad minus, zu folgern, daß der Richter auch eine in ihren Wirkungen beschränkte Polizeiaufsicht für zulässig erklären, oder z. B. gerabazu auf bloße Zulässigkeit der Einschränkung des Aufenthalts (vgl. § 39 Nr. 1. 2) erkennen könne. Wohl aber ist letztere Strafverbündung (und nicht diejenige der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht) dem Richter auf Grund und in den Fällen des § 22 des Gef.'s v. 21. Okt. 1878 (Röbl. f. 351) gestattet.

7. In Betreff der Berechnung der Zeitdauer gilt das zu § 36 n. 3—8 Bemerkte. — Der Lauf dieser Frist wird nicht unterbrochen, wenn der Verurtheilte sich zwischenzeitlich irgendetwie der polizeilichen Beaufsichtigung entzogen hat: ZI. 29. Sept. 58 (G. V. VI, 837).

8. Rücksichtlich der Art und Weise, wie im Falle einer Real-Konkurrenz die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht auszusprechen, und wie die Zeitdauer derselben zu berechnen sei, vergl. § 76 n. 3. 4; § 79 n. 11.

9. Wird im Wege der landesherrlichen Gnade eine schwerere Strafart in eine mildere verwandelt, so kann neben der substituirtten Freiheits- (Zuchthaus- oder Gefängniß-) Strafe die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht nur dann verhängt werden, wenn die betreffende Mißthat gesetzlich mit dieser Strafe bedroht ist; ebenso: Buch. n. 3; *contra*: Kubo f. 379, Döb. n. 6 (halten Solches in keinem Falle für statthaft). Eine Zuwiderhandlung gegen die auferlegten Beschränkungen ist dann ebenfalls aus § 361 Nr. 1 zu bestrafen; vgl. VI. 21. Febr. 62 (RtD. II, 272).

10. Auf Grund der gerichtlich ausgesprochenen „Zulässigkeit“ erfolgt die „Stellung unter Polizeiaufsicht“ durch die höhere Landespolizei- d. h. durch die der Ortspolizei vorgesetzte höhere (Provinzial-) Behörde (in Preußen die Bezirks-Regierung oder Drostei); vgl. Motive f. 196. Diese kann die ihr beigelegte Befugniß weder generell noch für einen einzelnen Fall auf eine untergeordnete Behörde (z. B. auf den Kreislandrath) übertragen; vgl. VII. 28. Mai 53 (Entsch. 26 f. 136); Rüd. n. 5; *contra*: Schw. f. 77.

11. Zuständig ist die Landespolizeibehörde des Wohn- (Aufenthalts-) Ortes des Verurtheilten, nicht die des Thatorts noch diejenige, in deren Bezirk die Straf-anstalt liegt, in welcher jener seine Freiheitsstrafe verbüßt hat. Hat ein Verurtheilter nach seiner Entlassung im Inlande weder einen Wohn- noch einen festen Aufenthaltsort, so ist die Regierung jedes Ortes, an welchem er betroffen wird, befugt, die Stellung unter Polizeiaufsicht auszusprechen; vgl. n. 12. Verlegt ein Verurtheilter seinen Wohnsitz, so geht die Leitung seiner Beaufsichtigung auf die Landespolizeibehörde des neuen Wohnorts über; vgl. Pr. Instr. (cit. n. 12) § 3. — Die von dem Gerichte eines andern Bundesstaates für zulässig erklärte Polizeiaufsicht kann nur insoweit zur Ausführung gebracht werden, als die Vollstreckung einer verhängten Strafe im betr. Bundesstaate statthaft ist; vgl. Bundesrathsbeschl. v. 16. Juni 1872, Inn.-Mf. 31. August 1872 (WAbf. f. 193). Vgl. oben f. 17. 18 n. 4.

12. Das von den Landespolizeibehörden zu beobachtende Verfahren ist für Preußen durch eine Min.-Instr. v. 21. April 1871 (WAbf. f. 127; WAbf. f. 112) geregelt worden. Nach dieser (§ 3) ist für verurtheilte Ausländer die Behörde des Ortes, wo die Freiheitsstrafe verbüßt worden, zuständig.

13. Ob die Landespolizeibehörde zur Stellung unter Polizeiaufsicht übergeben soll, hat sie namentlich nach dem Verhalten und der Führung des Verurtheilten während der Verbüßung der Freiheitsstrafe zu ermesfen. Sie soll zu diesem Ende vorher eine Aeußerung der „Gefängnißverwaltung“, d. h. des Vorstandes der-

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

[I. Entw.: § 33; II. Entw.: § 36; Pr. StGB.: § 26]. Vgl. §§ 39, 57 Nr. 5, 76; 284 Abs. 2; 361 Nr. 1; 362 Abs. 2; RGeF. v. 21. Dtt. 1878.

jenigen Strafanstalt, in welcher jene Verbüßung stattgefunden hat, einholen. Gleichwohl ist diese Formlichkeit nicht für eine wesentliche, die Legalität der ganzen Maßnahme bedingende zu erachten; *contra*: Kubo f. 381.

14. Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann erst nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe erfolgen: Motive f. 193. Unterbleibt die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zeitweise oder wird sie unterbrochen, so unterliegt der Verurtheilte in der Zwischenzeit der Polizeiaufsicht nicht; das gilt auch für den in Gemäßheit der §§. 23—26 vorläufig aus der Zuchthaus- u. c. Strafe Entlassenen; sonach beginnt für ihn die fünfjährige Frist des Abs. 2 nicht mit jener Entlassung; die in einem solchen Falle selbstverständliche (und somit durch eine vorgängige Verfügung der Landespolizeibehörde nicht bedingte) „Ueberwachung“ (vgl. § 23 n. 7, 8) ist nicht als „Polizeiaufsicht“ zu qualifiziren. — Dagegen steht grundsätzlich Nichts im Wege, die Stellung unter Polizeiaufsicht eintreten zu lassen, nachdem in Folge des Ablaufs der Strafzeit die Freiheitsstrafe des Entlassenen als vollständig verbüßt angesehen wird (§ 26). Vgl. Pr. Inst. (cit. n. 12) § 3.

15. Die Landespolizeibehörde braucht die Stellung unter Polizeiaufsicht nicht sofort nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe eintreten zu lassen. Sie kann später dazu übergehen, wenn sie findet, daß das Verhalten des Verurtheilten nach Wiedererlangung der Freiheit dazu eine Veranlassung bietet. Das Recht erlischt, sobald seit der Verbüßung der Freiheitsstrafe fünf Jahre verstrichen sind. Eine nachträglich ausgesprochene Stellung unter Polizeiaufsicht kann ihre Wirksamkeit nicht über den zuletzt erwähnten Zeitpunkt erstrecken. Vgl. Pr. Inst. (cit. n. 12) § 5.

16. Die die Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprechende Verfügung der Landespolizeibehörde braucht sich über die Dauer der Maßnahme nicht auszusprechen; Abs. 2 trifft nur darüber Bestimmung, auf welche Dauer sich die der Landespolizeibehörde beigelegte Befugniß im Allgemeinen erstreckt. Die Pr. Inst. (cit. n. 12) § 7 schreibt eine Zeitbestimmung vor.

17. Hätte die Landespolizeibehörde die Stellung unter Polizeiaufsicht für eine kürzere als fünfjährige Frist ausgesprochen, oder hätte sie (wozu sie ebenfalls unbedenklich befugt ist, vgl. n. 14, 20; Pr. Inst. § 6) die angeordnete Polizeiaufsicht vor dem Ablaufe der fünf Jahre wieder aufgehoben, so bliebe es ihr unbenommen, später eine Verlängerung der Maßnahme eintreten zu lassen, bzw. sie nach ihrem Ablaufe zu erneuern, insofern sie dabei nur nicht über den unter n. 15 erwähnten Zeitpunkt hinausgeht.

18. Die „Zulässigkeit der Polizeiaufsicht“ ist unverjährbar; vgl. § 36 n. 9.

19. Die von der Landespolizeibehörde ausgesprochene Stellung unter Polizeiaufsicht ist als die Vollstreckung der im gerichtlichen Urtheil verhängten Strafe (n. 1) anzusehen. Wenn daher der Verurtheilte glaubt, jene Maßnahme sei in einer mit dem Urtheile oder den Gesetzen nicht im Einklange stehenden Weise z. B. für eine zu lange Frist ausgesprochen worden, so kann er den Rechtsweg dagegen beschreiten; *contra*: Dtsch. n. 13. Das Verfahren richtet sich dann nach denjenigen strafprozeßrechtlichen Vorschriften, welche überhaupt für die Lösung von Streitigkeiten über die Strafvollstreckung maßgebend sind; vgl. jetzt RStPD. §§. 490, 494. — Behauptet dagegen der Verurtheilte, daß bei Handhabung der gegen ihn von der Landespolizeibehörde (befugter Weise) verhängten Polizeiaufsicht in anderer Beziehung gegenwärtig verfahren sei, so ist die Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde anzubringen und von dieser zu erledigen, insofern nicht die getroffene Maßnahme selbst den Charakter einer strafbaren Handlung angenommen hätte. Vgl. § 39 n. 2.

20. Ueber das bei Aufhebung einer verhängten Polizeiaufsicht zu beobachtende Verfahren vgl. Pr. Inst. v. 21. Apr. 1871 (cit. n. 12) § 6.

§ 39. Die Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

- 1) dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;
- 2) die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;

§ 39.

1. Bei der Abfassung des (vom Reichstage unverändert angenommenen) § 39 ist im Wesentlichen der Standpunkt festgehalten worden, auf welchem die generelle Anweisung des Pr. Min. d. Inn. v. 22. Mai 1866 (BAbbl. f. 140) beruht; diese (abgedruckt in den Mot. f. 197) kann daher zur Auslegung benutzt werden.

2. Andere Folgen, als die im § 39 aufgezählten, können an die verhängte Polizeiaufsicht nicht geknüpft werden. Eine über das Maß der letzteren Folgen hinausgehende Beschränkung ist unverbindlich, eine Ueberschreitung derselben nicht aus § 361 Nr. 1 zu bestrafen: *St. 8.* Febr. 54 (GBl. II, 545); vgl. Pr. Instr. v. 21. Apr. 1871 (BAbbl. f. 127) § 9; Oppenhoff *Rechtsges.* f. 364 n. 10. Doch ist (abgesehen von dem unter n. 14 Gesagten) als besondere Folge noch die hinzutreten, daß Untersuchungshaft gegen einen unter Polizeiaufsicht stehenden Angeeschuldigten, welcher der Flucht verdächtig ist, selbst dann verhängt werden kann, wenn die ihm zur Last gelegte That nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht ist: *REichSPD.* § 113. Im Uebrigen vgl. unten n. 14.

Zu Nr. 1.

3. Die im ersten Entwurfe vorgeschlagene Fassung: „Aufenthalt an bestimmten Ortschaften“ ist in „Aufenthalt an zc. bestimmten Orten“ verändert worden, um anzudeuten, daß (namentlich in größeren Städten) auch der Besuch einzelner Stadttheile, Straßen, Plätze, Vergnügungsorte, Eisenbahnhöfe zc. untersagt werden könne: *Schw.* f. 193; *Kld.* n. 1; *Otto* n. 1; *contra:* *Meyer* n. 3; vgl. *B.-Freizügigk.-Ges.* v. 1. Nov. 1867 § 3. — Dagegen kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an seinem Heimathsorte nicht gänzlich verboten werden; ebenso: *Bl.* f. 234; *Kld.* n. 2; *Otto* n. 1; *contra:* *Dlsh.* n. 2.

4. Desgleichen ist es unstatthaft, dem Ohservaten einen bestimmten Bezirk zu bezeichnen, aus welchem er sich nicht entfernen dürfe; ebenso: *Schw.* n. 2, *Md.* f. 292; *Dlsh.* n. 2. Vgl. jedoch die *Rechtsges.* v. 4. Juli 1872 (*ReichBl.* f. 253) § 2 und v. 4. Mai 1874 (*ib.* f. 43) § 1.

5. Als Mittel zur Kronkontrolirung des Aufenthaltes können dem unter Polizeiaufsicht Gestellten periodische Meldungen zur Pflicht gemacht werden.

6. Die Unterjagung kann mündlich erfolgen.

7. Die Unterjagung kann auf bestimmte Zeiten (auch generell für die Nachtzeit) oder für einzelne Vorgänge ausgesprochen werden.

8. Sie kann (innerhalb der Frist des § 38) mehrmals wiederholt werden.

Zu Nr. 2.

9. Auf Grund des § 39 kann die Landespolizeibehörde den Ausländer aus dem Reichsgebiete, nicht aber aus dem Einzelstaate ausweisen: *Inn.-Min.* v. 19. Febr. 1874 (BAbbl. f. 69); vgl. jedoch n. 12. 13. Ist jenes gesehen, so sind die Polizeibehörden aller Bundesstaaten verpflichtet, auf Requisition der ausweisenden zur Ausführung jener Maßnahme hülfreiche Hand zu bieten: *Motive* f. 58.

10. Die Verweisung aus dem Reichsgebiete darf nur unbedingt erfolgen; die Beschränkung auf eine bestimmte Frist wäre als nichtig angesehen zu behandeln. Dagegen ist es der Landespolizeibehörde nicht verwehrt, die getroffene Maßnahme später zurückzunehmen, zumal wenn es sich herausstellen sollte, daß der davon Betroffene gar kein Ausländer, sondern Deutscher war; vgl. *St. 14.* Dez. 65 (*ReichBl.* VI, 543); § 361 Nr. 2 („ohne Erlaubniß“).

11. Eine auf Grund der Nr. 2 ausgesprochene Verweisung aus dem Reichsgebiete verliert mit dem Ablaufe der im § 38 bestimmten fünfjährigen Frist ihre Wirksamkeit: *Schw.* f. 193; *Dlsh.* n. 4; *contra:* *Erl. d. R.-Kanzl.-Amts* v. 8. Okt. 1873 (BAbbl. f. 252); *Schlüge* f. 79; vgl. n. 12; § 284.

3) Hausfuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

[I. Entw.: § 34; II. Entw.: § 37; Pr. StGB. § 27]. Vgl. §§ 38. 37. 76. 361 Nr. 1. 2; B.-Freizügigk.-Ges. v. 1. Nov. 1867 §§ 1. 3. 12 (WVbl. f. 55); B.-Gew.-Ordn. § 57 Nr. 3; RStPD. §§ 102—107. 113.
Preußen: Vgl. Ges. v. 12. Febr. 1850 i. Sch. v. pers. Freih. § 12 Nr. 1; Jagd-Pol.-Ges. v. 7. März 1850; RStPD. § 96.

§ 40. Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

12. Die Nr. 2 steht nicht entgegen, einen (nicht verurtheilten) Ausländer aus polizeilichen Gründen aus dem Einzelstaate (nicht „aus dem Reiche“: Inn.-MVs. v. 31. Okt. 1873, WVbl. f. 335) auszuweisen: Mot. f. 59.

13. Verweigungen aus dem Bundesgebiete müssen durch förmlichen, dem Ausländer unter Hinweis auf § 361 Nr. 2 bekannt zu machenden Beschluß ausgesprochen werden; Abschrift dieses Beschlusses ist dem Reichskanzler-Amte zur Veröffentlichung durch das R.-Centralblatt einzureichen: Bundesrathsbeschl. v. 27. Apr. 1873, Inn.-MVs. v. 28. Mai u. 31. Okt. 1873, 8. Apr. 1874; Inn. Min.-Cirk. v. 4. u. 28. Mai 1874 (WVbl. 73 f. 221. 335; 74 f. 71. 128). In Betreff der Beförderungskosten Ausgewiesener vgl. B.Rathsbeschl. v. 28. Febr. 1873 § 78, Inn.-MVs. 2. Juli 1873 (WVbl. f. 221). Im Uebrigen sind, was die Vollstreckung der Landesverweisung betrifft, zu vergleichen: ZWVf. I. Okt. 1814; Inn.-MVs. 10. Okt. 1814 (Jahrb. VIII, 106. 109; Ann. XI, 717).

Zu Nr. 3.

14. Vgl. RStPD. § 104. Andere (nicht die Zeit betreffende) Beschränkungen der Hausfuchungen wurden durch die Polizeiaufsicht nicht berührt. Anders jetzt nach Maßgabe der §§ 103. 105 und 106 der RStPD.

§ 40.

	I n h a l t :	
Anstiftung, Lohn: 8.	Gebrauch: 8. 11.	That, Begehg.: 3. 10. 11.
Berechtigang: 6.	Gegenstand: 5—16.	Thelnehmer: 12. 13.
Begünstiger: 13.	b. Verberben ausgef.: 20.	Tob: 16.
Beschlagnahme: 14. 23.	Geltung, allg.: 2.	Transportmittel: 9.
Bestimmung: 10.	Hervorbringung: 7.	Uebertretung: 3.
Dritter, Nichtsweg: 17.	Jagd: 10. 12.	Unbrauchbarmachen: 1. 19.
Erben: 16.	Manifestationseid: 18.	Unschäblichmachen: 1. 19. 22.
Eigentümer: 12. 13.	Nachdruck: 21.	Verbrechen ac. ic.: 3.
Eigent. Uebergang: 16.	Nachlaß: 16.	Verfallen-Erklärung: 1.
Einziehung, Charakter: 1.	Pertinenz: 15.	Verfuch: 3. 10.
Verfäumniß: 24.	Sache, körperl.: 6.	Vollstreckung: 16. 18.
Ermessen: 4.	angeschaffte: 7.	Waare: 8.
Falschheit: 7.	Schiff: 9.	Werkzeug: 8.
Forderung: 16.	Strafe, Charakter: 1.	Werberfab: 1. 14. 16.

1. Das Gesetzbuch faßt die „Einziehung einzelner Gegenstände“ (§ 40) und die Unbrauchbarmachung aller Exemplare einer Schrift (§ 41) nicht als Vermögenssachen sondern als zur Sicherung des Strafzwecks, insbesondere zur Verhütung fernerer strafbarer Handlungen dienende Nebenstrafe auf: Motive f. 59. — Anders verhält es sich mit der im § 335 angeordneten „Verfallen-Erklärung“ der einem Beamten ungesetlicher Weise zugewendeten Geschenke ac., welche ebendeshalb eventuell auf den Werth des Empfangenen auszudehnen ist. Vgl. n. 14.

2. Die Vorschrift des § 40 gilt allgemein für alle vorsätzlichen Verbrechen ac., es bedarf nicht außerdem noch einer besonderen Androhung der Einziehung in den einzelnen Straffälle behandelnden Gesetzstellen. Demgemäß findet dieselbe auch bei den durch besondere Reichs- oder Landesgesetze vorgesehenen Missethaten der fraglichen Art Anwendung, z. B. bei Gewerbepolizei-vergehen: ZI. 15. März 71 (RvD. XII, 160).

Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen.

[I. Entw.: § 31; II. Entw.: § 38; Pr. StGB.: §§ 19. 20]. Vgl. §§ 41. 42. 152. 295. 335. 360. 367. 369; CG. §§ 5. 6; V.-Satzabg.-Ges. v. 12. Okt. 1867 §§ 11. 12; BGes. v. 25. Okt. 1867 § 13 (die Bundesflagge betr.); BZollgel. v. 1. Juli 1869 §§ 134. 135. 147. 154—157; B.-Zuckersteuer-ges. v. 8. Juli 1869 § 4; Nachdr.-Ges. v. 11. Juni 1870 §§ 21. 22. 25. 26. 36. 43. 45; Ges., betr. die Urheberchaft an Werken der bild. Künste, v. 9. Jan. 1876 § 16; Ges., betr. den Schutz der Photographien zc. v. 10. ej. § 9; Ges., betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. ej. § 14; RStP. C. §§ 447. 453. 459.

Preußen: Vgl. CG. z. Pr. StGB. Art. VIII. XXVII § 3; Cr.-Ordn. § 638; Verfass. v. 31. Jan. 1850 Art. 10; Forstdiebstl.-Ges. §§ 15. 17; Schonzeit-Ges. v. 20. Febr. 1870 §§ 4. 7; FStP.-Ges. §§ 23. 33. 36. 40. 43.

3. Nur bei vorsächlichen Verbrechen und Vergehen findet der § Anwendung; ob dieselben vollendet oder nur strafbar versucht sind, ist gleichgültig. Bei Uebertretungen findet eine Einziehung nur insoweit Statt, als sie besonders gestattet, bezw. vorgeschrieben ist; vgl. die Schlusssätze der §§ 360. 367. 369.

4. Der § gestattet die Einziehung nach dem Ermessen des Instanzrichters. Hierbei ist der Charakter dieser Strafe (n. 1) zu berücksichtigen. Sie wird vorzugsweise da auszusprechen sein, wo die gemeinlichliche Natur des Gegenstandes seine Fortexistenz überhaupt oder in der Hand des Verurtheilten bedenklich erscheinen läßt. Die Gründe, welche den Richter bestimmt haben, von jenem Ermessen Gebrauch zu machen, sind im Erkenntnisse anzugeben; vgl. n. 15. — Ausnahmen, wo die Einziehung obligatorisch ist, statuiren die §§ 152. 295. 296a. 335. 369 Abs. 2.

5. Nur die Einziehung einzelner „Gegenstände“ (vgl. CG. § 5), nicht die des ganzen Vermögens ist statthaft (vgl. Pr. Verfass. v. 31. Jan. 1850); ein die Einziehung des letzteren vorschreibendes Landesgesetz würde durch § 6 des CG.'s außer Kraft gesetzt sein. — Der konkrete einzelne Gegenstand ist in dem die Einziehung aussprechenden Urtheil genau zu bezeichnen; ein Ausspruch, welcher nur allgemein auf „Einziehung der durch die That hervorgebrachten Gegenstände“ lautete, wäre unwirksam und nicht zu vollstrecken.

6. Als „einzelner Gegenstand“ (n. 5) ist nur eine körperliche Sache anzusehen; die Einziehung (Verlustigerkklärung) einer mißbrauchten Berechtigung ist sonach unstatthaft und auch da, wo sie durch Landesgesetz vorgeschrieben ist, beleitigt (CG. § 6); *contra*: Heintze f. 98: id. i. H. II, 14; JII. 22. Febr. 75 (RbD. XIII, 172: betrachtete den in einem besonderen Gesetze angebrohten Verlust einer mißbrauchten Holzerechtigung als eine vom Strafrichter auszusprechende civilrechtliche Folge: bedenklich). Jedenfalls kann § 40 eine solche Maßnahme nicht rechtfertigen, da die Berechtigung weber durch die Mißthat hervorgebracht noch zu ihrer Begehung „gebraucht oder bestimmt“ ist.

7. Bei den „Gegenständen, welche durch ein Verbrechen zc. hervorgebracht sind“, ist vorzugsweise an Falsifikate gedacht. Die mit dem Objekte der Mißthat angeschafften Sachen gehören nicht hierher.

8. „Zur Begehung eines Verbrechens zc. gebraucht“ sind nur diejenigen Gegenstände, welche unmittelbar als Werkzeuge zur Verübung gebient haben; das wird vorzugsweise von beweglichen Gegenständen gelten. Zu denselben gehört der Loohn, durch welchen Jemand einen Andern zur Begehung einer Mißthat angestiftet hat; nicht aber das Objekt der begangenen Mißthat als solches, z. B. die Loose auswärtiger Lotterien, welche strafbarer Weise (Pr. Vbn. v. 5. Juli 1847) in das Inland verandt werden: Pr. Wst. v. 28. Febr. 1880 (Wstbl. f. 69), die Waare, mit welcher unbefugt Handel oder ein Gewerbe betrieben ist: VII. 1. Okt. 68 (RbD. IX, 532). Ausnahmen treten ein, wo sie ausdrücklich vorgeschrieben sind, z. B. bei Steuer- und Zollvergehen; vgl. BZGes. v. 1. Juli 1869 § 134.

9. Demgemäß (n. 8) sind die zur Wegschaffung gestohlener Gegenstände gebrauchten Transportmittel nur dann einzuziehen, wenn sie zur Begehung des Diebstahls, nicht aber, wenn sie vor der That zum Hingelangen an den Ort desselben oder nach der Vollendung zur Bergung der Sachen benützt worden sind: JI.

27. Okt. 54 (G. II, 821); vgl. Pr. Forstdiebst.-Ges. § 15 Abs. 2. — Ähnlich verhält es sich mit dem Schiffsgefäße, in welchem sich ein unbefugt Fischender mit dem zum Fischfange unmittelbar dienenden Werkzeugen befindet: XI. 1. Juni 66 (RbD. VII, 324); vgl. Pr. Fisch.-Ordn. f. d. frische Hafl v. 7. März 1845 § 7, id. f. d. kuirische Hafl v. 7. März 1845 § 5 (G. f. 122. 140), welche für den Fall eines unbefugten Fischens zwar die Konfiskation der gefangenen Fische und der Fischereigeräthe androhen, hiervon aber die Rähne und Schiffsgefäße ausdrücklich ausnehmen.

10. Ebenso kann in Betreff eines „zur Begehung eines Verbrechens zc. bestimmten“ Gegenstandes die Einziehung (als Strafe) nur dann ausgesprochen werden, wenn es wirklich zur Begehung dieses Verbrechens zc. oder zu einem Versuche desselben gekommen ist. Trifft dieses zu, so sind nicht nur die wirklich gebrauchten, sondern auch alle diejenigen einzuziehen, welche der Thäter bei sich führte, um sich ihrer je nach Bedürfnis zu bedienen; z. B. eine Mehrheit verschiedener falscher Schlüssel. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die betr. Gegenstände für den konkreten damit beabsichtigten Gebrauch (z. B. der Schlüssel zur Oeffnung des betr. Einzelschlusses) geeignet waren, wenn sie nur im Allgemeinen so geartet sind, daß ein Gebrauch der fraglichen Art davon gemacht werden konnte. Dagegen sind die Werkzeuge, welche zur Begehung anderer, wenn auch gleichgearteter Verbrechen zc. bestimmt sind, z. B. die Jagdgewehre, welche ein Jagdfrevler nicht bei sich führte, sondern nur zu Hause besaß, nicht einzuziehen (Münch. 19. Okt. 74, 23. Dez. 75: Grz. IV, 197; V, 253), es sei denn, daß der begangene und die noch zu begehenden Jagdfrevel zusammen als ein gewerbmäßig betriebenes Gesamtvergehen anzusehen wären.

11. Auch die zu Hülfse. leistenden Handlungen gebrauchten zc. Gegenstände sind einzuziehen.

12. Nur die „dem Thäter oder einem Theilnehmer gehörenden“ Gegenstände sind einzuziehen; hierbei ist der Augenblick der That (nach Rubo n. 13, Dtsch. n. 10 der der Urtheilsfällung) der entscheidende Zeitpunkt. Es macht keinen Unterschied, ob der „Gebrauch“ durch den Eigentümer selbst oder durch einen der andern Beteiligten gemacht worden ist, und ob im letzteren Falle jener Kenntniß vom gemachten Gebrauche hatte: Otto n. 6; *contra* (in Betreff des letzteren Punktes): Dtsch. n. 14. — Dagegen ist die Verhängung dieser Strafe nur dann statthast, wenn der Eigentümer als Thäter zc. der betr. Missethat „verurtheilt“ wird; es muß dann gleichzeitig festgestellt werden, daß er der Eigentümer des Gegenstandes sei: die einem zur Zeit nicht mit verfolgten Thäter gehörigen Sachen können in diesem Verfahren nicht eingezogen werden; vgl. §§ 42. 295. 360 a. E.: „dem Verurtheilten“; *contra*: Rubo f. 396; Alles dieses unbeschadet der Vorschrift des § 42: treffen die Voraussetzungen dieses § zu, ist also die Verfolgung zc. desjenigen Beteiligten, welchem der betr. Gegenstand gehört, nicht ausführbar, so kann das dort zugelassene Verfahren mit der Verfolgung der übrigen Beteiligten verbunden werden; vgl. § 42 n. 15. — Von der obigen Regel begründen die §§ 295, 296 a. 360. 367, ferner Zollges. v. 1. Juli 1869 § 154, Pr. Forstdiebst.-Ges. § 15, Pr. FFP.-Ges. §§ 23. 36. 40 Ausnahmen.

13. Das in Betreff des Theilnehmers Gesagte ist auf den Begünstigter nicht auszudehnen; dagegen können die vom Begünstigter zu seinem Vergehen (der Begünstigung) gebrauchten zc. Gegenstände unbedenklich eingezogen werden.

14. Die Einziehung ist ohne Rücksicht auf die Möglichkeit oder leichte Ausführbarkeit der späteren Vollziehung auszusprechen, also selbst dann, wenn der Gegenstand bereits untergegangen ist. In Ermangelung besonderer, dies anordnender Gesetze (vgl. § 335, Zollges. v. 1. Juli 1869 § 154. 155) ist es unstatthast, in einem solchen Falle auf Erlegung des Werthes zu erkennen: XII. 6. Juni u. 1. Okt. 68 (RbD. IX, 359. 532); FMPf. v. 16. Nov. 1832 (Billeaume Steuergeff. f. 267 n. 26); vgl. n. 16; Abs. i. G. XVIII, 604. 609.

15. Die Einziehung trifft den Gegenstand mit seinen Pertinenzien: III. 3. Juli 67 (RbD. VIII, 435).

15a. Die Einziehung ist im „Urtheile“ auszusprechen. Dies schließt jedoch

nicht aus, daß dieselbe auch durch richterliche Strafverfügungen bezw. Strafbefehle (vgl. Pr. Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 123 ff.; Pr. RStPD. §§ 359 ff., und jetzt RStPD. § 447), durch polizeiliche Straffestellungen (vgl. Pr. Ges. v. 14. Mai 1852 § 9; RStPD. § 453) und Strafresolutive der Verwaltungsbehörden wegen Abgabenhinterziehungen (vgl. RStPD. § 459) verhängt werden könne.

16. Aus der Natur der in den §§ 40, 41 angeordneten Nebenstrafen (vgl. n. 1) und aus § 42 folgt, daß die Verurtheilung, wenn sie bei Lebzeiten des davon Betroffenen rechtskräftig (vgl. § 30 n. 4, 5) geworden, auch gegen den Nachlaß desselben vollstreckt werden kann. War der betr. Gegenstand im Laufe des Verfahrens in Beschlag genommen, so geht das Eigenthum desselben mit dem Eintritt der Rechtskraft des die Einziehung aussprechenden Urtheils auf den Fiskus oder auf Denjenigen über, welchem der Gegenstand nach den maßgebenden Landesgesetzen zufallen soll. (Das Zollgesetz v. 1. Juli 1869 § 156 läßt das Eigenthum der der Konfiskation unterliegenden Gegenstände beieis mit der Beschlagnahme auf den Fiskus übergehen.) Im entgegengesetzten Falle begründet das rechtskräftige Einziehungsurtheil ein Forderungsrecht, welches auch gegen die Erben geltend gemacht werden kann. Ist die Vollstreckung unmöglich, weil die Sache nicht mehr im Vermögen des Verurtheilten ist, so ist es nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen, ob statt desselben ein Ersatz gefordert werden kann; vgl. Pr. OTr. III. Civ.-Sen. 13. Juni 1870. — Ist der Thäter gestorben, ehe es zu einer rechtskräftigen Verurtheilung gekommen ist, so kann von einer Vollstreckung einer solchen keine Rede sein; es ist dann nach § 42 zu verfahren; vgl. dort n. 7.

17. Gegen einen (zum Verfahren nicht zugezogenen) Drittbefitzer der Sache kann das Einziehungs-Urtheil nicht zur Vollstreckung gebracht werden, insoweit nicht durch besondere Vorschriften das Gegentheil ausgesprochen ist; vgl. Beschl. II. 11. Dez. 73, Beschl. II. 4. März 75 (RdD. XIV, 793; XVI, 192), Wolfenb. 31. Okt. 74 Nr. 4. (Pr. Z. 21 f. 181); Löwe f. 901. 902. Nach Bemerkung der Umstände ist gemäß § 772 der RStPD. zu verfahren; vgl. Dtsch. n. 17. — Behauptet ein Dritter, daß die im Urtheile „eingezogene“ Sache nicht dem verurtheilten Thäter zc. sondern ihm angehöre, so steht darüber der Civilrechtsweg offen; ebenso: Löwe I. c.

18. Behufs Vollstreckung einer erkannten Einziehung konnte dem Verurtheilten nach Pr. Verfahren der Manifestationseid auferlegt werden: Beschl. I. 6. Dez. 65 (RdD. VI, 523); ZMBl. v. 28. Nov. 1860 (ZMBl. f. 436). — Jetzt erfolgt die Vollstreckung überhaupt allgemein nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte: RStPD. § 495; vgl. RStPD. § 769. Die Vollstreckungsbehörde bestimmt sich nach § 483 der RStPD.

19. Das Gesetz trifft keine Bestimmung darüber, wie demnachst über die eingezogenen Gegenstände verfügt werden soll. Die näheren Anweisungen können im Verwaltungswege ergehen. Gemeinshädliche Gegenstände und solche, welche leicht mißbraucht werden können, sind zu vernichten.

20. Wie zu verfahren sei, wenn eine der (beimnachstigen) Einziehung unterliegende Sache dem Verurtheilten ausgehört ist, darüber vgl. Pr. Min.-Vf. v. 29. Sept. 1870 (ZMBl. f. 271).

21. Ueber die Einziehung von Nachdruck-Exemplaren und der dazu bestimmten Vorrichtungen vgl. B. Nachdr.-Ges. v. 11. Juni 1870 §§. 21, 26, 36, 43, 45.

22. In andern als den von den Strafgesetzen vorgesehenen Fällen darf eine „Einziehung“ nicht erfolgen; dagegen ist es statthaft, im polizeilichen Verfahren gemeingefährliche Gegenstände (z. B. tolle Hunde) unschädlich zu machen und nöthigenfalls zu zerstören.

23. Inwiefern eine Beschlagnahme zur Vorbereitung oder im Laufe eines Strafverfahrens erfolgen könne, ist nach den Strafprozeßgesetzen zu beurtheilen. Vgl. RStPD. § 94. Durch eine solche ist die Statthastigkeit der Einziehung nicht bedingt.

24. War bei einer Verurtheilung verabsäumt worden, die Einziehung auszusprechen, so konnte diesem Mangel in Preußen nicht in einem Nachtragsverfahren abgeholfen werden; selbst § 42 bietet hier kein Auskunftsmittel; vgl. § 41 n. 20; Beschl. I. 29. Apr. 57, ZI. 17. Nov. 57 (Abb. i. GBl. IX, 733), welche unter der Herrschaft des StGB.'s nicht mehr maßgebend sein können. Die RStPD. kennt ein solches Nachtragsverfahren gleichfalls nicht.

§ 41. Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urtheile auszusprechen, daß alle Exemplare, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind.

§ 41.

		I n h a l t.		
Anbieten: 17.		Dritter, Rechtsweg: 12.	Rechtskraft, rel.: 21.	
Anordnung, nothw.: 2. 7.		Drucker: 4.	Redakteur: 4. 13.	
Verfäumniß: 21.		Einziehung: 22.	Strafbarkeit, bisc.: 6	
Ausland: 9.		Geltung, allg.: 2. 7.	Strafbarkeit, object.: 4. 5.	
Auslegen: 16.		Herausgeber: 13.	" " Person: 6. 7. 11	
Auslieferung: 20.		Inhalt, strafb.: 4. 5.	Thäter, Theilnehmer: 7. 11.	
Beschlagnahme: 19.		Nachdruck: 5.	" " mehrere: 11.	
Bestß: 12—15.		Pol. Verordnung: 4.	Uebertretung: 4.	
Bestimmung: 18.		Post: 15.	Unbrauchbarmachen: 10.	
Buchhändler: 14. 15.		Preßgesetz: 4.	Verleger: 4.	
Charakter: 1.		Preßpolizei: 4.	Verurtheilung: 6. 7.	

1. In Betreff des Charakters der hier angedrohten Strafe vgl. § 40 n. 1; *contra*: Dtsch. n. 1 (spricht der Maßregel des § 41 die Bedeutung einer Strafe überhaupt ab).

2. Zum Unterschiede von § 40 ist die Vorschrift des § eine gebietende; der Richter darf von der betr. Anordnung nicht absehen.

3. Sie bezieht sich auf alle Schriften, Abbildungen und Darstellungen, nicht blos auf die durch die Presse oder sonst mechanisch vervielfältigten; dem steht weder der Schluß des Abs. 1, wo von „allen Exemplaren“ und von den „zur Herstellung bestimmten Platten und Formen“ die Rede ist, noch Abs. 2 entgegen; ebenso: VII. 26. Sept. 78 (RdD. XIX, 431).

4. Vorausgesetzt wird, daß „der Inhalt der Schrift zc. strafbar“ sei. Da aber das Gesetz (§ 1) nur „Handlungen“ mit Strafen bedroht, so ist jenem Erfordernisse genügt, sobald der Inhalt einer Schrift zc. so geartet ist, daß eine Handlung, welche Jemand mit oder in Beziehung auf die letzteren vornimmt, gerade wegen jenes Inhalts eine Mißthat darstellt; dabei ist vorzugsweise an Kundbarmachung des Inhalts zu denken. Daß die gedachte Mißthat (wie im Fall des § 40) ein vorzügliches Verbrechen oder Vergehen sein müsse, wird nicht erfordert; eine Uebertretung würde genügen. Auch macht es keinen Unterschied, ob die Strafbarkeit auf einem Gesetze oder auf einer in gesetzlicher Weise ergangenen Polizei-Verordnung beruht; Beschl. I. 14. Jan. 63 (RdD. III, 207). Demgemäß reicht es z. B. hin, wenn der verantwortliche Redakteur zc. einer Druckschrift sich eines Fahrlässigkeitsvergehens im Sinne des Preßgesetzes § 21 schuldig gemacht hat; vgl. VI. 26. Okt. 53 (JWbl. 54 f. 78). Dagegen genügt eine blos disciplinairisch zu ahnende Handlung nicht; Beschl. I. 20. Juni 62 (RdD. II, 476).

5. Dagegen bleibt § 41 ausgeschlossen (und kann nur § 40 geeigneten Falles Anwendung finden), wenn die Strafbarkeit der Handlung nicht auf dem Inhalte der Schrift zc. beruht, sondern in der durch jene bewirkten Verletzung des Rechts eines Anderen ihren Grund hat (Beisp.: Nachdruck; vgl. aber für diesen: B. Nachdruck's-Ges. v. 11. Juni 1870 §§ 21. 26. 43. 45), oder wenn nur formellen preßpolizeilichen Vorschriften zuwidergehandelt, z. B. eine verbotene ausländische Zeitung im Inlande verkauft wird (vgl. Preßges. § 14): VII. 12. Sept. 61, Beschl. I. 14. Jan. 63, III. 18. Juni 63, 13. Nov. 65 (RdD. I, 531; III, 207. 509; VI, 487).

6. Die hier vorgeschriebene Anordnung kann als Nebenstrafe (n. 1) nur „im Urtheile“ und nur im Falle einer „Verurtheilung“ (vgl. § 42); mithin nur dann ausgesprochen werden, wenn gegen irgend Jemanden der Thatbestand einer den Voraussetzungen des § entsprechenden strafbaren Handlung (n. 4) festgestellt und dieserhalb auf Strafe erkannt wird; ist die Verfolgung (Verurtheilung) einer im gedachten Sinne strafbaren Person nicht ausführbar, so läßt sich nur nach § 42 verfahren; *contra* (in Betreff des Falles der Freisprechung): VII. 26. Sept. 78 (RdD. XIX, 431); vgl. übrigens § 42 n. 15.

7. Erfolgt eine derartige Verurtheilung (n. 6) gegen irgend Jemanden, so ist die Anordnung allgemein in Betreff „aller Exemplare“ zu treffen, ohne die Be-

Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare.

Schränkung des § 40 auf die einem der (verurtheilten) Beteiligten (Thäter oder Theilnehmer) gebörenden; ebenso: VI. 7. Febr. 77 (RbD. XVIII, 103). Die durch Abs. 2 gebotene Begrenzung wird zweckmäßig im Urtheil ausgesprochen; sie würde sich aber, auch wenn jenes veräußert wäre, von selbst verstehen. — Die Platten und Formen sind im Ganzen unbrauchbar zu machen, falls das Urtheil nicht ausdrücklich in Gemäßheit des Abs. 3 einzelne Theile von der Maßregel ausgeschlossen hat.

8. Aus dem unter n. 6. 7 Gesagten folgt, daß auch die Unbrauchbarmachung der Platten und Formen auf Grund des § 41 nur da angeordnet werden kann, wo mittels derselben ein Abdruck hergestellt, und mit diesem eine strafbare Handlung verübt ist; das Gegentheil folgt nicht aus der Fassung: „sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten zc.“, diese wurde gewählt, um anzudeuten, daß die Unbrauchbarmachung der Platten zc. nur dann Platz greife, wenn sie noch zu einer ferneren Vervielfältigung geeignet und bestimmt sind; *contra*: Dsb. n. 8.

9. Die Maßregel ist auch auf im Auslande erschienene Schriften anzuwenden, sobald sie zu einer Strafverfolgung im Inlande führen. Die Strafbarkeit des Inhalts ist dann nach beidseitigen Gesetzen zu beurtheilen.

10. Das verurtheilende Erkenntniß kann sich darauf beschränken, die „Unbrauchbarmachung“ der Exemplare zc. anzuordnen, da das Gesetz ein Mehr nicht vorschreibt; aus der Bemerkung in den Motiven (S. 60): „es sei dem Ermessen des Richters zu überlassen, in welcher Weise jene auszuführen sei“, ist nicht zu folgern, daß eine solche spezielle Anordnung unerlässlich sei, zumal wenn ein hierauf bezüglicher Antrag nicht gestellt ist. Dagegen ist es dem Richter unzweifelhaft gestattet, im Urtheil darüber nähere Anordnung zu treffen. Hat er es nicht gethan, so unterliegt die Art und Weise dem Ermessen der vollstreckenden Behörde. — Die Frage ist übrigens nur in Beziehung auf die „zur Herstellung bestimmten Platten und Formen“ von praktischer Bedeutung. Es versteht sich von selbst, daß hier die Unbrauchbarmachung in der Weise anzuordnen bzw. zu bewirken ist, welche, ohne den Zweck der Maßregel zu gefährden, im Uebrigen die Eigenthumsrechte am wenigsten verletzt. Demgemäß genügt das Auseinandernehmen des Drucksatzes (Mot. S. 60) und das Abschleifen von Stein- und Metallplatten. — Im Uebrigen vgl. 40 n. 16.

11. Werden wegen des strafbaren Inhalts einer veröffentlichten Schrift zc. mehrere Personen bei verschiedenen Gerichten verfolgt, so hat jedes der letzteren seine Entscheidung auch darüber zu treffen, ob die Unbrauchbarmachung anzuordnen sei; es läßt sich nicht aufstellen, daß diese Maßnahme (wegen ihres alle Exemplare umfassenden allgemeinen Charakters: n. 7) nur von dem zuerst befaßten Gerichte ausgehen könne: III. 23. Nov. 65 (RbD. VI, 487). Die von einem jener Gerichte ausgesprochene Unbrauchbarmachung wird gegen alle im Abs. 2 erwähnten Exemplare selbst dann wirksam, wenn ein anderes Gericht den Inhalt nicht für strafbar erachtet und deshalb auf Freisprechung erkannt hat; in dem letzteren Falle sind nur diejenigen Exemplare auszuschließen, welche sich im Besitze des Freigesprochenen befanden.

12. Die ausgesprochene (Präventiv-) Maßregel wird gegen die im Abs. 2 aufgezählten Personen wirksam, ohne daß es der Zuziehung derselben zum Verfahren bedürfte; nur diejenigen Interessenten sind zuzuziehen, welche sich beim Gericht melden und ihre Zuziehung auf Grund des Abs. 2 verlangen; ebenso: Löwe I. 902. Entscheidend ist nur der „Besitz“, nicht das Eigenthumsrecht. Behauptet Derjenige, gegen welchen die Vollstreckung gerichtet wird, daß er nicht zu den aufgezählten Personen gehöre, oder macht ein Dritter geltend, daß er den Besitz der betr. Gegenstände habe, so steht ihm hierüber der Rechtsweg offen; ebenso: Löwe I. c.

13. Im Abs. 2 umfaßt „Herausgeber“ den Redakteur mit; ebenso: Puch. n. 9; Dsb. n. 10; *contra*: Kubo n. 10.

Ist nur ein Theil der Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so ist, insofern eine Ausscheidung möglich ist, auszusprechen, daß nur die strafbaren Stellen und derjenige Theil der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind.

[I. Entw.: § 31; II. Entw.: § 39; Pr. StGB.: § 19]. Vgl. §§ 40. 42; Vertheilungsges. v. 21. Juni 1869 § 21; B.-Nachdr.-Ges. v. 11. Juni 1870 §§ 21. 26. 36. 43. 45 und die zu § 40 citir. §§ der Ges. v. 9., 10., 11. Jan. 1876; R. Presbgl. v. 7. Mai 1874 § 14 (R. Gbl. f. 67); R. Marken- Schutzges. v. 14. Nov. 1874 § 17 (R. Gbl. f. 145).

14. Unter „Buchhändler“ ist nicht blos der Verlagsbuchhändler zu verstehen (der Verleger wird besonders angezählt), sondern jeder, welcher gewerbmäßig mit Büchern Handel treibt (Sortimentsbuchhändler, Antiquar etc.).

15. Ein Exemplar befindet sich auch dann „im Besitze“ des Buchhändlers etc. wenn es ein Dritter als Vertreter des letzteren (z. B. als Depositar, Faustpfandgläubiger) und nicht für sich in Verwahrham hat; *contra*: Rubo f. 401. Die mit der Post etc. versendeten Exemplare sind, so lange nicht die Verabfolgung an den Adressaten erfolgt ist, als im Besitze des Absenders befindlich anzusehen; ebenso: Schw. n. 4; *contra*: Dsh. n. 9.

16. Ueber den Begriff der „Öffentlichkeit“ vgl. § 85 n. 1. Hiernach sind als „öffentlich ausgelegt“ nicht blos die zum Verlaufe ausgestellten, sondern auch die an öffentlichen Orten (z. B. in Kaffeehäusern etc.) zum Lesen bereitgestellten Exemplare zu betrachten. Dagegen genügt die Auslegung in einer geschlossenen (begrenzten) Gesellschaft nicht.

17. Öffentlich „angeboten“ sind alle Exemplare, welche dem Publikum zum Erwerbe oder zur Kenntnisknahme zugänglich gemacht sind; z. B. die in einer Leihbibliothek befindlichen; ebenso: Dsh. n. 11; *contra*: Rubo f. 401.

18. Der Umstand, daß einzelne Exemplare zur Veröffentlichung bestimmt waren, genügt nicht, um auf sie die angeordnete Maßnahme auszudehnen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht zutreffen.

19. Hat eine Beschlagnahme von Exemplaren der im Abs. 2 erwähnten Art stattgefunden, so behalten dieselben den ihnen im Augenblicke der Beschlagnahme beizumessenden Charakter, insofern es sich um die Frage handelt, ob sie von der demnächst angeordneten Unbrauchbarmachung mitbetroffen werden.

20. Ob bei einer nur theilweise strafbaren Schrift (Abs. 3) „eine Ausscheidung der strafbaren Stellen möglich ist“, hatte der Pr. Instanzrichter nach freiem Ermessen zu prüfen; es war sonach Sache des Beschuldigten, in den Instanzen eine Erörterung und Entscheidung darüber herbeizuführen; vor dem Nichtigkeitsrichter war eine derartige Erörterung nicht mehr zulässig: ZII. 19. Dez. 78 (AbD. XIX, 588). Ebenso unter der Herrschaft der RStPD.

21. Ist die Anordnung der Unbrauchbarmachung im Urtheil (n. 6) verkündet worden, so kann sie nicht in einem gegen denselben Angeklagten gerichteten Nachtragserkenntnisse nachgeholt werden. Ebenso schließt die relative Rechtskraft des jene Maßnahme nicht anordnenden Urtheils erster Instanz die Nachholung in zweiter Instanz aus. Dagegen bleibt geeigneten Falles das im § 42 nachgelassene Verfahren statthaft. Vgl. § 40 n. 24.

22. Durch die Vorschrift des § 41 wird die Anwendbarkeit des § 40 in Betreff der Einziehung derjenigen Exemplare, welche durch die Mißthat des Verurtheilten hervorgebracht, oder von ihm zur Begehung seiner That gebraucht oder bestimmt waren, nicht ausgeschlossen; *contra*: Dsh. n. 2. Es wird aber in der Regel dazu keine Veranlassung vorliegen, da § 41 weiter greift.

23. Die Vollstreckung erfolgt arg. § 495 der RStPD. nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Civilurtheile, insbesondere nach § 775 der RCPD.; vgl. Dsh. n. 1. 7; Löwe f. 923.